

# **Das Schutzgut Landschaftsbild in der Landschaftsplanung**

Methodenüberprüfung anhand ausgewählter Beispiele der  
Landschaftsrahmenplanung

Bernd Demuth



## Vorwort

In der aktuellen wissenschaftlichen Fachliteratur wird eine Reihe von Verfahren zur Bewertung des Schutzgutes Landschaftsbild unter den verschiedensten theoretisch-methodischen Fragestellungen diskutiert. Angesichts der Vielzahl von Bewertungsverfahren mit ihren unterschiedlichen methodischen Herangehensweisen bereitet es einerseits zunehmend Schwierigkeiten, die Übersicht zu behalten, andererseits existieren jedoch kaum geeignete Vorgaben für die Praxis. Zudem gestaltet sich die Umsetzung dieser Bewertungsverfahren in der fachlichen Praxis aus folgenden Gründen oftmals schwierig:

- Die Methoden weisen häufig einen erheblichen Komplexitätsgrad auf - die Umsetzung ist daher nur nach intensiver Auseinandersetzung mit der Thematik möglich. Dies kann der Planer im Berufsalltag kaum leisten, da es sich bei der Landschaftsbildbewertung nur um einen kleinen Teil seines umfassenden Aufgabenspektrums handelt.
- Die Methoden sind entweder nicht ausgereift oder wegen fehlender Transparenz nicht nachvollziehbar. Häufig sind spätestens bei der praktischen Anwendung Widersprüche und Mängel in der Methode festzustellen.
- Der bewertende Planer muß sich oft den Vorwurf der Subjektivität gefallen lassen, da die Bewertungskriterien und Wertstufen nicht hinreichend nachvollziehbar sind.
- Die Methode ist in der Regel nur regional begrenzt anwendbar. Für jeden Einsatz muß das Bewertungsverfahren überarbeitet und räumlich angepaßt werden. Die gewonnenen Ergebnisse können nicht ohne weiteres mit denen aus anderen Landschaftsbildbewertungen verglichen werden. Als Folge dieser mangelnden Kompatibilität läßt sich der Ist-Zustand des Landschaftsbildes nicht flächendeckend dokumentieren.
- Die Bewertungsmethode wurde in der Regel für eine spezielle Fragestellung (z.B. Eingriffsregelung, Flurbereinigung, u.ä.) und für die Anwendung in einer bestimmten Maßstabsebene entwickelt, so daß bereits unter leicht veränderten Rahmenbedingungen eine direkte Übernahme und Anwendung nicht möglich ist.

In der Praxis werden häufig eigene Bewertungsverfahren entwickelt, die oft eine Mischung aus Versatzstücken bestehender Methoden und eigener Überlegungen sind. So werden Bewertungsverfahren aus der Notwendigkeit heraus konzipiert, für die praktische Arbeit möglichst schnell ein verwendungsfähiges Werkzeug zur Hand zu haben. Das Fehlen übergeordneter einheitlicher Vorgaben begünstigt zusätzlich das Entstehen einer Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsverfahren.

Anzumerken ist, daß eine große Zahl von Bewertungsverfahren nicht über den vorgesehenen speziellen Einsatzzweck hinaus angewendet und getestet wurde. So ist auch der Umstand zu erklären, daß eine Vielzahl relativ unbekannter Verfahren mit zum Teil recht eigenwilligen Methoden existiert, an deren universeller Einsetzbarkeit in Untersuchungsgebieten mit unterschiedlichen naturräumlichen Gegebenheiten und kulturhistorischen Entwicklungen berechnete Zweifel bestehen.

In der Folge wird das Landschaftsbild in der Bearbeitung, entgegen den Vorgaben des BNatSchG, oftmals nicht gleichrangig mit anderen Schutzgütern behandelt.

Ein weiteres Problem besteht in dem enormen Veränderungsdruck, dem die Landschaft ausgesetzt ist. Zwar stellt die Veränderung der Landschaft an sich kein Negativum dar, im Gegenteil, sie ist charakteristisch für die ständige Weiterentwicklung, die wiederum maßgebliches Kennzeichen für die Entstehung der Kulturlandschaft war und ist. Zunächst jedoch ist die Bewertung des Ist-Zustandes des Landschaftsbildes in einem nachvollziehbaren, inhaltlich-methodisch angemessenen und zugleich auch praktikablen Verfahren mit operablen Ergebnissen flächendeckend durchzuführen. Erst dann ist es möglich, die schwerwiegenden Veränderungen des Landschaftsbildes durch Ausräumung, Zerschneidung und zunehmende Nivellierung zu analysieren und ihnen entgegenzuwirken.

Im Rahmen der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit der Thematik Landschaftsbildbewertung ergab sich die Überlegung, die Berücksichtigung des Schutzgutes Landschaftsbild in der fachlichen Praxis anhand ausgewählter Beispiele und gezielter Fragestellungen zu untersuchen.

Am Anfang dieser Untersuchung steht die These, daß zwischen Theorie und Praxis der Landschaftsbildbewertung eine deutliche Diskrepanz besteht. Ziel ist es, diese Vermutung zu überprüfen, etwaige bewertungsmethodische Schwachstellen in der Praxis herauszuarbeiten und nach Lösungsmöglichkeiten für eine angemessene Berücksichtigung des Schutzgutes Landschaftsbild in der Landschaftsplanung zu suchen.

**Teil A**

<b>1. Einführung .....</b>	<b>1</b>
<b>2. Historische Entwicklung des Verhältnisses des Menschen zur Landschaft .....</b>	<b>2</b>
<b>3. Wahrnehmung der Landschaft durch den Menschen .....</b>	<b>9</b>
3.1 Sinnliche Wahrnehmung .....	9
3.2 Methodische Konsequenzen .....	16
<b>4. Verwendung des Begriffes Landschaft .....</b>	<b>18</b>
4.1 Definition .....	18
4.2 Räumliche Abgrenzung .....	20
<b>5. Veränderung des Landschaftsbildes .....</b>	<b>22</b>
5.1 Flächenverbrauch .....	22
5.2 Nivellierung des Landschaftsbildes .....	23
<b>6. Gesetzliche Grundlagen auf Bundesebene .....</b>	<b>27</b>
6.1 Berücksichtigung des Landschaftsbildes im Reichsnaturschutzgesetz .....	27
6.2 Berücksichtigung des Landschaftsbildes im Bundesnaturschutzgesetz .....	29
6.3 Eingriffsregelung .....	34
6.3.1 Vermeidung .....	46
6.3.2 Ausgleich, Ersatz .....	47
6.3.3 Landschaftsgerechte Wiederherstellung .....	53
6.3.4 Erfolgskontrollen bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen .....	55
6.4 Berücksichtigung des Landschaftsbildes in anderen Fachgesetzen .....	58
<b>7. Ansätze für Schutz, Pflege und Entwicklung des Landschaftsbildes .....</b>	<b>60</b>
7.1 Grundsätzliche Tendenzen .....	60
7.2 Stand der Leitbilddiskussion .....	63
7.3 Fazit .....	69

**Teil B**

<b>1. Einführung .....</b>	<b>72</b>
<b>2. Notwendigkeit und Einsatz von Bewertungsverfahren.....</b>	<b>74</b>
2.1 Notwendigkeit von Bewertungsverfahren.....	74
2.2 Anforderungen an Bewertungsverfahren .....	76
2.3 Skalen in der Bewertung .....	78
2.4 Bewertungsmethodische Grundlagen .....	80
2.5 Konsequenzen für die Landschaftsbildbewertung .....	85
<b>3. Landschaftsbild-Bewertungsansätze .....</b>	<b>87</b>
3.1 Erhebungsverfahren im Rahmen nutzerabhängiger Landschaftsbild-Bewertungsansätze .....	89
3.1.1 Direkte Verfahren.....	90
3.1.2 Indirekte Verfahren .....	91
3.2 Einordnung der nutzerabhängigen Landschaftsbild-Bewertungsansätze .....	92
3.2.1 Psychologischer Ansatz .....	93
3.2.2 Psychologisch-phänomenologischer Ansatz .....	94
3.2.3 Einschätzung von nutzerabhängigen Ansätzen .....	95
3.3 Einordnung der nutzerunabhängigen Landschaftsbild-Bewertungsansätze .....	97
3.3.1 Ökologischer Ansatz.....	97
3.3.2 Gestalterisch-analytischer Ansatz.....	98
3.3.3 Sozio-ökonomischer Ansatz .....	98
3.3.4 Geographischer Ansatz .....	99
3.3.5 Geographisch-physiognomischer Ansatz .....	99
3.3.6 Räumlich-normativer Ansatz.....	99
3.3.7 Einschätzung von nutzerunabhängigen Ansätzen .....	100
3.4 Konsequenzen für die Praxis .....	103
<b>4. Berücksichtigung des Landschaftsbildes in der Landschaftsrahmenplanung.....</b>	<b>108</b>
4.1 Brandenburg - Darstellung der besonderen Situation nach der Wiedervereinigung.....	109
4.1.1 Berücksichtigung des Landschaftsbildes in der Landschaftsrahmenplanung von Brandenburg .....	110
4.1.2 Zusammenstellung der Themenkomplexe und Begründung der Prüffragen....	115
4.1.3 Auswertungsmethode .....	124
4.1.4 Darstellung und Analyse der Auswertungsergebnisse der Brandenburger Landschaftsrahmenpläne .....	124
4.2 Berücksichtigung des Landschaftsbildes in der Landschaftsrahmenplanung von Mecklenburg-Vorpommern .....	133
4.2.1 Darstellung der Rahmenbedingungen .....	133
4.2.2 Darstellung und Analyse der Auswertungsergebnisse .....	133

---

4.3 Berücksichtigung des Landschaftsbildes in der Landschaftsrahmenplanung von Hessen.....	139
4.3.1 Darstellung der Rahmenbedingungen .....	139
4.3.2 Darstellung und Analyse der Auswertung .....	140
4.4 Berücksichtigung des Landschaftsbildes in der Landschaftsrahmenplanung von Bayern / Landschaftsentwicklungskonzept-Ingolstadt .....	143
4.4.1 Darstellung der Rahmenbedingungen .....	143
4.4.2 Darstellung und Analyse der Auswertungsergebnisse des Landschaftsentwicklungskonzeptes-Ingolstadt .....	144
<b>5. Entwicklung einer alternativen Methode zur Landschaftsbildbewertung in der Landschaftsrahmenplanung .....</b>	<b>147</b>
5.1 Abgrenzung von Landschaftseinheiten innerhalb des Untersuchungsgebietes .....	148
5.1.1 Besonderheiten der räumlichen Gliederung im Rahmen von Landschaftsbildbewertungen im Bereich von Siedlungsräumen .....	149
5.1.2 Auswahl der Bewertungsstandorte und Abgrenzung von Bewertungseinheiten .....	151
5.2 Bewertung .....	153
5.2.1 Bewertung der Eigenart des Landschaftsbildes.....	153
5.2.2 Bewertung der Vielfalt des Landschaftsbildes .....	156
5.2.3 Bewertung der Visuellen Empfindlichkeit des Landschaftsbildes .....	162
5.3 Einschätzung der vorgestellten Methode .....	165
<b>6. Abschließende Diskussion.....</b>	<b>169</b>
6.1 Aktuelle Berücksichtigung des Landschaftsbildes in der Landschaftsrahmenplanung - Fazit .....	169
6.2 Ergebnisse - Notwendige Schritte für eine bewertungsmethodische Weiterentwicklung .....	171
<b>7. Zusammenfassung .....</b>	<b>174</b>
<b>8. Anhang .....</b>	<b>175</b>
8.1 Literaturverzeichnis .....	175
8.2 Übersichten .....	193

**Abbildungsverzeichnis Teil A:**

Abbildung 1: Einflußfaktoren auf die menschliche Wahrnehmung.....	11
Abbildung 2: Prinzip der Angleichung, aus: NOHL 1982 (1), S. 53 .....	12
Abbildung 3: Prinzip des Kontrastes, aus: NOHL 1982 (1), S. 53 .....	12
Abbildung 4: Prinzip der Integration, aus: NOHL 1982 (1), S. 53.....	13
Abbildung 5: Auswahl von Vorhaben aus der Positivliste des § 10 Abs. 2 BbgNatSchG .....	40
Abbildung 6: In der Landschaftsplanung verwendete Begriffe für Leitbilder; aus: DRL 1997, S. 10; .....	64

**Abbildungsverzeichnis Teil B:**

Abbildung 1: Einordnung der Landschaftsbildbewertungsansätze .....	88
Abbildung 2: Systematische Übersicht von Erhebungsverfahren nutzerabhängiger Bewertungsansätze (zusammengestellt nach HARFST; SCHARPF; WÖBSE 1988, S. 30 ff.).....	89
Abbildung 3: Übersicht nutzerabhängiger Landschaftsbild-Bewertungsansätze.....	92
Abbildung 4: Übersicht nutzerunabhängiger Landschaftsbild-Bewertungsansätze.....	97
Abbildung 5: Übersicht zur Struktur von Fragenkomplex A.....	117
Abbildung 6: Übersicht über die Struktur von Fragenkomplex C .....	120
Abbildung 7: Ergebnisübersicht zu den Fragen 4 und 5.....	126
Abbildung 8: Ergebnisübersicht zu Frage 7.....	127
Abbildung 9: Ergebnisübersicht zu den Fragen 11 und 12.....	127
Abbildung 10: Ergebnisübersicht zu den Fragen 13, 15 und 20.....	129
Abbildung 11: Ergebnisübersicht zu Frage 23.....	131
Abbildung 12: Zusammenhang zwischen schutzgutspezifischen Zielaussagen und schutzgutübergreifendem Leitbild, aus: GERHARDS 1997, S. 437 .....	139
Abbildung 13: Blick auf das Stadtgebiet (aZ 1) bei Niederschönhausen.....	150
Abbildung 14: Waldsiedlungscharakter in Frohnau (aZ 2) .....	150
Abbildung 15: Ackerbauliche Nutzung bei Schönfeld (aZ 3) .....	151
Abbildung 16: Ausschnitt aus der Landschaftsuntereinheit Zechsteingürtel .....	154
Abbildung 17: Aggregation der Wertstufen der Eigenart.....	155
Abbildung 18: Aggregation der Wertstufen der Vielfalt .....	157
Abbildung 19: Aggregation der Wertstufen der Visuellen Empfindlichkeit .....	163

**Tabellenverzeichnis Teil A:**

Tabelle 1: Wirkfaktoren, verändert nach SCHULTZE 1955, S. 6 .....	18
Tabelle 2: Beispielhafte Aufzählung relevanter Faktoren für die Veränderung des Landschaftsbildes, verändert nach RIEDEL 1983, S. 17 .....	24
Tabelle 3: Auszüge aus dem Reichsnaturschutzgesetz (Fassung vom 26.06.1935), in denen das Landschaftsbild berücksichtigt wird.....	28
Tabelle 4: Auszüge aus dem Bundesnaturschutzgesetz zur Berücksichtigung des Landschaftsbildes.....	30
Tabelle 5: Auszüge aus § 8 BNatSchG zum Schutz des Landschaftsbildes .....	35
Tabelle 6: Auszüge zur land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung aus dem Bundesnaturschutzgesetz neuer Fassung.....	46
Tabelle 7: Auswahl von Fachgesetzen, in denen das Landschaftsbild berücksichtigt wird.....	58-59

**Tabellenverzeichnis Teil B:**

Tabelle 1: Übersicht über die Landschaftsrahmenplanung in Brandenburg.....	110
Tabelle 2: Beispielhafte Darstellung der Ergebnisse zu Frage 1: Existiert eine Methode zur Bewertung des Schutzgutes Landschaftsbild? .....	124
Tabelle 3: Wertstufen-Definition für die Bewertung der Eigenart.....	155
Tabelle 4: Definitionen der einzelnen Wertstufen der Vegetationsvielfalt.....	159
Tabelle 5: Definitionen der einzelnen Wertstufen der Nutzungsvielfalt.....	160
Tabelle 6: Definitionen der einzelnen Wertstufen des Kriteriums Gewässervorkommen....	161
Tabelle 7: Definitionen der einzelnen Wertstufen der Reliefvielfalt.....	161
Tabelle 8: Definitionen der einzelnen Wertstufen der Formenvielfalt .....	162
Tabelle 9: Definitionen der einzelnen Wertstufen der Visuellen Empfindlichkeit .....	164



## 1. Einführung

Die vorliegende Arbeit ist in zwei Teile untergliedert. **Teil A** soll zunächst einen allgemeinen Überblick über die wichtigsten Grundlagen zur Thematik Landschaftsbild vermitteln. Diese thematische Heranführung umreißt den Gesamtkontext Landschaftsbild vor dem Hintergrund einer landschaftsplanerischen Bearbeitung dieses Themas auf der Grundlage des gesetzlichen Auftrages durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Die Arbeit steht damit im Gegensatz zu einer Vielzahl von Veröffentlichungen zur Landschaftsästhetik mit künstlerischem oder philosophischem Schwerpunkt.

Zunächst werden in den Kapiteln zwei und drei die historische Entwicklung des Verhältnisses des Menschen zur Landschaft und die Grundlagen der Landschaftswahrnehmung dargestellt. Kapitel vier beschäftigt sich mit der Verwendung des Begriffes Landschaft sowie den unterschiedlichen Ansätzen zur Bildung räumlicher Abgrenzungen innerhalb der Landschaft. Die tiefgreifende Veränderung des Landschaftsbildes durch Flächenverbrauch und Flächenzerschneidung sowie die dadurch bedingte Nivellierung der charakteristischen Eigenart sind Inhalt des fünften Kapitels.

Die beiden letzten Kapitel, sechs und sieben, des Teiles A stellen den Einstieg in die rechtlichen und methodisch-instrumentellen Grundlagen für Schutz, Pflege und Entwicklung des Landschaftsbildes dar.

Zielsetzung ist es, als Grundlage für eine weitere Beschäftigung mit der Thematik Landschaftsbild unter landschaftsplanerisch-naturschutzfachlichen Gesichtspunkten, einen Überblick über die wichtigsten inhaltlichen Aspekte zu geben.

## 2. Historische Entwicklung des Verhältnisses des Menschen zur Landschaft

Der Begriff Landschaft<sup>1</sup> geht auf den althochdeutschen Ausdruck lantscaf zurück, der einen größeren Siedlungsraum mit gewissen einheitlichen rechtlichen und sozialen Normen umschrieb. Seit dem ausgehenden 12. Jahrhundert veränderte sich die Bedeutung des Wortes von einer Raumbezeichnung hin zu einer Bezeichnung von Personengruppen. In dieser Phase bedeutete Landschaft oftmals eine Synthese aus räumlichem Territorium und der Bevölkerung eines Landes. Landschaft wurde also als politische und soziale Abgrenzungskategorie und nicht im ästhetischen Sinne verstanden.<sup>2</sup> Der politisch oder naturräumlich abgegrenzte Raum und seine Bewohner wurden nicht getrennt betrachtet, sondern als eine festgefügte Einheit in gottgegebener Ordnung angesehen.

Das Mensch-Natur-Verhältnis früherer Epochen war geprägt von der Auffassung, daß die umgebende Natur voller Gefahren sei und eine permanente Bedrohung darstelle - in den Erzählungen und Mythen vorkommende Dämonen, Drachen und Naturgewalten waren in der Vorstellung der Menschen lebensbedrohlich.<sup>3</sup>

Dieser feindlichen Umwelt mußte der Lebensraum als Grundlage für die eigene Existenz abgerungen werden. Jahrtausende lang fürchtete der Mensch die unberührte Natur. Zwar sah er sich selbst als Teil der Natur, er hätte sich aber niemals freiwillig den Schrecken ausgesetzt, die z. B. von Meer oder Gebirge ausgingen.<sup>4</sup> Stark zerklüftete Landschaften, die heute als besonders sehenswert geschätzt werden, galten damals als abstoßend. Noch im 17. Jahrhundert wurden etwa die Alpen von Einheimischen wie Durchreisenden als bedrohlich und unberechenbar empfunden.<sup>5</sup> Sogar noch im 18. Jahrhundert bezeichnete Voltaire die Alpen als häßliches Bollwerk. Als reizvoll galt hingegen die künstliche, von Menschenhand geformte Natur, d. h. Parks und Gärten.<sup>6</sup>

Um eine Landschaft nach heutigem Verständnis als Betrachter erleben zu können, mußte sich der Mensch erst aus der Einheit mit derselben lösen. Entscheidend für die Änderung der Bedeutung von Landschaft war die Entstehung einer Distanz zwischen den handelnden und arbeitenden Subjekten einerseits und der umgebenden Region, dem Objekt, andererseits.<sup>7</sup>

---

<sup>1</sup> Zur Definition des Begriffes Landschaft vgl. Kap. 4.

Vgl. auch die Definition des Brockhaus (1987, Bd. 13, S. 46):

1. Unter Landschaft im allgemeinen Sprachgebrauch wird demnach eine Gegend oder ein Geländeausschnitt verstanden, die als Einheit empfunden werden.

2. In der Geographie wird die Bezeichnung Landschaft für einen bestimmten Teil der Erdoberfläche, der nach seinem äußeren Erscheinungsbild und durch das Zusammenwirken der hier herrschenden Geofaktoren (einschließlich der menschlichen Tätigkeit) eine charakteristische Prägung besitzt und sich dadurch vom umgebenden Raum abhebt, verwendet. Hierbei ist zu beachten, daß die ursprüngliche vorherrschende Naturlandschaft durch menschliche Einwirkung weithin in Kulturlandschaft umgewandelt worden ist und in deren Gestaltung vielfach einzelne Faktoren anthropogener Prägung dominieren.

<sup>2</sup> Vgl. MÜLLER 1975, S. 4-10

Vgl. JESSEL 1998, S. 14

Vgl. PIEPMEIER 1980, S. 10 zit. in EISEL 1989, S. 6

<sup>3</sup> Vgl. SPODE 1988, S. 42

<sup>4</sup> Vgl. SPODE 1988, S. 41

<sup>5</sup> Vgl. ADAM; NOHL; VALENTIN 1986, S. 130

Vgl. NOHL 1995, S. 56

<sup>6</sup> Vgl. SPODE 1988, S. 42

<sup>7</sup> Für die Menschen früherer Kulturstufen existierte noch keine Landschaft im heutigen Sinne, da sie vorrangig mit der Sicherstellung ihres Lebensunterhaltes beschäftigt waren.

Vgl. PIEPMEIER (1980, S. 14 zit. in EISEL 1989, S. 7-8): „Natur als Landschaft sehen zu können, setzt also auch voraus, frei von der Not zu sein, in ihr nur arbeitend im Bemühen ums Überleben aufzugehen.“

Daß eine Gegend als schön empfunden werden kann, ist Ausdruck dieser Distanz, da erst durch die Bemächtigung der einst übermächtigen Natur der Sinn für das Naturschöne entstehen konnte.<sup>8</sup>

Neben dem Zerfall des geschlossenen mittelalterlichen Weltbildes, in dem Mensch und Natur in göttlicher Einheit gesehen wurden,<sup>9</sup> trug die Trennung zwischen Stadt und Land dazu bei, daß sich eine individuelle Betrachtungsweise entwickeln konnte.<sup>10</sup> Der Zusammenhang zwischen der Bewußtwerdung des eigenen Ichs und ästhetischer Naturerfahrung macht die Herrschaft über die Natur als entscheidendes Mittel zur Distanzierung notwendig.<sup>11</sup> Ab der Renaissance wird der Begriff Landschaft dem heutigen Verständnis entsprechend verwendet, d. h. Landschaft entsteht als gesellschaftliche Wirklichkeit dadurch, daß sie Objekt der ästhetischen Anschauung wird.<sup>12</sup>

Im Zuge der Aufklärung entstanden modernere Staatswesen, die für die Bürger neue Verordnungen und gesetzliche Reglementierungen sowie Neuerungen im Wirtschaftswesen (z. B. Arbeitsteilung) mit sich brachten. Nun entwickelte sich eine Sehnsucht nach dem Naturzustand,<sup>13</sup> verbunden mit einer romantischen Verklärung des einfachen Landlebens, der sich indes vornehmlich privilegierte Bevölkerungsschichten, wie der Adel, hingeben konnten. Dies findet seinen Ausdruck beispielsweise darin, daß im 17. und 18. Jahrhundert Landschaftsmalerei und -dichtung meist als Auftragsarbeit für diese Schichten ausgeführt wurden; Landschaftsmalerei galt als eigene Gemäldegattung.<sup>14</sup> Die Wahrnehmung des Landschaftsbildes war zunächst der wohlhabenden Oberschicht vorbehalten.

Bis zum Beginn der Industrialisierung waren großflächige Rodungen und Siedlungen die größtmöglichen Eingriffe, die der Stand der Technik zuließ.<sup>15</sup> Zwar waren vorindustrielle

---

Vgl. FISCHER 1985, S. 101

Vgl. LEHMANN 1950, S. 50

<sup>8</sup> Vgl. EISEL 1989, S. 7

Vgl. MEYER 1991, S. 29

<sup>9</sup> Vgl. EISEL 1989, S. 10

<sup>10</sup> Vgl. hierzu ZACHARIAS (1992, S. 32): „Die mittelalterliche Umwelt war der Ort des Besitzes, der Arbeit des Ertrags, des Verkehrs, der Eroberung und Verteidigung, auch, wie die Bergwelt, der Ort des Schreckens, kurz: der Lebensraum. Mit der Renaissance gewinnt die Natur eine neue Qualität dazu, sie wird zum Anblick, zur Landschaft. Der landschaftliche Anblick entlastet die Natur von den verschiedenen Zwecken. Sie wird um ihrer selbst willen betrachtet und als schön empfunden.“

<sup>11</sup> Als erste in der Literatur erwähnte bewußte Wahrnehmung der Landschaft gilt die Schilderung der Bergbesteigung des Mont Ventoux durch Petrarca im Jahre 1335. Vgl. NOHL 1981, S. 5

<sup>12</sup> Vgl. EISEL 1989, S. 7

Vgl. LEHMANN 1950, S. 50

<sup>13</sup> Vgl. SPODE 1988, S. 44

<sup>14</sup> Vgl. BLANCHARD (1986, S. 70-86); Landschaftsmalerei als Bildgattung und der Diskurs der Kunstgeschichte; Vgl. hierzu auch STEININGER (1992, S. 69) „Jedoch erst im 17. Jahrhundert konnte sich die Landschaftsmalerei als autonome Bildgattung etablieren. (...) Noch ganz im Stil des Akademismus wurden im 17. Jh., nach festgelegten Kompositionsschemata, künstliche Landschaften in kleinen Modellen im Atelier erfunden und auf die Leinwand projiziert. Die Künstler verklärten die Wirklichkeit zur Idylle mit der Akzentuierung heroischer, idealisierter Landschaften, wodurch die Gegenwart ausgeschlossen blieb.“

Vgl. LEHMANN 1950, S. 50

<sup>15</sup> Es soll jedoch nicht darüber hinweggesehen werden, daß die Umwandlung von Natur- in Kulturlandschaft in der Zeit bis zum ausgehenden Mittelalter tiefgreifende und flächenhafte Veränderungen der Landschaft mit sich brachte, die die Kulturlandschaft in wesentlichen Zügen bis heute prägen. Näheres hierzu bei CONRAD (1994, S. 38).

Vgl. NAGEL 1984, S. 20

Vgl. hierzu auch die Ausführungen von SCHÜNEMANN (1992, S. 167), der in seiner Arbeit die Veränderung von Naturqualität durch Klosterwirtschaft am Beispiel der Zisterzienserklöster untersucht. Seiner Ansicht nach läßt sich die mittelalterliche zisterziensische Landwirtschaft jedoch nicht mit der industriellen Landwirtschaft des 20. Jh. vergleichen. Zwar waren die Großbetriebe der Zisterzienser für ihre Zeit sehr modern, jedoch fehlte zur vollständigen Industrialisierung neben der Mechanisierung auch die Produktion nach wissenschaftlichen Erkenntnissen, so daß die Bestände von Naturlandschaften dadurch noch nicht existentiell bedroht waren.

Bewirtschaftungs- und Bauformen an sich - von der Intention her - nicht unbedingt naturnah oder umweltverträglich,<sup>16</sup> jedoch lassen sich die damaligen Eingriffe nicht mit dem heutigen Ausmaß an Umweltveränderung auf eine Stufe stellen. Im Ackerbau z. B. konnten Unkräuter nur mechanisch bekämpft werden; als Baumaterial kam wegen der nicht vorhandenen Infrastruktur bzw. wegen des unverhältnismäßigen Transportaufwandes in der Regel nur vor Ort vorhandenes Material in Frage. Die Siedlungsflächen waren auf solche Bereiche beschränkt, in denen gefahrlos gebaut werden konnte, so daß Überschwemmungsgebiete zur damaligen Zeit für Siedlungszwecke nicht geeignet waren.<sup>17</sup> Bei der Mehrzahl der Bauten waren die Umweltfaktoren bestimmend für die Art und das Maß der Bebauung. Der Baustil entsprach aufgrund der Anpassung an das Klima und der Verwendung des jeweils vorkommenden Baumaterials stets den örtlich-regionalen Besonderheiten.<sup>18</sup> Die Menschen mußten sich also mit der Umwelt in viel direkterer Art und Weise arrangieren als heute.<sup>19</sup> Aufgrund dieses an die Natur angepaßten Lebensstils blieben naturnahe Lebensräume (Nischen) erhalten. Darüber hinaus entstanden innerhalb der anthropogen geprägten Kulturlandschaft eine Vielzahl neuer Biotop für Pflanzen und Tiere.<sup>20</sup>

Eine weitere wichtige Folge der Orientierung an den naturräumlichen Gegebenheiten ist die Ausprägung von regionalen Unterschieden in den Kultur- und Siedlungsformen. Diese regionalen Unterschiede zeigten sich im Ortsbild von Siedlungen und Städten ebenso wie in der freien Landschaft mit ihrer angepaßten Bewirtschaftung von Ackerschlägen, Wiesenfluren und Wäldern.<sup>21</sup>

<sup>16</sup> Vgl. PFADENHAUER 1991, S. 16  
Vgl. NAWRATH 1993, S. 37  
Vgl. ADAM 1996, S. 155-159  
Vgl. BECK 1996, S. 28

<sup>17</sup> Vgl. hierzu auch DARMER 1985, S. 82

<sup>18</sup> Vgl. ELLENBERG 1990, S. 18-38

Die Entstehung regionaler Besonderheiten der Kulturlandschaft in den jeweiligen Regionen läßt sich auf die unterschiedlichen herrschenden Einflüsse zurückführen - jedoch sind trotz bestehender Unterschiede Gesetzmäßigkeiten bei der Entwicklung festzustellen, die erkennen lassen, daß bestimmte Zustände der jeweiligen Kulturlandschaft bestimmten gesellschaftlichen Verhältnissen der dort lebenden Bevölkerung zuzuordnen sind.

Vgl. hierzu auch ZETTLER (1993, S. 15), der bei der Betrachtung des Zeitraumes von 1850 bis 1980 feststellt, daß vor der Jahrhundertwende eine Vielzahl sozialer Veränderungen stattfanden, die sich wiederum eindeutig bestimmten Veränderungsschüben der kulturlandschaftlichen Entwicklung zuordnen lassen. Als Beispiele nennt er folgende gesellschaftliche Entwicklungen:

- Aufteilung der Gemeindeflur (Allmende)
- Ablösung der Forstrechte (vor allem der Waldwiesen)
- Übergang von der Brachfeldwirtschaft zur Dreifelderwirtschaft
- Aufhebung des Flurzwanges
- Übergang zur Sommerstallhaltung
- Beginn der Düngung

<sup>19</sup> Vgl. hierzu auch PENKER (1986, S. 24), der ebenfalls auf die heutige Entkoppelung der Lebens- und Wirtschaftsweisen durch die Möglichkeiten der Technik hinweist.

<sup>20</sup> In einer verklärenden Rückschau, die den Tatsachen jedoch nicht gerecht wird, kann leicht der Eindruck entstehen, die bäuerliche Kulturlandschaft sei geplant entstanden und nicht das Produkt einer Lebens- und Arbeitsweise, die zur Sicherung des Auskommens eine maximale Ausnutzung der natürlichen Ressourcen unter bestmöglicher Anpassung erreichte. In diesem Kontext verweist BROGGI (1995, S. 106) darauf, daß sich die Kulturlandschaften auch ohne Leitbilder entwickelten, denn maßgeblich habe die Nutzungseignung das Erscheinungsbild der Landschaft diktiert. Ein wichtiger Faktor war in diesem Zusammenhang die Kontinuität, mit der diese traditionellen Nutzungen über lange Zeiträume ausgeführt wurden und so zur Entstehung neuer Öko-Nischen führten.

Vgl. auch KLEYER 1996, S. 240

Vgl. ONGYERTH (1993, S. 66): „Die uns umgebende Landschaft ist nicht immer planvoll und bewußt „vom Menschen“ geschaffen worden. Die Auseinandersetzung erfolgte einmal mit der Natur, einmal gegen die Natur und führte neben Folgen absichtvollen Handelns auch zu unbeabsichtigten Folgen absichtvollen Handelns.“

<sup>21</sup> Vgl. KÜSTER 1998  
Vgl. WEEBER 1986

Diese Kulturlandschaften sind Ausdruck der Lebens- und Arbeitsweise unserer Vorfahren und somit unserer eigenen Geschichte.<sup>22</sup>

Erst Mitte bis Ende des 19. Jahrhunderts erschloß sich dem aufsteigenden Bürgertum die bewußte Wahrnehmung der Landschaft.<sup>23</sup> In der Folge nutzten breitere Bevölkerungsschichten die freiraumbezogene Erholung zur Kompensation des Arbeitsalltages.

Mit dem Beginn der Industrialisierung im 19. Jahrhundert wurde erstmals der Verlust landschaftlicher Schönheit bewußt erlebt und dokumentiert,<sup>24</sup> wobei sich das Verlustempfinden zuerst auf kulturhistorische Landschaftsbestandteile wie Klöster, Kirchen und Kunstwerke bezog. Durch die fortschreitende wirtschaftliche Entwicklung wurde der Charakter der Landschaft immer weiter verändert<sup>25</sup> - auch die durch überkommene Lebens- und Landbewirtschaftungsformen geprägten Sitten und Gebräuche gerieten zunehmend in Vergessenheit.<sup>26</sup> Mit dem Fortschreiten der Industrialisierung wurde einerseits das Empfinden für den Verlust von Kulturlandschaft immer stärker, andererseits nahm das Bedürfnis nach Erholung als Ausgleich eines zunehmend eintönigen und gesundheitsschädigenden Arbeitsalltages immer mehr zu.<sup>27</sup>

Das neuzeitliche Mensch-Natur-Verhältnis wird durch die Subjekt-Objekt-Trennung gekennzeichnet.<sup>28</sup> Natur wird einerseits zwar beherrscht, auf der anderen Seite aber auch als Anschauung sinnlich genutzt.

Das moderne Natur- und Landschaftsempfinden steht in engem Zusammenhang mit dem Prozeß der Zivilisation, durch den es erst möglich wurde, die Natur zu beherrschen - bis zu ihrer möglich gewordenen Zerstörung.<sup>29</sup>

---

Vgl. WIELAND 1990

Vgl. ZILLENBILLER 1996

<sup>22</sup> Vgl. BUCHNER 1992, S. 73

Vgl. PERPEET 1983, S. 3

Vgl. FREI 1992, S. 72

Vgl. ONGYERTH 1993, S. 68

Vgl. SCHMITHÜSEN (1963, S. 167): „Die Landschaften sind auch, neben den Bibliotheken, die wichtigsten Speicher und Akkumulatoren der geistigen Errungenschaften der Menschheit. Das Leben der Gesellschaften zehrt aus ihnen mehr als uns zuweilen bewußt ist.“

<sup>23</sup> Vgl. hierzu auch die Ausführungen von BAUR (1992, S. 21-30), der sich anlässlich eines ANL-Seminars mit der Fragestellung „Die Landschaftsmalerei des 19. Jahrhunderts und die Heimatschutzbewegung als Vorläufer von Natur- und Denkmalschutz“ beschäftigt.

<sup>24</sup> Vgl. SCHNEIDER 1981, S. XVI

<sup>25</sup> Vgl. hierzu die Ausführungen von TREML (1992, S. 13-20) in seinem Beitrag „Eine Wurzel - viele Blüten - zur Geschichte der Heimat- und Naturschutzbewegung“

Vgl. ERZ 1980, S. 563

<sup>26</sup> Vgl. SCHNEIDER 1981, S. XVIII

<sup>27</sup> Vgl. hierzu auch SPODE (1988, S. 39): „Am Anfang steht die revolutionäre Neubewertung von Natur und Geschichte im 18. Jahrhundert, die dem Tourismus bis heute zugrunde liegt. Auch ältere Reiseformen - wie die Entdeckungsreise, die Bäderreise und die Bildungsreise - enthielten bereits touristische Elemente, doch erst als man ein Unbehagen an der Rationalität, dem „Fortschritt“ der Gesellschaft zu empfinden begann, war der Tourismus geboren.“

Der Tourismus ist von seinen Anfängen her etwa hundert Jahre älter als die Industriegesellschaft und kann somit nicht allein als Folge der Entfremdung des Menschen von seinem Arbeits- und Lebensalltag definiert werden. Jedoch hat erst die Industriegesellschaft bewirkt, daß immer größere Teile der Bevölkerung neben dem Bedürfnis auch über die Mittel verfügten, am Tourismus teilzuhaben.

Im 19. Jahrhundert wird der Tourismus zu einem Phänomen der breiteren Bevölkerungsschichten, in Deutschland erhält er jedoch erst in der Zeit des Nationalsozialismus - aufgrund staatlicher Planungen (z. B. die Freizeitorganisation „Kraft durch Freude“) - seine moderne Prägung nach heutigem Verständnis.

<sup>28</sup> Vgl. MEYER 1991, S. 37

<sup>29</sup> Vgl. SCHNEIDER 1981, S. V und XIX

Vgl. NOHL 1995, S. 56-57

Das Verhältnis zur Landschaft<sup>30</sup> hat sich also über viele Generationen hinweg zum aktuellen Stadium entwickelt und stellt keineswegs einen endgültigen Zustand dar.<sup>31</sup> Die heutige Kulturlandschaft ist aufgrund ihrer Entstehungsgeschichte im wesentlichen das Produkt des gesellschaftlichen Umgangs mit der Natur und somit „sedimentierte Geschichte“.<sup>32</sup>

BECKER (1997, S. 48) verweist in diesem Zusammenhang auf die verschiedenen „Schichten der Geschichte“ einer Kulturlandschaft. Das gleichzeitige Vorhandensein historischer Landschaftsstrukturen, deren Entstehung auf bereits überkommene kulturelle, gesellschaftliche oder auch technische Bedingungen zurückzuführen ist, neben Zeugnissen der aktuellen Nutzung bezeichnet BECKER als „gleichzeitige Ungleichzeitigkeit“.<sup>33</sup>

Dieses gleichzeitige Vorhandensein von Landschaftsstrukturen aus verschiedenen Epochen unterstreicht, daß die Landschaftsentwicklung eine Dynamik besitzt und zu keinem Zeitpunkt in der Kulturgeschichte einen endgültigen Zustand erreichte.<sup>34</sup>

Traditionelle Bewirtschaftungs-, Lebens-, Bau- und Siedlungsformen, die zur charakteristischen Erscheinung und dem Gepräge der Kulturlandschaft entscheidend beitragen und in der Regel eng mit den naturräumlichen und standörtlichen Gegebenheiten verbunden waren, sind heute meist nur noch rudimentär vorhanden.<sup>35</sup> Dafür sind jedoch nicht nur große und offensichtliche landschaftszerstörende Einzeleingriffe (z. B. Staudämme, Autobahnen, Flußbegradigungen etc.) verantwortlich, sondern auch die Gesamtheit der vielen kleinen, schleichenden, kaum erfaßbaren Veränderungen.<sup>36</sup> Landschaften, in denen die Wirtschaftenden sich mit den natürlichen Gegebenheiten arrangieren, ohne daß es sich um eine künstliche Idylle<sup>37</sup> handelt, gibt es nur noch wenige.

<sup>30</sup> Vgl. Kap. 3. „Wahrnehmung der Landschaft durch den Menschen“

<sup>31</sup> Vgl. KÜSTER (1998, S. 32), der am Beispiel der Dorfentwicklung dafür plädiert, nicht unbedingt an den Bauformen der „guten alten Zeit“ festzuhalten, sondern neue zeitgemäße, d. h. den heutigen Lebens- und Wirtschaftsformen angepaßte Formen des Bauens zu entwickeln. Ein sensibler Umgang mit traditionellen Bauformen ist dabei als Gradmesser für eine gelungene Weiterentwicklung anzusehen.

<sup>32</sup> Vgl. auch FINKE 1986, S. 268  
Vgl. hierzu auch die Ausführungen von SIEFERLE (1986, S. 238-265) in seinem Beitrag „Entstehung und Zerstörung der Landschaft“  
Vgl. ZETTLER 1993, S. 13

<sup>33</sup> Vgl. BECKER (1997, S. 48): „Dieses Phänomen der Überlagerung verschiedener Zeiten in der Gegenwart kann mit der Kategorie der „gleichzeitigen Ungleichzeitigkeit“ umschrieben werden“.

<sup>34</sup> Vgl. BECKER 1997, S. 49  
Die Entwicklung des Ortsbildes und der Landschaft entstand nicht zufällig, sondern eng verknüpft mit den Lebensumständen der Menschen in diesem Raum. Einen Wandel im Orts- und Landschaftsbild führt ZETTLER (1993, S. 13) auf einen sozialen Wandel der dort lebenden Menschen zurück: „Ein Wandel vollzieht sich dabei nicht kontinuierlich linear, sondern es kommt zu Entwicklungs- beziehungsweise Veränderungsschüben. Solche Identitätssprünge spielen sich häufig bei einem Generationswechsel ab, sie sind aber auch eindeutig auf die vorhandenen wirtschaftlichen Strukturen und Komponenten zurückzuführen.“

<sup>35</sup> Als Beispiele für Grundlagenarbeiten, die sich sowohl mit der Entstehungsgeschichte verschiedener prägender, kulturhistorischer Landschaftselemente in Brandenburg als auch mit Konzepten für deren Erhaltung beschäftigen, sind folgende Promotionsarbeiten am Institut für Landschaftsarchitektur der TU-Berlin zu nennen:

PETERS 1995: Alleen und Pflasterstraßen als kulturgeschichtliche Elemente der brandenburgischen Landschaft

PABST 1998: Kulturhistorische Landschaftselemente in Brandenburg - Mauern als Freiraumbegrenzung; Typisierung und Darstellung der Konstruktionsprinzipien Brandenburger Freiraummauern

BACHER 1998: Kulturhistorische Landschaftselemente in Brandenburg - Entwässerungssysteme am Beispiel des Oderbruchs

<sup>36</sup> Vgl. GAREIS-GRAHMANN 1993, S. 1-2

<sup>37</sup> Vgl. NOHL (1981, S. 10): „Wenn es um das Erlebnis des Naturgenusses als Auslöser des Naturschönen geht, dann darf es sich dabei nicht um eine inszenierte Show, nicht um ein Bühnenbild handeln, dem die Ernsthaftigkeit des Lebens abhanden gekommen ist. Daß wir von der Natur leben, daß diese unsere existentielle Grundlage ist, das muß deutlich erlebbar bleiben.“

Infolge technischer Entwicklungen vor allem in den letzten fünf bis sechs Jahrzehnten ist die Nutzung der Landschaft nur noch in geringem Maße von den natürlichen Voraussetzungen abhängig und konnte von diesen weitgehend entkoppelt werden.<sup>38</sup> Diese Tatsache hat bewirkt, daß landschaftstypische Flächennutzungen und Siedlungsstrukturen weitgehend verloren gegangen sind,<sup>39</sup> was zu zunehmender Uniformierung und Monotonisierung der Landschaft geführt hat - einhergehend mit dem Verlust von Farben und Formen sowie von Vielfalt und Eigenart.<sup>40</sup>

Die Unabhängigkeit von den naturgegebenen Lebensbedingungen führte zu einem anderen Umgang mit der Umwelt. Der freien Landschaft kommt in unserer heutigen Gesellschaft nunmehr eine wichtige Funktion für die Erholung zu. Die Flucht des Menschen in seiner Freizeit in jene Gegenden, die ein geringes Maß an anthropogener Überformung aufweisen - vorrangig ausgewiesene Landschafts- und Naturschutzgebiete - läßt sich durch die Auswirkungen der Industriegesellschaft auf das Leben erklären.<sup>41</sup>

Landschaft gilt heute, im Gegensatz zu den eingangs beschriebenen Sichtweisen in früheren Kulturepochen, als ein Ort der Freiheit von verschiedenen gesellschaftlichen Reglementierungen, von gesellschaftlichen Zwängen und von restriktiven Arbeitsbedingungen.<sup>42</sup> Insgesamt ist eine Art von landschaftsbezogener Konsummentalität festzustellen, die mit der touristischen (Über-) Nutzung naturnaher, für den Naturschutz hochwertiger Landschaften und einer geringen Wertschätzung der unspektakulären Restflächen, der Alltagslandschaft, einhergeht.<sup>43</sup>

Die Bedürfnisse und Erwartungen der Menschen an die Landschaft sind zum Teil konträr; so lassen sich z. B. folgende Aspekte nennen:<sup>44</sup>

- Geborgenheit und Heimat
- Schönheit
- Naturverbundenheit und Harmonie von Mensch und Natur
- Freiheit und Ungebundenheit
- Bewußtsein für Geschichte, Tradition
- Ursprünglichkeit und Unverfälschtheit
- Abwechslung und Neues

---

<sup>38</sup> Vgl. hierzu MUHAR (1995, S. 22), der darauf verweist, daß die landwirtschaftlichen Arbeitsweisen in früheren Jahrhunderten auf einem hohen Maß an Erfahrungswissen basierten. Ziel war hierbei immer die optimale Nutzung der zur Verfügung stehenden Ressourcen innerhalb der gegebenen Rahmenbedingungen.

„Die wesentlichsten Restriktionen ergaben sich aus der mangelnden Verfügbarkeit von Energie und Nährstoffen: Die Felder mußten innerhalb einer bestimmten Distanz vom Hof angeordnet sein, es gab so gut wie keinen Nährstoffimport, der wirtschaftseigene Dünger konnte auch nur über begrenzte Distanzen transportiert werden. Heute können wir den Nährstoff- und auch den Wasserhaushalt des Bodens weitgehend selbst bestimmen.“ (MUHAR, ebd.)

Vgl. PFADENHAUER 1991, S. 17

<sup>39</sup> Vgl. BREUER 1991 (1), S. 200

<sup>40</sup> Vgl. GAREIS-GRAHMANN 1993, S. 1

LEICHT (1991, S. 211 ff.) verweist in diesem Zusammenhang auf die noch vorhandene kulturhistorische Substanz der Landschaft.

<sup>41</sup> GAREIS-GRAHMANN (1993, S. 3) verweist darauf, daß immer weniger Landschaften geeignet sind, belastende Arbeitsprozesse zu kompensieren.

<sup>42</sup> Vgl. NOHL 1981, S. 8

<sup>43</sup> Vgl. Kap. 7. „Ansätze für Schutz, Pflege und Entwicklung des Landschaftsbildes“

<sup>44</sup> Aufzählung leicht verändert nach PETERS (1989, S. 40)

- Orientierung in der Landschaft
- Voraussetzungen für Freizeitaktivitäten
- Selbstverwirklichung und Freiheit

Die aufgezeigte Entwicklung - beginnend mit der Subjekt-Objekt-Trennung als Voraussetzung für die Wahrnehmung der Landschaft bzw. des Landschaftsbildes - hat eine gesteigerte Erwartungshaltung und Bedürfnisbefriedigung bei gleichzeitiger Entfremdung vom eigentlichen Anschauungsgegenstand (Landschaft) zur Folge.

So wurden im Rahmen einer Studie von PHILIPP (1997) durch Befragungen die Gemarkungskennnisse (z. B. höchste Erhebung, verbreitetste Baumart) der örtlichen Bewohner in zwei ländlichen Gemeinden untersucht. Hierbei war festzustellen, daß die Befragten selbst ihre Gemarkungskennnisse deutlich besser einschätzten, als es die Auswertung der Befragungsergebnisse ergab. Während die Gründe für die Diskrepanz zwischen Selbsteinschätzung und Fremdeinschätzung (Überprüfung) durch die in der explorativen Studie gewonnenen Daten nicht genau herauszufiltern sind, wirft die Untersuchung von BRÄMER (1998, S. 218-222) in diesem Zusammenhang ein deutlicheres Licht auf mutmaßliche Gründe. Eine Arbeitsgruppe von Erziehungswissenschaftlern der Universität Marburg untersuchte das Ausmaß der Naturentfremdung bei 2.500 Jugendlichen. Auffallend an dem Ergebnis war zum einen die ausgeprägte, geradezu übertriebene Sorge der Jugendlichen um die Natur, die diese als drangsaliertes, hilfloses Wesen erscheinen läßt. Zum anderen verweisen die Befragungsergebnisse auf eine scheinbar völlige Trennung zwischen Mensch und Natur. Diese Distanz gegenüber den eigenen existentiellen Grundlagen zeugt, im Gegensatz zu früheren Epochen, von einem gewandelten Bewußtsein gegenüber der Natur. Das Gefühl der Abhängigkeit bzw. des Ausgeliefertseins gegenüber der Natur ist weitgehend verschwunden - die Rollen scheinen vertauscht.

Diese radikal veränderte Sichtweise ist ein deutliches Indiz für die mittlerweile völlig veränderte Lebensweise der heutigen Gesellschaft. Aus der Sicht der Jugendlichen wird menschliches Handeln nunmehr als allgegenwärtige Bedrohung der Natur gesehen. Ferner weisen die Befragungsergebnisse gleichzeitig darauf hin, daß die Jugendlichen ihren eigenen Lebensalltag in eine Kunstwelt eingebettet erleben, wodurch ein direkter Bezug zur natürlichen Umwelt, und damit auch Verständnis sowie realistisches Einschätzungsvermögen für aktuelle Probleme (z. B. die zunehmende Veränderung der Kulturlandschaft), immer schwieriger werden.

Welche Lösungsmöglichkeiten bzw. Strategien aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege zu verfolgen sind, um einerseits den Nutzungsansprüchen an die Landschaft gerecht zu werden und andererseits Natur und Landschaft (auch im Rahmen der Erholungsvorsorge) gemäß den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes zu schützen, wird in Kap. 7. „Ansätze für Schutz, Pflege und Entwicklung des Landschaftsbildes“ diskutiert.

### 3. Wahrnehmung der Landschaft durch den Menschen

Im folgenden sollen die wichtigsten Grundlagen der menschlichen Wahrnehmung im allgemeinen und ihre Bedeutung für die Landschaftswahrnehmung durch den Menschen kurz dargestellt werden. Mit Blick auf die Notwendigkeit, im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben durch das BNatSchG operable Kriterien für die Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes zu erhalten, erfolgt eine kurze Zusammenfassung der methodisch relevanten Aspekte.

#### 3.1 Sinnliche Wahrnehmung

Die Gesamtheit der Sinne, mit denen der Betrachter Landschaft wahrnimmt, setzt sich aus Sehen, Hören, Riechen, Tasten und Schmecken zusammen.<sup>45</sup> Dabei existiert eine Zweiteilung der Sinne in Fern- und Nahsinn, wobei Sehen und Hören zum Fernsinn gerechnet werden, da mit ihrer Hilfe die Umgebung über größere Distanzen wahrgenommen werden kann. Der Gesichtssinn (Sehen) spielt eine besonders wichtige Rolle, da etwa 80-90 % der menschlichen Sinneswahrnehmung über das Auge ablaufen.<sup>46</sup>

Landschaftserleben bedeutet nicht nur das Wahrnehmen von objektiven Gegebenheiten wie Wald, Wiese oder Bach, sondern das Zusammensetzen dieser Einzelteile in der Vorstellung des Betrachters zu einem Ganzen - dem Landschaftsbild.<sup>47</sup> Das, was wir mit unseren Sinnesorganen wahrnehmen, ist nicht die Realität, sondern eine Mischung aus Realität, Erinnerung und Erwartung.<sup>48</sup> Das Bild des Betrachters von der Landschaft wird geprägt durch die Summe seiner bisherigen Landschaftserlebnisse - hierbei gehen neben den gesammelten Erfahrungen auch die Wünsche und Vorstellungen des Betrachters ein, wie Landschaft zu sein hat.<sup>49</sup> Die Wahrnehmung und das Erleben sowie die damit verbundene Bewertung sind also immer nur begrenzt präzisierbar und standardisierbar, da hierbei individuelle Erfahrungen eine entscheidende Rolle spielen.<sup>50</sup>

Da Menschen beim Bewerten ihrer Umwelt immer - meist unbewußt - ein Bild benutzen, das sie sich von der Realität machen, werden die Sinneswahrnehmungen mit den Erinnerungen und Erwartungen zu einem subjektiven, individuellen Abbild der realen Umwelt geformt. Es erfolgt also eine Weiterverarbeitung der Sinneswahrnehmungen (physikalisch meßbare

---

<sup>45</sup> Vgl. hierzu auch LEHMANN (1950, S. 42), der unter dem Wahrnehmungsbild des Menschen neben dem Schaubild des Auges auch das Hörbild des Ohres, das Duftbild der Nase und das Temperatur- und Tastbild der Haut zusammenfaßt.

Vgl. SCHWAHN 1990, S. 17

<sup>46</sup> Vgl. WÖBSE 1991 (3), S. 31-33

Vgl. WELLMÖFER 1981, S. 52

<sup>47</sup> JESSEL (1995 (1), S. 9) unterscheidet in diesem Zusammenhang die Reallandschaft und die Mentallandschaft.

<sup>48</sup> Vgl. BORGEEEST 1977, S. 25

<sup>49</sup> Vgl. hierzu auch LEHMANN (1950, S. 49): „Landschaft ist Natur, gesehen durch einen Filter von Ideen und Wertungen, Stimmungen im weiteren Sinne, die ihren Ursprung nicht im Außen, nicht im „Objektiven“ haben.“

Vgl. JACOB 1973, S. 8

Vgl. NOHL (1981, S. 6): „Das Landschaftsbild eines Menschen spiegelt also nicht nur wider, wie eine bestimmte Landschaft ist, sondern auch, wie sie sein soll.“

<sup>50</sup> Vgl. WÖBSE (1984, S. 39): „Das subjektive Landschaftserlebnis ist abhängig von sehr vielen Komponenten, etwa Alter, Geschlecht und Temperament. Auch Bildungsgrad, Erziehung und Erfahrung spielen eine entscheidende Rolle.“

Vgl. WÖBSE 1991 (3), S. 31-33

Vgl. MEYER 1991, S. 24

Vgl. FLACH 1986, S. 15

Vgl. SMUDA 1986, S. 48

Sinnesimpulse)<sup>51</sup> in individuelle, wertbesetzte Empfindungen. Diese Werturteile beziehen sich somit nicht auf die Wirklichkeit, sondern auf Modellvorstellungen dieser Wirklichkeit.<sup>52</sup>

Entscheidend für die individuelle Empfindung (und damit das Landschaftsbild) des Betrachters sind die Komponenten, die sich aus der Persönlichkeit des Betrachters ergeben; diese werden von SCHWAHN unter der Bezeichnung „interne Faktoren“ zusammengefaßt.<sup>53</sup>

Die bisherigen Ausführungen haben deutlich gemacht, daß zwischen der eigentlichen Sinneswahrnehmung (z. B. dem optischen Sinnesreiz) und der Empfindung des Landschaftsbildes - also der Bewertung der Fakten mittels einer Wertvorstellung - ein deutlicher Unterschied besteht. Der Bewertung der Sinneswahrnehmung liegt ein Wertmaßstab zugrunde, der neben individuellen Erfahrungen auch Bereiche der Persönlichkeit umfaßt.<sup>54</sup>

Neben den bereits genannten Aspekten unterliegt der Wahrnehmungsprozeß einer Beeinflussung durch verschiedene externe Filter, die die Sinneswahrnehmung beeinflussen können (z. B. Sichtbehinderungen, Wettereinflüsse,...). Weiterhin existieren auch physische Beschränkungen der menschlichen Wahrnehmung - diese Filter resultieren aus den Gesetzmäßigkeiten der menschlichen Wahrnehmung und können Art und Intensität der Sinneswahrnehmung erheblich beeinflussen - SCHWAHN (1990, S. 20) spricht daher von immanenten Beschränkungen.

<sup>51</sup> Vgl. SCHWAHN (1990, S. 23): „Sie (die Sinneswahrnehmungen, d. Verf.) verlieren dabei zu einem guten Teil ihren objektiven Charakter, weil sie verzerrt werden: manche werden abgeschwächt oder ganz herausgefiltert; andere dagegen werden so verstärkt, daß sie die Empfindung beherrschen.“

<sup>52</sup> Vgl. ADAM; NOHL; VALENTIN 1986, S. 49

Das wahrgenommene Landschaftsbild im Kopf des Betrachters entsteht durch einen symbolisch-assoziativen Prozeß, der durch verschiedene individuelle und gesellschaftliche Aspekte beeinflußt wird.

Dabei ist deutlich zwischen der Sinneswahrnehmung als Weiterleitung der Umweltreize durch die fünf Sinne des Menschen und ihrer individuell verschiedenen Weiterverarbeitung in der Vorstellung des Betrachters zu unterscheiden. Diese Weiterverarbeitung wird auch als Empfindungsprozeß bezeichnet.

Die fünf Sinne bewirken also nicht die Empfindungen, sondern sie übermitteln nur die Sinnesreize, die das Zustandekommen von individuellen Empfindungen ermöglichen. Im Gegensatz zu LOIDL (1981, S. 9), der davon ausgeht, daß die Weiterverarbeitung der aufgenommenen Informationen einer individuellen Selektion unterliegt und daher von subjektiven Filtern spricht, verwendet SCHWAHN (1990, S. 24) die Bezeichnung interne Faktoren, was dem Ablauf des Wahrnehmungsprozesses und dessen Bedeutung eher gerecht wird, da hierbei von einem unbewußten Vorgang auszugehen ist, und darüber hinaus andere Sinneswahrnehmungen synästhetisch wirksam werden können.

„Der Prozeß der Verarbeitung eines Sinnesreizes im menschlichen Bewußtsein kann jedoch nicht als weitere „Filterung“ beschrieben werden (...). Eine Sinneswahrnehmung kann im Gegenteil auch dazu führen, daß man meint, noch andere, hierzu passende Sinnesreize wahrzunehmen, selbst wenn diese objektiv nicht existieren. Dieser Assoziationsprozeß besitzt nicht zuletzt deswegen eine erhebliche Bedeutung, als er die Einseitigkeit einer durch externe Filter und immanente Beschränkungen eingeengten Sinneswahrnehmungen bis zu einem gewissen Grade zu durchbrechen vermag.“ (SCHWAHN 1990, S. 22-23)

<sup>53</sup> Vgl. SCHWAHN (1990, S. 24): „Diese Beispiele zeigen, daß für eine Empfindung weniger die Fakten bestimmend sind, als vielmehr die Werte, die man ihnen unterlegt. Die Fähigkeit, Sinnesreize zu bewerten, auch ästhetisches Verhalten genannt, ist typisch menschlich und kennzeichnet die ideelle Beziehung von Mensch und Landschaft.“

<sup>54</sup> Während SCHWAHN (1990, S. 35-36) diesen Wertmaßstab mit dem Begriff der Landschaftsidee umschreibt, spricht NOHL (1981, S. 7) von der Naturauffassung. Nach Ansicht von NOHL (ebd.) liegt dem Landschaftsbild des Betrachters immer auch eine bestimmte Naturauffassung als Wertgröße zugrunde, die er mit anderen Mitgliedern einer gesellschaftlichen Gruppe oder eines Kulturkreises teilt.

Es ist jedoch zu bezweifeln, ob der Wertmaßstab maßgeblich in Form einer bewußt vorhandenen Landschaftsidee bzw. Naturauffassung geprägt wird. Weitاً wichtiger als vielfach angenommen dürften in diesem Zusammenhang psychologische Aspekte sowie der historisch-soziale Kontext sein.

Diese immanenten Beschränkungen betreffen vor allem folgende Aspekte:<sup>55</sup>

- die beschränkte Anzahl von Sinnesimpulsen, die innerhalb einer bestimmten Zeit wahrgenommen werden können
- das begrenzte Auflösungsvermögen und damit die Fähigkeit, bestimmte Informationen voneinander unterscheiden zu können
- das begrenzte räumliche Sehvermögen des Menschen

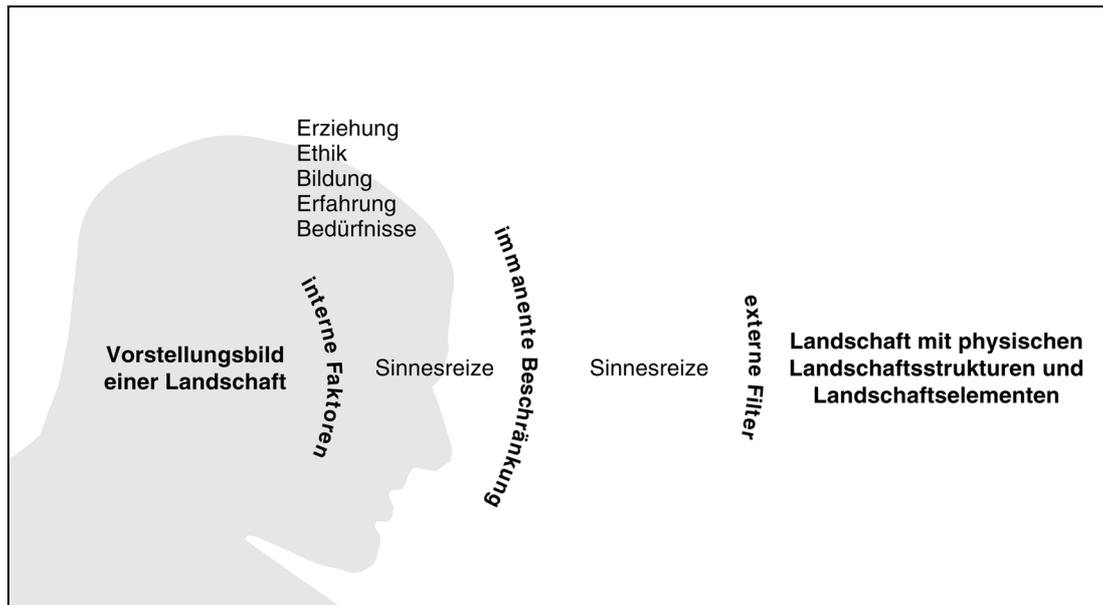


Abbildung 1: Einflußfaktoren auf die menschliche Wahrnehmung

Aufgrund seines Bedürfnisses nach Information bevorzugt der Mensch eine vielfältige Umgebung. Diese Suche nach neuen Informationen ist gekoppelt mit der Wirkung, die Sinnesreize beim Menschen auslösen (z. B. Neugierde oder Überraschung).

Die höchsten Stimulusqualitäten besitzt dabei eine Umgebung, die einen optimalen Kompromiß aus Abwechslung und Ordnung bzw. Monotonie darstellt.<sup>56</sup>

Es ist davon auszugehen, daß im Bereich der menschlichen Wahrnehmung vor allem zwei Bedürfnisse angesprochen werden, deren Befriedigung Wohlempfinden beim Betrachter bewirkt:<sup>57</sup>

- das Bedürfnis nach Stimulation
- das Bedürfnis nach Orientierung

<sup>55</sup> Verändert nach SCHWAHN 1990, S. 20

<sup>56</sup> Vgl. FELLER 1981, S. 35

ROWECK (1995, S. 27) verweist auf die Erkenntnisse aus der Psychologie und der Humanethnologie, nach denen beim Menschen eine kulturübergreifende Vorliebe für parkartige Landschaften festgestellt wurde. Daneben wurde „(...) ferner eine Vorliebe für übersichtliche Landschaften mit einem nicht ängstigendem Rest an Entdeckbarem (...)“ festgestellt. (ROWECK, ebd.)

Grund hierfür könnten z. B. genetisch festgelegte Bevorzugungen von Landschaften sein, die der ostafrikanischen Savanne als dem Ursprungsland des Menschen entsprechen.

<sup>57</sup> Vgl. NOHL 1982 (1), S. 52

Demnach wirkt eine Landschaft auf den Betrachter stimulierend, wenn sie genügend diversifiziert ist, das heißt, wenn sie durch Faktoren wie Vielfalt, Abwechslung und Überraschung gekennzeichnet ist. Die Orientierung in der Wahrnehmung ist dann gewährleistet, wenn die Landschaft einen bestimmten Ordnungsgrad aufweist.

Zwar bevorzugt der Mensch aufgrund seines Bedürfnisses nach Information eine durch visuelle Vielfalt geprägte Umgebung, jedoch steigt das Interesse des Betrachters an einem abwechslungsreichen Umfeld nur bis zu einem gewissen Grad an, ab dem dann aufgrund fehlender Ordnungsmerkmale negative Empfindungen überwiegen. In der menschlichen Wahrnehmung ist diese, letztendlich nicht exakt zu definierende, visuelle Bevorzugung vergleichbar mit einer Spannungskurve zwischen den beiden Polen Chaos und Ordnung bzw. zwischen Vielfalt und Uniformität.<sup>58</sup>

Die drei nachfolgend aufgeführten Gestaltungsprinzipien verdeutlichen die Bedeutung des unterschiedlichen Verhältnisses von Vielfalt und Ordnung für die Wahrnehmung:<sup>59</sup>

Abbildung 2: Prinzip der Angleichung  
(Ordnung überwiegt die Vielfalt)

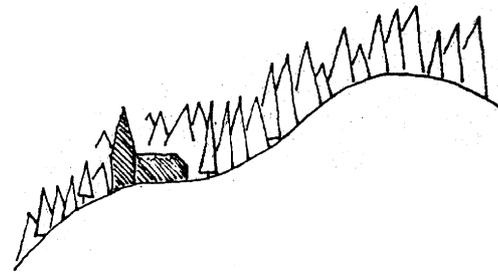
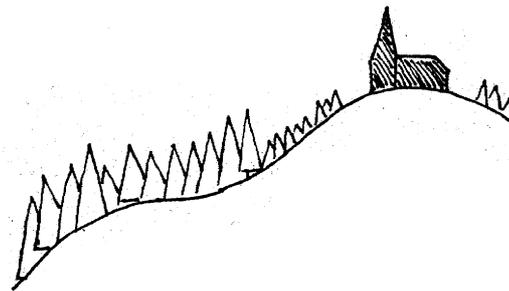


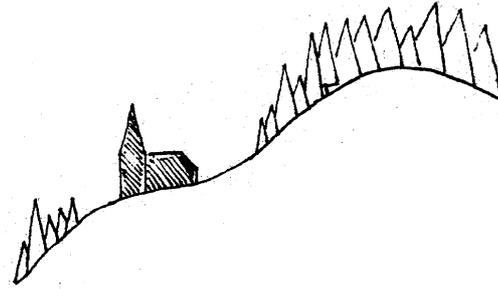
Abbildung 3: Prinzip des Kontrastes  
(Vielfalt dominiert die Ordnung)



<sup>58</sup> NOHL (1982 (1), S. 53) spricht in diesem Zusammenhang von den beiden Polen Multiplex und Ordnung.

<sup>59</sup> Abb. 2-4 aus NOHL 1982 (1), S. 53

Abbildung 4: Prinzip der Integration  
(ausgewogenes Verhältnis zwischen  
Vielfalt und Ordnung)



In der freien Landschaft wird die menschliche Wahrnehmung in erster Linie durch folgende Aspekte beeinflusst:

- die Topographie bzw. die der Topographie angepaßte Modellierung
- die Vegetation

Innerhalb der Landschaft sind oftmals die Prinzipien der Angleichung und der Integration von Baukörpern vorzufinden. Jedoch ist bei kunstgeschichtlich oder historisch wertvollen Gebäuden zu beobachten, daß diese mitunter kaum der Umgebung angeglichen wurden.

Als praktisches Beispiel hierfür läßt sich die Lage von mittelalterlichen Burgen anführen. In der Regel aus strategischen Gründen an besonders exponierten Stellen mit großer Sichtweite erbaut, führen sie das Kontrastprinzip deutlich vor Augen. Unter optimalen Umständen läßt sich, wie in diesem Beispiel, ein Korrespondieren mit der charakteristischen Eigenart der Landschaft erreichen, wodurch der Baukörper trotz Kontrastierung in die Umgebung eingebunden wirkt.

Dies trifft häufig auch für technische Großbauten in der Landschaft zu - mitunter lassen sich derartige Bauwerke der Landschaft nur über das Kontrastprinzip zuordnen, da ein Verstecken hinter Abpflanzungen nicht möglich ist.<sup>60</sup>

Die Aspekte und Gesetzmäßigkeiten der menschlichen Wahrnehmung liefern eine wichtige Grundlage zur Erklärung des Gefallensurteils des Durchschnittsbetrachters. Eine hierzu vorliegende Studie von KRETSCHMER, v. ALVENSLEBEN (1993, S. 246) untersuchte die Gefallenspräferenz anhand verschiedener Landschaftsfotos, die jeweils einen definierten Anteil an Landschaftselementen und -strukturen aufwiesen. So konnte statistisch gesichert festgestellt werden, daß ein Waldanteil von 40 % von dem Großteil der Befragten präferiert wird. Daß hierbei auch noch eine Reihe anderer Kriterien, vornehmlich aus dem historisch-sozialen Kontext, eine Rolle spielen, wurde bereits erwähnt.<sup>61</sup>

<sup>60</sup> Vgl. ADAM; NOHL; VALENTIN 1986, S. 173

Hierbei sind insbesondere Größe/Dimensionierung, Lage sowie die Oberflächenbeschaffenheit durch Farbwahl, Struktur, Gliederung und Material ausschlaggebend.

<sup>61</sup> Die Verwendung des Gefallensurteils von Durchschnittsbetrachtern für Landschaftsbildbewertungen wird auch in Kap. 6. „Gesetzliche Grundlagen auf Bundesebene“ und in Teil B, Kap. 3.2 „Einordnung der nutzerabhängigen Bewertungsansätze“ aufgegriffen.

Wesentliche Aspekte der Wahrnehmung lassen sich wie folgt zusammenfassen:<sup>62</sup>

- Gewisse Proportionen (z. B. Goldener Schnitt) werden als angenehm, ausgewogen und harmonisch empfunden.
- Ein gewisses Maß an Sinnesreizen führt zu einem als angenehm empfundenen Streß und weckt Interesse für die wahrgenommene Vielfalt der Umwelt. Im Gegensatz hierzu ist im Falle einer monotonen, gleichförmigen Umgebung mit einem deutlichen Absinken der Spannungskurve, der Aufmerksamkeit und des Interesses zu rechnen.
- Kontraste werden bevorzugt wahrgenommen, da auch hierin ein Sinnesreiz liegt, der Interesse weckt und als angenehm empfunden wird, solange die Kontrastreize nicht überwiegen und die Wahrnehmung dominieren.
- Die Vielfalt der wahrgenommenen Sinnesreize sollte entschlüsselbar sein, um als angenehm empfunden zu werden (Ordnung als streßlösendes Element).
- Der Symbolgehalt der wahrgenommenen Elemente spielt eine entscheidende Rolle, da er die Phantasie bzw. die Vorstellungskraft des Betrachters aktiviert. Neben dem Wecken von Interesse wird hierdurch vor allem der Empfindungsprozeß angeregt, in dem die wahrgenommenen Sinnesreize weiterverarbeitet werden.
- Die Wahrnehmung ist abhängig von Wissen und Erfahrung im Zusammenhang mit Natur und Landschaft.

Erst eine ästhetisch<sup>63</sup> befriedigende Umgebung schafft die Voraussetzung für das Auslösen von positiven Reaktionen und Wohlbefinden als Grundlage für die Identifizierung des Menschen mit seiner Umwelt.<sup>64</sup> Die Elemente der Kulturlandschaft sind aufgrund ihrer Symbolik Träger tief verankerter emotionaler Werte, die für den einzelnen Menschen nicht oder kaum ersetzt werden können, wie z. B. Kindheitserinnerungen, Identifikationsmerkmale, Heimatgefühle.<sup>65</sup>

Dabei entscheidet aber erst das Zusammenspiel der genannten Faktoren über die Eigenart und Schönheit eines (Landschafts-) Bildes. Aufgrund der geschilderten Grundzüge menschlicher Wahrnehmung ist das entstandene Bild eher ein dynamischer Prozeß als eine einmalige statische Aussage.<sup>66</sup>

Jedes Landschaftsbild wird als unverwechselbares Ganzes wahrgenommen und besitzt somit eine andere Qualität als ein einzelner seiner Bestandteile.<sup>67</sup> Bei der Wahrnehmung eines Bereiches mit komplexen Strukturen versucht der Betrachter im Unterbewußtsein, diesen auf die grundlegenden Beziehungen (entsprechend den nachfolgend genannten Gestalte-

<sup>62</sup> Verändert nach RICCABONA (1991, S. 39)

<sup>63</sup> Die Ästhetik beschäftigt sich mit der menschlichen (Sinnes-) Wahrnehmung und den Bedingungen für die Entstehung (Empfindung) des Schönen. Mit Formulierungen wie z. B. „ästhetisch befriedigende Umgebung“ ist also insofern eine „schöne Landschaft“ gemeint, als sie ihrem Betrachter aufgrund ihrer Beschaffenheit ein (Sinnes-) Reizangebot bietet, das in der Lage ist positive Empfindungen auszulösen.

Vgl. SCHWAHN (1990, S. 27)

Vgl. hierzu auch BROCKHAUS (1987, Bd. 2, S. 217-219): Ästhetik [griech., zu aisthánesthai > (durch die Sinne) wahrnehmen]; Theorie, die das Schöne in seinen beiden Erscheinungsformen als Naturschönes und als Kunstschönes zum Gegenstand hat.

<sup>64</sup> Vgl. MEYER 1991, S. 26

<sup>65</sup> Vgl. RICCABONA 1991, S. 37

<sup>66</sup> Vgl. RICCABONA 1991, S. 39

<sup>67</sup> Vgl. RICCABONA 1981, S. 24-25

setzen) zu reduzieren. Wahrgenommenes wird nach bestimmten Gesetzen zu Konfigurationen zusammengefaßt. Diese Zusammenfassung erfolgt nach dem Prinzip, daß Konfigurationen die Tendenz haben, so klar und in sich stabil wie möglich zu erscheinen.

Die menschliche Wahrnehmung erfolgt nach folgenden Gesetzmäßigkeiten:<sup>68</sup>

- Gesetz der einfachen Gestalt:  
Mit einem komplexen optischen Feld konfrontiert, versucht der Betrachter intuitiv, dieses in möglichst einfache Grundformen zu zerlegen.
- Wahrgenommenes wird zu Konfigurationen zusammengefaßt, die die Bestrebung haben, so klar, deutlich und stabil wie möglich zu erscheinen. Dies wird durch das Gesetz der Nähe, das Gesetz der Ähnlichkeit und das Gesetz der Umschlossenheit beschrieben.
- Gesetz der Erfahrung:  
Oft wahrgenommene Strukturen und Formen werden vom Betrachter leichter erkannt.
- Gesetz der guten Gestalt:  
Bevorzugung von Strukturen, in denen sich größtmögliche Formenvielfalt mit der größtmöglichen Einfachheit der kompositionellen Organisation verbindet.<sup>69</sup>
- Gesetz der bevorzugten Wahrnehmung:  
Elemente des Landschaftsbildes werden bevorzugt wahrgenommen, wenn sie sich durch ihre Größe, Farbe, Form, Helligkeit und Bewegung vom Hintergrund abheben.
- Der Gradient des Landschaftsbildes:  
Die menschliche Wahrnehmung verändert sich mit zunehmender Entfernung allmählich und regelmäßig, wodurch sich das Landschaftsbild in Tiefenräume staffelt.

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß die Wahrnehmung von Landschaft maßgeblich von zwei Aspekten geprägt wird. Neben der Sinneswahrnehmung der objektiv vorhandenen Gegebenheiten der Landschaft, wie z. B. Elemente und Strukturen, sind die internen Faktoren maßgeblich bestimmend für die Wahrnehmung. Während sich die zugrundeliegenden Wertvorstellungen des Betrachters, anhand derer die Sinneswahrnehmungen im Bewußtsein des Betrachters zu Empfindungen verarbeitet werden, vor dem Hintergrund des jeweiligen prägenden historisch-sozialen Kontextes noch am ehesten nachvollziehen lassen, entziehen sich die Empfindungen einer rationalen Überprüfung.

Aus dem bisher Gesagten läßt sich folgern, daß das Landschaftserleben des Menschen im wesentlichen über zwei Komponenten beeinflusst werden kann. Zum einen über die Gestaltung der realen Landschaft, zum anderen über die Beeinflussung der bestehenden Wertvor-

---

<sup>68</sup> Der in der nachfolgenden Aufzählung verwendete Begriff „Gesetz“ ist von seiner Definition her nicht juristisch zu verstehen, sondern vielmehr im Sinne von feststehenden Regeln aufzufassen.

Vgl. ARNHEIM 1978

Vgl. RICCABONA 1981, S. 24-25

<sup>69</sup> FELLER (1981, S. 35) spricht in diesem Zusammenhang vom Gesetz der Schönheit, wenn ein Objekt das Bedürfnis des Menschen nach Ordnung und Vielfalt erfüllt.

stellungen, die, wie dargestellt, zu einem großen Teil durch den historisch-sozialen Kontext ihrer Zeitepoche geprägt sind.<sup>70</sup>

### 3.2 Methodische Konsequenzen

Unter dem Begriff Landschaftsbild wird gemeinhin die äußere, sinnlich wahrnehmbare Erscheinung von Natur und Landschaft verstanden.<sup>71</sup> In diesem Zusammenhang plädiert SCHWAHN (1990, S. 37) dafür, den Begriff Landschaftsbild weniger häufig zu verwenden, da der zugrundeliegende visuelle Aspekt nur eine von fünf Sinneswahrnehmungen darstelle, durch die das Landschaftserleben beeinflusst wird. Statt dessen wird vorgeschlagen, den Begriff Landschaftsbild durch den Begriff Landschaftserleben - auch in den Naturschutzgesetzen des Bundes und der Länder - zu ersetzen. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, daß nahezu 80-90 % der Sinneswahrnehmungen über die Augen ablaufen,<sup>72</sup> wodurch der Hauptanteil der menschlichen Wahrnehmung abgedeckt ist. Darüber hinaus besteht in der Praxis die Möglichkeit, erforderlichenfalls akustische Aspekte und Geruchsempfindungen einzubeziehen.<sup>73</sup> Die Schlußfolgerung SCHWAHNS ist vom theoretischen Ansatz her zwar prinzipiell zutreffend, wiegt jedoch nicht schwer genug, um den im BNatSchG eingeführten Begriff Landschaftsbild zu „kippen“.

Im Rahmen einer Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes sind alle wesentlichen Elemente und Strukturen der Landschaft zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob es sich hierbei um naturräumliche oder kulturhistorische bzw. kulturelle Aspekte handelt.<sup>74</sup>

Aufgrund der bisherigen Ausführungen, sowohl zur Entwicklung des Verhältnisses des Menschen zur Landschaft als auch zur menschlichen Wahrnehmung, wird deutlich, daß mit einer ausschließlich ökologisch-naturwissenschaftlichen Bewertungsmethode der Auftrag des Bundesnaturschutzgesetzes<sup>75</sup> nach Schutz, Pflege und Entwicklung des Landschaftsbildes nicht angemessen erfüllt werden kann.<sup>76</sup>

Für ökologisch nicht vorgebildete Laien, die die Mehrheit der Bevölkerung darstellen, besteht aufgrund der Identifikation mit der heimatlichen Landschaft oftmals gerade über die Thematik Landschaftsbild ein sehr direkter Zugang zu Naturschutz und Landschaftspflege. So wird ein überdimensioniertes Bauwerk in der Landschaft für den Betrachter in erster Linie deshalb

<sup>70</sup> Vgl. Kap. 2. „Historische Entwicklung des Verhältnisses des Menschen zur Landschaft“

<sup>71</sup> Vgl. BUCHWALD 1978, S. 3

<sup>72</sup> Vgl. Kap. 3.1 „Sinnliche Wahrnehmung“

<sup>73</sup> In diesem Zusammenhang verweisen HOPPENSTEDT et al. (1991, S. 87) darauf, daß in Bereichen mit einem Lärmpegel über 40 bzw. 45 dB (A) eine Erholung der sich dort aufhaltenden Menschen nicht mehr gegeben ist. Auf der Grundlage der ausgewerteten Quellen wird ein Richtwert von 45 dB (A) vorgeschlagen, der sich an den empfohlenen Richtwerten für Kurgebiete orientiert. ADAM; NOHL; VALENTIN (1986, S. 187) beziehen sich bei Lärm auf einen Richtwert von 40 dB (A). Bei der Lärmmessung ist die Hauptwindrichtung zu beachten, da diese maßgeblich zur Ausbreitung des Lärms beiträgt.

<sup>74</sup> Vgl. GASSNER; WINKELBRANDT 1990, S. 145

Vgl. WÖBSE 1981, S. 152

Nach GAREIS-GRAHMANN (1993, S. 5) „(...) handelt es sich hier doch um nicht weniger als den Schnittpunkt von Ökologie, Ästhetik, Kulturgeschichte und Psychologie, der in weiten Teilen schlecht objektivierbar und häufig kaum meßbar scheint (...).“

<sup>75</sup> Vgl. Kap. 6. „Gesetzliche Grundlagen auf Bundesebene“

<sup>76</sup> Vgl. FALTER 1992, S. 99

störend wirken, weil es die Landschaft verunstaltet, und nicht, weil eventuell negative Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten sind.<sup>77</sup>

In Literatur und Praxis basiert der überwiegende Teil der Landschaftsbild-Bewertungsverfahren<sup>78</sup> auf der Grundlage visueller Beurteilungen der Landschaft; akustische Aspekte und Geruchsempfindungen werden mitunter ergänzend berücksichtigt. Ziel der dabei zugrundeliegenden Bewertungsmodelle<sup>79</sup> ist eine Operationalisierung des Schutzgutes Landschaftsbild, um eine intersubjektiv nachvollziehbare Bewertung zu erreichen, die den Anforderungen an wissenschaftliches Arbeiten gerecht wird. Da diese Bewertungsmodelle nicht den Anspruch erheben, die gesamte reale Umwelt zu erfassen, erscheint es gerechtfertigt, im Rahmen eines naturschutzfachlichen Landschaftsbild-Bewertungsverfahrens nur auf visuell wirksame Landschaftsstrukturen einzugehen.<sup>80</sup>

Zwar geht diese Vorgehensweise mit einer reduzierten Berücksichtigung der Landschaftswahrnehmung einher, indes werden bei jedem ästhetischen Erlebnis neben dem Sehen immer auch andere Sinneseindrücke synästhetisch wirksam. Da alle Menschen ein gewisses Maß an Landschaftserfahrung besitzen, stellen sich immer auch andere Sinneseindrücke assoziativ ein, etwa beim Betrachten eines Landschaftsfotos, bei dem zunächst nur der Augensinn angesprochen wird.<sup>81</sup>

---

<sup>77</sup> Vgl. FELLER 1981, S. 33  
Vgl. JESSEL 1993, S. 24

<sup>78</sup> Vgl. hierzu auch die Arbeiten von GAREIS-GRAHMANN (1993), HOPPENSTEDT; LANGER; STOCKS (1991) und SCHWAHN (1990), die in ihren Arbeiten methodische Analysen zu den in der Fachliteratur aktuell geläufigen Bewertungsverfahren durchführen.

Vgl. Teil B, Kap. 4. „Berücksichtigung des Landschaftsbildes in der Landschaftsrahmenplanung“

<sup>79</sup> Vgl. Teil B, Kap. 2. „Notwendigkeit und Einsatz von Bewertungsverfahren“

<sup>80</sup> WOLF (1991, S. 184) versteht unter Landschaftsbild hauptsächlich den vom Betrachter visuell aufgenommenen Ausdruck einer Landschaft, während andere sinnliche Wahrnehmungen und Empfindungen - wie Geruch oder Gehen auf Waldboden oder Asphalt - in den Hintergrund treten.

<sup>81</sup> Vgl. NOHL (1991, S. 65): „In der Fokussierung auf den Augensinn werden demnach nur scheinbar die übrigen Sinne wie Hören, Riechen, Tasten, Schmecken vollständig ausgeblendet.“  
Vgl. SCHWAHN 1990, S. 22-23

## 4. Verwendung des Begriffes Landschaft

### 4.1 Definition

Innerhalb der wissenschaftlichen Diskussion existieren unterschiedliche Auffassungen darüber, was unter dem Terminus Landschaft zu verstehen bzw. durch diesen abgedeckt ist. Kernpunkt dieser in der Geographie lange geführten (Landschafts-) Diskussion, die an dieser Stelle nicht im einzelnen ausgeführt wird, da dies thematisch von der eigentlichen Aufgabenstellung der Arbeit abweicht, sind im wesentlichen die beiden konträren Standpunkte zum Wirklichkeitscharakter von Landschaft. In der klassischen Geographie wird die Auffassung vertreten, daß die geographische Landschaft einen dreidimensionalen Ausschnitt<sup>82</sup> der Erdoberfläche darstellt, dessen einheitliches charakteristisches Erscheinungsbild (Totalcharakter - nach A. v. HUMBOLDT) durch den Einfluß prägender Faktoren entsteht.<sup>83</sup> Die Vertreter der Definition der geographischen Landschaft betonen die Notwendigkeit eines objektivierbaren Landschaftsbegriffes, der sich aus der Gesamtheit aller landschaftlichen Erscheinungen, einschließlich der geistigen Phänomene, ableiten läßt.<sup>84</sup>

Eine Übersicht über die beteiligten Wirkfaktoren soll die nachfolgende Tabelle<sup>85</sup> geben:

<u>Faktoren:</u>	<u>Kategorie:</u>
Oberflächenformen Boden Atmosphäre / Klima Gewässer	<ul style="list-style-type: none"> <li>• anorganische Welt</li> </ul>
Fauna Flora	<ul style="list-style-type: none"> <li>• vitale, organische (jedoch nicht geistbestimmte) Welt</li> </ul>
Menschheit und ihre Werke	<ul style="list-style-type: none"> <li>• geistbestimmte Welt</li> </ul>

Tabelle 1: Wirkfaktoren, verändert nach SCHULTZE 1955, S. 6

Gegenpol hierzu ist die aus dem geisteswissenschaftlichen Bereich der Geographie kommende Auffassung, daß Landschaft erst im Kopf des Betrachters entstehe und somit ein

<sup>82</sup> Im Gegensatz zu SCHULTZE (1955, S. 6), der von Landschaft als einem dreidimensionalen Raum ausgeht, fügt PAFFEN (1953, S. 76) die Zeit als vierte Dimension hinzu, um die zeitliche Entwicklung der Landschaft zum Ausdruck zu bringen, und spricht von einer vierdimensionalen, dynamischen Raumeinheit.

<sup>83</sup> Vgl. BASTIAN; SCHREIBER 1994, S. 30  
Vgl. LESER 1978, S. 27 ff.  
Vgl. DOLLINGER 1997, S. 4  
Vgl. NEEF 1955/56, S. 116  
Vgl. LAUTENSACH 1938, S. 21 ff.  
Vgl. TROLL 1966, S. 252 ff.

<sup>84</sup> Zu den geistigen Phänomenen zählt auch die Vielzahl kultureller Elemente und Strukturen innerhalb der Landschaft, deren Entstehung und Bedeutung oftmals untrennbar mit der Entwicklung der Kulturlandschaft verbunden ist. So z. B. unterschiedliche Bräuche, auch aufgrund der Konfessionszugehörigkeit, die ihren Ausdruck im Landschaftsbild finden. Etwa Prozessionswege mit Bildstöcken und kleine Feldkapellen in ihrem Verlauf oder auch unterschiedliche Formen der Erbteilung (z. B. Realteilung, Anerbrecht), die sich in der Größe der landwirtschaftlichen Parzellen niederschlagen.  
Vgl. hierzu PAFFEN 1953, S. 74  
Vgl. KONOLD 1996, S. 121 ff.

<sup>85</sup> Die in der Tabelle aufgeführten Faktoren werden auch als physikalischer, biologischer und kultur- oder soziographischer Bereich bezeichnet.  
Vgl. hierzu PAFFEN 1953, S. 77 und S. 105

Konstrukt der menschlichen Innenwelt sei.<sup>86</sup> Landschaft wird als geistiger Ort aufgefaßt und gewissermaßen in das wahrnehmende Subjekt verlegt. Die reale, durch die fünf Sinne des Menschen wahrnehmbare Umwelt wird demnach als Ausschnitt der Erdoberfläche in seiner geographischen Natur aufgefaßt, der den „optischen Kern“ für das in der Vorstellung des Betrachters entstehende Wahrnehmungsbild Landschaft darstellt.<sup>87</sup>

Der hier angesprochene Vorgang der Landschaftswahrnehmung wird auch in Kap. 3.1 „Sinnliche Wahrnehmung“ beschrieben. Während der Verfasser hierbei jedoch zwischen dem Objekt Landschaft und dem subjektiv wahrgenommenen Landschaftsbild des Betrachters differenziert, setzt die oben genannte Definition von Landschaft diese mit dem Wahrnehmungsbild des Betrachters gleich.

Ein Beispiel für die Erfassung von Landschaft ist der phänomenologische Ansatz, der davon ausgeht, daß Wahrgenommenes in der Vorstellung zu Phänomenen für Wünsche und Bedürfnisse des Betrachters wird. Diese Betrachtungsweise der Landschaftswahrnehmung als geistig schöpferischer Akt ähnelt sehr dem psychologisch-phänomenologischen Ansatz der Landschaftsbildbewertung nach NOHL.<sup>88</sup>

Um eine Objektivierung der Wahrnehmung von Landschaft zu erreichen, entstand in der Geographie die Ausdruckslehre der Landschaft bzw. die Landschaftsphysiognomie. Ansatzpunkt der Landschaftsphysiognomie ist, über die sichtbare Fassade der äußeren Landschaft hinaus, die Lehre vom Zusammenhang von äußerer Erscheinung und innerem Wesen, wobei jedoch subjektive Erlebnismomente auszublenden sind.<sup>89</sup> Hauptanliegen ist die Erforschung einer regelhaften Beziehung zwischen dem wahrgenommenen Objekt und dessen geistigem Abbild in der Vorstellung des Betrachters. Dabei ist zunächst zu klären, welche Aspekte der Landschaft den Ausdruckswert maßgeblich prägen - hierunter wird die Analyse der Formensprache der Landschaft mit den auftretenden Linien, Flächen und Elementen sowie ihrer räumlichen Anordnung verstanden. Weitere Aspekte sind der Stimmungsgehalt der Landschaft, dem Farben und Beleuchtung zugeordnet werden, sowie der Sinngehalt der Landschaft als Ausdruck der kulturgeschichtlichen Entwicklung.<sup>90</sup>

In der aktuellen Methodendiskussion der Landschaftsbildbewertung wird dieser Ansatz durch KRAUSE vertreten bzw. weiterentwickelt.<sup>91</sup>

---

<sup>86</sup> Vgl. BURCKHARD 1990, S. 23  
Vgl. DINNEBIER 1996, S. 12 ff.  
Vgl. EGGBRECHT 1996, S. 31 ff.  
Vgl. HARD 1973, S. 76-78

<sup>87</sup> Vgl. LEHMANN 1950, S. 41-46

<sup>88</sup> Vgl. NOHL 1991, S. 61 ff.; Vgl. Teil B, Kap. 3.2.2 „Psychologisch-phänomenologischer Ansatz“

<sup>89</sup> Vgl. PAFFEN 1953, S. 75

<sup>90</sup> Vgl. LEHMANN 1950, S. 54-62

<sup>91</sup> Vgl. KRAUSE 1991 (1), S. 75 ff.  
Vgl. KRAUSE; KLÖPPEL 1996  
Vgl. Teil B, Kap. 3.3.5 „Geographisch-physiognomischer Ansatz“ und Kap. 3.3.6 „Räumlich-normativer Ansatz“  
Auf die aus Sicht des Verfassers kritisch einzuschätzende Vorgehensweise der Landschaftsbildbewertung nach dem physiognomischen Ansatz, als dessen bekanntester Vertreter KRAUSE (ebd.) gilt, soll an dieser Stelle noch nicht vertiefend eingegangen werden.

## 4.2 Räumliche Abgrenzung

Bezugnehmend auf die eigentliche Zielstellung der Arbeit - die Überprüfung der Berücksichtigung des Landschaftsbildes in der landschaftsplanerischen Praxis anhand ausgewählter Beispiele - zu der die Ausarbeitung in Teil A die Aufbereitung von inhaltlichen Grundlagen liefert, wird im folgenden der Ansatz der geographischen Landschaft vertiefend betrachtet.

Unter dem Aspekt der räumlichen Abgrenzung bzw. Gliederung ist vor allem die jeweilige Zielsetzung bei der Betrachtung von Landschaft entscheidend.<sup>92</sup> Betrachtet man die Landschaft in ihrer Gesamtheit unter Berücksichtigung aller landschaftsprägenden Faktoren der anorganischen, der vitalen und der geistbestimmten Welt, so bedeutet dies unter dem Gesichtspunkt der räumlichen Gliederung, daß die Grenzen von Landschaftsräumen sowohl nach Merkmalen menschlicher (Kultur-) Tätigkeit als auch nach naturräumlichen Gegebenheiten bzw. dem daraus resultierenden Wechselspiel festzulegen sind.<sup>93</sup>

Sollen im Rahmen der räumlichen Landschaftsgliederung jedoch nur die Faktoren der anorganischen und der vitalen Welt - also die Landesnatur - betrachtet werden, ist hierunter die Abgrenzung von naturräumlichen Einheiten zu verstehen, die sich aus der Gesamtheit der natürlichen, das heißt ohne den Einfluß des Menschen entstandenen Erscheinungen zusammensetzen.

Maßgebliches Kriterium zur räumlichen Abgrenzung ist der Gesamtcharakter der naturräumlichen Einheit. In vom Menschen unbeeinflussten Bereichen, in denen die Unterschiede der Landschaft durch die Natur bestimmt werden (Naturlandschaft), stellen die naturräumlichen Einheiten die landschaftliche Gliederung dar.<sup>94</sup> Da jedoch große Teile der Erde aufgrund des anthropogenen Einflusses als Kulturlandschaft anzusehen sind und insbesondere in Mitteleuropa von einer nahezu flächendeckenden Kulturlandschaft ausgegangen werden muß,<sup>95</sup> deren Entwicklung als ein Wechselspiel von natürlichen und anthropogenen Faktoren anzusehen ist, kann eine räumliche Gliederung der Landschaft sinnvollerweise nicht allein auf der Naturlandschaft aufbauen.

Eine räumliche Gliederung der Landschaft nach dem vom Menschen bestimmten Gestaltplan nach ausschließlich kulturräumlichen<sup>96</sup> bzw. sozialräumlichen Einheiten unter Ausblendung der anorganischen und der vitalen Faktoren ist zwar prinzipiell möglich, eine praktisch ange-

<sup>92</sup> Vgl. JESSEL 1998, S. 13  
Vgl. LESER 1982, S. 81 ff. u. S. 93  
Vgl. BASTIAN; SCHREIBER 1994, S. 30

<sup>93</sup> Beispielhaft lassen sich folgende landschaftsräumliche Einheiten nennen: Der Harz, die Goldene Aue, das Ruhrgebiet, ...  
Vgl. MEYNEN; SCHMITHÜSEN; GELLERT 1962, S. 5

<sup>94</sup> Lange Zeit hielt sich in der Geographie die Vorstellung, daß auch die vom Menschen gestalteten Strukturen und Elemente der Landschaft in ihrer Ausprägung völlig durch die Landesnatur geprägt seien. Daher existierten keine methodischen bzw. terminologischen Bedenken, die Begriffe Landschaft und Naturraum synonym zu verwenden und etwa innerhalb der Kulturlandschaft räumliche Einheiten nur nach der Landesnatur abzugrenzen. Vgl. hierzu MEYNEN; SCHMITHÜSEN; GELLERT 1962, S. 6-7

<sup>95</sup> Vgl. LESER 1982, S. 115

<sup>96</sup> Als Beispiel hierfür ist die Gliederung einer Region in Kunstlandschaften zu nennen. Hierbei wird vor dem Hintergrund der geschichtlichen Entwicklung der ethnische Charakter der Bevölkerung ebenso mit einbezogen wie der Einfluß der geographischen Struktur der Landschaft auf die Kunst.  
Vgl. KITTELBERGER (1986, S. 4): „Kunstlandschaften haben eine selbständige künstlerische Entwicklung durch die kunstgeschichtlichen Epochen beibehalten, welches diesen Landschaften ein unverkennbares Gepräge gab.“

wandte, flächendeckende Umsetzung, analog zur naturräumlichen Gliederung, ist jedoch im hier bearbeiteten Themenkomplex nicht zielführend.

Je nach Betrachtungsweise ergeben sich unterschiedliche Arten der Gliederung mit entsprechenden räumlichen Einheiten:<sup>97</sup>

1. Gliederung der (Kultur-) Landschaft in ihrer Gesamtheit (Landschaftseinheiten)
2. Naturräumliche Gliederung (naturräumliche Einheiten)
3. Gliederung nach dem vom Menschen bestimmten Gestaltplan (kulturräumliche bzw. sozialräumliche Einheiten)

Für die Landschaftsbildbewertung kommt die räumliche Gliederung der Kulturlandschaft in ihrer Gesamtheit in Betracht. Durch die Abgrenzung von Landschaftseinheiten werden Bereiche festgelegt, in denen ein einheitlicher Charakter vorherrscht.<sup>98</sup> Somit ist es möglich, die Landschaftsbildbewertung in Abhängigkeit von den jeweiligen natürlichen und kulturhistorischen Aspekten durchzuführen.

---

<sup>97</sup> Vgl. MEYNEN; SCHMITHÜSEN; GELLERT 1962, S. 7

<sup>98</sup> Zu konkreten Fragen der räumlichen Abgrenzung von Landschaftseinheiten siehe Teil B, Kap. 5.1 - 5.1.2

## 5. Veränderung des Landschaftsbildes

### 5.1 Flächenverbrauch

Täglich werden in der Bundesrepublik Deutschland etwa 80 ha Freifläche - im Jahr also ca. 30.000 ha - in Siedlungs- und Verkehrsfläche umgewandelt.<sup>99</sup> Im Vergleich zu einem Freiflächenverbrauch von 120 ha pro Tag, bezogen auf den Zeitraum von 1960 bis 1970 für die alten Bundesländer, hat sich der Trend zwar verlangsamt<sup>100</sup> - dennoch verdoppelte sich die versiegelte Fläche in Deutschland in nur 50 Jahren, ohne daß ein Ende des Flächenverbrauchs erkennbar wäre. Während 1930 etwa 80 Quadratmeter Siedlungsfläche auf jeden Einwohner kamen, hat sich dieser Wert bis heute etwa verdreifacht.<sup>101</sup>

Neben dem direkten Flächenverbrauch<sup>102</sup> durch Überbauung kommt auch der zunehmenden Zerschneidung der Landschaft durch Verkehrswege eine bedeutende Rolle zu.<sup>103</sup> LASSEN (1990, S. 326-327) untersuchte den Anteil an unzerschnittenen, verkehrssarmen Räumen (UVR) in der Bundesrepublik Deutschland<sup>104</sup> mit einer Größe von mindestens 100 km<sup>2</sup>. Maßgeblicher Grund für die Größenfestlegung eines UVR war die Annahme, daß innerhalb einer solchen Fläche Tageswanderungen ohne optische oder akustische Beeinträchtigungen durch Verkehrsauswirkungen möglich seien.<sup>105</sup> Im Rahmen der genannten Untersuchung wurden Straßen erst ab einer Verkehrsbelastung von 1.000 Fahrzeugen im 24-Stundenmittel als landschaftszerschneidend angenommen, während Straßen mit einem darunterliegenden Verkehrsaufkommen unbeachtet blieben, Eisenbahnen jedoch immer als Abgrenzung gewertet wurden. Im Zehnjahresvergleich von 1977 und 1987 läßt sich eine Abnahme der UVR um 18,3 % feststellen.

Die genannten Zahlen lassen zunächst keine exakten Schlüsse darauf zu, in welchem Umfang es aufgrund der genannten Veränderungen zu nachhaltigen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes kommt. Betrachtet man jedoch den Trend zur stetigen Abnahme unzerschnittener, verkehrssarmer Flächen, wird die Größenordnung deutlich, in der, hervorgerufen durch Sekundäreffekte,<sup>106</sup> Belastungen für das Schutzgut Landschaftsbild zu erwarten sind.

Negative Veränderungen des Landschaftsbildes lassen sich jedoch nur dann bilanzieren, wenn zuvor eine flächendeckende Erfassung und Bewertung des Ist-Zustandes des Land-

---

<sup>99</sup> Vgl. UMWELTBUNDESAMT 1997, S. 17  
Vgl. BUCHWALD; KÜGELGEN 1978, S. 186-216

<sup>100</sup> Vgl. ADAM; NOHL; VALENTIN 1986, S. 2-3

<sup>101</sup> UMWELTBUNDESAMT 1997, S. 17

<sup>102</sup> Vgl. hierzu REICHELT (1979, S. 335), der darauf hinweist, daß allein der direkte Flächenverbrauch durch Verkehrsanlagen in der Bundesrepublik Deutschland vor der Wiedervereinigung 5 % der gesamten Landesfläche betrug, ein Wert, der den Gewässeranteil fast um das Dreifache überstieg.

<sup>103</sup> Im folgenden soll nicht weiter auf die Vielzahl von Veröffentlichungen eingegangen werden, die sich mit den Auswirkungen der Landschaftszerschneidung unter ökologischen Aspekten beschäftigen.

<sup>104</sup> Die Untersuchung von LASSEN bezieht sich auf die Bundesrepublik vor der Wiedervereinigung.  
Vgl. hierzu auch LASSEN 1987, S. 532-535 und LASSEN 1979, S. 333-334

<sup>105</sup> In der Studie von LASSEN (1990, S. 326-327) wurde ein 1 km breiter Streifen entlang der Grenzlinie der UVR abgerechnet, innerhalb dessen mit visuellen und akustischen Beeinträchtigungen durch Straßenverkehr zu rechnen ist. Von der ursprünglichen Bruttofläche von 100 km<sup>2</sup> verbleibt somit in der Regel eine Rest-Nettofläche von 80-90 km<sup>2</sup> in Abhängigkeit von der Form des Gebietes.

<sup>106</sup> Unter Sekundäreffekten sind beispielsweise zusätzliche Straßenanbindungen, Gewerbeansiedlungen oder bauliche Nachverdichtung zu verstehen, also die gesamte Palette von Folgeeffekten, die etwa infolge eines Autobahnbaues auftreten können.

schaftsbildes in einem nachvollziehbaren und zugleich praktikablen Verfahren durchgeführt wurde, das zu operablen Ergebnissen führt.

## 5.2 Nivellierung des Landschaftsbildes

Bei der Überformung und Zerstörung der Landschaft handelt es sich nicht nur um einschneidende Großprojekte, sondern auch um eine Vielzahl kleiner Veränderungen.<sup>107</sup> Neben dem immensen Flächenverbrauch für Bauvorhaben (Straßen, Wohnungsbau, Gewerbegebiete etc.) ist die Art und Intensität der Landnutzung der sich am stärksten auf die Qualität des Landschaftsbildes auswirkende Faktor. Durch die Beseitigung von gliedernden Landschaftselementen und Kleinstrukturen entsteht vielerorts ein tiefgreifend verändertes Landschaftsbild, dessen charakteristische Eigenart in weiten Teilen verloren geht bzw. nivelliert wird.<sup>108</sup>

Hierbei ist zu unterscheiden zwischen dem anhaltenden, nahezu irreversiblen Verbrauch von Flächen, einem Trend, der sich in den letzten Jahren zwar verlangsamte, jedoch auch weiterhin eine stetige Zunahme verzeichnet, und der graduellen, nachhaltigen Landschaftsveränderung durch kontinuierliche Nutzungsprozesse.

Die folgende beispielhafte Aufzählung nimmt daher eine Trennung vor. Zum einen in Vorhaben, deren Umsetzung eine direkte akute Veränderung und Gefährdung des Landschaftsbildes bewirkt, zum anderen in Vorhaben, die eine „chronische Gefährdung“ darstellen, da die schleichenden Folgen erst in ihrer Gesamtheit und über die Berücksichtigung des Zeitfaktors zu gravierenden Veränderungen des Landschaftsbildes führen.

---

<sup>107</sup> Vgl. RICCABONA 1985, S. 100

<sup>108</sup> Vgl. hierzu auch HERINGER; PREISS; ZIELONKOWSKI (1986, S. 23), die sich im Rahmen ihres Beitrages „Natur und Landschaft im Wandel“ mit der drastischen Veränderung der Landschaft beschäftigen und dies mittels vergleichender Fotoaufnahmen über lange Zeiträume dokumentieren. Dabei wird auf die Eutrophierung als eine der Hauptursachen für die Entwicklung von ehemals vielfältigen Lebensräumen mit unterschiedlichen Feuchtestufen und Nutzungsintensitäten zu einer weithin gleichförmigen Landschaft hingewiesen. Vgl. KONOLD 1996, S. 134  
Vgl. hierzu auch RINGLER 1987

**Akute Gefährdung durch:**

1. Hochbaumaßnahmen
  - Baugebiete (ländlicher Bereich ebenso wie Peripherie von Großstädten)
  - Einzelbauten
  - Industriebauten
2. Tiefbaumaßnahmen
  - Straßen- und Brückenbau
  - Wasserstraßenbau
  - Leitungsbau (Hochspannungsleitungen, Ferngasleitungen, ...)
  - Anlage von Teichen und Seen
3. Rohstoffgewinnung (oberflächennaher Rohstoffe)
  - Kies- und Sandgewinnung
  - Torfabbau
  - Braunkohletagebau
4. Flurbereinigungsmaßnahmen
  - Knickrodung
  - Planierung
  - Schlagvergrößerung
  - Ausbau des Wegenetzes

**Chronische Gefährdung durch:**

1. Landwirtschaft
  - Tiefumbruch
  - Beseitigung des Mikroreliefs durch Großmaschineneinsatz
  - Dünger- und Herbizideinsatz
  - Monokulturen mit wenigen Hochleistungssorten
  - Bodenverdichtung und Erosion durch schwere Maschinen und den nicht an die Topographie angepaßten Einsatz
2. Forstwirtschaft
  - Einsatz von Großmaschinen zur Holzernte
  - Monokulturen zwecks Ertragsmaximierung
3. Trockenlegung
  - Drainage von Niederungen
  - Moordrainage
4. Erholungsnutzung
  - Schaffung von Infrastruktur (Straßen, Wege, Parkplätze, ...)
  - Übernutzung durch ständiges Betreten von Landschaftsteilen (Verdichtung, Beschädigung der Vegetation, ...)

Tabelle 2: Beispielhafte Aufzählung relevanter Faktoren für die Veränderung des Landschaftsbildes, verändert nach RIEDEL 1983, S. 17

In der Tragweite ihrer Auswirkungen sind der Landschaftsverbrauch und die tiefgreifende Veränderung und Überprägung von Landschaft als etwa gleich gravierend einzuschätzen.

Besorgniserregend ist in diesem Zusammenhang insbesondere die Geschwindigkeit dieses Prozesses, der in einem viel schnelleren Tempo abläuft, als die Kulturlandschaft zu ihrer Entwicklung benötigt.<sup>109</sup>

Kennzeichen von Kulturlandschaften sind jedoch gerade die über lange Zeiträume konstant ausgeübten Nutzungen mit ihrem engen Bezug zu den naturräumlichen Gegebenheiten und ihrer Verankerung in der kulturellen Entwicklung. Das Zusammenwirken dieser Aspekte und deren zeitliche Abfolge sind in der Landschaft oftmals bis heute als Schichten der Kulturgeschichte ablesbar.<sup>110</sup>

Die Beseitigung dieser charakteristischen Landschaftselemente und -strukturen durch Überprägung und Verbrauch von Landschaft ist aufgrund der komplexen Entstehungsgeschichte der Kulturlandschaft nicht mehr umkehrbar.<sup>111</sup>

<sup>109</sup> Vgl. KLEYER 1996, S. 240  
 Vgl. KONOLD 1996, S. 131  
 Vgl. DENECKE 1997, S. 40  
 Vgl. Kap. 2. „Historische Entwicklung des Verhältnisses des Menschen zur Landschaft“  
 Vgl. Kap. 4. „Verwendung des Begriffes Landschaft“

<sup>110</sup> Vgl. DARMER 1985, S. 86

<sup>111</sup> Vgl. KONOLD 1996, S. 131 ff.  
 Vgl. Kap. 6.3.3 „Landschaftsgerechte Wiederherstellung“

Merkmale der ständig fortschreitenden Veränderung der Landschaft sind im wesentlichen:<sup>112</sup>

- Der Verarmungseffekt der Landschaft durch Abnahme von vielfältigen Formen und charakteristischen Elementen.
- Der Verfremdungseffekt der Landschaft durch ortsuntypische Gestaltung, Verwendung fremder Baustoffe, Pflanzen etc.
- Der Normierungs- und Nivellierungseffekt der Landschaft, verbunden mit der Verwendung einheitlicher Bau- und Gestaltungsweisen, die oft keinerlei Bezug mehr auf regionale und traditionelle Formen nehmen.

Wie aufgezeigt, sind verschiedene Faktoren für die rasante und tiefgreifende Veränderung des Landschaftsbildes verantwortlich. Im folgenden soll detaillierter auf die Rolle der Landwirtschaft eingegangen werden.

Merkmale der zunehmenden Industrialisierung der Landwirtschaft sind die Spezialisierung und Intensivierung der Bodennutzung, einhergehend mit der Uniformierung der Landschaft. Durch die Erhöhung der Schlaggrößen sowie die Spezialisierung auf wenige Hochleistungsnutzpflanzen verschwanden zum einen viele Rand- und Übergangszonen, zum anderen bewirkten die großen Monokulturen eine vereinheitlichte Bewirtschaftung und damit eine Verringerung der Nutzungsvielfalt in zeitlicher und räumlicher Hinsicht.<sup>113</sup>

Die Leistungssteigerung betrifft nicht nur den Ackerbau, sondern auch die Grünlandnutzung. Neben der verstärkten Umwandlung ehemaliger Grünlandstandorte in Ackerflächen wird durch die starke Sortenreduzierung auf wenige geeignete Futtergräser, die die Voraussetzung für Höchstleistungsquoten in der Milchproduktion darstellen, eine Nivellierung der verbliebenen Grünlandstandorte erreicht. Hierzu trägt neben den für die Wuchsleistung notwendigen Düngergaben auch die völlige Veränderung der Wiesenstandorte bei, die vor der Neueinsaat in der Regel zunächst umgebrochen, melioriert und planiert werden - der häufige Schnitt tut ein übriges, da er nur von wenigen Arten außer den angesäten vertragen wird.<sup>114</sup>

Die dargestellte Entwicklung der Intensivierung der landwirtschaftlichen Bodennutzung steht in unmittelbarer Beziehung zum Einsatz fossiler Energie. Je größer der Abstand der Nutzungsform zur Naturlandschaft, desto höher ist der Energieaufwand zur Aufrechterhaltung der Nutzung.

Durch gesteigerten Einsatz von Dünger und Energie (für die Bearbeitung) sowie durch kostengünstige Transporte wurde es möglich, immer mehr ehemals unrentable und entlegene Flächen in die Produktion einzubeziehen.<sup>115</sup> Somit wurde die Produktion immer stärker

---

<sup>112</sup> Vgl. KRAUSE 1981 (1), S. 40

<sup>113</sup> Vgl. GANZERT 1996, S 83

<sup>114</sup> Entwässerung und Düngung sind zum großen Teil für die Nivellierung der Standortunterschiede verantwortlich. Die Resultate (z. B. Löwenzahnwiesen) mögen manchem Betrachter nach seinem subjektiven Urteil gefallen, sie sind jedoch Ausdruck einer faunistischen und floristischen Verarmung.  
Vgl. KONOLD 1996, S. 133  
Vgl. GANZERT 1996, S. 85

<sup>115</sup> Aufgrund einer veränderten Subventionspolitik ist in naher Zukunft jedoch mit einer großen Zahl von Flächen zu rechnen, die aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausfallen könnten. Die sich hierdurch für den Naturschutz ergebenden Chancen und Probleme werden in Kap. 7.2 „Stand der Leitbilddiskussion“ angesprochen.

von den eigentlichen Standortfaktoren entkoppelt. Die Folge sind fallende Preise, stärkerer Konkurrenzdruck, ständige Steigerung der Produktivität und zunehmende Spezialisierung.<sup>116</sup>

Für die Entwicklung der Kulturlandschaft waren lokale, natürliche Ressourcen ehemals der begrenzende Faktor und gleichzeitig der Garant für eine vielfältige, an den örtlichen Besonderheiten angepasste, Nutzung. Ein wirtschaftlicher Erfolg war nur bei sorgfältiger Beachtung dieser Faktoren möglich, d. h. die Nutzung war an die standörtlichen Voraussetzungen gekoppelt.

Die zunehmende Entkoppelung der modernen landwirtschaftlichen Produktion von den Standortfaktoren, einhergehend mit der Verarmung und Uniformierung der Landschaft, zieht eine stetige Verringerung der sowohl aus naturräumlichen wie auch aus kulturellen Aspekten zusammengesetzten charakteristischen Eigenart nach sich.<sup>117</sup> Gerade dem Kriterium der charakteristischen Eigenart kommt jedoch eine Schlüsselrolle hinsichtlich Schutz, Pflege und Entwicklung des Schutzgutes Landschaftsbild zu. Aus diesem Grund ist es bei der Bewertung der Eigenart besonders wichtig, den über lange Zeiträume gewachsenen, naturräumlichen und kulturhistorischen Komponenten, unter Berücksichtigung der aktuellen Nutzungsansprüche durch die Entwicklung von Leitbildern<sup>118</sup> als Bewertungsmaßstab, gerecht zu werden.<sup>119</sup>

Um einen umfassenden Schutz des Landschaftsbildes zu erreichen und den oben genannten Gefährdungen entgegenzuwirken, ist die Ausweisung von Schutzgebieten im herkömmlichen Sinne jedoch nicht ausreichend, da hierdurch nur der Schutz von relativ hochwertigen Landschaftsteilen gewährleistet ist, während einer Dezimierung der charakteristischen Eigenart von Alltagslandschaften damit nicht wirkungsvoll begegnet werden kann.<sup>120</sup>

<sup>116</sup> Vgl. GANZERT 1996, S. 88  
Vgl. DARMER 1985, S. 84

<sup>117</sup> Vgl. WÖBSE (1991 (1), S. 205): „In demselben Maße wie die Landwirtschaft mechanisiert, intensiviert, industrialisiert wurde, setzte ein Rückgang wildlebender Tiere und Pflanzen („Unkräuter“) ein, der heute einen im höchsten Maße besorgniserregenden Umfang angenommen hat. Dieser Entwicklung parallel verlief eine ständige Verringerung des Erlebnispotentials der Landschaft.“

<sup>118</sup> Vgl. Kap. 7. „Ansätze für Schutz, Pflege und Entwicklung des Landschaftsbildes“

<sup>119</sup> Vgl. GAREIS-GRAHMANN 1993, S. 4 u. S. 8-9  
Vgl. DENECKE 1997, S. 45

Vgl. Teil B, Kap. 5.2.1 „Bewertung der Eigenart des Landschaftsbildes“

Vgl. HERINGER (1981, S. 20): „Gefährdet ist meist nicht die bestimmende, bergturmende anorganisch-mineralische Eigenart einer Landschaft. Niemand hegt wohl Pläne, ihr Makrorelief zu verändern. (...) Gefährdet ist jedoch das Feine, Grobstrukturen mildernde und überziehende Nutzungs- und Formengeflecht, das Kulturelle in der Landschaft, das in der Auseinandersetzung mit der Natur, aber auch im Spiel mit ihr entstandene eigen- und einzigartige Landschaftskunstwerk.“

<sup>120</sup> Vgl. HERINGER 1981, S. 20  
Vgl. KRAUSE 1981 (1), S. 40

Vgl. hierzu auch EWALD (1996, S. 103), der auf diesen Umstand besonders hinweist. „Besonders einschneidend ist der Verlust eines großen Teils des sogenannten agrarmorphologischen Formenschatzes. Darunter sind die Oberflächenformen zu verstehen, die durch die landwirtschaftlichen Tätigkeiten entstanden sind.“  
Vgl. Kap. 7. „Ansätze für Schutz, Pflege und Entwicklung des Landschaftsbildes“

## 6. Gesetzliche Grundlagen auf Bundesebene

### 6.1 Berücksichtigung des Landschaftsbildes im Reichsnaturschutzgesetz

Zu Beginn der Natur- und Heimatschutzbewegung stand zunächst der Schutz von Landschaften und Einzelercheinungen von herausragender Schönheit im Mittelpunkt des Interesses. Die Unterschutzstellung des ersten Landschaftsteiles 1836, des Drachenfels im Siebengebirge, und wenig später des ersten größeren Wald-Naturschutzgebietes am Kubany in Böhmen, war also noch nicht vom ökologischen Naturschutzverständnis der heutigen Zeit motiviert. Beweggrund für den Schutz landschaftlich hervorragender Gegenden war zunächst der ideelle Naturschutz, der das Heimatgefühl und den Naturgenuß fördern wollte. Die Entwicklung des staatlichen Naturschutzes in Deutschland geht auf das Jahr 1906 zurück und begann mit der Gründung der Staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege. Jedoch erst mit der Einführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26.6.1935 erhielt der zuvor von unterschiedlichen Ländergesetzen geprägte Naturschutz eine rechtlich einheitliche Grundlage. Schutz und Pflege des zunächst konservierend orientierten Naturschutzes galten den natürlichen Erscheinungsformen wegen ihrer Seltenheit, Schönheit, Eigenart oder wegen ihrer wissenschaftlichen, heimatlichen, forst- oder jagdlichen Bedeutung, wie es § 1 RNatSchG zu entnehmen ist.<sup>121</sup>

Bereits lange vor der Eingriffsregelung nach dem BNatSchG findet die Bezeichnung „Eingriff“ im § 5 RNatSchG Verwendung. Interessanterweise besteht bereits unmittelbar im Gesetzestext ein direkter Bezug zum Landschaftsbild, das es vor verunstaltenden Eingriffen zu bewahren gilt.

Noch deutlicher wird der inhaltliche Bezug zum Landschaftsbild durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) vom 12.7.1956 differenziert, das in seiner Begründung bereits auf die entscheidende Bedeutung der Eigenart verweist:

„(...) §§ 5, 19 RNatSchG sprechen, wie oben dargelegt, nicht davon, daß der sogenannte Landschaftsschutz die Erhaltung der unberührten Natur bezwecke, sondern legen nur fest, daß diese Landschaftsteile vor Eingriffen bewahrt werden sollen, die das Landschaftsbild verunstalten, die Natur schädigen oder den Naturgenuß beeinträchtigen. Es kommt daher entscheidend auf die Eigenart der zu schützenden Landschaft an.“

Das BVerwG (ebd.) beschäftigt sich in diesem Urteil mit der Klärung der Frage, ob eine Beseitigungsverfügung für eine auf einem Ufergrundstück errichtete Badehütte innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes aus Gründen des Landschaftsbildschutzes rechtmäßig ist, und stellt in seiner Beurteilung über das Vorliegen eines Eingriffs „(...) auf den Standpunkt des gebildeten, für den Gedanken des Natur- und Landschaftsschutzes aufgeschlossenen Betrachters (...)“ ab.

---

<sup>121</sup> Vgl. FISCHER-HÜFTLE 1997, S. 239  
Vgl. GASSNER 1989, S. 62  
Vgl. ERZ 1980, S. 563  
Vgl. JESSEL 1993, S. 21  
Vgl. MEßERSCHMIDT; BERNATZKY; BÖHM 1977, Einleitung

Auch die neuere Rechtsprechung (BVerwG Urt. v. 27.9.1990) bleibt im wesentlichen bei dieser Rechtsauffassung und führt hierzu die Rechtsfigur des Durchschnittsbetrachters ein.<sup>122</sup>

Übersicht über die wichtigsten Auszüge aus dem Reichsnaturschutzgesetz in der Fassung vom 26.06.1935, in denen das Landschaftsbild berücksichtigt wird:

<p><b>§ 1 RNatSchG</b> (Gegenstand des Naturschutzes)</p>	<p>„Das Naturschutzgesetz dient dem Schutze und der Pflege der heimatlichen Natur in allen ihren Erscheinungen. Der Naturschutz im Sinne dieses Gesetzes erstreckt sich auf:</p> <p>a) Pflanzen und nichtjagdbare Tiere, b) Naturdenkmale und ihre Umgebung, c) Naturschutzgebiete, d) sonstige Landschaftsteile in der freien Natur, deren Erhaltung wegen ihrer Seltenheit, Schönheit, Eigenart oder wegen ihrer wissenschaftlichen, heimatlichen, forst- oder jagdlichen Bedeutung im allgemeinen Interesse liegt.“</p>
<p><b>§ 3 RNatSchG</b> (Naturdenkmale)</p>	<p>„Naturdenkmale im Sinne des Gesetzes sind Einzelschöpfungen der Natur, deren Erhaltung wegen ihrer wissenschaftlichen, geschichtlichen, heimat- und volkskundlichen Bedeutung oder wegen ihrer sonstigen Eigenart im öffentlichen Interesse liegt (...).“</p>
<p><b>§ 4 Abs. 1 RNatSchG</b> (Naturschutzgebiete)</p>	<p>„Naturschutzgebiete im Sinne dieses Gesetzes sind bestimmte abgegrenzte Bezirke, in denen ein besonderer Schutz der Natur in ihrer Ganzheit (erdgeschichtlich bedeutsame Formen der Landschaft, natürliche Pflanzenvereine, natürliche Lebensgemeinschaften der Tierwelt) oder in einzelnen ihrer Teile (Vogelfreistätten, Vogelschutzgehölze, Pflanzenschonbezirke u. dgl.) aus wissenschaftlichen, geschichtlichen, heimat- und volkskundlichen Gründen oder wegen ihrer landschaftlichen Schönheit oder Eigenart im öffentlichen Interesse liegt.“</p>
<p><b>§ 5 RNatSchG</b> (Sonstige Landschaftsteile)</p>	<p>„Dem Schutze dieses Gesetzes können ferner unterstellt werden sonstige Landschaftsteile in der freien Natur, die den Voraussetzungen der §§ 3 und 4 nicht entsprechen, jedoch zur Zierde und zur Belebung des Landschaftsbildes beitragen oder im Interesse der Tierwelt, besonders der Singvögel und der Niederjagd, Erhaltung verdienen (z. B. Bäume, Baum- und Gebüschgruppen, Raine, Alleen, Landwehren, Wallhecken und sonstige Hecken, sowie auch Parke und Friedhöfe). Der Schutz kann sich auch darauf erstrecken, <b>das Landschaftsbild vor verunstaltenden Eingriffen zu bewahren.</b>“</p>
<p><b>§ 19 Abs. 2 RNatSchG</b> (Schutz von Landschaftsteilen)</p>	<p>„Die Anordnungen können sich auf die Landschaft selbst beziehen, soweit es sich darum handelt, verunstaltende, die Natur schädigende oder den Naturgenuß beeinträchtigende Änderungen von ihr fernzuhalten. Sie können sich auch auf die Beseitigung von Verunstaltungen erstrecken, wenn dies den Betroffenen zuzumuten und ohne größere Aufwendungen möglich ist; behördlich genehmigte Anlagen werden hierdurch nicht berührt.“</p>
<p><b>§ 20 RNatSchG</b> (Beteiligung der Naturschutzbehörden)</p>	<p>„Alle Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden sind verpflichtet, vor Genehmigung von Maßnahmen oder Planungen, die zu wesentlichen Veränderungen der freien Landschaft führen können, die zuständigen Naturschutzbehörden rechtzeitig zu beteiligen.“</p>

Tabelle 3: Auszüge aus dem Reichsnaturschutzgesetz (i. d. Fassung vom 26.6.1935), in denen das Landschaftsbild berücksichtigt wird

<sup>122</sup> Vgl. hierzu auch Kap. 6.2 „Berücksichtigung des Landschaftsbildes im Bundesnaturschutzgesetz“, Fazit Vgl. Kap. 6.3 „Eingriffsregelung“

## 6.2 Berücksichtigung des Landschaftsbildes im Bundesnaturschutzgesetz<sup>123</sup>

Mit der Verabschiedung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im Jahr 1976 findet ein grundlegender Wandel im Naturschutzrecht statt. Ziel sind nunmehr Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich - hierdurch wird die Entwicklung vom bewahrenden, konservierenden hin zum aktiv gestaltenden Naturschutz deutlich.

Der Schutz des Landschaftsbildes deckt den nichtökologischen Teil der Schutzgüter ab.<sup>124</sup> Diese Schutzbestrebung findet ihren Ausdruck in der gleichberechtigten Nennung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit in der Zielbestimmung des § 1 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG neben der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und dem Schutz der Pflanzen- und Tierwelt. Ferner wird der Schutz des Landschaftsbildes durch die Kriterien nahezu aller Schutzgebietskategorien angestrebt. Im BNatSchG wurden die Rechtsbegriffe Schönheit, Eigenart und Landschaftsbild aus dem Reichsnaturschutzgesetz übernommen - einzig der Begriff Seltenheit wurde durch Vielfalt ersetzt. Das BNatSchG knüpft damit an die ideelle Zielsetzung des Naturschutzes nach dem RNatSchG (§§ 2-4) an.<sup>125</sup>

---

<sup>123</sup> BNatSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987, zuletzt geändert durch Art. 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 26.8.1998

<sup>124</sup> Vgl. JESSEL 1993, S. 19

<sup>125</sup> Vgl. MEßERSCHMIDT 1977, Komm. § 1 BNatSchG, Rdnr. 10  
Vgl. GASSNER 1989, S. 62

Tabellarische Übersicht mit Auszügen aus dem Bundesnaturschutzgesetz<sup>126</sup> zur Berücksichtigung des Landschaftsbildes:<sup>127</sup>

<p><b>§ 1 Abs. 1 BNatSchG</b> (Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege)</p>	<p>„Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, daß (...) die <b>Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung</b> in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.“</p>
<p><b>§ 2 Abs. 1 BNatSchG</b> (Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege)</p> <p><b>Abs. 3 BNatSchG</b> <sup>128</sup></p>	<p><b>Nr. 5:</b> „Beim Abbau von Bodenschätzen ist die Vernichtung <b>wertvoller Landschaftsteile oder Landschaftsbestandteile</b> zu vermeiden; (...)“</p> <p><b>Nr. 13:</b> „<b>Historische Kulturlandschaften und -landschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart</b> sind zu erhalten.“</p> <p>„Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist die besondere Bedeutung der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die <b>Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft</b> zu berücksichtigen.“</p>
<p><b>§ 13 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG</b> (Naturschutzgebiete)</p>	<p>Ermöglicht die rechtsverbindliche Festsetzung von Gebieten als Naturschutzgebiete</p> <p>2. „(...) <b>aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder</b></p> <p>3. <b>wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit</b> (...)“</p>
<p><b>§ 14 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG</b> (Nationalparke)</p>	<p>Ermöglicht die rechtsverbindliche Festsetzung von Gebieten als Nationalpark, die unter anderem „(...) großräumig und von <b>besonderer Eigenart</b> sind, (...)“</p>
<p><b>§ 14a Abs. 1 BNatSchG</b><sup>129</sup> (Biosphärenreservate)</p>	<p>Ermöglicht die rechtsverbindliche Festsetzung von Gebieten als Biosphärenreservat, „(...) die</p> <p>1. großräumig und <b>für bestimmte Landschaftstypen charakteristisch</b> sind, (...)</p> <p>3. vornehmlich der <b>Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch hergebrachte vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und der darin historisch gewachsenen Arten- und Biotopvielfalt, einschließlich Wild- und früherer Kulturformen wirtschaftlich genutzter oder nutzbarer Tier- und Pflanzenarten, dienen und</b></p> <p>4. beispielhaft <b>der Entwicklung und Erprobung von die Naturgüter besonders schonenden Wirtschaftsweisen dienen.</b>“</p>
<p><b>§ 15 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG</b> (Landschaftsschutzgebiete)</p>	<p>Ermöglicht die rechtsverbindliche Festsetzung von Gebieten als Landschaftsschutzgebiet zum Schutz von Natur und Landschaft</p> <p>2. „<b>wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder</b></p> <p>3. <b>wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung</b> (...)“</p>
<p><b>§ 16 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</b> (Naturparke)</p>	<p>Ermöglicht die rechtsverbindliche Festsetzung von Gebieten als Naturpark, die sich unter anderem „(...) <b>wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen</b> (...)“</p>
<p><b>§ 17 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG</b> (Naturdenkmale)</p>	<p>Ermöglicht die rechtsverbindliche Festsetzung von Einzelschöpfungen der Natur als Naturdenkmal</p> <p>1. „(...) <b>aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder</b></p> <p>2. <b>wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit</b> (...)“</p>
<p><b>§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</b> (Geschützte Landschaftsbestandteile)</p>	<p>Ermöglicht die rechtsverbindliche Festsetzung von Teilen von Natur und Landschaft als geschützten Landschaftsbestandteil „(...) <b>zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes</b> (...)“</p>

Tabelle 4: Auszüge aus dem Bundesnaturschutzgesetz zur Berücksichtigung des Landschaftsbildes

<sup>126</sup> BNatSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987, zuletzt geändert durch Art. 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 26.8.1998:

<sup>127</sup> Vgl. GASSNER 1989, S. 62  
Vgl. FISCHER-HÜFTLE 1997, S. 239  
Auf die Regelungen nach § 8 (Eingriffe in Natur und Landschaft) wird in Kap. 6.3 nachfolgend gesondert eingegangen.

<sup>128</sup> § 2 Abs. 3 BNatSchG wurde in der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 26.8.1998 angefügt.

<sup>129</sup> § 14 a BNatSchG wurde in der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 26.8.1998 eingefügt.

Um in der Praxis eine einheitliche Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes<sup>130</sup> zu erreichen, ist es unabdingbar, sich am rechtlichen Rahmen des Bundesnaturschutzgesetzes zu orientieren. In der Praxis sollten die im Bundesnaturschutzgesetz verankerten Rechtsbegriffe (Vielfalt, Eigenart und Schönheit) als sogenannte landschaftsbildspezifische Schlüsselbegriffe der Naturschutzzielbestimmung<sup>131</sup> aufgefaßt werden, um die Interpretationsvielfalt einzuengen. Nur so kann der ständigen Einführung neuer Begriffe und der dadurch entstehenden Sprachverwirrung vorgebeugt werden.

Zur inhaltlichen Substantiierung der im BNatSchG genannten Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit, die sich als unbestimmte Rechtsbegriffe darstellen, lassen sich folgende Aussagen treffen:<sup>132</sup>

Der Begriff der **Eigenart** ist an sich zunächst wertneutral aufzufassen, da er die Charakteristik einer Landschaft beschreibt, die jedoch auch bzw. gerade in deren Kargheit oder Eintönigkeit bestehen kann.<sup>133</sup>

Die Eigenart einer Landschaft wird sowohl durch die naturräumlichen Gegebenheiten als auch durch die kulturhistorische Entwicklung und aktuelle Nutzungsformen bestimmt. Es geht also nicht um visuell-ästhetische Einschätzungen der real vorhandenen und beschreibbaren Strukturen und Elemente der Landschaft,<sup>134</sup> sondern um die naturschutzfachliche Beurteilung der charakteristischen Eigenart, die maßgeblich durch die an die natürlichen Bedingungen angepaßten regionaltypischen Nutzungen geprägt wird. Der naturräumliche Bezug ist ein wichtiger Indikator für die Beurteilung untypischer bzw. wesensfremder Nutzungen. Hierzu gehören jedoch auch die von diesen Nutzungen ausgehenden Belastungen durch Lärm, Gerüche und Erschütterungen, die gegebenenfalls zu berücksichtigen sind.<sup>135</sup>

Die genannten Aspekte sind bei der Bewertung der Eigenart des Landschaftsbildes zu berücksichtigen und spielen bei der Leitbildentwicklung eine maßgebliche Rolle.<sup>136</sup>

Der Begriff der **Vielfalt** umfaßt die Eignung einer Landschaft für die Erholung. Dieser Auffassung liegt die Annahme zugrunde, daß eine abwechslungsreiche Landschaft vom Betrachter als angenehm empfunden wird.<sup>137</sup>

---

<sup>130</sup> KOLODZIEJCOK; RECKEN (1977, 1125, Rdnr. 7) verweisen zu Recht darauf, daß der Begriff Landschaftsbild zwar nahe verwandt, aber nicht identisch mit der Vielfalt, Eigenart und Schönheit einer Landschaft ist, da der Begriff Landschaftsbild die gesamte sinnliche Wahrnehmung der Landschaft abdeckt. In der praktischen Arbeit jedoch wird meist hauptsächlich die visuelle Wahrnehmung berücksichtigt, während akustische Aspekte oder Geruchsempfindungen nur in Ausnahmefällen in die Bewertung einfließen. Nähere Einzelheiten hierzu vgl. Kap. 3.2 „Methodische Konsequenzen“.

<sup>131</sup> Vgl. BREUER 1991 (1), S. 198

<sup>132</sup> Vgl. hierzu auch die Ausführungen in Teil B, Kap. 3.4 „Konsequenzen für die Praxis“

<sup>133</sup> Vgl. FISCHER-HÜFTLE 1995, S. 111

<sup>134</sup> Vgl. LOIDL (1981, S. 9), der von konstitutiven Elementen spricht.  
Vgl. ARGE HALLMANN; PETERS & PARTNER 1993, S. 7

<sup>135</sup> Vgl. FISCHER-HÜFTLE 1993, S. 75  
Vgl. auch GASSNER 1989, S. 62

<sup>136</sup> Vgl. Kap. 7. „Ansätze für Schutz, Pflege und Entwicklung des Landschaftsbildes“  
Vgl. Teil B, Kap. 3.4 „Konsequenzen für die Praxis“  
Vgl. Teil B, Kap. 5.2.1 „Bewertung der Eigenart des Landschaftsbildes“

<sup>137</sup> Nähere Einzelheiten hierzu werden in Kap. 3. „Wahrnehmung der Landschaft durch den Menschen“ dargestellt.

In der Fachliteratur wird eine Reihe verschiedener Teilaspekte der Vielfalt genannt, wobei die folgenden fünf Kriterien für die praktische Arbeit als maßgeblich angesehen werden können, da sie den Begriff Vielfalt weitgehend abdecken:

- Vegetationsvielfalt
- Nutzungsvielfalt
- Reliefvielfalt
- Gewässervielfalt
- Farben- und Formenvielfalt

Jedoch kann das Kriterium Vielfalt nicht dergestalt aufgefaßt werden, daß eine beliebige Steigerung zu einer Erhöhung der Wertigkeit des Landschaftsbildes führt. Die Vielfalt findet ihre Begrenzung in der Wechselbeziehung zur Eigenart. Je enger der durch die typisierende Eigenart gesteckte Rahmen ist, desto weniger Raum bleibt für die Vielfalt.<sup>138</sup>

Das im Bundesnaturschutzgesetz genannte Kriterium **Schönheit** der Landschaft ist nur im naturschutzrechtlichen Gesamtkontext der Thematik Landschaftsbild zu verstehen. Dies bedeutet, daß eine Auslegung nach ästhetischen Schönheitsidealen<sup>139</sup> nicht zielführend sein kann, sondern nur über den Bezug zu den beiden Kriterien Vielfalt und Eigenart bestimmbar ist. Gemäß dieser Sichtweise kann das Landschaftsbild eines Naturraumes dann als schön gelten, wenn es der durch die naturräumlichen und kulturellen Aspekte geprägten charakteristischen Eigenart und Vielfalt entspricht. Schönheit stellt somit keine eigene zu erfassende Größe dar,<sup>140</sup> sondern ist vielmehr als Ergebnis bzw. Zusammenschau von charakteristischer Eigenart und Vielfalt anzusehen.<sup>141</sup>

Dadurch wird der Begriff der Schönheit des Landschaftsbildes im Kontext von naturschutzfachlichen Stellungnahmen der subjektiven Bewertung, wie z. B. im Rahmen nutzerabhängiger Befragungen, entzogen. Die Bewertung des Landschaftsbildes gewinnt durch die Verwendung ausschließlich naturschutzfachlicher Kriterien an Nachvollziehbarkeit und Transparenz.<sup>142</sup>

<sup>138</sup> Vgl. FISCHER-HÜFTLE 1993, S. 75  
Vgl. GASSNER 1989, S. 63

<sup>139</sup> Vgl. hierzu die Definition von GASSNER (1989, S. 63), die jedoch auch keinen Beitrag zu einer praktikablen Anwendung in der Praxis zu leisten vermag: „Der in einem modernen Gesetz überraschende, schlichte Begriff der Schönheit will sicherlich zunächst das erfassen, was seit der Antike zu den Grundlagen der Ästhetik gehört, nämlich die harmonische Einheit einer Mannigfaltigkeit als Grund der Schönheitswirkung.“  
Vgl. RICCABONA 1985, S. 104

<sup>140</sup> BREUER (1991 (3), S. 63) führt hierzu aus, daß eine weitere Operationalisierung des Kriteriums Schönheit im Naturschutz ebensowenig erforderlich ist wie in der Bau- oder Kunstdenkmalpflege. Auch in diesen Fachdisziplinen ist der Schutzstatus von fachspezifischen Wertkriterien abhängig, die den für das Landschaftsbild verwendeten naturschutzfachlichen Kriterien Vielfalt und Eigenart durchaus vergleichbar sind.

<sup>141</sup> Vgl. FISCHER-HÜFTLE 1995, S. 112  
Vgl. BREUER 1991 (1), S. 201  
Vgl. SCHULZ 1991, S. 191  
Vgl. SCHAFRANSKI 1996, S. 82

In diesem Zusammenhang sei nochmals die Notwendigkeit des dynamischen Charakters von naturschutzfachlichen Leitbildern betont.  
Vgl. hierzu auch Kap. 7. „Ansätze für Schutz, Pflege und Entwicklung des Landschaftsbildes“

<sup>142</sup> Unberührt hiervon bleibt jedoch die Vielzahl von Landschaftsbetrachtungen und -schilderungen in der bildenden Kunst und der Philosophie. Diesen Landschaftsbetrachtungen soll keineswegs die Daseinsberechtigung abgesprochen werden, jedoch sind sie indes nicht geeignet, die Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege umzusetzen, bzw. die Operationalisierung naturschutzfachlicher Bewertungskriterien sinnvoll zu unterstützen.

**Fazit:**

Gemäß § 1 BNatSchG sind Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft (Naturerlebnisfunktion) nachhaltig zu sichern. Natur und Landschaft und damit auch das Landschaftsbild, werden als ein Belang des Gemeinwohls und nicht um ihrer selbst willen geschützt.<sup>143</sup>

Der gesetzliche Auftrag nach dem Bundesnaturschutzgesetz bezieht sich auf die Erholungsvorsorge als einen Bereich der Daseinsvorsorge des Menschen, nicht jedoch auf die Erholungsplanung. Zwar stellt die Erholungsvorsorge unzweifelhaft eine Voraussetzung für jede Erholungsplanung dar, jedoch ergeben sich zwischen beiden zwangsläufig Konflikte.<sup>144</sup>

Für eine angemessene Berücksichtigung der charakteristischen Eigenart des Landschaftsbildes ist eine Zusammenschau der naturräumlichen und der kulturellen Komponenten unverzichtbar.<sup>145</sup> Eine Entkoppelung der gesetzlichen Kriterien<sup>146</sup> von dem jeweiligen naturräumlichen und kulturellen Bezug vor Ort würde den Begriff Landschaftsbild dimensionslos machen und somit zu einer inhaltlich-fachlichen Verfälschung führen.<sup>147</sup> Dies ist jedoch nicht mit den Zielen des Bundesnaturschutzgesetzes zu vereinbaren, da dies in der Praxis zwangsläufig eine Nivellierung des Landschaftsbildes bis hin zur Auflösung der charakteristischen Eigenart bedeutet. Die bloße Erhöhung der Vielfalt einer Landschaft kann mit der Zerstörung ihrer charakteristischen Eigenart einhergehen.

So liegt die Problematik bei der Bewertung des Landschaftsbildes nach nutzerabhängigen Bewertungsansätzen<sup>148</sup> gerade darin, daß durch die Ermittlung der Interessen bestimmter Nutzergruppen oder des Schönheitsempfindens befragter, unter statistischen Gesichtspunkten ausgewählter Personengruppen keine Bearbeitung nach naturschutzfachlichen Aspekten erfolgt, die auf den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes beruht.

<sup>143</sup> Vgl. GASSNER 1995, S. 17  
Vgl. FISCHER-HÜFTLE 1997, S. 239

<sup>144</sup> Wie bereits dargestellt, hat die naturschutzfachliche Bewertung des Landschaftsbildes ausschließlich nach naturschutzrechtlichen Kriterien zu erfolgen. Im Gegensatz zur Erholungsplanung sind im Rahmen der Erholungsvorsorge im Kontext von Schutz, Pflege und Entwicklung des Schutzgutes Landschaftsbild jedoch nicht die Interessen von Nutzergruppen zu erfüllen, die eine bestimmte Vielfalt, Eigenart und Schönheit anstreben.  
Vgl. BREUER 1991 (1), S. 198-199  
Vgl. auch FISCHER-HÜFTLE 1997, S. 239

In diesem Zusammenhang ist der Artikel von KIEMSTEDT; SCHARPF (1989, S. 660-663) „Erholungsvorsorge im Rahmen der Landschaftsplanung“ zu erwähnen, in dem kritisiert wird, daß insbesondere in den 70er Jahren die „(...) damals undifferenziert und unkritisch betriebene Planung für Erholung im Rahmen der Landschaftsplanung (...) bestehende Zielkonflikte mit dem Naturschutz zweifellos verschärft (hat, d. Verf.)“. Die Autoren bemängeln, daß sich die Landschaftsplanung „(...) in den Trend der Naturaneignung und -ausbeutung durch die Freizeitwirtschaft mit hineinziehen (...)“ ließ.

<sup>145</sup> Vgl. Kap. 7. „Ansätze für Schutz, Pflege und Entwicklung des Landschaftsbildes“  
Vgl. Teil B, Kap. 5.2 „Bewertung“

<sup>146</sup> Vgl. BREUER (1991 (1), S. 199): „Vielmehr ist das Schutzgut die jeweils naturraum- und standorttypische, d. h. die von einem bestimmten Naturraum vorgehaltene Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes. Das Zielsystem des Naturschutzes ist nämlich naturraumspezifisch ausgerichtet, d. h. (bezogen auf das Schutzgut Naturhaushalt) der für den Naturraum typische „Ökosystemsatz“ und (bezogen auf das Schutzgut Landschaftsbild) der für den Naturraum typische „Landschaftsbildsatz“ sollen geschützt werden.“

<sup>147</sup> So wäre beispielsweise die für den Harz typische Bewaldung mit autochthonen Fichtenbeständen in den Flußniederungen von Helme und Unstrut fehl am Platz.

<sup>148</sup> Vgl. hierzu Teil B, Kap. 3.2 „Einordnung der nutzerabhängigen Bewertungsansätze“

Der Verweis, die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes<sup>149</sup> erfordere ein Bewertungsverfahren, welches auf das Empfinden eines für die Schönheiten der natürlich gewachsenen Landschaft aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachters abstellt, erweist sich als unzutreffend.

Gegenstand dieser mitunter variantenreich interpretierten Gerichtsentscheidung ist die Klärung der Frage, wann ein Eingriff in das Landschaftsbild vorliegt, und nicht, wie ein Verfahren zur (flächendeckenden) Bewertung des Ist-Zustandes des Schutzgutes Landschaftsbild methodisch-inhaltlich zu konzipieren ist, um den rechtlichen Erfordernissen zu genügen. Daher entbehrt die Auffassung, ein Landschaftsbild-Bewertungsverfahren sei nur dann mit der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes zu vereinbaren, wenn es auf das Empfinden des Durchschnittsbetrachters abstellt, einer tragfähigen Grundlage.

### 6.3 Eingriffsregelung

Mit dem Inkrafttreten des BNatSchG im Jahr 1976 wurde auch die Eingriffsregelung (§ 8 BNatSchG) neu eingeführt. Die Ursprünge der Eingriffsregelung reichen zurück bis zum Reichsnaturschutzgesetz von 1935, das jedoch, wie dargelegt, mit seinem Schutzinstrumentarium überwiegend den Gebiets- und Objektschutz für Bereiche von besonderer Schönheit und Seltenheit zum Ziel hatte.<sup>150</sup> Im Gegensatz zum Reservatsschutzgedanken des Reichsnaturschutzgesetzes kommen in § 8 BNatSchG, der unabhängig von bestimmten Gebietsschutzkategorien (§ 12 BNatSchG ff.) Anwendung findet, Vorsorge- und Verursacherprinzip zum Ausdruck.<sup>151</sup>

Die Eingriffsregelung des § 8 BNatSchG zählt zu den wichtigsten Bestimmungen des modernen Naturschutzrechtes, da sie sich mit dem Verbot der Beeinträchtigung von Natur und Landschaft auf den gesamten besiedelten und unbesiedelten Raum erstreckt.<sup>152</sup>

Während die Landschaftsplanung als Steuerungsinstrument auf den Raum abstellt, bezieht sich die Eingriffsregelung auf Projekte. Gemäß § 8 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes **Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen**, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.<sup>153</sup>

---

<sup>149</sup> BVerwG, Urt. v. 27.9.1990 - 4 C 44/87: „Ein beeinträchtigender Eingriff i.S. des § 8 I BNatSchG liegt in einer solchen Veränderung dann, wenn diese von einem für die Schönheiten der natürlich gewachsenen Landschaft aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachter als nachteilig empfunden wird; die Veränderung muß außerdem erheblich oder nachhaltig (dauerhaft) sein.“

Auf die Rechtsfigur des sogenannten Durchschnittsbetrachters wird bereits durch das BVerwG, Urt. v. 12.6.1956 abgestellt: „Dabei ist auf den Standpunkt des gebildeten, für den Gedanken des Natur- und Landschaftsschutzes aufgeschlossenen Betrachter abzustellen.“

Vgl. auch FISCHER-HÜFTLE 1997, S. 240

<sup>150</sup> Vgl. RUNGE 1990, S. 36-38

Vgl. BURMEISTER 1988, S. 7-8

Vgl. SCHMIDT 1994, S. 16-19

<sup>151</sup> Vgl. RONELLENFITSCH 1986, S. 285

Vgl. EBERSBACH 1985, S. 399

Vgl. WINKELBRANDT 1981, S. 386-388

<sup>152</sup> Vgl. KOLODZIEJCOK 1992, S. 309

Durch die zum 1.1.1998 in Kraft getretene Änderung des Baugesetzbuches ergeben sich für den Bereich der „städtebaurechtlichen Eingriffsregelung“ einige Neuregelungen, die eine Abkehr von dem einheitlichen Verständnis der Eingriffsregelung bedeuten. Vgl. JESSEL; TOBIAS 1998, S. 155-158

<sup>153</sup> Zum Verfahrensablauf der Eingriffsregelung vgl. SUKOPP et al. 1985, S. 43

Unter der Gestalt von Grundflächen ist die äußere Erscheinungsform der Erdoberfläche, einschließlich aller Strukturen und Elemente, zu verstehen.<sup>154</sup> Dabei darf sich im Rahmen der Landschaftsbildbewertung die Betrachtung nicht nur auf den betroffenen Erdoberflächenausschnitt als geomorphologischen Faktor beziehen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang die Berücksichtigung des Zusammenspiels aller landschaftsbildprägenden Aspekte, wobei den Nutzungen eine maßgebliche Bedeutung zukommt.<sup>155</sup> Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kann also auch dann vorliegen, wenn sich an den geomorphologischen Oberflächenstrukturen nichts ändert, wohl aber in bezug auf die vorherrschenden, prägenden Nutzungen.<sup>156</sup>

Übersicht über die wichtigsten Auszüge des § 8 BNatSchG, aus denen der Schutz von Vielfalt, Eigenart und Schönheit bzw. des Landschaftsbildes ersichtlich wird:

§ 8 BNatSchG (Eingriffe in Natur und Landschaft) Abs. 1:	„Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das <b>Landschaftsbild</b> erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.“
Abs. 2 Satz 1	„Der Verursacher eines Eingriffes ist zu verpflichten, vermeidbare <b>Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft</b> zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer zu bestimmenden Frist (...) auszugleichen, (...)“
Abs. 2 Satz 4	„Ausgeglichen ist ein Eingriff, wenn nach seiner Beendigung keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushalts zurückbleibt und das <b>Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.</b> “
Abs. 3	„Der Eingriff ist zu untersagen, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht im erforderlichen Maße auszugleichen sind und die Belange des <b>Naturschutzes und der Landschaftspflege</b> bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Range vorgehen.“

Tabelle 5: Auszüge aus § 8 BNatSchG zum Schutz des Landschaftsbildes

Der Tatbestand des Eingriffs erfasst jedoch nur solche Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild unmittelbar beeinträchtigen - er erstreckt sich jedoch nicht auf Belastungen anderer Umweltgüter, sofern diese einen spezialgesetzlichen Schutz genießen.<sup>157</sup> Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Eingriffsregelung ist **die erhebliche oder nachhaltige Störung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes**. Die Kriterien zur Beurteilung der Erheblichkeit werden in § 8 BNatSchG Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 1 und 2 aufgezeigt.

Die Begriffe Leistungsfähigkeit und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes<sup>158</sup> sind im ökologischen Sinne zu interpretieren, während sich die Begriffe Vielfalt, Eigenart und Schönheit,

<sup>154</sup> Vgl. EBERSBACH 1985, S. 402

<sup>155</sup> Vgl. KOLODZIEJCOK; RECKEN 1977, § 8, Rdnr. 3 u. 4

<sup>156</sup> Vgl. ADAM; NOHL; VALENTIN 1986, S. 148

<sup>157</sup> Vgl. BREUER 1980, S. 92

<sup>158</sup> Vgl. GASSNER (1989, S. 61): „Was unter Naturhaushalt zu verstehen ist, hat der Gesetzgeber neuerdings bestimmt. Danach umfaßt der Begriff die Bestandteile Boden, Wasser, Luft, Tier- und Pflanzenarten sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen.“  
GASSNER verweist in diesem Zusammenhang auf § 2 Abs. 1 Nr. 6 Pflanzenschutzgesetz v. 15.6.1986

die in § 8 BNatSchG durch den Begriff Landschaftsbild ersetzt wurden, hingegen erkennbar auf den nicht-ökologischen Teil von Natur und Landschaft beziehen.<sup>159</sup>

Daß die Beeinträchtigung erheblich oder nachhaltig, d. h. dauerhaft, sein muß, ist auf die Zielsetzung des BNatSchG zu beziehen. Ausschlaggebend ist in diesem Zusammenhang, ob die Funktion von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen und für seine Erholung durch den Eingriff in nicht unwesentlichem Ausmaß gestört oder gefährdet wird.<sup>160</sup> Als erheblich gilt ein Eingriff, wenn die Beeinträchtigungen von einiger Größe und einigem Gewicht sind und Einzelelemente oder den Gesamtzusammenhang von Natur und Landschaft stören bzw. schädigen.<sup>161</sup>

Mit dem Begriff erheblich wird der räumliche Aspekt und mit nachhaltig der zeitliche Aspekt der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes angesprochen.<sup>162</sup>

Eingriffsvorhaben, die dauerhafte und nicht nur vorübergehende Beeinträchtigungen verursachen, gelten als nachhaltig, wobei auch unerhebliche Beeinträchtigungen nachhaltige Folgen auslösen bzw. in ihrer Summe eine erhebliche Beeinträchtigung darstellen können.<sup>163</sup>

In jedem Fall ist im Rahmen einer Einzelfallprüfung festzustellen, ob ein gesetzwidriger Eingriff in Natur und Landschaft vorliegt oder nicht.

Die Rechtsprechung des BVerwG<sup>164</sup> zur Klärung der Frage, ob ein Eingriff bezüglich des Landschaftsbildes vorliegt, ist in der Literatur<sup>165</sup> teilweise mißverstanden worden, was eine Klärung erfordert.

Zunächst hat die federführende Verwaltung im Rahmen der Abwägung zu entscheiden, ob ein Eingriff gemäß § 8 BNatSchG vorliegt oder nicht. Bei dieser Entscheidung sind selbstverständlich die hierfür notwendigen wissenschaftlichen Grundlagen zu berücksichtigen. Kommt es jedoch zur gerichtlichen Kontrolle der angefochtenen Verwaltungsentscheidung, so liegt es in der freien Entscheidung des Gerichtes festzustellen, ob eine weitere Sachverhaltsauf-

<sup>159</sup> Vgl. GASSNER 1989, S. 61-62  
Vgl. GAREIS-GRAHMANN 1993, S. 13

<sup>160</sup> Vgl. BREUER 1980, S. 92

<sup>161</sup> Vgl. BURMEISTER 1988, S. 50-52

<sup>162</sup> Vgl. ADAM; NOHL; VALENTIN 1986, S. 151

<sup>163</sup> Vgl. BURMEISTER 1988, S. 50-52

<sup>164</sup> Zur Klärung der Frage, wann ein beeinträchtigender Eingriff in das Landschaftsbild vorliegt, führt das BVerwG, Urt. (v. 27.9.1990) folgendes aus:

„Ein beeinträchtigender Eingriff i. S. des § 8 Abs. 1 BNatSchG liegt in einer solchen Veränderung dann, wenn diese von einem für die Schönheiten der natürlich gewachsenen Landschaft aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachter als nachteilig empfunden wird; die Veränderung muß außerdem erheblich oder nachhaltig (dauerhaft) sein (...).“

<sup>165</sup> Vgl. hierzu FISCHER-HÜFTLE (1997, S. 240): „Mit anderen Worten: Die Rechtsprechung macht es sich zur Aufgabe, sich selbst in diese Rolle zu versetzen und weder in das eine noch in das andere Extrem zu verfallen. Das hat zur Folge, daß im Streitfall letztlich die Bewertung des Gerichts maßgeblich ist. Zugleich bedeutet es, daß die eigene Sachkunde des Gerichts zur Entscheidung ausreicht und kein Sachverständigengutachten erforderlich ist.“

Vgl. FISCHER-HÜFTLE 1995, S. 119

FISCHER-HÜFTLE (1997, S. 241) äußert weiterhin die Auffassung, daß es den über die Zulassung von Vorhaben in der freien Landschaft entscheidenden Juristen sicher nicht schaden könne, wenn sie sich mit dem Stand der naturschutzfachlichen Diskussion und Methodik in den Grundzügen vertraut machen, um sich in die Rolle des aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachters versetzen zu können. Zwar soll nicht in Abrede gestellt werden, daß fachliches Interesse eines Richters an naturschutzfachlichen Themen prinzipiell positiv zu werten ist, in der Konsequenz würde die dargestellte Auslegung der Entscheidung des BVerwG jedoch dazu führen, daß es Aufgabe der Richter ist, Sachentscheidungen zu treffen und damit Gutachterfunktion zu übernehmen.

klärung, etwa durch die Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens, notwendig ist.<sup>166</sup>

Die Entscheidung, ob ein Eingriff vorliegt oder nicht, erfolgt also durch das Gericht auf der Grundlage der Ausführungen von Sachverständigengutachten, die das Gericht als zu beurteilende Sachverhaltsgrundlage aus eigener Kenntnis erfassen zu können glaubt. Durch Sachverständigengutachten erfolgt also keine Entscheidung zur Klärung der Frage, ob ein Eingriff vorliegt, sondern nur, welche Sachverhaltsaspekte nach fachlich-wissenschaftlichen Gesichtspunkten gegebenenfalls wie zu bewerten sind. Das Gericht ist jedoch aufgrund seiner Entscheidungskompetenz nicht an die Auffassung des Sachverständigen gebunden - es kann sich ebenso über dessen Ausführungen hinwegsetzen, etwa weil ihm ein weiteres eingeholtes Gutachten mit anderem Ergebnis plausibler erscheint.

Die vom BVerwG eingeführte Rechtsfigur des Durchschnittsbetrachters kommt mithin erst zum Zuge, wenn der Sachverhalt, gegebenenfalls durch Sachverständige, hinreichend geklärt ist. Ob dies der Fall ist und mit welchem Ergebnis die Entscheidung zustande kommt, ist dann, wie bereits dargelegt, vom Gericht eigenverantwortlich zu entscheiden.

Angesichts der in der gängigen Praxis uneinheitlichen methodischen Handhabung der Landschaftsbildbewertung, deren Überprüfung anhand ausgewählter Beispiele Gegenstand der vorliegenden Arbeit ist, kann im Rahmen von Sachverständigengutachten zu Eingriffsvorhaben mit einer gewissen Methodenvielfalt gerechnet werden. Die Ausführungen des BVerwG zur Urteilsbegründung, nach denen auf den Standpunkt des aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachters abzustellen ist, können dahingehend gewertet werden, daß die Argumentation und die fachliche Bewertung eines Sachverständigengutachtens, ob ein Eingriff in Natur und Landschaft in bezug auf das Landschaftsbild vorliegt, für einen Durchschnittsbetrachter auch visuell nachvollziehbar sein muß. Dadurch soll sichergestellt werden, daß die Entscheidung über das Vorliegen eines Eingriffs vollständig der gerichtlichen Kontrolle unterliegt.

Die Klärung, ob ein Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen führt, bedeutet in der Praxis, den unbestimmten Rechtsbegriff der Erheblichkeit fachbezogen zu konkretisieren. Fachspezifisch ist also zu klären, was konkret durch den Eingriff betroffen werden kann und inwieweit hieraus Beeinträchtigungen resultieren können.<sup>167</sup>

Die fachlich-inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Schutzgut Landschaftsbild erfolgt losgelöst von Betrachtungen des persönlichen Gefallens oder allgemeinen Schönheitsempfindens.<sup>168</sup> Anhand sachwissenschaftlicher Methoden ist daher sowohl in bezug auf das Schutzwürdigkeitsprofil des betroffenen Schutzgutes als auch auf das Gefährdungsprofil<sup>169</sup>

---

<sup>166</sup> Vgl. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) § 86 Abs. 1

<sup>167</sup> Vgl. GASSNER 1995, S. 130  
Vgl. HOPPENSTEDT et al. 1991, S. 23

<sup>168</sup> Vgl. BREUER (1993 (1), S. 154): „Auftrag des Naturschutzes ist es, den für einen Naturraum typischen >Landschaftsbildsatz< unabhängig von einem subjektiven Schönheitsempfinden zu schützen (...). Landschaftsbild-Beurteilungen nach dem Zielsystem des Naturschutzes und vereinzelt oder auch mehrheitliches Schönheitsempfinden sind daher nicht zwangsläufig identisch.“

<sup>169</sup> Vgl. SRU 1987, S. 56-57  
Vgl. GASSNER (1995, S. 131) „Die Unterscheidung zwischen Schutzwürdigkeits- und Gefährdungsprofil wird vom SRU empfohlen und darf sich insbesondere auf repräsentative Schutzobjekte, Indikatoren und Eckwerte oder Eckdaten stützen.“

des Eingriffsprojektes zu erarbeiten, was durch den Eingriff betroffen wird und inwieweit daraus Beeinträchtigungen entstehen können.<sup>170</sup>

Die Differenzierung zwischen der Bewertung des Landschaftsbildes sowie seiner potentiellen visuellen Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen einerseits und dem Intensitätsgrad des Eingriffs andererseits stellt die Grundlage der Landschaftsbildbewertung auf der Eingriffsebene dar.

Die Intensität eines Eingriffs in das Landschaftsbild wird neben seiner Dimensionierung und der Lage bzw. Positionierung in starkem Maße von seiner visuellen Ausprägung bestimmt. In Abhängigkeit von seiner äußeren Gestaltung und Ausführungsweise wird das Eingriffsvorhaben zu Veränderungen im Landschaftsbild führen.

Durch das Einbringen landschaftsfremder Elemente erfolgt eine mehr oder weniger starke Überprägung von natürlichen und kulturhistorischen Strukturen oder Elementen. Mitunter ist auch eine teilweise Zerstörung oder sogar völlige Beseitigung die Folge.<sup>171</sup>

Zur Erfassung und Bewertung des Intensitätsgrades von Eingriffsmaßnahmen können die folgenden Kriterien herangezogen werden, die in der Regel die wichtigsten Aspekte berücksichtigen:<sup>172</sup>

- Größe / Dimensionierung
- Lage
- Oberflächenbeschaffenheit (Farbe, Struktur, Gliederung, Material)

Die von einem Eingriff mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Beeinträchtigungen bilden die Grundlage für ein Landschaftsbild-Bewertungsverfahren im Rahmen der Eingriffsregelung. Hierbei handelt es sich in der Hauptsache um folgende Aspekte, die im Rahmen eines Vorher-Nachher-Vergleiches zu berücksichtigen sind:<sup>173</sup>

1. **Maßstabsverlust:** Einbringen von Elementen in die Landschaft, die die existierenden Größenverhältnisse und die Maßstäblichkeit durch ihre Dimensionierung, Massierung oder Strukturierung empfindlich stören bzw. sprengen.
2. **Oberflächenverfremdung:** Dies betrifft die Oberflächengestaltung von Elementen in der Landschaft (bezüglich Material, Farbe, Textur, Gliederung), die nicht denen der umgebenden Landschaft entsprechen und daher auffällig wirken.
3. **Lage / Strukturstörung:** Positionierung von Elementen in der Landschaft, die sich nicht an den vorhandenen landschaftlichen Leitlinien und Strukturen orientieren und dadurch in unverhältnismäßiger Weise in den Blick geraten.
4. **Vielfaltsverlust:** Durch die Bebauung und Nutzungsänderung von Flächen gehen zahlreiche, für die Vielfalt prägende, historisch gewachsene Strukturen und Elemente der Kulturlandschaft verloren, die nicht mehr ersetzt werden können.

---

<sup>170</sup> Vgl. hierzu Teil B, Kap. 5.2 „Bewertung“

<sup>171</sup> Vgl. Kap. 5. „Veränderung des Landschaftsbildes“

<sup>172</sup> Vgl. ADAM; NOHL; VALENTIN 1986, S. 207-211

<sup>173</sup> Vgl. ADAM; NOHL; VALENTIN 1986, S. 223-224

5. **Eigenartsverlust:** Durch das Einbringen neuer Elemente wird die charakteristische Eigenart der Landschaft mit ihren alten, gewachsenen kulturhistorischen sowie natürlichen Strukturen und Elementen reduziert.
6. **Lärmelästigung / Geruchsbelastung:** Das Einbringen von technischen Elementen in die Landschaft kann eine starke Lärm- und ggf. Geruchsbelastung des Umfeldes nach sich ziehen.

Festzuhalten bleibt, daß es sich in der Regel nicht nur um einzelne der genannten Beeinträchtigungen, sondern vielmehr um eine Summe von möglichen Beeinträchtigungen und deren eventuellen Wechselwirkungen handeln wird. Die voraussichtlichen Beeinträchtigungen sind nach ihrer Erheblichkeit, Vermeidbarkeit und Ausgleichbarkeit schutzgutspezifisch differenziert darzustellen. Neben den anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen ist dies auch für die zeitlich begrenzte Bauphase durchzuführen.<sup>174</sup> Die Leistungsanforderungen an die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen sich an den vom Eingriff voraussichtlich beeinträchtigten Funktionen und Werten orientieren.

Ob die zu erwartenden Auswirkungen des Eingriffs als erhebliche Beeinträchtigungen einzustufen sind, hängt nicht zuletzt von der **Vorbelastung** des betroffenen Landschaftsraumes ab. Bei unzerschnittenen Bereichen mit besonders ausgeprägter charakteristischer Eigenart des Landschaftsbildes, also besonders hochwertigen Bereichen, kann dies zu der Forderung führen, das Landschaftsbild keiner weiteren Beeinträchtigung auszusetzen, sondern alles zu seinem Schutz und seiner Entwicklung Nötige zu tun. Hingegen wäre es im Falle eines durch verschiedene Eingriffe stark vorbelasteten Landschaftsbildes denkbar, daß bei einem geplanten Eingriff wegen dieser Vorbelastung geringere Anforderungen im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Überprüfung zur Vermeidung gestellt werden, weil ohnehin nichts mehr zu retten ist und eine Verwirklichung des Projektes in unberührter Landschaft noch weitaus gravierendere Auswirkungen hätte.

Jedoch bedeuten weitere Eingriffe eine zusätzliche Belastung und Entwertung der Landschaft bzw. des Landschaftsbildes, weswegen in dieser Situation auch der gegenteilige Schluß gezogen werden könnte, nämlich an Eingriffe in vorbelasteten Gebieten erhöhte Anforderungen zu stellen. In der Rechtsprechung wird jedoch zum überwiegenden Teil die erstgenannte Vorgehensweise herangezogen, wonach in vorbelasteten Gebieten geringere Anforderungen an die Eingriffserheblichkeit gestellt werden als in unbelasteten und damit höherwertigeren Landschaftsräumen.<sup>175</sup> In der Konsequenz könnte diese Praxis jedoch verstärkt zur Preisgabe von sogenannten Alltagslandschaften führen, die keine besonderen Attraktionen aufweisen, während hochwertige Gebiete als Reservate unter allen Umständen geschützt werden.<sup>176</sup>

---

<sup>174</sup> Vgl. BREUER 1991 (2), S. 57

<sup>175</sup> Vgl. BURMEISTER 1988, S. 51

<sup>176</sup> Vgl. Kap. 7. „Ansätze für Schutz, Pflege und Entwicklung des Landschaftsbildes“

Zur Konkretisierung der Rahmenvorgaben (§ 8 Abs. 8 BNatSchG) durch den Bund hat eine Reihe von Ländern **Positiv- und Negativlisten** aufgestellt.<sup>177</sup> Die Länder bestimmen in diesen Positiv- bzw. Negativlisten, daß bestimmte Veränderungen als Eingriffe gelten, wenn sie in der Regel die Voraussetzungen der Eingriffsdefinition erfüllen, bzw. nicht als Eingriffe anzusehen sind, wenn diese Voraussetzungen nicht gegeben sind. Dieses Vorgehen kann die Prüfung vereinfachen,<sup>178</sup> ob ein geplantes Projekt als Eingriff einzustufen ist.<sup>179</sup> Jedoch beziehen sich Positiv- und Negativlisten in ihrer Einstufung auf den Regelfall und haben somit nur den Rechtswert einer widerleglichen Vermutung.<sup>180</sup> Dies bedeutet, daß in begründeten Ausnahmefällen durchaus von der Einstufung der Liste abgewichen werden kann.

Beispielhafte Auswahl von Vorhaben aus der Positivliste des § 10 Abs. 2 BbgNatSchG, die als Eingriffe in Natur und Landschaft zu werten sind:

- die Vornahme selbständiger Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder die selbständige Ausfüllung von Bodenvertiefungen, wenn
  - a) die betroffene Grundfläche größer als hundert Quadratmeter ist oder
  - b) eine Erhöhung oder Vertiefung von mehr als zwei Meter auf einer Grundfläche von mehr als dreißig Quadratmetern erreicht wird,
 wobei mehrere Vorhaben auf einer Grundfläche zusammenzurechnen sind,
- die selbständige Beseitigung der Bodendecke auf nicht bewirtschafteten Grundflächen, soweit mehr als hundert Quadratmeter in Anspruch genommen werden,
- die Änderung der Nutzungsart von Dauergrünland auf Niedermoorstandorten,
- das Verlegen oberirdischer und unterirdischer Versorgungs-, Entsorgungs- und Materialtransportleitungen im Außenbereich,
- die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart,
- die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen im Außenbereich,
- die Errichtung oder wesentliche Änderung von Werbeanlagen im Außenbereich,

Abbildung 5: Auswahl von Vorhaben aus der Positivliste des § 10 Abs. 2 BbgNatSchG

Das Schädigungspotential wird in einen Verletzungstatbestand und in einen Sachfolgentatbestand untergliedert. Unter dem Begriff des **Verletzungstatbestandes** ist die Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen als gezielte, planmäßige Handlung zu verstehen. Nutzungsänderungen, die den Verletzungstatbestand im Sinne des Gesetzes erfüllen, liegen dann vor, wenn die bisher prägende Nutzungsart ersetzt wird, wobei hierunter nicht aus-

<sup>177</sup> Positivlisten wurden in den folgenden 14 Bundesländern aufgestellt:  
 § 10 Abs. 1 NatSchG BW, § 14 Abs. 1 NatSchG Bln, § 10 Abs. 2 BbgNatSchG, § 11 Abs. 1 BremNatSchG, § 9 Abs. 1 HmbNatSchG, § 5 Abs. 2 HNatG, § 14 Abs. 2 LNatG M-V, § 4 Abs. 2 LG NW, § 4 Abs. 1 LPflG RP, § 10 Abs. 2 SNG, § 8 Abs. 2 SächsNatSchG, § 8 Abs. 1 NatSchG LSA, § 7 Abs. 2 LNatSchG SH, § 6 Abs. 2 VorlThürNatSchG

Keine Positivlisten existieren in folgenden Bundesländern:  
 Bayern, Niedersachsen

<sup>178</sup> Eine weitergehende Konkretisierung ist jedoch nicht erforderlich, da dies den Abwägungsspielraum vorab stark einschränken würde.

Vgl. hierzu EBERSBACH 1985, S. 408

<sup>179</sup> Vgl. GASSNER 1995, S. 129

Vgl. RONELLENFITSCH 1986, S. 286

Angesichts der rasanten Entwicklung von flächenhaften Nutzungsansprüchen plädieren HOPPENSTEDT et al. (1991, S. 22) dafür, „(...) daß Eingriffe in Biotopstrukturtypen (Lebensräume), die für eine Regeneration nach einem Eingriff mehr als 25 Jahre benötigen, grundsätzlich als nachhaltig einzustufen sind (...).“

Vgl. hierzu auch Kap. 6.3.3 „Landschaftsgerechte Wiederherstellung“

<sup>180</sup> Vgl. GASSNER 1995, S. 129

schließlich ökonomische Nutzungen zu verstehen sind. Die innerhalb einer prägenden Nutzungsart vorgenommenen Variationen, wie etwa der Wechsel in der Anbauweise oder der Fruchtfolge, fallen jedoch nicht unter die Eingriffsdefinition.<sup>181</sup>

Ob die Änderung der Nutzungsart den Tatbestand des Eingriffs erfüllt, hängt auch vom Sachfolgentatbestand ab. Als **Sachfolgentatbestand** wird die bloße Möglichkeit einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes verstanden. Maßgeblich sind in diesem Zusammenhang jedoch nur erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen. Unter nachhaltigen Beeinträchtigungen sind auch zunächst unerheblich scheinende Eingriffe zu verstehen, die jedoch aufgrund ihrer Dauerhaftigkeit eine langfristig negative Auswirkung haben, die den erheblichen gleichkommt.<sup>182</sup>

Es existiert keine Nachweispflicht, daß die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild beeinträchtigt sind, es genügt die Möglichkeit (hinreichende Wahrscheinlichkeit) der Beeinträchtigung.<sup>183</sup> Entscheidend ist also allein die Frage, ob der Eingriff negative Folgen für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes haben kann.

Darüber hinaus wird durch das BNatSchG neben dem o.g. Verletzungs- und Sachfolgentatbestand die Erfüllung des **Anknüpfungstatbestandes** verlangt, der über die Zulassungs- und Anzeigepflichtigkeit des Eingriffsvorhabens definiert ist. Dieser wird in § 8 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG dadurch konkretisiert, daß das Vorhaben nach anderen Rechtsvorschriften genehmigungs- oder anzeigepflichtig ist, wenn z. B. eine behördliche Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Zustimmung, Planfeststellung, sonstige Entscheidung oder eine Anzeige an eine Behörde vorgeschrieben ist. Da § 8 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG auf andere Rechtsvorschriften allgemein verweist, sind außer formellen Gesetzen auch rangniedere Vorschriften wie Verordnungen, Satzungen und Verwaltungsvorschriften erfaßt.

In den Positiv- bzw. Negativlisten der Länder können auch landschaftsbeanspruchende Maßnahmen aufgeführt sein, die nicht bereits nach anderen Rechtsvorschriften genehmigungspflichtig sind, wie z. B. die Beseitigung von Hecken, so daß in diesen Fällen die Naturschutzbehörde für die Zulässigkeit des Eingriffs zuständig ist.<sup>184</sup>

Die jeweils federführende Behörde hat die Naturschutzbehörden gemäß § 8 Abs. 5 BNatSchG an dem Verfahren in Form der Herstellung des Benehmens zu beteiligen. Sie erfährt somit die fachliche Meinung der Naturschutzbehörde, ohne an deren Beurteilung in der eigenen Entscheidungsfindung gebunden zu sein. Aufgrund der Ermächtigung nach § 8 Abs. 9 BNatSchG haben jedoch mehrere Länder das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde vorgeschrieben.<sup>185</sup>

---

<sup>181</sup> Vgl. GASSNER 1995, S. 127

<sup>182</sup> Vgl. GASSNER 1995, S. 128

<sup>183</sup> Vgl. BREUER 1980, S. 92  
Vgl. BURMEISTER 1988, S. 53

<sup>184</sup> Vgl. EBERSBACH 1985, S. 407-408

<sup>185</sup> In den folgenden Landesgesetzen wurde die Einvernehmensregelung eingeführt:  
§ 15 Abs. 1 NatSchG Bln, § 17 Abs. 2 BbgNatSchG, § 10 Abs. 1 HmbNatSchG, § 7 Abs. 1 HNatG, § 16 Abs. 2 u. 3 LNatG M-V, § 12 Abs. 1 Satz 1 SNG, § 10 Abs. 1 Satz 1 SächsNatSchG, § 7 a Abs. 6 LNatSchG SH  
In den folgenden Landesgesetzen gilt nur die Benehmensregelung:  
Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Thüringen

Der Grund für das sogenannte Huckepackverfahren liegt darin, daß der Gesetzgeber kein zusätzliches, eigenes Verwaltungsverfahren für die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung einführen wollte.<sup>186</sup> RONELLENFITSCH (1986, S. 285) spricht in diesem Zusammenhang gar davon, daß Naturschutz zu einer Aufgabe aller beteiligten Behörden und somit zu einer Querschnittsaufgabe geworden ist. Von „dem naturschutzrechtlichen Verfahren nach § 8 BNatSchG“ zu sprechen, sei demnach irreführend, da eine Vielzahl von Verwaltungsverfahren mit den jeweils federführenden Fachbehörden beteiligt sein können. Rein sachlich ist die Verwendung des Begriffes Querschnittsaufgabe zwar richtig, da die jeweils federführenden Behörden als quasi Fachfremde das Verfahren leiten. Ob hierdurch auch eine angemessene Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft gewährleistet wird, ist zu hinterfragen. Mit Blick auf die Novelle des Baugesetzbuches vom 1.1.1998 muß sich dies in der Praxis noch zeigen.<sup>187</sup> Daher sollte mit dem Begriff der Querschnittsaufgabe<sup>188</sup> wegen der dadurch implizierten positiven Wirkung vorsichtig umgegangen werden.

Die meisten Länder haben ein subsidiäres Genehmigungs- oder Anzeigeverfahren vor der unteren Naturschutzbehörde eingeführt, um so Vorhaben abzudecken, für die nach anderen Rechtsvorschriften kein Verfahren vorgesehen ist.<sup>189</sup>

In der Regel benötigen Eingriffsvorhaben, die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft nach sich ziehen, jedoch einer behördlichen Genehmigung oder bedürfen zumindest einer Anzeige, so daß davon auszugehen ist, daß die subsidiären naturschutzrechtlichen Verfahren Vorhaben geringerer Größe und Bedeutung, etwa im Hinblick auf das Landschaftsbild, betreffen. Neben den einschneidenden Großprojekten ist es jedoch gerade die Vielzahl solch kleiner Maßnahmen, die durch Beseitigung von gliedernden Landschaftselementen und Kleinstrukturen vielerorts zu einem tiefgreifend veränderten Erscheinungsbild der Landschaft geführt hat.<sup>190</sup>

---

<sup>186</sup> Vgl. GASSNER 1995, S. 134-135

<sup>187</sup> Vgl. hierzu auch Kap. 6.3.2 „Ausgleich, Ersatz“

<sup>188</sup> Vgl. hierzu auch JESSEL, TOBIAS (1998, S. 158), die in ihrem Artikel zur Neufassung der Eingriffsregelung durch die Novellierung des Baugesetzbuches Stellung beziehen und von der „Zurückdrängung (...) einer fachübergreifenden Querschnittsaufgabe auf einen konventionellen Gebiets- und Objektschutz“ sprechen.

<sup>189</sup> Zur Einführung des subsidiären Genehmigungsverfahrens vgl. u. a.:  
§ 17 Abs. 3 BbgNatSchG, § 15 Abs. 2 NatSchG Bln, § 7 Abs. 3 HNatG, § 16 Abs. 4 LNatG M-V, § 6 Abs. 4 LG NW, § 6 Abs. 4 LPfIG RP, § 10 Abs. 6 Satz 1 SächsNatSchG, § 10 Abs. 3 NatSchG LSA, § 9 Abs. 4 VorlThürNatG

<sup>190</sup> Vgl. GAREIS-GRAHMANN 1993, S. 8-9  
Vgl. HERINGER 1981, S. 20  
Vgl. KRAUSE 1981 (1), S. 40  
Vgl. WÖBSE 1991 (1), S. 205

### Rechtliche Einordnung der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung

Im Rahmen der Eingriffsregelung kommt der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung eine herausgehobene Position zu. Zunächst erfolgt die Darstellung der rechtlichen Einordnung der Landwirtschaftsklausel nach der bisherigen alten Fassung des Bundesnaturschutzgesetzes,<sup>191</sup> bevor auf die neue gesetzliche Regelung<sup>192</sup> und ihre Bedeutung für Naturschutz und Landschaftsplanung näher eingegangen wird.

Im **BNatSchG alter Fassung** nimmt die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung im Rahmen der § 1 Abs. 3 BNatSchG und der Eingriffsregelung nach § 8 Abs. 7 BNatSchG sowie nach § 20 f Abs. 3 BNatSchG (Artenschutz) eine gesonderte Stellung ein.<sup>193</sup>

Die Landwirtschaftsklauseln sind Ausdruck des gesetzgeberischen Bemühens, den bestehenden Konflikt zwischen Land- und Forstwirtschaft, die im Rahmen ihrer großflächig und intensiv arbeitenden Betriebsformen auf Eingriffe in Natur und Landschaft angewiesen sind, einerseits und Naturschutz und Landschaftspflege andererseits zu bewältigen.

Gegenstand der Freistellung im Rahmen der Landwirtschaftsklausel<sup>194</sup> ist lediglich die jeweilige land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Bodennutzung. Der Wechsel von einer dieser spezifischen Bodennutzungen zu einer anderen fällt nicht unter die Freistellungsregelung.<sup>195</sup>

Darüber hinaus betrifft die Freistellung nur die unmittelbare Bodennutzung, wonach Maßnahmen, die diesem Zweck nur mittelbar dienen (z. B. Wegebau, Errichtung von Gebäuden, Beseitigung von Hecken etc.) hiervon ausgeschlossen sind. Festzuhalten bleibt, daß nur die erwerbsmäßige Bodennutzung freigestellt werden kann und Hobbynutzungen somit auscheiden. Freistellungen nach § 8 Abs. 7 BNatSchG können innerhalb von Schutzgebieten (gemäß §§ 12 ff. BNatSchG) nur erfolgen, wenn dies mit den Zielen der Schutzverordnung und der Verwirklichung des Schutzzweckes vereinbar ist.<sup>196</sup>

Der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft wird in § 1 Abs. 3 BNatSchG eine zentrale Rolle für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zugebilligt. Während § 1 Abs. 3 BNatSchG konstatiert, daß die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft in der Regel den Zielen des Gesetzes dient, fehlt dieser Zusatz in § 8 Abs. 7 BNatSchG, der nur allgemein darauf verweist, daß die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung nicht als Eingriff in Natur und Landschaft anzusehen ist.

<sup>191</sup> BNatSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.3.1987, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuches und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung vom 18.8.1997

<sup>192</sup> BNatSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.3.1987, zuletzt geändert durch Art. 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 26.8.1998

<sup>193</sup> Vgl. GASSNER 1995, S. 137

<sup>194</sup> Vgl. hierzu BVerwG, Beschl. v. 26.2.1992: „§ 8 VII BNatSchG will die „tägliche Wirtschaftsweise“ des Landwirts von naturschutzrechtlichen Anordnungen freistellen (...). Dazu gehört weder der Wechsel einer landwirtschaftlichen Nutzungsart (...) noch die Umwandlung von Natur- in Kulturlandschaft (...). Danach verstößt auch Landesrecht, das die Beseitigung einer in mindestens acht Jahren gewachsenen Hecke mit einer Breite und Höhe von jeweils mehreren Metern als Eingriff wertet und damit einem naturschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren selbst dann unterstellt, wenn die Maßnahme landwirtschaftlichen Zwecken dient, nicht gegen die bundesrahmenrechtlichen Vorschriften des § 8 VII BNatSchG.“

<sup>195</sup> Vgl. BVerwG, Beschluß vom 14.4.1988, NuR 1989, S. 84 und BVerwG, Urteil v. 13.4.1983, NuR 1983, S. 272-274  
Vgl. GASSNER 1995, S. 142

<sup>196</sup> Vgl. BVerwG, Beschluß vom 14.4.1988, NuR 1989, S. 84  
Vgl. auch FISCHER-HÜFTLE 1985, S. 50

Die Frage, ob die Regelung des § 8 Abs. 7 BNatSchG eine Privilegierung der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung darstellt bzw. ob diese nur dann im Sinne des Gesetzes ordnungsgemäß ist, wenn eine ökologisch richtige und landschaftsgerechte Bodennutzung<sup>197</sup> zugrundeliegt, wird nach der herrschenden Meinung wie folgt beurteilt:

In diesem Zusammenhang ist die hervorgehobene Stelle des § 1 Abs. 3 BNatSchG zu betonen, die sich im unmittelbaren Anschluß an die Grundsatzvorschriften über die Ziele von Natur und Landschaftspflege (§ 1 Abs. 1) und das Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 2) befindet.<sup>198</sup>

Demnach dient die nach ihren eigenen Maßstäben ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der Regel den Zielen des Gesetzes und ist daher zugleich als ordnungsgemäß im Sinne dieses Gesetzes anzusehen. Erst aus der Zusammenschau der beiden Regelungen ergibt sich somit die Bedeutung der Landwirtschaftsklausel gemäß § 8 Abs. 7 BNatSchG.

Die Ausführungen spiegeln die herrschende Meinung wider, die davon ausgeht, daß kein Eingriff vorliegt, bis im konkreten Einzelfall nachgewiesen wird, daß die Bodennutzung den ökologischen Zielen und Grundsätzen widerspricht.<sup>199</sup>

Durch die Streichung des § 1 Abs. 3 BNatSchG in der **neuen Fassung** des Bundesnaturschutzgesetzes und die Änderung des § 8 Abs. 7 BNatSchG wird die bisherige Rechtsauffassung der herrschenden Meinung zur land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung bestätigt und eindeutiger als bislang dargestellt.

Den genannten Bodennutzungen wird im Rahmen von Naturschutz und Landschaftspflege gemäß § 2 Abs. 3 BNatSchG eine besondere Bedeutung für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft beigemessen. Dabei ist nach § 8 Abs. 7 BNatSchG die gute fachliche

<sup>197</sup> Die Aussage des § 8 Abs. 7 BNatSchG, daß die im Sinne dieses Gesetzes ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung nicht als Eingriff in Natur und Landschaft anzusehen ist, bewertet EBERSBACH (1985, S. 409) entgegen der herrschenden Meinung nicht als eine die drei Bodennutzungsarten begünstigende Einschränkung des Eingriffstatbestandes.

Die praktische Bedeutung der Klausel ist seiner Auffassung nach gering, „(...) da sie keine materielle Privilegierung der Landwirtschaft darstellt (...)“ (EBERSBACH 1985, S. 409). Als ordnungsgemäß im Sinne des BNatSchG könnten demnach nämlich nur Bodenbewirtschaftungsformen gelten, die nicht nur ökonomisch, sondern vor allem auch ökologisch richtig sind, die also so angewandt werden, „(...) daß der Naturhaushalt nicht beeinträchtigt, die natürliche Bodenfruchtbarkeit erhalten und die Gesundheit von Mensch und Tier nicht gefährdet werden (...)“ (ebd.). Eine zusammenfassende Betrachtung der §§ 1 Abs. 3 und 8 Abs. 7 BNatSchG hinsichtlich der rechtlichen Einordnung der Landwirtschaftsklausel nimmt EBERSBACH jedoch nicht vor, weshalb seiner Schlußfolgerung nicht zuzustimmen ist.

An dieser Stelle soll noch auf die Sichtweise von GASSNER (1995, S. 139) verwiesen werden, der zwar dafür plädiert, den Begriff der ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung im gesamten Naturschutzrecht einheitlich auszulegen, diesen Begriff im Sinne des § 1 BNatSchG aber, ähnlich EBERSBACH (ebd.), als ökologisch geprägt auffaßt. Dies ist jedoch nach der herrschenden Meinung durch die derzeitige Gesetzeslage nicht abgedeckt, so wünschenswert eine derartige Auslegung der bestehenden Rechtsvorschriften aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege auch wäre.

Vgl. GASSNER (1995, S. 139): „Dabei fällt ins Gewicht, daß § 1 Abs. 3 BNatSchG als widerlegliche Vermutung die Augen nicht vor (krassen) naturschutzwidrigen Praktiken verschließen will. Vielmehr stellt er auf eine zumindest naturschutzbewußte Praxis der Land- und Forstwirtschaft ab.“

Nach dieser Argumentation sind diejenigen Landwirte naturschutzbewußt, die sich in ihrer Arbeitsweise und Bewirtschaftungsform nicht nur an ökonomisch-betriebswirtschaftlichen, sondern auch an ökologischen Zielen orientieren. Daher ist es laut GASSNER (1995, S. 140) abzulehnen, Maßnahmen gemäß § 8 Abs. 7 BNatSchG bereits dann pauschal freizustellen, wenn es sich um eine agrarökonomisch ordnungsgemäße Bodennutzung handelt.

<sup>198</sup> Vgl. FISCHER-HÜFTLE (1985, S. 48): „Aus diesem Zusammenhang ergibt sich seine Bedeutung: Bei der gebotenen Abwägung der Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege gegen die Nutzungsansprüche der Landwirtschaft ist davon auszugehen, daß die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft in der Regel den Zielen des Naturschutzrechts dient.“

<sup>199</sup> Vgl. hierzu KOLODZIEJCOK; RECKEN 1977, Rdnr. 36 zu § 8 BNatSchG  
Vgl. RONELLENFITSCH 1986, S. 286  
Vgl. FISCHER-HÜFTLE 1985, S. 48-50

Praxis der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft gemäß ihre spezialgesetzlichen Vorschriften geregelt. Im Falle der Landwirtschaft wird hierbei auf die Ausführungen des § 17 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz hingewiesen, in dem die Grundsätze der guten fachlichen Praxis im einzelnen dargestellt sind.<sup>200</sup>

Entsprechend § 3 b Abs. 1 BNatSchG führen Anordnungen der Naturschutzbehörden zur Verwirklichung der Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege, die die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung über die Anforderungen der guten fachlichen Praxis hinaus beschränken, zu einem Rechtsanspruch auf Ausgleich des wirtschaftlichen Schadens gemäß der jeweiligen landesrechtlichen Regelung.

Ebenfalls nicht als Eingriff gilt nach § 3 b Abs. 2 die Wiederaufnahme der land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung, die aufgrund vertraglicher Vereinbarungen eingeschränkt oder unterbrochen war, auch wenn diese Unterbrechung zwischenzeitlich zu einem, aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege schützenswerten Entwicklungsstadium der Flächen geführt hat, und die Wiederaufnahme der Nutzung zu dessen Zerstörung führt.

Die in § 17 Abs. 2 BBodSchG aufgeführten Grundsätze der guten fachlichen Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung dienen von ihrer Intention her der nachhaltigen Sicherung der Bodenfruchtbarkeit sowie der Leistungsfähigkeit des Bodens als natürliche Ressource. Sie sind indes nicht zwangsläufig mit den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege identisch, so daß auch in der neuen Fassung des BNatSchG nicht von einer ökologisch geprägten Definition der guten fachlichen Praxis ausgegangen werden kann.

---

<sup>200</sup> Vgl. Übersichtstabelle in Kap. 6.4 „Berücksichtigung des Landschaftsbildes in anderen Fachgesetzen“

Tabellarische Übersicht mit Auszügen zur land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung aus dem Bundesnaturschutzgesetz neuer Fassung:

§ 3 b (Ausgleich von Nutzungsbeschränkungen in der Land- und Forstwirtschaft) Abs. 1 BNatSchG	<p>„Werden in</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Rechtsvorschriften, die im Rahmen der §§ 12 bis 19 b erlassen worden sind, oder</li> <li>2. Anordnungen der für den Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege standortbedingt erhöhte Anforderungen festgesetzt, die <b>die ausgeübte land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung über die Anforderungen der guten fachlichen Praxis hinaus beschränken, die sich aus den für die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft geltenden Vorschriften und § 17 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502) ergeben, so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Maßgabe des Landesrechts zu gewähren.</b> Satz 1 findet keine Anwendung, soweit ein Anspruch auf Entschädigung oder anderweitigen Ausgleich nach anderen Rechtsvorschriften oder auf Grund vertraglicher Vereinbarungen besteht.“</li> </ol>
§ 3 b Abs. 2 BNatSchG	<p>„Im Falle einer vorübergehenden Einschränkung oder Unterbrechung der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung gilt als ausgeübt die Bodennutzung, die vor der Einschränkung oder Unterbrechung ausgeübt wurde.“</p>
§ 8 (Eingriffe in Natur und Landschaft) Abs. 7 BNatSchG	<p><b>„Die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung ist nicht als Eingriff anzusehen, soweit dabei die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden.</b> Die den Vorschriften des Rechts der Land- Forstwirtschaft einschließlich des Rechts der Binnenfischerei und § 17 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes <b>entsprechende gute fachliche Praxis bei der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung widerspricht in der Regel nicht den in Satz 1 genannten Zielen und Grundsätzen.</b> Nicht als Eingriff gilt auch die Wiederaufnahme einer der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung, die aufgrund vertraglicher Vereinbarungen zeitweise eingeschränkt oder unterbrochen war.“</p>

Tabelle 6: Auszüge zur land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung aus dem Bundesnaturschutzgesetz neuer Fassung

### 6.3.1 Vermeidung

Der Verursacher eines Eingriffs ist gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG von der zuständigen Behörde zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Bei dieser Unterlassungsverpflichtung handelt es sich jedoch nicht um ein Beeinträchtungsverbot, das auch jene Beeinträchtigungen erfaßt, die nur durch Unterlassung oder Ersatz des beabsichtigten Vorhabens vermieden werden können. Grund hierfür ist der Umstand, daß § 8 Abs. 2 BNatSchG nicht die Zulässigkeit des jeweiligen Vorhabens regelt. Die Zulässigkeit eines Vorhabens wird nach den Rechtsvorschriften der jeweiligen Fachgesetze bestimmt.<sup>201</sup> Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, daß sich der Vermeidungsgrundsatz neben dem Eingriffsvorhaben selbst ebenso auf dessen Teilaspekte (z. B. Standortwahl, Bauweise und Materialien) bezieht.<sup>202</sup>

<sup>201</sup> Vgl. BREUER (1980, S. 93): „Ob Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermeidbar sind, muß auf der Basis der spezialgesetzlichen Zulässigkeit des ursächlichen Vorhabens beurteilt werden.“

<sup>202</sup> Vgl. BREUER 1991 (3), S. 66  
Vgl. EBERSBACH 1985, S. 409

Das Verbot vermeidbarer Beeinträchtigungen steht jedoch unter dem Vorbehalt des Verhältnismäßigkeitsprinzips. Demnach darf eine Untersagung nicht erfolgen, wenn die angeordnete Vermeidungsmaßnahme über das erforderliche Maß hinausgeht oder der Vermeidungsaufwand (z. B. neue Trassenführung) sehr hoch ist und außer Verhältnis zu einem geringfügigen Nachteil für Natur und Landschaft steht.

Sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht zu vermeiden und auch nicht im erforderlichen Maße auszugleichen, so ist der Eingriff nach § 8 Abs. 3 BNatSchG zu untersagen, wenn die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege im Rahmen der Abwägung als vorrangig anzusehen sind. Das Verbot vermeidbarer Beeinträchtigungen wird gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG durch das Gebot von Ausgleichsmaßnahmen ergänzt, die dem Eingriffsverursacher bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen aufzuerlegen sind, sofern dies zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.

Als unvermeidbar ist ein Eingriff dann anzusehen, wenn die Unterlassung der Beeinträchtigung unmöglich oder unverhältnismäßig ist, das heißt, wenn der Vermeidungsaufwand für den Eingriffsverursacher im Verhältnis zu dem Vorteil für Natur und Landschaft unangemessen hoch ist.

Eine Untersagung der Nutzungsänderung ist nicht oder nur gegen finanziellen Ausgleich zulässig, wenn die Beibehaltung der bisherigen Bodennutzung für den Nutzer als unzumutbare Härte zu werten ist.<sup>203</sup> Aus der Eigentumsgarantie des Grundgesetzes läßt sich jedoch kein Anspruch auf jede mögliche wirtschaftlich rentable Nutzung des Eigentums herleiten.<sup>204</sup> Gemäß Art. 14 Abs. 2 GG unterliegt das Eigentum sozialer Bindung. Diese Sozialpflichtigkeit des Eigentums wird u. a. durch die Eingriffsverbote und die Ausgleichsgebote des § 8 Abs. 2 und 3 BNatSchG konkretisiert. Besteht bezüglich einer Bodennutzung ein eigentumskräftig verfestigter Anspruch, so ist der Entzug dieser Rechtsposition nicht oder nur gegen Entschädigung zulässig.<sup>205</sup>

### 6.3.2 Ausgleich, Ersatz

Der Gesetzgeber strebt mit dem Instrument des Ausgleichs die Wiedergutmachung der Beeinträchtigungen im Rahmen der realen Möglichkeiten an.

Generell ist der vollständige Ausgleich anzustreben, gleichwohl ist auch ein Teilausgleich zulässig, wobei dies jedoch nicht von der gesetzlichen Verpflichtung zur Unterscheidung zwischen Ausgleich und Ersatz entbindet, auch wenn in der Literatur statt dessen verschiedentlich für eine einheitliche Verwendung des Begriffes Kompensationsmaßnahme plädiert wird.

So kritisieren ADAM; NOHL; VALENTIN (1986, S. 168-169) die Unterscheidung zwischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, da diese Differenzierung nicht sinnvoll abzuleiten sei.

---

<sup>203</sup> Vgl. EBERSBACH 1985, S. 411-416

<sup>204</sup> Das BVerwG, Urteil v. 13.4.1983 führt hierzu aus: „Das Grundeigentum umfaßt in seinem verfassungsrechtlich geschützten Kern nicht alle Befugnisse, die von der Sache her möglich sind und die sich einem wirtschaftlich denkenden Eigentümer als die lohnendste und ertragreichste Nutzung anbieten (BVerfG, Beschluß v. 15.7.1981).“

<sup>205</sup> Vgl. Art. 14 Abs. 3 GG

Die Verwendung der Begriffe setze voraus, daß für beeinträchtigte Landschaftsteile in möglichst engem räumlichen Zusammenhang gleichartige bzw. gleichwertige Flächen bereitgestellt werden können. Dies sei angesichts der Größenordnung, die Landschaften in der Regel einnehmen, jedoch nicht mehr realisierbar. Vielmehr gehen ADAM; NOHL; VALENTIN (ebd.) davon aus, daß mit einem Eingriff in die Landschaft das zugehörige Landschaftsbild nachhaltig verändert wird und der dabei entstehende Eigenartsverlust nicht mehr völlig rückgängig zu machen ist. Während im besten Fall noch eine Minderung der landschaftsbildrelevanten Beeinträchtigungen durch raumspezifische Maßnahmen zu erreichen sei, entstehe durch den Eingriff im ungünstigeren Fall neue Landschaft und damit auch ein neues Landschaftsbild. In diesem Zusammenhang wird auch von einem Qualitätssprung des Landschaftsbildes gesprochen.<sup>206</sup>

Bei einer fehlenden Differenzierung zwischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die sich auch in der synonymen Verwendung der Begriffe äußert, besteht jedoch die Gefahr, daß der gesetzlich vorgeschriebene Abwägungsprozeß unterbleibt bzw. eine Abwägung zu Lasten des Naturschutzes weder begründet wird, noch als solche erkennbar ist. Abwägung bedeutet, daß in jedem Einzelfall eine Entscheidung getroffen werden muß, die sich zwischen der Möglichkeit des praktisch Realisierbaren und der Verpflichtung zur Wiederherstellung des Status quo bewegt, soweit dies zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege dient.<sup>207</sup>

Der Inhalt der **Ausgleichspflicht** wird durch § 8 Abs. 2 Satz 4 BNatSchG nur vage umschrieben und umfaßt in bezug auf das Landschaftsbild neben der Wiederherstellung auch die Neugestaltung.<sup>208</sup> Die Auswahl hierfür darf nicht willkürlich vorgenommen werden, sondern muß sachgerecht nach fachlichen Gesichtspunkten erfolgen.<sup>209</sup>

Als Anhaltspunkte können folgende Kriterien herangezogen werden:

- Aussagen der Leitbildentwicklung im Rahmen der Bewertung des Ist-Zustandes in Verbindung mit den zu erwartenden Beeinträchtigungen durch den vorher-nachher-Vergleich
- Aussagen der Landschaftsplanung
- Schutzgebietsausweisungen
- Arten- und Biotopschutzprogramme
- fachspezifische Aussagen der räumlichen Gesamtplanung
- Aussagen anderer Fachpläne<sup>210</sup>

---

<sup>206</sup> Vgl. HOPPENSTEDT; LANGER; STOCKS 1991, S. 163-164

<sup>207</sup> Vgl. GASSNER 1995, S. 150  
Vgl. BREUER 1991 (2), S. 49

<sup>208</sup> Vgl. Kap. 6.3.3 „Landschaftsgerechte Wiederherstellung“

<sup>209</sup> Vgl. hierzu auch LECKE-LOPATTA (1990, S. 130), der darauf hinweist, „(...) daß zur Ermittlung des endgültigen Ausgleichsumfangs sowohl eine Vielzahl von Begutachtungsschritten als auch die Beweissicherung nach der Baumaßnahme erfolgen müssen und daß keinesfalls aus der detaillierten Bestimmung des Eingriffsumfangs schon der notwendige Ausgleichsumfang hergeleitet werden kann.“ Darüber hinaus betont LECKE-LOPATTA (ebd.), daß die Ermittlung von Ausgleichsmaßnahmen nicht standardisierbar sei, sondern von den „(...) landschaftlichen Bedingungen und planerischen Rahmenkonzeptionen abhängig“ ist.

<sup>210</sup> Vgl. GASSNER 1995, S. 151

Hinsichtlich der Auslegung des Ausgleichsbegriffes existieren in der Literatur zwei Auffassungen, die sich in der Frage des räumlichen Bezuges zwischen Eingriffs- und Ausgleichsfläche unterscheiden:<sup>211</sup>

Die sogenannte enge Interpretation des Begriffes Ausgleich besagt, daß die Ausgleichsmaßnahme am Ort des Eingriffs durchgeführt werden soll und dadurch die Wiederherstellung des früheren oder eines gleichartigen Zustandes im funktionalen Zusammenhang mit dem Eingriff angestrebt wird.

Die weitere Interpretation gestattet die Heilung der eingriffsbedingten Beeinträchtigungen auch in der näheren oder weiteren Umgebung des Eingriffs. Maßgebend soll in diesem Zusammenhang sein, ob die angeordnete Maßnahme noch in funktionalem Zusammenhang mit dem Eingriff steht. Der funktionale Zusammenhang gilt als gewahrt, wenn die Ausgleichsmaßnahme die gestörte Funktion des Naturhaushaltes wiederherstellt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 4 sind die Beeinträchtigungen der Werte und Funktionen des Landschaftsbildes ausgeglichen, wenn nach Beendigung des Eingriffs keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen zurückbleiben und das Landschaftsbild in dem vom Eingriff betroffenen Raum landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Das Landschaftsbild muß jedoch nach Beendigung des Eingriffs weiterhin der für die Kulturlandschaft typischen Vielfalt, Eigenart und Schönheit entsprechen.<sup>212</sup>

Nach der geltenden Rechtsprechung<sup>213</sup> ist davon auszugehen, daß die Ausgleichsmaßnahme nicht zwingend am Ort des Eingriffs durchzuführen ist, jedoch sachlich-funktionell und räumlich mit dem Eingriff in Zusammenhang stehen muß.<sup>214</sup>

Die Änderung des BauGB zum 1.1.1998 führte im Bereich der städtebaulichen Eingriffsregelung zu gravierenden Änderungen. Hierzu zählt die Möglichkeit der räumlichen (§ 200 a, i. Verb. mit § 5 Abs. 2 a und § 9 Abs. 1 BauGB) und zeitlichen (§ 135 a Abs. 2 Satz 2 BauGB) Entkoppelung zwischen Eingriff und Ausgleichsmaßnahme.

Durch die Anwendung des Ökokontos als Strategie zur Flächenbevorratung und Konfliktbewältigung besteht somit die Möglichkeit der Vorverlagerung der Eingriffsregelung im Rahmen der Bauleitplanung vor die eigentliche Maßnahme.<sup>215</sup> Die Bedeutung dieser Gesetzesänderung für Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft wird an den Ergebnissen

---

<sup>211</sup> Vgl. auch ADAM; NOHL; VALENTIN 1986, S. 40  
Vgl. BREUER 1980, S. 94

<sup>212</sup> Vgl. BREUER 1991 (3), S. 67

<sup>213</sup> Vgl. BREUER 1980, S. 94  
Vgl. GASSNER 1995, S. 153

<sup>214</sup> Auf den Aspekt der zeitlichen Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird in Kap. 6.3.3 „Landschaftsgerechte Wiederherstellung“ näher eingegangen.  
Das BVerwG, Urt. v. 27.9.1990 führt hierzu aus: „Einen Ausgleich im Rechtssinne stellen damit Maßnahmen in bezug auf ein durch einen Eingriff gestörtes Landschaftsbild immer dann dar, wenn durch sie in dem betroffenen Landschaftsraum ein Zustand geschaffen wird, der in gleicher Art, mit gleichen Funktionen und ohne Preisgabe wesentlicher Faktoren des optischen Beziehungsgefüges den vor dem Eingriff vorhandenen Zustand in weitestmöglicher Annäherung fortführt. Ein solcher Ausgleich muß nicht notwendig genau an der Stelle des Eingriffs, wohl aber unter Wahrung des funktionellen Zusammenhanges zwischen Eingriff und Ausgleich erfolgen, um auch insoweit die erforderliche Abgrenzung zur Ersatzmaßnahme zu wahren (...).“

<sup>215</sup> Vgl. GERTZ 1997, S. 36-39  
Vgl. JESSEL; TOBIAS 1998, S. 156

der Praxis zu messen sein. Derzeit liegen hierzu noch keine gesicherten Erkenntnisse vor, die eine realistische Einschätzung, etwa in bezug auf das Landschaftsbild, zulassen.

In der Praxis werden sich die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen für unvermeidbare und vorrangige Eingriffe oftmals nicht am Ort des Eingriffs durchführen lassen, so daß der vorherige Zustand des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes am Eingriffsort nicht vollständig wiederherstellbar ist.<sup>216</sup> Ein identischer Ausgleich der biotischen, abiotischen und kulturellen Komponenten einschließlich ihrer Wechselwirkungen, die aufgrund ihrer historischen Entwicklung einen gewachsenen Zustand darstellen, ist auch an anderer Stelle nicht reproduzierbar, da dort völlig andere Ausgangsbedingungen herrschen.

Während es für die Schutzgüter des Naturhaushaltes (z. B. Boden) am Ort des Eingriffs konkret zu einer Zerstörung kommen kann, die überhaupt nur im funktionalen Zusammenhang ausgeglichen werden kann, ist gerade im Hinblick auf das Landschaftsbild dem Nahbereich des Eingriffsvorhabens besondere Aufmerksamkeit zu widmen.<sup>217</sup> So sollte zunächst in jedem Falle einem Ausgleich am unmittelbaren Eingriffsort der Vorzug gegeben und nur im Falle der Unmöglichkeit die Umsetzung an einem anderen Ort im funktionellen Zusammenhang gesucht werden.

Hierbei kann der Ableitungszusammenhang von Vielfalt und Eigenart dazu führen, zum Ausgleich weithin sichtbarer Eingriffe auf die Ebene der nächsthöheren Landschaftseinheit zurückzugreifen, um bei großen und weithin einsehbaren Eingriffsvorhaben Ausgleichsmaßnahmen im funktionellen Zusammenhang, jedoch in einiger Entfernung zum Eingriff, durchzuführen, wenn der Ausgleich vor Ort nicht möglich oder nicht sinnvoll erscheint.

Die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgt mit dem Ziel, keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zurückzulassen.

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kann unter Umständen auch dann als ausgeglichen gelten, wenn Veränderungen im Landschaftsbild, die durch den Eingriff verursacht wurden, optisch wahrnehmbar bleiben. Das BVerwG (Urt. v. 27.9.1990) führt hierzu aus: „Die fortdauernde optische Wahrnehmbarkeit einer Veränderung schließt den Ausgleich eines Eingriffs im Rechtssinne nicht notwendig aus.“

Maßgeblich ist hierbei, daß keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen zurückbleiben und in dem betroffenen Landschaftsraum ein Zustand hergestellt wird, der sich dem vorherigen weitestmöglich annähert. Für das Schutzgut Landschaftsbild bedeutet dies vor allem die Erhaltung oder Wiederherstellung der wesentlichen Faktoren des optischen Beziehungsgefüges. Zur Orientierung hierbei sind die im Rahmen der Bewertung des Ist-Zustandes erforderlichen Leitbilder geeignet.<sup>218</sup>

---

<sup>216</sup> Vgl. hierzu auch HOPPENSTEDT et al. 1991, S. 24

<sup>217</sup> Vgl. hierzu auch die Ausführungen von ADAM; NOHL; VALENTIN (1986, S.143), die auf die besondere Bedeutung des den Eingriff umgebenden Nahbereiches verweisen und im Zusammenhang mit der Kompensationsflächenermittlung Gewichtungsfaktoren (Wahrnehmungskoeffizienten) in Abhängigkeit von der Entfernung zum Eingriffsort einführen.

Vgl. Kap. 3. „Wahrnehmung der Landschaft durch den Menschen“, in dem auch auf die Besonderheit von besonders groß dimensionierten, weithin sichtbaren Eingriffen eingegangen wird (Kontrastprinzip).

<sup>218</sup> Vgl. Teil B, Kap. 5.2 „Bewertung“

Vgl. Kap. 7. „Ansätze für Schutz, Pflege und Entwicklung des Landschaftsbildes“

Im Hinblick auf die Erarbeitung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind folgende Aspekte zu beachten:<sup>219</sup>

- Die für den Untersuchungsraum charakteristische Eigenart und Vielfalt ist zu sichern und zu entwickeln. Hierbei sind typische Struktur- und Gliederungsprinzipien der Landschaft, die eng mit der charakteristischen Eigenart und Vielfalt korrespondieren, aufzugreifen und zu entwickeln (Bezug zum Leitbild der Eigenart).
- Bereits vorhandene Ansätze landschaftsgerechter Gestaltung sind zu berücksichtigen.
- Der unmittelbare Nahbereich des Eingriffs verdient hierbei besondere Beachtung, da die menschliche Wahrnehmungs- und Unterscheidungsfähigkeit mit zunehmender Entfernung nachläßt.
- Abstimmung mit den Belangen anderer Schutzgüter (z. B. Arten- und Biotopschutz etc.).

Im Vergleich zu Ausgleichsmaßnahmen können **Ersatzmaßnahmen** eine systemkonforme Lockerung der funktionalen Zielsetzung aufweisen, d. h. bei Ersatzmaßnahmen kann der räumliche Bezug zwischen dem Ort des Eingriffs und der Kompensation gelockert werden. Ersatzmaßnahmen sollen eine Kompensation der Beeinträchtigung von Natur und Landschaft für den Fall schaffen, daß der Eingriff zwar unvermeidbar und nicht ausgleichbar ist, jedoch nicht untersagt werden kann, weil die Naturschutzbelange nicht im Rang vorgehen.

Bei Ersatzmaßnahmen genügt es, wenn ein Zustand geschaffen wird, der funktional ähnlich ist.<sup>220</sup> Anders als Ausgleichsmaßnahmen, die an den beeinträchtigten Landschaftsraum gebunden sind, können durch Ersatzmaßnahmen sowohl gleichwertige und funktionsgleiche als auch verwandte und funktionsähnliche Faktoren des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes in einem anderen Landschaftsraum geschaffen werden.<sup>221</sup>

Durch § 8 Abs. 9 BNatSchG sind die Länder ermächtigt, weitergehende Vorschriften zu den Abs. 2 u. 3 zu erlassen, insbesondere Vorschriften über Ersatzmaßnahmen, die der Verursacher bei nicht ausgleichbaren, vorrangigen Eingriffen durchführen muß.

- Es sind nur ergänzende Regelungen gestattet, die sich im Rahmen der Systematik des § 8 Abs. 2 u. 3 BNatSchG halten.
- Es dürfen nur ergänzende Regelungen mit erweiterndem Charakter zugunsten des Naturschutzes getroffen werden.

Ersatzmaßnahmen sind nach den Gesetzen der meisten Länder in dem vom Eingriff betroffenen Raum durchzuführen,<sup>222</sup> lediglich Hessen und Schleswig-Holstein fordern nur einen räumlichen Zusammenhang.<sup>223</sup>

<sup>219</sup> Vgl. hierzu auch ADAM; NOHL; VALENTIN 1986, S. 173

<sup>220</sup> Vgl. BREUER (1980, S. 95): „Die preisgegebenen Faktoren des ökologischen oder optischen Beziehungsgefüges werden in solchen Fällen durch andersartige, aber verwandte Faktoren ersetzt.“

<sup>221</sup> Vgl. BREUER 1980, S. 96

<sup>222</sup> Art. 6 a Abs. 3 BayNatSchG; § 14 Satz 1 BbgNatSchG; § 11 Abs. 6 BremNatSchG; § 9 Abs. 6 Satz 1 HmbNatSchG; § 15 Abs. 5 LNatG M-V; § 12 Abs. 1 NNatSchG; § 5 Abs. 1 Satz 1 LG NW; § 9 Abs. 3 Satz 1 SächsNatSchG; § 13 Abs. 1 NatSchG LSA; § 7 Abs. 5 Satz 1 VorlThürNatG

Die stärkste räumliche Lockerung ermöglichen Baden-Württemberg, Berlin, Rheinland-Pfalz und das Saarland, die auch eine andere Stelle zulassen.<sup>224</sup>

Die Größe des Flächenbedarfes und die Höhe der finanziellen Aufwendungen ergeben sich aus der Verpflichtung, im Rahmen der Ersatzmaßnahmen möglichst ähnliche Funktionen und Werte wiederherzustellen bzw. neu zu schaffen. Hierbei ist ein angemessenes Verhältnis zum Wertverlust durch den Eingriff anzustreben. Im Falle nicht ausgleichbarer Beeinträchtigungen sollen Ersatzmaßnahmen Funktionen und Werte ersetzen, die den zerstörten innerhalb des Eingriffsraumes möglichst ähnlich sind. Ziel ist es, einen ökologisch und landschaftsstrukturell gleichwertigen Ersatz in größtmöglicher räumlicher Nähe zum Eingriffsort zu erreichen.

Problematisch wird es, wenn die Ersatzmaßnahme in einzelne Funktionen und Strukturen aufgespalten wird und diese je nach Standortbedingungen auf verschiedenen, räumlich verteilten Flächen realisiert werden. Dies kann eine völlige Zergliederung der Teilkomponenten von Naturhaushalt und Landschaftsbild zur Folge haben. Bezogen auf das Landschaftsbild genügt diese Vorgehensweise indes nicht den Anforderungen des § 8 Abs. 2 BNatSchG, da durch das vereinzelt Wiederansiedeln zerstörter Landschaftselemente und -strukturen in der Regel keine landschaftsgerechte Wiederherstellung bzw. Neugestaltung des Landschaftsbildes im Sinne des BNatSchG zu erreichen ist.

Mitunter sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unvermeidbar und weder durch Ausgleichs- noch durch Ersatzmaßnahmen in erforderlichem Maße kompensierbar. In solchen Fällen kann das Verursacherprinzip durch die Einführung einer **Ausgleichsabgabe** verwirklicht werden, wozu die Länder gemäß § 8 Abs. 9 BNatSchG ermächtigt sind.<sup>225</sup>

Die Eingriffsregelung mit der Vorgabe zur Einhaltung der mehrstufigen Rangfolge Vermeidung, Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie der Ausgleichsabgabe als letzte Möglichkeit stellt eine Rechtsfolge der Beeinträchtigung von Natur und Landschaft dar.

Mit der Einrichtung der Ausgleichsabgabe strebt der (Landes-) Gesetzgeber an, Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft auch in den Fällen zu berücksichtigen, in denen ein Erhalt des ursprünglichen Zustandes nicht möglich ist und Substanzeinbußen irreparabel sind.<sup>226</sup>

Durch die Erhebung der Ausgleichsabgabe wird eine Vorteilsabschöpfung gegenüber dem Eingreifenden angestrebt, um dessen Besserstellung gegenüber den Verursachern zu vermeiden, die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchführen. Die Höhe der Abgabe ist in

<sup>223</sup> § 6 b Abs. 3 Satz 2 HNatG (Soll-Vorschrift); § 8 Abs. 3 Satz 1 LNatSchG SH

<sup>224</sup> § 11 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 NatSchG BW; § 14 Abs. 5 Satz 4 NatSchG Bln; § 5 Abs. 3 Satz 1 LPfIG RP; § 11 Abs. 3 Satz 2 SNG

<sup>225</sup> In den folgenden 14 Bundesländern wurde die Ausgleichsabgabe eingeführt:

§ 11 Abs. 3 Satz 4, Abs. 5 u. Abs. 6 NatSchG BW; § 14 Abs. 6 u. Abs. 7 NatSchG Bln; § 15 BbgNatSchG; § 11 Abs. 7 bis 9 BremNatSchG; § 9 Abs. 6 Satz 3 bis 5 sowie Abs. 7 und 8 HmbNatSchG; § 6 b Abs. 1 bis 4 HNatG; §§ 15 Abs. 5 sowie 16 Abs. 7 und 8 LNatG M-V; § 5 Abs. 3 u. 4 LG NW; § 5 a u. b LPfIG RP; § 11 Abs. 4 bis 6 SNG; § 9 Abs. 4 und 5 SächsNatSchG; § 13 a NatSchG LSA; §§ 8 Abs. 3 Nr. 2 und 8 b LNatSchG SH; § 7 Abs. 6 u. 7 VorlThürNatSchG

In den folgenden beiden Bundesländern existiert keine Ausgleichsabgabe:  
Bayern, Niedersachsen

<sup>226</sup> Vgl. GASSNER 1995, S. 165

den einzelnen Ländern, z. B. durch Ausgleichsabgabeverordnungen (AAVO), unterschiedlich geregelt.<sup>227</sup>

Zur Festlegung der Höhe der Ausgleichsabgabe werden je nach Lage des Einzelfalles und den Bestimmungen der Länder unterschiedliche Kriterien heranzuziehen sein. Im allgemeinen ist jedoch davon auszugehen, daß folgende Aspekte Berücksichtigung finden:

- Zeitraum und Schwere der Beeinträchtigung
- Größe der Fläche, Grad der Bodenversiegelung
- Grad der Landschaftszerschneidung
- Sonstige Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes

Ein wichtiger Gesichtspunkt bei der Festlegung der Abgabenhöhe kann auch die Beurteilung des wirtschaftlichen Vorteiles für den Verursacher sein, etwa bei:

- Entnahme von Bodenbestandteilen nach deren Wert
- Bauvorhaben nach dem durch das Vorhaben zu erwartenden Umsatz oder Ertrag
- Zugangsbeschränkungen oder anderen Eingriffen nach dem wirtschaftlichen Interesse

### 6.3.3 Landschaftsgerechte Wiederherstellung

Gemäß § 8 Abs. 2 S. 4 BNatSchG gilt ein Eingriff in das Landschaftsbild als ausgeglichen, wenn eine landschaftsgerechte Wiederherstellung oder eine Neugestaltung des Landschaftsbildes erfolgt ist.<sup>228</sup> Ein Eingriff ist aus wissenschaftlicher Sicht indes nie vollständig ausgleichbar, zumal die Voraussetzung hierfür eine originalgetreue Rekonstruktion der individuellen standörtlichen Gegebenheiten ist, die wiederum durch ein unüberschaubares Wechselspiel von verschiedenen Standortfaktoren geprägt werden.

Auch die Zeitkomponente spielt bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eine nicht zu vernachlässigende Rolle, da ein Eingriff nur dann als ausgeglichen gilt, wenn nach seiner Beendigung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen zurückbleiben. Dies bedeutet jedoch nicht, daß generell keine Restbeeinträchtigungen wahrnehmbar bleiben dürfen, denn maßgeblich ist die Beseitigung von erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen. Neben einer landschaftsgerechten Wiederherstellung des Landschaftsbildes ist nach dem BNatSchG auch eine landschaftsgerechte Neugestaltung möglich.

---

<sup>227</sup> Vgl. GASSNER 1995, S. 167-169

Vgl. hierzu auch die Ausführungen der ARBEITSGRUPPE EINGRIFFSREGELUNG (1995, S. 38-40), die neben einigen Länderregelungen auch auf die verschiedenen methodischen Ansätze der Ausgleichsabgabe eingehen.

<sup>228</sup> Vgl. HOPPENSTEDT et al. (1991, S. 24): „Der Gesetzgeber hält es demnach für möglich, die gestörten Funktionen möglichst gleichartig und insgesamt gleichwertig (...) wiederherzustellen.“

Bei der Beurteilung einer nachhaltigen Beeinträchtigung spielt die Wiederherstellungszeit der durch einen Eingriff beeinträchtigten oder zerstörten Vegetationsbestände eine wichtige Rolle. In diesem Zusammenhang sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die sich über mehr als 20 Jahre hinziehen, als besonders nachhaltig und schwerwiegend anzusehen.<sup>229</sup> Als Bezugsrahmen wird in der Fachliteratur die Zeitspanne der Kindheit und Jugend eines Menschen (15-20 Jahre) angegeben. Diese Zeitspanne deckt sich weitgehend mit der nachfolgend genannten Prognose zur Regenerierbarkeit unterschiedlicher Biotoptypen:<sup>230</sup>

- **gut regenerierbar:** Biotoptypen mit bis zu fünf Jahren Entwicklungszeit (z. B. Ruderalvegetation, Schlagfluren etc.)
- **mäßig regenerierbar:** Biotoptypen mit einer Entwicklungszeit zwischen fünf und 25 Jahren. Bereits in dieser Kategorie ist nicht sicher, ob die ausgeführte Maßnahme in 20 Jahren noch besteht oder bis dahin bereits neuen Eingriffen zum Opfer gefallen ist (z. B. Wiesen und Hochstaudenfluren, Saumgesellschaften, Halbtrockenrasen etc.)
- **kaum regenerierbar:** Biotoptypen mit einer Entwicklungszeit zwischen 25 und 50 Jahren. Die Wahrscheinlichkeit, daß die Biotoptypen mit ihrer Artenvielfalt wiederherstellbar sind, ist denkbar gering (z. B. ältere Hecken, artenreiche Wiesen und Halbtrockenrasen, Sandheiden etc.)
- **nicht regenerierbar:** Biotoptypen mit einer Entwicklungszeit von mehr als 50 Jahren. Die Entwicklungschancen sind als derart ungewiß einzuschätzen, daß diese Biotoptypen real als nicht mehr regenerierbar einzustufen sind (z. B. Waldgesellschaften).

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sollen innerhalb weniger Jahre durch Wiederherstellung oder eine landschaftsgerechte Neugestaltung ausgeglichen sein, wobei die geplanten Maßnahmen funktional und räumlich einen Bezug zu dem durch den Eingriff betroffenen Gebiet aufweisen sollen. Besonders aufwendige Maßnahmen stehen diesem Ziel der zeitnahen Umsetzung und Beendigung aufgrund ihrer zeitlichen Dauer entgegen.

Ebenso wie bei der Ausgleichsmaßnahme ist die Wirksamkeit der Ersatzmaßnahme vom Zeitraum ihrer Umsetzung abhängig. Falls erforderlich, kann die Durchführung der Ersatzmaßnahme auch vor dem Beginn des Eingriffs verlangt werden. Gegebenenfalls besteht auch die Möglichkeit, die Maßnahmen in zeitliche und räumliche Abschnitte zu unterteilen. Aufgrund ihrer Kompetenzen gemäß § 8 Abs. 9 BNatSchG haben die Länder die Möglichkeit im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auch die Minderung vorübergehender Beeinträchtigungen anzuordnen, um eine möglichst schonende Durchführung der Eingriffe sicherzustellen. Soweit Minderungsmaßnahmen über die Eingriffsphase hinaus Bestand haben, sind sie auf Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anzurechnen.<sup>231</sup>

Vorrangig ist in jedem Fall zunächst eine landschaftsgerechte Wiederherstellung anzustreben, die sich an der Eigenart der Landschaft zu orientieren hat. Nur in begründeten Ausnahmefällen sollten Maßnahmen zur Neugestaltung des Landschaftsbildes durchgeführt werden.

---

<sup>229</sup> Vgl. ADAM; NOHL; VALENTIN 1986, S. 152

<sup>230</sup> Abgeändert nach BIERHALS et al. (1986, S. 75 ff. in: HOPPENSTEDT et al. 1991, S. 23)

<sup>231</sup> Vgl. beispielsweise §§ 4 Abs. 4 Satz 3 u. 4 sowie 5 Abs. 1 Satz 3 LG NW

Die Neugestaltung des Landschaftsbildes ist dann als landschaftsgerecht anzusehen, wenn das Landschaftsbild nach der Umsetzung der Maßnahmen weiterhin der für die jeweilige Landschaftseinheit charakteristischen Vielfalt und Eigenart entspricht und keine erheblichen oder nachteiligen Beeinträchtigungen zurückbleiben.<sup>232</sup>

Eine andere Vorgehensweise bei der landschaftsgerechten Wiederherstellung oder Neugestaltung ist von der Auffassung geprägt, daß die Beeinträchtigungen durch Eingriffe in der Regel nicht völlig zu beseitigen sind. Statt einer mühevollen und kostenintensiven Angleichung an den ehemaligen Ist-Zustand, deren erfolgreiche Umsetzung mitunter fachlich fraglich ist, wird eine Integration der Eingriffsfolgen in die Wiederherstellung bzw. Neugestaltung des Landschaftsbildes als sinnvoll angesehen.<sup>233</sup> Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß es sich nicht um störende anthropogene Strukturen handelt, die keinen Anknüpfungspunkt zur charakteristischen Eigenart der Landschaft mit ihren natürlichen und kulturhistorischen Komponenten ermöglichen.<sup>234</sup>

#### 6.3.4 Erfolgskontrollen bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Neben dem methodisch korrekten Vorgehen, den juristischen Streitigkeiten um die Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe und rahmengesetzlicher Vorgaben des Bundes handelt es sich bei der im Bundesnaturschutzgesetz nicht explizit genannten Erfolgskontrolle von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen um das letzte und entscheidende Glied der Verfahrenskette der Eingriffsregelung. Nur durch eine adäquate fachliche Durchführung der Erfolgskontrolle kann sichergestellt werden, daß die Kompensationsmaßnahmen in dem angeordneten Maße erfolgen und ihre kompensatorische Wirkung nicht nur auf dem Papier entfalten.

Erfolgskontrollen sind deshalb im Bereich der Eingriffsregelung ein unverzichtbares Instrument der Qualitätssicherung.

Belastende Verfügungen - Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen stellen klassische Beispiele hierfür dar - müssen in der Ausführung hinsichtlich des „Ob“ und „Wie“ überwacht werden, da sich andernfalls nicht hinnehmbare Defizite in der Verwaltungsvollstreckung und in der Folge davon der Normentreue ergeben.<sup>235</sup> Für diese Kontrolle müssen in der Praxis handhabbare Methoden und Prüfschemata entwickelt werden, um den Grad der Verpflichtungserfüllung meßbar zu machen.<sup>236</sup>

---

<sup>232</sup> Vgl. hierzu auch FISCHER-HÜFTLE 1993, S. 77  
Vgl. BREUER 1991 (2), S. 46

<sup>233</sup> Vgl. ADAM; NOHL; VALENTIN 1986, S. 153  
Vgl. hierzu MILCHERT (1995), der in seinem Artikel „Sichtbare Wunden“ dafür plädiert, die menschengemachten Wunden nicht durch gestalterische Mittel zu kaschieren, sondern eine gebrochene Ästhetik zuzulassen, die auf die Selbstheilungskräfte der Natur setzt. „Das Heilmotiv muß jedoch dort kritisch betrachtet werden, wo es im gestalterischen Resultat verbirgt, verniedlicht, den tatsächlichen Zustand unserer natürlichen Umwelt tarnt“ (MILCHERT 1995, S. 29).

<sup>234</sup> Da die Landschaft im Laufe ihrer Entwicklung ständigen Veränderungen unterworfen ist und zu keinem Zeitpunkt einen statischen Zustand aufweist, ist es unabdingbar, dynamische Leitbilder zu entwickeln.  
Vgl. Kap. 7. „Ansätze für Schutz, Pflege und Entwicklung des Landschaftsbildes“

<sup>235</sup> Vgl. BREUER 1993 (2), S. 181

<sup>236</sup> Vgl. ARBEITSGRUPPE EINGRIFFSREGELUNG 1995, S. 40, Kap. 2.10.1 „Notwendigkeit von Erfolgskontrollen“

Erfolgskontrollen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen unterteilen sich in Erstellungskontrollen und Funktionskontrollen:

Im Rahmen von **Erstellungskontrollen** soll die Fertigstellung aller Maßnahmen überprüft werden, die zur Wiederherstellung oder zur Neugestaltung der Landschaft als erforderlich festgelegt wurden.<sup>237</sup> Neben einmaligen Maßnahmen - hierbei handelt es sich meist um bauliche Maßnahmen oder etwa um Nutzungsaufgaben - werden auch regelmäßig wiederkehrende Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen kontrolliert, soweit sie Bestandteil der Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen sind.<sup>238</sup>

**Funktionskontrollen** hingegen haben den Zweck, das Erreichen des Kompensationszieles zu überprüfen. Eine wichtige Voraussetzung hierfür ist die möglichst konkrete Vorgabe des Kompensationszieles, was eine eindeutige Entscheidung über Erfüllung oder Nichterfüllung erheblich erleichtert.<sup>239</sup>

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß Erstellungskontrollen nur überprüfen, ob die erforderlichen Maßnahmen erfolgt sind und damit die Kompensationsvoraussetzungen geschaffen wurden. Erst durch die Funktionskontrolle wird geklärt, ob das Kompensationsziel erreicht wurde und die Maßnahme letztlich erfolgreich war. Die eigentliche Erfolgskontrolle erfolgt mit der Funktionskontrolle. Hierbei handelt es sich häufig um Langzeitkontrollen, deren Ergebnisse zum einen der Feststellung von Nachbesserungsbedarf als auch zur Verbesserung der Prognosesicherheit für die Festlegung von Kompensationsmaßnahmen bei künftigen vergleichbaren Eingriffen dienen.

Zeitrahmen:

Erstellungskontrollen sind spätestens bei Beendigung der Eingriffsmaßnahme durchzuführen, da zu diesem Zeitpunkt auch die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Möglichkeit abgeschlossen sein sollen. Für den Fall, daß eine vorzeitige Fertigstellung der Kompensationsmaßnahme angeordnet war, sollte der Zeitpunkt der Erstellungskontrolle vorverlegt werden.

Funktionskontrollen sind eigentlich erst dann sinnvoll möglich, wenn die Kompensationsmaßnahmen ihre vollständige Wirksamkeit erreicht haben. Da der Zeitpunkt für Funktionskontrollen maßgeblich vom jeweiligen Kompensationsziel abhängt, bleibt festzuhalten, daß bei bestimmten Kompensationsmaßnahmen sehr lange Entwicklungszeiten benötigt werden und daß sich somit nur zeitnahe Kontrollen der Entwicklungsrichtung durchführen lassen.

Meßgrößen:

Im Rahmen von Erfolgskontrollen ist ein Untersuchungsprogramm aufzustellen, welches neben dem räumlichen und zeitlichen Umfang auch den sachlich-fachlichen Inhalt von vornherein festlegt. Während es für die Erstellungskontrolle ausreicht, die einzelnen Kompensati-

---

<sup>237</sup> Vgl. ARBEITSGRUPPE EINGRIFFSREGELUNG 1995, S. 41 „Erstellungskontrollen sind praktisch Bauabnahmen.“

<sup>238</sup> Vgl. BREUER 1993 (2), S. 182: „Erstellungskontrollen sollen feststellen, ob die vorher definierten baulichen, technischen und logistischen Voraussetzungen gewährleistet sind, die für die gewünschte Entwicklung von Natur und Landschaft erforderlich sind (...).“

<sup>239</sup> Vgl. ARBEITSGRUPPE EINGRIFFSREGELUNG 1995, S. 40-46

onsmaßnahmen zu beschreiben, ist es für die Funktionskontrolle notwendig, eindeutige Kompensationsprofile und Kriterienkataloge zu erstellen, anhand derer der Zielerfüllungsgrad zu messen ist. Für die Funktionskontrollen sollen sinnvollerweise die bereits in der Bewertung verwendeten Indikatoren herangezogen werden, damit eine Vergleichbarkeit des Zustandes vor und nach der Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahme garantiert ist und Erfolg oder Mißerfolg klar beurteilt werden können.

#### Defizite:

Unter Bezugnahme auf eine Untersuchung über Vollzugsdefizite der Eingriffsregelung innerhalb Niedersachsens kommt BREUER<sup>240</sup> zu dem Schluß, daß Erstellungskontrollen zwar in der Regel vorgenommen werden, Funktionskontrollen jedoch häufig fehlen. Obwohl die Bestandsaufnahme und Ermittlung von voraussichtlichen Beeinträchtigungen als Pflichten des Verursachers vorgeschrieben und Voraussetzung für die Prüfung der Antragsunterlagen sind, erfolgt oftmals keine Feststellung der eingriffsbedingt betroffenen Funktionen und Werte der einzelnen Schutzgüter. Aufgrund einer solch unvollständigen Ermittlung der vom Eingriff betroffenen Funktionen und Werte ist eine Erarbeitung von Leistungsprofilen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht oder nur unzureichend möglich. BREUER (ebd.) kritisiert in diesem Zusammenhang, daß Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oft lediglich als Arbeits- und Leistungsbeschreibungen der auszuführenden Maßnahmen angegeben werden und die Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich bzw. Ersatz häufig nur in Form von weitgehend undifferenzierten Flächenaufrechnungen erfolgt.

#### Ausblick:

Die Durchführung der Erstellungskontrolle ist Sache der für die Genehmigung des Eingriffs zuständigen Behörde. Da dies in den meisten Fällen eine andere Fachbehörde ist, hat die Naturschutzbehörde auf die Einhaltung der Kompensationsverpflichtung zu achten. Voraussetzung hierfür ist, daß Umfang und Zeitpunkt der Fertigstellung von Kompensationsmaßnahmen bereits im Genehmigungsbescheid festgelegt sind. Schon in der Genehmigung sollte die Erstellungskontrolle unter Beteiligung der Naturschutzbehörde, falls diese nicht selbst zuständig ist, schriftlich fixiert werden. Wie oben geschildert, zeichnet sich der größte Neuerungs- bzw. Änderungsbedarf im Bereich der Funktionskontrolle ab, die aufgrund der dargestellten Möglichkeit, die Erfolgskontrolle zu einem Instrument der Qualitätssicherung zu entwickeln, eine Schlüsselposition einnimmt. Die Wahrnehmung dieser Kontrollaufgaben, die Erarbeitung und ständige Weiterentwicklung inhaltlicher Standards zur besseren Prognostizierbarkeit der Eingriffsauswirkungen sowie die Kooperation mit den jeweiligen Genehmigungsbehörden und Eingriffsverursachern stellt für die Naturschutzbehörden eine zusätzliche Belastung dar, die ohne zusätzliche Personal- und Mittelausstattung nicht zu bewältigen sein dürfte. Gerade auch vor dem Hintergrund der zeitlichen Dimensionen, innerhalb derer Funktionskontrollen anzusetzen sind, empfiehlt es sich, diese in der Zulassung des Eingriffsvorhabens als kostenpflichtige Auflage zu Lasten des Vorhabenträgers festzulegen.<sup>241</sup>

---

<sup>240</sup> Vgl. BREUER 1993 (2), S. 182 ff.

<sup>241</sup> Vgl. ARBEITSGRUPPE EINGRIFFSREGELUNG 1995, S. 46

#### 6.4 Berücksichtigung des Landschaftsbildes in anderen Fachgesetzen

Die Bedeutung, die der Gesetzgeber dem Schutz des Landschaftsbildes beimißt, zeigt sich auch anhand der Berücksichtigung in einer Reihe weiterer Bundesgesetze. Abschließend folgt in tabellarischer Übersicht eine Auswahl von Fachgesetzen, in denen das Landschaftsbild berücksichtigt wird:

<p><b>Raumordnungsgesetz</b><sup>242</sup> § 1 (Aufgabe und Leitvorstellungen der Raumordnung) Abs. 2</p> <p>§ 1 Abs. 2 Nr. 5</p> <p>§ 2 (Grundsätze der Raumordnung) Abs. 2 Nr. 8 Satz 1</p> <p>§ 2 Abs. 2 Nr. 10</p> <p>§ 2 Abs. 2 Nr. 13</p>	<p>„Leitvorstellung bei der Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt. Dabei sind:</p> <p>(...) <b>die prägende Vielfalt der Teilräume zu stärken</b>, (...)“</p> <p>„<b>Natur und Landschaft einschließlich Gewässer und Wald sind zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln.</b>“</p> <p>„Es sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen oder zu sichern, daß <b>die Landwirtschaft als bäuerlich strukturierter, leistungsfähiger Wirtschaftszweig</b> sich dem Wettbewerb entsprechend entwickeln kann und gemeinsam mit einer leistungsfähigen, nachhaltigen Forstwirtschaft dazu beiträgt, <b>die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten.</b> Flächengebundene Landwirtschaft ist zu schützen; landwirtschaftlich und als Wald genutzte Flächen sind in ausreichendem Umfang zu erhalten. <b>In den Teilräumen ist ein ausgewogenes Verhältnis landwirtschaftlich und als Wald genutzter Flächen anzustreben.</b>“</p> <p>„<b>Die geschichtlichen und kulturellen Zusammenhänge sowie die regionale Zusammengehörigkeit sind zu wahren. Die gewachsenen Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen sowie mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.</b>“</p>
<p><b>Baugesetzbuch</b><sup>243</sup> § 1 (Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung) Abs. 5 Nr. 4</p> <p>§ 35 (Bauen im Außenbereich) Abs. 3 Nr. 5</p> <p>§ 172 (Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart von Gebieten) Abs. 3 Satz 1</p>	<p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen</p> <p>„(...) die Erhaltung, Erneuerung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile <b>sowie die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbilds</b> (...)“</p> <p>„Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben (...)</p> <p><b>Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet, (...)</b>“</p> <p>„(...) <b>darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt</b> oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.“</p>
<p><b>Bundeswasserstraßengesetz</b><sup>244</sup> § 8 (Umfang der Unterhaltung) Abs. 1 Satz 2</p>	<p>„(...) Bei der Unterhaltung ist den Belangen des Naturhaushalts Rechnung zu tragen; <b>Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen.</b> Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu bewahren.“</p>

<sup>242</sup> ROG verkündet als Art. 2 des Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 vom 18.8.1997, geändert durch Art. 3 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung sowie zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 15.12.1997

<sup>243</sup> BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.8.1997, geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 15.12.1997 und Art. 2 des Gesetzes vom 17.12.1997

<sup>244</sup> WaStrG in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.8.1990, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 39 BegleitG zum TKG v. 17.12.1997

<p><b>Bundeswaldgesetz</b><sup>245</sup> § 1 (Gesetzeszweck) Nr. 1</p>	<p>„(...) den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) <b>und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für</b> die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, <b>das Landschaftsbild</b>, die Agrar- und Infrastruktur <b>und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehr</b>en und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern, (...)“</p>
<p><b>Flurbereinigungsgesetz</b><sup>246</sup> § 37 (Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes) Abs. 1 Satz 1  § 37 Abs. 2</p>	<p>„Das Flurbereinigungsgebiet ist <b>unter Beachtung der jeweiligen Landschaftsstruktur neu zu gestalten</b> (...)“</p> <p>„Die Flurbereinigungsbehörde hat bei der Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 die öffentlichen Interessen zu wahren, <b>vor allem den Erfordernissen</b> der Raumordnung, der Landesplanung und einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, <b>des Umweltschutzes des Naturschutzes und der Landschaftspflege</b>, des Denkmalschutzes, der Erholung, (...) <b>und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (...) Rechnung zu tragen.</b>“</p>
<p><b>Wasserhaushaltsgesetz</b><sup>247</sup> § 28 (Umfang der Unterhaltung) Abs. 1 Satz 2</p>	<p>„(...) <b>Bei der Unterhaltung</b> ist den Belangen des Naturhaushalts Rechnung zu tragen; <b>Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen.</b>“</p>
<p><b>Bundes-</b> <b>Bodenschutzgesetz</b><sup>248</sup> § 17 (Gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft) Abs. (1)  § 17 Abs. (2)</p>	<p>„Bei der landwirtschaftlichen Bodennutzung wird die Vorsorgepflicht nach § 7 durch die gute fachliche Praxis erfüllt. Die nach Landesrecht zuständigen landwirtschaftlichen Beratungsstellen sollen bei ihrer Beratungstätigkeit die Grundsätze der guten fachlichen Praxis nach Absatz 2 vermitteln.“</p> <p>„Grundsätze der guten fachlichen Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung sind die nachhaltige Sicherung der Bodenfruchtbarkeit und Leistungsfähigkeit des Bodens als natürlicher Ressource. Zu den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gehört insbesondere, daß</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Bodenbearbeitung unter Berücksichtigung der Witterung grundsätzlich standortangepaßt zu erfolgen hat,</li> <li>2. die Bodenstruktur erhalten oder verbessert wird,</li> <li>3. Bodenverdichtungen, insbesondere durch Berücksichtigung der Bodenart, Bodenfeuchtigkeit und des von den zur landwirtschaftlichen Bodennutzung eingesetzten Geräten verursachten Bodendrucks soweit wie möglich vermieden werden,</li> <li>4. Bodenabträge durch eine standortangepaßte Nutzung, insbesondere durch Berücksichtigung der Hangneigung, der Wasser- und Windverhältnisse sowie der Bodenbedeckung möglichst vermieden werden,</li> <li>5. die naturbetonten Strukturelemente der Feldflur, insbesondere Hecken, Feldgehölze, Feldraine und Ackerterrassen, die zum Schutz des Bodens notwendig sind, erhalten werden,</li> <li>6. die biologische Aktivität des Bodens durch entsprechende Fruchtfolgegestaltung erhalten oder gefördert werden und</li> <li>7. der standorttypische Humusgehalt des Bodens, insbesondere durch eine ausreichende Zufuhr an organischer Substanz oder durch Reduzierung der Bearbeitungsintensität, erhalten wird.“ </li></ol>

Tabelle 7: Auswahl von Fachgesetzen, in denen das Landschaftsbild berücksichtigt wird

<sup>245</sup> BundeswaldG in der Fassung der Bekanntmachung vom 2.5.1975, geändert durch 1. ÄndG vom 27.7.1984

<sup>246</sup> FlurbG in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.3.1976, zuletzt geändert durch Art. 27 JustizmitteilungsG und G zur Änd. kostenrechtl. Vorschriften u. a. Gesetze (JuMiG) vom 18.6.1997

<sup>247</sup> WHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1996, geändert durch Art. 2 Zweites G zur Änderung d. BundesnaturschutzG vom 30.4.1998

<sup>248</sup> BBodSchG, Stand 17.3.1998, Bundesgesetzblatt I 1998, 502

## 7. Ansätze für Schutz, Pflege und Entwicklung des Landschaftsbildes

Grundlage für eine angemessene Berücksichtigung des Landschaftsbildes, wie sie durch die gleichberechtigte Nennung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit in der Zielbestimmung des § 1 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG neben der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und dem Schutz der Pflanzen- und Tierwelt rechtlich eingefordert wird, ist eine fachlich-inhaltlich angemessene Bewertung.

Hierzu sind auf Bundes- und Landesebene hierarchisch ableitbare Rahmenvorgaben notwendig, deren zunehmende Konkretisierung auf regionaler und lokaler Ebene erfolgt.

Durch eine solche eingriffs- und projektunabhängige Bewertung sind bundesweit flächendeckende Landschaftsbildbewertungsergebnisse zu erzielen. Im Bedarfsfall konkreter Planungen könnte auf diese Informationen - etwa auf der Ebene der Landschaftsrahmenplanung - als Grundlage für weitere detaillierte Untersuchungen schnell zugegriffen werden. Eine solche Vorgehensweise ist die Voraussetzung, um analog zu anderen Schutzgütern<sup>249</sup> flächendeckende Ergebnisse in Text und Karte zu erhalten, die bei anstehenden Planungen mit ihren Grundlageninformationen unmittelbar zur Verfügung stehen und hierdurch eine naturschutzfachlich fundierte, frühzeitige und umfassende Berücksichtigung des Landschaftsbildes gewährleisten. Dazu sind Ergebnisse notwendig, die unabhängig von Verwaltungs- und Naturraumgrenzen eine vergleichende Beurteilung ermöglichen. Voraussetzung hierfür sind einheitliche inhaltlich-methodische Rahmenvorgaben, die einen Mindestkonsens für die weitere länderspezifische Differenzierung darstellen.<sup>250</sup>

### 7.1 Grundsätzliche Tendenzen

Neben der Bewertung ist der planerisch-strategische Umgang mit den Bewertungsergebnissen von Bedeutung, um Schutz, Pflege und Entwicklung des Landschaftsbildes zu sichern. Dazu sollen im folgenden einige Ansätze vorgestellt werden.

Bezugnehmend auf die drei Ebenen der Landschaftsplanung<sup>251</sup> regen ADAM; KRAUSE; SCHÄFER (1983, S. 56) die Aufstellung einer Roten Liste bedrohter Landschaftsbilder an, in der die noch intakten Landschaftsbilder aufgrund ihrer natürlich oder zivilisatorisch bedingten Seltenheit und Repräsentanz erfaßt werden.

WÖBSE (1991 (2), S. 400) plädiert für den Schutz historischer Kulturlandschaften und verweist in diesem Zusammenhang auf § 2 Abs. 1 Nr. 13 BNatSchG, nach dem historische Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart zu erhalten sind. Die herausragende Bedeutung historischer Kulturlandschaften liegt darin, daß sie Rückschlüsse auf das Mensch-Natur-Verhältnis früherer Generationen zulassen und einen Einblick in den einstigen Umgang mit Natur und Landschaft sowie in den einstigen

---

<sup>249</sup> Vgl. BRUNS 1992, S. 28-32

<sup>250</sup> Vgl. Kap. 6. „Gesetzliche Grundlagen auf Bundesebene“  
Vgl. Teil B, Kap. 2. „Notwendigkeit und Einsatz von Bewertungsverfahren“

<sup>251</sup> Der Bearbeitungsmaßstab orientiert sich an den Planungsebenen Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan.  
Vgl. auch KRAUSE (1981 (1), S. 47), der die Notwendigkeit der Grundlagenerhebung sowohl auf gesamtstaatlicher, landesweiter und regionaler Ebene, als auch auf lokaler Ebene sieht.

Stand von Wissenschaft und Technik ermöglichen.<sup>252</sup> Durch diese Erfahrbarkeit werden Kulturlandschaften zu einem wichtigen Bestandteil von Heimat für gegenwärtige und zukünftige Generationen. WÖBSE (1992, S. 10) verweist in diesem Zusammenhang darauf, daß es hierbei nicht um musealen Schutz, sondern um die Erhaltung von Kulturgut<sup>253</sup> geht. Zum Schutz historischer Kulturlandschaften schlägt er die Einführung der Schutzkategorie Kulturlandschaftsschutzgebiet im BNatSchG vor, da seiner Auffassung nach eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Naturdenkmal oder geschützter Landschaftsbestandteil dem Schutzgegenstand Kulturlandschaft inhaltlich nicht gerecht wird. Darüber hinaus verweist er darauf, daß dieser Schutz der Kulturlandschaft allein nicht ausreicht, und plädiert unter anderem für eine Verankerung im Landschaftsrahmenplan.<sup>254</sup>

Die Bemühungen, mittels einer Roten Liste<sup>255</sup> oder der Sicherung repräsentativer Landschaften einen umfassenden und wirksameren Schutz des Landschaftsbildes zu erreichen, begründen sich in der bisherigen Unzulänglichkeit des Naturschutzes, die Kulturlandschaft mit ihrer charakteristischen Eigenart ausreichend zu schützen.

Zwar ist die Erhaltung hochwertiger Landschaftsrestbereiche in Form von Taburäumen ein wichtiger Schritt, fest steht jedoch, daß dies zur nachhaltigen Sicherung des Landschaftsbildes nicht ausreicht.<sup>256</sup> Gerade die strikte Trennung in wertvolle Landschaften (Schutzgebiete) und weniger oder nicht wertvolle Landschaften führt zur Entstehung sogenannter Alltagslandschaften, die, erst einmal mit diesem Etikett versehen, dem Veränderungsdruck schutzlos ausgeliefert sind.<sup>257</sup>

Um die tiefgreifende Veränderung der Landschaft durch Monotonisierung, Uniformierung, Verfremdung und Zerschneidung zu verhindern, sind Schutz, Pflege und Entwicklung des Landschaftsbildes durch die Erarbeitung von Leitbildern auf Bundes- und Landesebene und deren weitere Konkretisierung für die regionale und lokale Ebene notwendig.

Dem entspricht das von KRAUSE; MRASS; WINKELBRANDT (1985, S. 54-58) vorgeschlagene Sicherungsziel für die Aufstellung der Landschaftsrahmenpläne, wonach das Landschaftsbild aufgrund seiner unverwechselbaren Eigenart flächendeckend zu schützen ist. Für die praktische Umsetzung regen die oben genannten Autoren die Aufstellung geeigneter Ziele zum Schutz des Landschaftsbildes an, die bei konkreten Maßnahmen als Orientierungshilfe dienen sollen. Auf die Möglichkeit der Zuhilfenahme des klassischen Gebietsschutz-Instrumentariums wird ausdrücklich hingewiesen.

An dieser Stelle sei auf die Überprüfung der Landschaftsbildbewertung innerhalb der brandenburgischen Landschaftsrahmenplanung verwiesen, die in Teil B, Kap. 4. dieser

---

<sup>252</sup> Vgl. ZILLENBILLER 1996

<sup>253</sup> Vgl. WENZEL 1991, S. 23

<sup>254</sup> Vgl. WÖBSE 1991 (2), S. 401

<sup>255</sup> Vgl. ADAM; KRAUSE; SCHÄFER 1983, S. 56

<sup>256</sup> Vgl. FINCK; HAUKE; SCHRÖDER et al. 1997, S. 11

<sup>257</sup> Vgl. NOHL 1995, S. 61

Vgl. GAREIS-GRAHMANN 1993, S. 15

Vgl. PFADENHAUER (1991, S. 14), der die Vermutung äußert, daß gerade die Segregation des Naturschutzes für die „ökologisch belegte Verschlechterung der Ressourcenqualität“ verantwortlich sei und in diesem Zusammenhang für einen ganzheitlichen integrierenden Ansatz im Naturschutz plädiert.

Vgl. hierzu auch BROGGI (1995, S. 106-107), der auf die Strategie der Segregation und der Integration zur Erreichung von Naturschutzzieleen eingeht.

Arbeit näher dargestellt wird. In der Landschaftsrahmenplanung von Brandenburg ist die Aufstellung von Entwicklungszielen bereits in Band 2 (Grundlagen, Bestand, Bewertung) der Hauptstudie vorgeschrieben. Diese, zunächst für jedes Schutzgut unabgestimmt vorliegenden Entwicklungsziele fließen als Grundlage in die interne Abwägung bei der Erarbeitung von Leitlinien und Entwicklungszielen im Rahmen der Planungsempfehlungen von Band 1 (Planung) ein. Wichtig ist vor allem eine frühzeitige Festlegung der Zielvorstellungen, die bereits im Rahmen der Bewertung zugrundegelegt werden sollten, um so einen nahtlosen Übergang bei der Entwicklung der Planungsaussagen sicherzustellen.

Um einen wirksamen Schutz der Belange von Natur und Landschaft zu gewährleisten, reichen einmalige Erhebungen im Zuge der Landschaftsrahmenplanung jedoch nicht aus. Erforderlich sind vielmehr umfangreiche Untersuchungen, die die Datengrundlage für Entwicklungssteuerungen liefern. Empfohlen wird hierzu „(...) eine fortlaufende Raumbearbeitung, wie es andere Fachplanungen für ihren Bereich schon lange zu tun pflegen“ (KRAUSE; MRASS; WINKELBRANDT 1985, S. 58). Voraussetzung für einen wirkungsvollen Schutz des Landschaftsbildes ist die Einbindung fachlicher Erkenntnisse in langfristige umweltpolitische Rahmenbedingungen. Als Beispiel hierfür könnte die Studie Natur 2000 für Nordrhein-Westfalen dienen, die in ihrem methodischen Konzept ökosystemare Aspekte mit ökonomischen, landschaftsgeschichtlichen, sozialen, ethischen und ästhetischen Zielen verbindet und so einen ganzheitlichen, integrativen Schutzgedanken anstrebt. Eines der Hauptziele ist hierbei der Schutz großflächiger Kulturlandschaften mit ihren prägenden Landschaftsbildern,<sup>258</sup> wobei die rechtliche Wirkung der Studie offenbleibt.

Ein weiterer Ansatz mit dem inhaltlichen Oberziel eines umfassenden Landschaftsschutzes ist die von HOPPENSTEDT; LANGER; MÜLLER et al. (1993, S. 104-105) beschriebene Idee der Vorbildlandschaft. Für die jeweilige Landschaft ist ein Nutzungssystem zu entwickeln, aus dem heraus sich Naturschutz als eine Selbstverständlichkeit ergibt. Mit dem Gedanken der Vorbildlandschaft soll die Polarisierung und Trennung in (Intensiv-) Schutzgebiete und Intensivnutzungsgebiete überwunden werden.<sup>259</sup>

Einer in diesem Sinne zu entwickelnden Kulturlandschaft entspricht die Schutzkategorie Biosphärenreservat.<sup>260</sup> Hiermit wird der Schutz und die Entwicklung von Kulturlandschaften angestrebt, die durch hergebrachte vielfältige Landnutzungen geprägt sind und zugleich der beispielhaften Entwicklung naturschonender Wirtschaftsweisen dienen.

Um dieses Ziel zu erreichen, ist eine koordinierte Steuerung der verschiedenen Nutzungen, ihrer räumlichen An- und Zuordnung sowie ihrer Nutzungsintensität notwendig, da das Anspruchsverhalten der verschiedenen Nutzergruppen mit ihren unterschiedlichen räum-

<sup>258</sup> Vgl. MURL 1994, S. 5-7

<sup>259</sup> Vgl. FINCK; HAUKE; SCHRÖDER et al. 1997, S. 11-12  
Vgl. KONOLD; SCHWINEKÖPER, SEIFFERT (1992, S. 38): „Mit der Abkehr vom Kurs der Konservierung und Pflege, hin zur Entwicklung von Lebensraum- und Landschaftspotentialen finden sich für den Naturschutz die Perspektiven, die er im Grunde braucht, nämlich über partnerschaftliche, innovative und progressive Gestaltungsmöglichkeiten von Landschaften.“  
Vgl. KONOLD; SCHWINEKÖPER; SEIFFERT 1993, S. 49-65  
Vgl. HOPPENSTEDT; LANGER; MÜLLER et al. 1993, S. 105

<sup>260</sup> Die Schutzkategorie Biosphärenreservat (§ 14 a BNatSchG) wurde in der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 26.8.1998 eingefügt.  
Vgl. HOPPENSTEDT; LANGER; MÜLLER et al. 1993, S. 94-96  
Vgl. BROGGI 1995, S. 108

lichen Nutzungsmustern und Nutzungsintensitäten eine Dynamik beinhaltet, die nicht durch statisch-konservierenden Flächenschutz gesteuert werden kann.<sup>261</sup>

Wesentlich ist die Berücksichtigung der Gesamtheit konkurrierender Nutzungen und deren Koordination unter einem dynamischen Leitbild, das sich von konservierenden Flächenschutzmaßnahmen abhebt und einer konstruktiven, zukunftsorientierten Planung entspricht.<sup>262</sup> Hierunter kann weder das Idealbild einer Naturlandschaft noch ein bestimmter historischer oder aktueller Zustand der Kulturlandschaft<sup>263</sup> verstanden werden, der nur einen momentanen Entwicklungszustand der Landschaft in Abhängigkeit von der anthropogenen Beeinflussung darstellt.<sup>264</sup>

## 7.2 Stand der Leitbilddiskussion

Die Diskussion um Leitbilder und Konzepte für die Entwicklung von Natur und Landschaft ist an sich nicht neu - sie wird immer wieder in Zeiten großer Umbrüche entfacht, wie etwa vor dem Hintergrund des derzeitigen Strukturwandels innerhalb der Landwirtschaft.<sup>265</sup>

In der Landschaftsplanung spielen Leitbilder und Zielvorstellungen eine größere Rolle als mitunter angenommen, da im Grunde nahezu alle planerischen Arbeitsschritte Zielvorstellungen erfordern.<sup>266</sup> Bereits im Bundesnaturschutzgesetz von 1976 werden in den §§ 1 und 2 (Ziele und Grundsätze) als übergeordnete Leitbilder Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft für den besiedelten und unbesiedelten Bereich vorgegeben.<sup>267</sup> Während Schutz und Pflege, die den bewahrenden Charakter des Bundesnaturschutzgesetzes repräsentieren, weitgehend abgedeckt sind, erfordert der bisher vernachlässigte gesetzliche Auftrag der Entwicklung von Natur und Landschaft das Vorhandensein von Leitbildern als Richtungsvorgabe.<sup>268</sup>

Eine vom Deutschen Rat für Landespflege (DRL) vorgenommene stichprobenartige Untersuchung der Landschaftsplanung in Deutschland<sup>269</sup> ergab, daß der konkrete Begriff „Leitbild“<sup>270</sup> selten verwendet wird. Laut dieser Untersuchung werden die in der folgenden

---

<sup>261</sup> Vgl. HOPPENSTEDT; LANGER; MÜLLER et al. 1993, S. 104

<sup>262</sup> Vgl. hierzu auch die beiden Ansätze von MURL 1994 und HOPPENSTEDT; LANGER; MÜLLER et al. 1993.

<sup>263</sup> Vgl. MARZELLI 1994, S. 17

<sup>264</sup> Vgl. BURCKHARDT 1995

<sup>265</sup> Vgl. NOHL 1995, S. 55  
Vgl. PENKER 1986, S. 24  
Vgl. JESSEL 1994 (1), S. 5

<sup>266</sup> Vgl. JESSEL 1994 (1), S. 7

<sup>267</sup> Vgl. DRL 1997, S. 5  
Vgl. JESSEL 1994 (2), S. 53-54

<sup>268</sup> Vgl. DRL 1997, S. 8-10  
Vgl. FINCK; HAUKE; SCHRÖDER et al. 1997, S. 13

<sup>269</sup> Vgl. DRL 1997, S. 10; Im Rahmen einer nicht repräsentativen empirischen Auswertung unterschiedlicher Ebenen der Landschaftsplanung in der gesamten Bundesrepublik wurde untersucht, ob diese der Planung vorgeschaltete Leitbilder aufweisen. Unbeachtlich war in diesem Zusammenhang, daß die Landschaftsplanung nicht in allen Bundesländern dreistufig entwickelt ist und Zuständigkeiten sowie Mindestanforderungen unterschiedlich geregelt sind.

<sup>270</sup> Abweichend von den Diskussionen im Bereich der Umwelt- und Naturschutzpolitik, innerhalb derer der Begriff Leitbild als eine übergeordnete Zielsetzung (vgl. MARZELLI 1994 in Fußn. 278) verstanden wird, erfolgt in der Landschaftsplanung die Verwendung des Begriffes Leitbild in der Regel als eine raumbezogene Zielvorstellung für die Entwicklung der Landschaft. FINCK; HAUKE; SCHRÖDER et al. (1997, S. 7) sprechen in

Abbildung genannten Begriffe in der Regel synonym verwendet und lassen sich daher unter methodischen Gesichtspunkten nicht hierarchisch gliedern.

Landschaftsprogramm Landschaftsrahmen- programm	Landschaftsrahmenplan Gebietsentwicklungs- plan als Landschafts- rahmenplan	Landschaftsplan
Leitlinien Ziel Zielsetzungen	Leitbild Leitlinien Leitvorstellungen Vision Zielkonzepte Zielsetzungen Ziele und Maßnahmen	Freiraumkonzept Konzept, Konzeption Leitbild Leitprinzipien Leitsätze Plankonzept Planungsgrundsätze Umweltqualitätsstandards Ziele > Ober-, Unter-, Teilziele Umwelthandlungsziele Zielkonzept Zielsetzungen Zielsystem Zielvorstellungen Ziele und Maßnahmen

Abbildung 6: In der Landschaftsplanung verwendete Begriffe für Leitbilder; aus: DRL 1997, S. 10

Innerhalb der fachlichen Diskussion zeichnen sich nach wie vor zwei Grundpositionen ab. Während der erste Ansatz auf die möglichst umfassende Erhaltung von Arten und Biotopen und der damit verbundenen Kulturlandschaft eintritt, also konservierend orientiert ist, läßt sich der zweite als dynamischer Ansatz charakterisieren.

Jedoch ist auch bei der Verwendung der Bezeichnung „dynamisch“ auf die jeweilige Definition zu achten, um Mißverständnisse zu vermeiden. So ist unter einem dynamischen Ansatz nach Auffassung des DRL<sup>271</sup> der Schutz der Naturlandschaft und die möglichst unbeeinflusste Entwicklung dynamisch ablaufender Prozesse zu verstehen. Diese ökologisch geprägte Definition erscheint indes nicht geeignet, eine Umsetzung umfassender naturschutzfachlicher Leitbilder, weder innerhalb der Landschaftsplanung noch bei der Berücksichtigung in der räumlichen Gesamtplanung, voranzutreiben.

Ein dynamischer Ansatz nach (landschafts-) planerischem Verständnis sollte darüber hinaus auch auf die Berücksichtigung der gewandelten anthropogenen Nutzungsansprüche im Sin-

---

diesem Zusammenhang von Landschafts-Leitbildern, während für globale umweltpolitische Ziele der Begriff Leitprinzipien Verwendung findet.

Im Gegensatz hierzu plädiert v. HAAREN (1991, S. 30) innerhalb der Landschaftsplanung für die Verwendung des Begriffes Leitprinzipien „Da es im konkreten Fall offenbar häufig nicht den einen anzustrebenden Naturzustand gibt, sondern eine mehr oder minder große Zahl möglicher Alternativen (...)“ Unklar ist in diesem Zusammenhang jedoch die Verwendung des Begriffes Naturzustand - dies vor dem Hintergrund, daß im europäischen Raum bereits seit langem nahezu ausschließlich Kulturlandschaften existieren. Die Bezeichnung Kulturlandschaft beinhaltet neben der anthropogen geprägten kulturhistorischen Komponente auch den naturräumlichen Aspekt, so daß dieser Begriff als treffender anzusehen ist.

<sup>271</sup> Vgl. DRL 1997, S. 10

ne der Entwicklung einer zeitgemäßen Kulturlandschaft zielen.<sup>272</sup> Nur dadurch läßt sich die Trennung in Intensiv-Schutzgebiete und Intensiv-Nutzungsgebiete überwinden.

Gerade vor dem Hintergrund großer freiwerdender Flächen, die aufgrund veränderter Subventionen im Rahmen der europäischen Agrarpolitik<sup>273</sup> wahrscheinlich aus der landwirtschaftlichen Nutzung fallen werden, erhält die Thematik wieder neue Brisanz.<sup>274</sup>

Nach Angaben des Deutschen Rates für Landespflege<sup>275</sup> sind für die Landwirtschaft grundsätzlich zwei Entwicklungstendenzen zu erwarten:

- Zum einen ist mit einer Konzentration und Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung in Gunstgebieten zu rechnen.
- Andererseits ist davon auszugehen, daß in sogenannten „peripheren Räumen“, in denen eine landwirtschaftliche Nutzung unrentabel geworden ist, große landwirtschaftliche Flächen frei werden.

Daher sind Bemühungen des Naturschutzes, dieser Entwicklung auf der gesamten Fläche „konservierend“ zu begegnen, angesichts der verfügbaren Haushaltsmittel bei gleichzeitigem Anstieg der zu pflegenden Flächen als aussichtslos zu beurteilen.<sup>276</sup>

Hierin liegt indes die Chance, in großem Umfang Flächen kostengünstig für den Naturschutz zu nutzen. Aus naturschutzfachlicher Sicht läßt sich hierzu feststellen, daß diese Möglichkeit jedoch nur dann erfolgreich wahrzunehmen sein wird, wenn neben der Erhaltung von traditionellen, historisch gewachsenen Kulturlandschaftsausschnitten auch den veränderten Rahmenbedingungen durch die Entwicklung dynamischer Leitbilder Rechnung getragen wird.<sup>277</sup>

Ziel sollte es sein, anhand inhaltlich-fachlicher Kriterien Leitbilder<sup>278</sup> zu erarbeiten, die einen durchaus erreichbaren Zustand von Natur und Landschaft beschreiben.<sup>279</sup>

---

<sup>272</sup> Vgl. v. HAAREN 1991, S. 30  
Vgl. NAWRATH 1993, S. 64

<sup>273</sup> Vgl. EUROPÄISCHE KOMMISSION 1998: „AGENDA 2000 - Verordnungsvorschläge der Kommission vom 18.3.1998 zur Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik“  
Vgl. BUNDESMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN (BML) 1998  
Vgl. DER TAGESSPIEGEL v. 2.4.1998, S. 36  
Vgl. HEISSENHUBER 1995

<sup>274</sup> Vgl. DRL (1997, S. 5): „Durch diese Entwicklungen werden auf mittlere bis längere Sicht nicht nur viele besonders schutzwürdige naturnahe Biotoptypen (...) und an bestimmte Nutzungsformen angepasste Tier- und Pflanzenarten in ihrem Fortbestand gefährdet, sondern ganze Landschaften und Regionen ihr Erscheinungsbild und ihren heutigen Charakter verändern.“  
Vgl. hierzu auch NOHL 1995, S. 58 ff.

<sup>275</sup> Vgl. DRL 1997, S. 5

<sup>276</sup> Vgl. JESSEL 1994 (2), S. 62

<sup>277</sup> Vgl. DRL 1997, S. 5  
Vgl. NOHL 1995, S. 58

FINCK; HAUKE; SCHRÖDER et al. (1997, S. 12-13) kommen zu dem Schluß, daß der Naturschutz aufgrund konzeptioneller Überforderung nicht in der Lage ist, die gegenwärtige Umstrukturierung der Landwirtschaft zu nutzen. Maßgeblich hierfür sei das Fehlen von eigenständigen naturschutzfachlichen Landschafts-Leitbildern.

<sup>278</sup> Im Gegensatz dazu definiert MARZELLI (1994, S. 11-12) Leitbild als die allgemeine Grundlage für die Ableitung von Leitlinien, Umweltqualitätszielen und Umweltstandards. In dieser hierarchischen Gliederung stellen Leitbilder zunächst nur eine sehr grob gefaßte, übergeordnete umweltpolitische Zielsetzung dar - hierunter ist der „(...) gesellschaftlich angestrebte Zustand der abiotischen, biotischen und ästhetischen Ressourcen eines bestimmten Raumes, unter Berücksichtigung der sozioökonomischen Bedingungen (...)“ zu verstehen.

Die Entwicklung von Landschafts-Leitbildern sollte sich generell (nicht nur für das Landschaftsbild) an der Berücksichtigung folgender inhaltlich-fachlicher Kriterien orientieren:<sup>280</sup>

1. Gesetzliche Vorgaben
2. Übergeordnete Planungsebenen
3. Fachprogramme oder -gutachten
4. Landschaftspotentiale
5. Allgemeine Entwicklungsprognosen

Eine hierarchische Entwicklung der Leitbilder in den einzelnen Planungsebenen, verbunden mit zunehmender Konkretisierung sowie der Berücksichtigung eines naturschutzinternen Abgleiches zur Vermeidung von Zielkonflikten, sind hierbei maßgebliche Aspekte. Darüber hinaus ist die Transparenz von Zielvorgaben in Form von Leitbildern vor allem auf lokaler Ebene eine wichtige Grundvoraussetzung für deren gesellschaftliche Akzeptanz und Umsetzung.<sup>281</sup>

Die Leitbildaussagen sollen angesichts der Erkenntnis, daß Landschaft einem stetigen Veränderungsprozeß unterworfen war und ist, eine sachliche, räumliche und zeitliche Differenzierung enthalten und Möglichkeiten für neue Entwicklungstendenzen<sup>282</sup> aufzeigen. Leitbilder müssen also flexibel sein, um aktuelle Entwicklungen als Ausdruck des Wandels gesellschaftlicher Wertvorstellungen integrieren zu können.<sup>283</sup>

---

Die Ebene der Umweltqualitätsziele dürfte dem o.g. Verständnis von Leitbild noch am ehesten entsprechen, da sie „(...) sachlich, räumlich und ggf. zeitlich definierte Qualitäten von Ressourcen, Potentialen oder Funktionen (...)“ (MARZELLI 1994, S. 12) angeben, die zu erhalten oder zu entwickeln sind.

Umweltqualitätsstandards stellen eine weitere Konkretisierung dar und geben die angestrebte Qualität in quantifizierten Werten an. Zu Recht verweist MARZELLI (1994, S. 12-13) darauf, daß im Bereich des Arten- und Biotopschutzes sowie des Landschaftsbildes (biotische u. ästhetische Ressourcen) keine quantifizierenden Umweltstandards existieren. Nach Ansicht des Verfassers ist dies, analog zum Grenzwert von 50 mg/l Nitrat für Trinkwasser - für die genannten Schutzgüter jedoch fachlich auch nicht angemessen bzw. sinnvoll begründbar.

Vgl. HALBRITTER 1994, S. 26-27

Vgl. SCHEMEL 1994, S. 39

<sup>279</sup> In diesem Zusammenhang verweist NOHL (1995, S. 55) auf die Tatsache, daß auch Leitbilddefinitionen der Anforderung nach Nachvollziehbarkeit bzw. Nachprüfbarkeit entsprechen müssen, um Anspruch auf Gültigkeit erheben zu können. „Auch Leitbilder und Visionen sind daher im Rahmen der Planung nur tauglich, wenn ihre normativen Implikationen deutlich werden, wenn erkennbar wird, wer und was durch die impliziten Normen gefördert und unterdrückt wird“ (ebd.).

So stellt ein Leitbild für ZETTLER (1993, S. 14) eine gedachte Ordnung dar, „(...) die längerfristige, potentiell wünschbare aber auch grundsätzlich realisierbare räumliche Ordnung, Entwicklung und Nutzung aufzeigt.“

<sup>280</sup> Vgl. OTTO 1994, S. 49

<sup>281</sup> Vgl. BROGGI 1995, S. 106 ff.

Vgl. FINCK; HAUKE; SCHRÖDER 1993, S. 603-607

Vgl. HAMPICKE 1991, S. 269

Vgl. KONOLD; SCHWINEKÖPER; SEIFFERT 1995, S. 349

Vgl. KRAUSE 1981 (1), S. 41

Vgl. KRAUSE; MRASS; WINKELBRANDT 1985, S. 56

Vgl. MURL 1994, S. 6-7

<sup>282</sup> JESSEL, 1994 (1), S. 10

Vgl. hierzu auch BECKER (1997, S. 234), der den Umgang mit der Eigenart der Kulturlandschaft als Entwurfsaufgabe bezeichnet, deren Grundlage die Aufarbeitung der landschaftsgeschichtlichen Entwicklung darstellt. „Was in einer Landschaft erhalten werden soll, was entfernt wird, was neu hinzugefügt wird, ist immer eine Setzung im Rahmen der planerischen Abwägung. Die Analyse und das Aufzeigen der historischen Spuren bringt keine Entscheidung, sie dient jedoch der qualifizierenden Entscheidungsvorbereitung“ (BECKER 1997, S. 234). Kritisch anzumerken bleibt jedoch, daß BECKER nähere Ausführungen zu dieser „Entwurfsaufgabe“, die gleichbedeutend mit einer Leitbildentwicklung ist, vermissen läßt.

<sup>283</sup> Vgl. DRL 1997, S. 11

In der praktischen Anwendung sollen Leitbilder<sup>284</sup>

- den Rahmen für die Bestandserhebung abgeben
- Maßstäbe für die Bewertung des Ist-Zustandes (bzw. für die zu erwartenden Veränderungen durch Eingriffe) darstellen
- eine Richtungsvorgabe für Handlungsempfehlungen und Maßnahmen darstellen

Leitbilder sind mithin nicht nur für die zukünftige Entwicklung heranzuziehen, sondern bereits in der Phase der Bewertung des Ist-Zustandes als Vergleichsmaßstab zu verwenden.

Der Leitbildentwicklung kommt auch im Zusammenhang mit der Bewertung der Eigenart des Landschaftsbildes eine besondere Rolle zu. Im Falle des Schutzgutes Landschaftsbild ist also festzustellen, inwieweit der Ist-Zustand dem des formulierten Leitbildes entspricht.<sup>285</sup>

Eine Reihe von Landschaftsbildbewertungsverfahren<sup>286</sup> bezieht sich auf eine genaue Jahresangabe als Referenzzeitpunkt, was zunächst die Grundlage für eine intersubjektive Überprüfung des Bewertungsvorganges bietet. Eine fachlich schlüssige Begründung für die statische Festlegung auf einen besonders bevorzugten Landschaftszustand läßt sich jedoch in der Regel nicht finden.<sup>287</sup> Ebenfalls weit verbreitet ist der Verweis auf die charakteristische Eigenart (z. B. kleinräumige Kulturlandschaft mit extensiver landwirtschaftlicher Nutzung), ohne jedoch explizit einen konkreten Vergleichsmaßstab zu benennen, der eine Überprüfung erst ermöglichen würde. Oftmals existiert jedoch „im Kopf des jeweiligen Bewerter“ ein Referenzzustand bzw. ein Leitbild, ohne daß dieses exakt benannt wird. Erst anhand der vorhandenen Bewertungsergebnisse läßt sich dieses, quasi im Rückschlußverfahren, näherungsweise ermitteln. Es ist jedoch unerlässlich, Leitbilder in einem schrittweisen Prozeß zu entwickeln, der sich nachvollziehen läßt und eine kritische Diskussion ermöglicht.<sup>288</sup>

<sup>284</sup> Vgl. JESSEL 1994 (2), S. 55

<sup>285</sup> In Teil B, Kap. 5.2.1 wird die Vorgehensweise zur Bewertung der Eigenart des Landschaftsbildes anhand von Leitbildern im Rahmen des von DEMUTH; FÜNKNER (1995) entwickelten Verfahrens dargestellt. Vgl. OTTO 1994, S. 50

<sup>286</sup> Vgl. Teil B, Kap. 4. „Berücksichtigung des Landschaftsbildes in der Landschaftsrahmenplanung“

<sup>287</sup> So sind Verfahren, die einen bestimmten historischen Landschaftszustand (z. B. die Kulturlandschaft von 1860) als Zielvorgabe festlegen, als realitätsfremd anzusehen. Abgesehen davon, daß solche nostalgischen Vorstellungen in keiner Weise der Dynamik der Landschaft gerecht werden, sind sie auch nicht geeignet, einen Konsens mit der vor Ort lebenden Bevölkerung zu erzielen. Aus heutiger Sicht wird oftmals gerne ausgeblendet, daß die vorindustrielle Kulturlandschaft „(...) das Spiegelbild einer armen, sehr oft auch hungernden, mehr oder weniger streng hierarchisch organisierten, patriarchalischen Gesellschaft (war, d. Verf.), in der individuelle Freiheiten und Menschenrechte im heutigen Sinne eigentlich wenig Berücksichtigung fanden“ (MUHAR 1995, S. 27).

Das genannte Zitat zeigt anschaulich, wie sehr solche ideologisierten Pauschalansichten aus dem historisch-sozialen Kontext gerissen sind, weshalb sie nicht einfach, unter Auslassung der für sie prägenden Zusammenhänge, auf die heutige Zeit mit ihren spezifischen Problemstellungen übertragen werden können.

Vgl. auch SCHWAHN 1990, S. 91

Vgl. auch MARZELLI 1994, S. 17

V. HAAREN (1991, S. 30) spricht sich gegen die „(...) Übertragung historischer Zustände als Idealbild der heutigen Zeit (...)“ aus, da die Auswahl eines bestimmten Landschaftszustandes den Eindruck der Beliebigkeit erweckt und die Ableitung eines Leitbildes hieraus in der Regel kaum sinnvoll begründbar ist.

<sup>288</sup> Vgl. JESSEL 1994 (2), S. 62

Vgl. hierzu WAGNER (1997 (2), S. 62), der in seinem Artikel „Emotionale Wirksamkeit der Kulturlandschaft“ die Eigenart dadurch bewertet, daß er den Verlust an Eigenart erfährt. Hierzu sind seiner Auffassung nach „(...) Vergleiche mit früheren Ausprägungen derjenigen Merkmale durchzuführen, die für die Eigenart des jeweiligen Landschaftsraumes konstitutiv sind.“ Eine derartige Bewertung der charakteristischen Eigenart, ohne die Offenlegung des Leitbildes bzw. seines Zustandekommens, führt zwangsläufig zu einer nicht nachvollziehbaren Bewertung. Erst der Rückschluß über die Ergebnisse läßt erkennen, welches Leitbild verwendet wurde; in der Regel handelt es sich um ein Leitbild mit statischem Referenzzeitpunkt.

Durch die Vielzahl unterschiedlicher Wertvorstellungen prallen in der aktuellen fachlichen Diskussion um Leitbilder äußerst kontroverse Auffassungen aufeinander.

Die folgende Aufzählung gibt bewußt einige extreme Auffassungen wieder, die im Rahmen von Leitbilddiskussionen als Ziele benannt werden, um so die Spannweite der unterschiedlichen Standpunkte aufzuzeigen:<sup>289</sup>

- die Wiederherstellung der bäuerlichen Kulturlandschaft von 1860
- die Gestaltung ausschließlich nach Gesichtspunkten des Biotop- und Artenschutzes
- die Entwicklung der potentiell natürlichen Vegetation
- die Entwicklung der Landschaft gemäß den Bedürfnissen einer Industriegesellschaft

Aufgrund der zentralen Bedeutung der Leitbildentwicklung wird dieser Aspekt in den, im Rahmen dieser Arbeit zu entwickelnden, Fragenkatalog zur Untersuchung der brandenburgischen Landschaftsrahmenpläne aufgenommen.<sup>290</sup> Anhand der ausstehenden Evaluierung wird zu prüfen sein, in welchem Maße die Verwendung von Leitbildern in der Praxis der Landschaftsbildbewertung Berücksichtigung findet.

Hierzu gehören neben der Bewertung des Ist-Zustandes auch planerische Aussagen, wie die Aufstellung von Entwicklungszielen sowie die konkrete Formulierung von Erfordernissen und Maßnahmen.

Da die Akzeptanz in der Öffentlichkeit letztlich über die Umsetzbarkeit von Leitbildern entscheidet, ist es wichtig, auf eine verständliche und transparente Darstellung der Leitbilder zu achten sowie Anregungen und Bedenken der ortsansässigen Bevölkerung im Rahmen der naturschutzfachlichen Arbeit soweit wie möglich zu berücksichtigen. Hierzu gehört auch eine Offenlegung der daraus resultierenden unmittelbaren Folgen, d. h. es muß deutlich werden, wie sich das Leitbild für bestimmte Bevölkerungsgruppen konkret auswirkt.<sup>291</sup>

Besondere Bedeutung kommt hierbei dem Erhalt und der Entwicklung der charakteristischen Eigenart der jeweiligen Kulturlandschaft zu, um so neben einer Orientierung an den Rahmenvorgaben des BNatSchG die Identifikation der Bewohner mit ihrer Heimat zu gewährleisten. Nur unter Berücksichtigung der Interessen der ortsansässigen Bevölkerung<sup>292</sup>

<sup>289</sup> Vgl. ZÖLLNER (1991, S. 30): „Habe ich mehr den Arten- und Biotopschutz im Auge mit seiner Konservierung oder Wiedergewinnung bestimmter Naturzustände oder betone ich mehr die Eigendynamik der Natur mit der möglichen Folge, daß mehr ungenutzte Flächen verbrachen oder sich bewalden und eine ganz neue Landschaft entsteht?“

Vgl. hierzu auch RICCABONA (1981, S. 31), der im Rahmen der Bewertung sowohl die Naturlandschaft als auch die bäuerliche Kulturlandschaft von 1860 als Bewertungsmaßstab angibt!

<sup>290</sup> Vgl. hierzu Teil B, Kap. 4. „Berücksichtigung des Landschaftsbildes in der Landschaftsrahmenplanung“

<sup>291</sup> Vgl. DRL 1997, S. 20: „Ein Erfolg hängt stark davon ab, ob differenzierte Analysen der Bevölkerung und ihres Verhältnisses zur Landschaft Eingang in Leitbilder gefunden haben. Nicht nur die physischen Gegebenheiten eines Gebietes dürften der Ausgangspunkt von Untersuchungen sein, sondern auch die soziale Situation der Menschen, auf „deren Rücken“ Planungen umgesetzt werden sollen, muß mitbetrachtet werden.“

<sup>292</sup> Vgl. KONOLD; SCHWINEKÖPER; SEIFFERT (1992, S. 38) „Die tatsächliche Umsetzung der einzelnen Szenarien wird natürlich nicht nur von den Leitbildern abhängen. Entscheidend wird auch sein, wie stark der >>gesellschaftliche Filter << einwirkt.“

Vgl. v. HAAREN 1991, S. 30

Vgl. PFADENHAUER 1991, S. 14

Vgl. MARZELLI 1994, S. 21

sowie einer plausiblen Darstellung<sup>293</sup> der erhobenen Daten und beabsichtigten Zielvorstellungen wird die praktische Umsetzung der Leitbilder gesellschaftspolitisch konsensfähig sein.

Das Schutzgut Landschaftsbild ermöglicht gerade fachlichen Laien einen Zugang zur Thematik des Natur- und Landschaftsschutzes.<sup>294</sup> Aus diesem Grund bietet sich nach den Erfahrungen des Verfassers für die Einführung in diese Problematik der Einsatz einer interaktiven Multimedia-Präsentation an. Mit diesem Visualisierungsinstrument lassen sich die Ergebnisse flächenhafter Erhebungen, Leitbilder und Ziele auf verschiedenen Planungsebenen in Verbindung mit Text-, Ton- und exemplarischem Bildmaterial (Foto und Film) anschaulich und umfassend darstellen.<sup>295</sup>

### 7.3 Fazit

Im Rahmen einer Leitbildentwicklung,<sup>296</sup> wie sie auch in der vorliegenden Arbeit<sup>297</sup> vollzogen wird, ist es nötig, zwischen dem natürlichen Potential einer Landschaft sowie Art und Umfang der menschlichen Nutzung<sup>298</sup> den „größten gemeinsamen Nenner“ zu finden. Nur so wird es möglich sein, einerseits den sich ständig wandelnden Erfordernissen der modernen Industriegesellschaft Rechnung zu tragen und andererseits historisch gewachsene Kulturlandschaften in ihrer charakteristischen Eigenart so weit wie möglich zu erhalten und zu entwickeln.<sup>299</sup>

In diesem Zusammenhang kommt der europäischen Agrarpolitik über die von ihr festgelegten Subventionen eine wichtige Schlüsselrolle zu. Durch die bevorstehenden Veränderungen

<sup>293</sup> Auch der DRL (1997, S. 21) weist auf die zunehmende Bedeutung der Vermittlung planerischer Inhalte hin. „Die Integration aller Forderungen von Naturschutz und Landschaftspflege und die Kommunikation zwischen den Beteiligten müssen künftig als feste Bestandteile der Entwicklung und Planung angestrebt werden. Damit kommen neue Aufgaben auf die Landschaftsplanung zu, die künftig in der Lehre mitberücksichtigt werden müssen. Diese liegen im Bereich der Mediation/Moderation (...)“

<sup>294</sup> Vgl. NOHL 1995, S. 62  
Vgl. Kap. 3.2 „Methodische Konsequenzen“

<sup>295</sup> Die o.g. Aussagen beruhen auf den Erfahrungen des Verfassers während der gemeinsamen Arbeit mit R. FÜNKNER im Rahmen des Forschungsprojektes „Verfahrensentwicklung zur Bewertung des Schutzgutes Landschaftsbild für Berliner Stadtrandbereiche im Rahmen der planerischen Umweltvorsorge“, zu dessen Abschluß eine Multimedia-Präsentation erstellt wurde. Anliegen war es, die Zielgruppe fachlich interessierter Laien für die Thematik Landschaftsbild und landschaftliche Entstehungsgeschichte zu sensibilisieren. Damit wurde dem Wunsch der Berliner Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Umweltschutz und Technologie (SenSUT) entsprochen, der Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Bürgerarbeitskreise) vor Ort ein Hilfsmittel an die Hand zu geben. Die Visualisierung planungsrelevanter Aspekte wird sich nach Ansicht des Verfassers bereits in naher Zukunft im Berufsfeld Landschaftsplanung etablieren.  
Vgl. hierzu auch DEMUTH; FÜNKNER 1996, S. 19-22  
Vgl. OTTO 1994, S. 48

Vgl. in diesem Kontext auch die Aussagen des DRL (1997, S. 12): „Die Landschaftsplanung und ihre Akteure werden sich künftig daher verstärkt der Aufgabe der Herstellung von Akzeptanz für naturschutzfachliche Leitbilder widmen und die Funktion von Mediatoren übernehmen müssen. (...) Landschaftsplanung wird damit zu einer Dienstleistungsplanung, bietet aber auch die Chance für ein sachgerechteres Verhältnis gegenüber Nutzungen. Als Voraussetzungen für diese neuen Aufgaben sind selbstverständlich entsprechende Ausbildungen in den Lehrplänen zu verankern.“

<sup>296</sup> Vgl. NAWRATH 1993, S. 34  
Vgl. PENKER 1986, S. 24  
Vgl. JESSEL 1994 (2), S. 56

<sup>297</sup> Vgl. Teil B, Kap. 5. „Entwicklung einer alternativen Methode zur Landschaftsbildbewertung in der Landschaftsrahmenplanung“

<sup>298</sup> PFADENHAUER (1991, S. 14): „Deshalb erweisen sich Leitbilder dann als fragwürdig, wenn sie nicht nutzungskonform sind, sondern am Landnutzungssystem vorbeientwickelt wurden.“  
Vgl. LOSKE; CONZE, CORDES 1993, S. 16

<sup>299</sup> Vgl. HOPPENSTEDT; LANGER; MÜLLER et al. 1993, S. 93

wird es jedoch höchstwahrscheinlich zu einer weiteren Intensivierung der Agrarproduktion auf Gunstflächen kommen, während Grenzertragsstandorte aufgrund des hohen Dünger-, Pestizid- und Arbeitsaufwandes aus der landwirtschaftlichen Nutzung fallen werden.

Diese, in großer Zahl freiwerdenden Flächen stellen eine Herausforderung dar, bietet sich doch die Möglichkeit einer großflächigen Umsetzung der im Bundesnaturschutzgesetz verankerten Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege.<sup>300</sup> Aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege erscheint es sinnvoller, Schutz, Pflege und Entwicklung der Kulturlandschaft durch die finanzielle Förderung einer extensiven, nachhaltigen landwirtschaftlichen Nutzung anzustreben, als weiterhin Agrarüberschüsse zu finanzieren, deren Produktionsweise den naturschutzfachlichen Zielen vielfach zuwiderläuft. Dies ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, daß die durch Intensivnutzung entstehenden (Landschafts-) Schäden in den betriebswirtschaftlichen Berechnungen nicht enthalten sind. Eine Internalisierung dieser externen Kosten würde die gegenwärtige Marktverzerrung beseitigen.<sup>301</sup>

Die aufgezeigten Extremstandpunkte - Entwicklung der potentiell natürlichen Vegetation und Wiederherstellung der bäuerlichen Kulturlandschaft - stellen jedoch nur für einen sehr geringen Teil der Flächen, auf denen dies fachlich begründbar ist, sinnvolle Leitbilder dar.

Zwar eignet sich die Übertragung historischer Zustände der Kulturlandschaft nicht als Leitbild für naturschutzfachliches Handeln unter heutigen gesellschaftlichen Bedingungen, jedoch können sie wichtige Hinweise auf das Entwicklungspotential der Landschaft und auf die Beziehung zwischen ehemaliger Landnutzung und deren Verträglichkeit für Natur und Landschaft geben. Die zu erarbeitenden Leitbilder sollten zukunftsorientiert sein, d. h. aktuelle und künftige sozio-ökonomische Bedingungen berücksichtigen. Hierbei können regionaltypische historische Nutzungsformen eine Hilfe sein.<sup>302</sup>

---

<sup>300</sup> Dies trifft auch für das Schutzgut Landschaftsbild als Grundlage der Naturerlebnisfunktion im Sinne der Erholungsvorsorge zu.

Vgl. Kap. 6. „Gesetzliche Grundlagen auf Bundesebene“

<sup>301</sup> Vgl. hierzu auch die Ausführungen von HAMPICKE 1993, S. 70; HAMPICKE 1994, S. 10; HAMPICKE 1995, S. 19

Vgl. auch MUHAR (1995, S. 27), der sich in diesem Zusammenhang für eine Abschaffung von Marktverzerrungen durch externalisierte Kosten ausspricht.

Vgl. BUCHWALD (1980, S. 5), der darauf verweist, daß bei der Entwicklung von räumlichen Leitbildern die Orientierung am maximalen Bruttosozialprodukt dominiert. Der Verbrauch von kostenfreien Naturgütern wird hierbei ebensowenig berücksichtigt, wie die damit verbundenen Schäden durch Übernutzung.

<sup>302</sup> Vgl. KAISER 1994, S. 207-211

Vgl. JESSEL 1994 (2), S. 62



## 1. Einführung

In Teil A wurden zunächst die Grundlagen zur Thematik Landschaftsbild dargestellt, um so einen Überblick über die wichtigsten inhaltlichen Aspekte zu geben, die als Basis für eine weitere Betrachtung des Themas unter landschaftsplanerisch-naturschutzfachlichen Gesichtspunkten dienen.

Aufbauend auf dieser thematischen Heranführung beschäftigt sich **Teil B** mit den methodischen Grundlagen der Landschaftsbildbewertung. Mit einer Übersicht über die existierenden Kategorisierungen von Bewertungsansätzen sowie deren Einteilung in nutzerabhängige und nutzerunabhängige Ansätze wird ein kurzer Überblick über den Stand der theoretisch-methodischen Diskussion gegeben.

Nachfolgend wird die Berücksichtigung des Schutzgutes Landschaftsbild in der fachlichen Praxis am Beispiel der Landschaftsrahmenplanung ausgewählter Bundesländer und anhand gezielter Fragestellungen untersucht.

Am Anfang dieser Untersuchung stand die These, daß zwischen Theorie und Praxis der Landschaftsbildbewertung eine deutliche Diskrepanz besteht. Ziel war es, diese Vermutung zu überprüfen, etwaige bewertungsmethodische Schwachstellen in der Praxis herauszuarbeiten und nach Lösungsmöglichkeiten für eine bessere Berücksichtigung des Schutzgutes Landschaftsbild in der Landschaftsplanung zu suchen.

Der Schwerpunkt bei der Bearbeitung der Beispiele aus den Bundesländern liegt hierbei auf der Auswertung der brandenburgischen Landschaftsrahmenpläne anhand ausgewählter Fragestellungen. Da in Brandenburg keine landesweit einheitlichen bewertungsmethodischen Vorgaben für die Landschaftsbildbewertung existieren, kam eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsverfahren zum Einsatz, deren Auswertung einen recht guten Überblick über die fachliche Praxis ermöglicht, zumal die Bearbeitung durch Büros aus dem ganzen Bundesgebiet erfolgte.

Weiterhin wird die Berücksichtigung des Landschaftsbildes in der Landschaftsrahmenplanung von Mecklenburg-Vorpommern dargestellt, da dort landesweit einheitliche methodische Bewertungsvorgaben existieren. Im Rahmen der vorliegenden Arbeit beschränkt sich die Auswertung auf die Untersuchung der vorgegebenen Bewertungsmethode, ohne exemplarische Landschaftsrahmenpläne aus der Praxis einzubeziehen.

In Hessen existieren hingegen keine landeseinheitlichen methodischen Vorgaben zur Landschaftsbildbewertung, jedoch werden hier landesweite, naturraumbezogene naturschutzfachliche Leitbilder erarbeitet. Gegenstand der nachfolgenden Auswertung sind die in einer Vorstufe der Leitbildentwicklung verwendeten Kriterien zur Erarbeitung schutzgutspezifischer Zielaussagen für das Landschaftsbild, und die vorgenommene räumliche Abgrenzung.

Ergänzend wird die Berücksichtigung der Landschaftsbildbewertung in Bayern am Beispiel des Landschaftsentwicklungskonzeptes (LEK) Ingolstadt untersucht. Das LEK repräsentierte den zu Beginn dieser Arbeit methodisch aktuellen Stand der Landschaftsrahmenplanung in Bayern, stellt jedoch keine landesweit einheitliche Bewertungsvorgabe dar.<sup>303</sup>

---

<sup>303</sup> Mittlerweile wurde die Methode für das LEK-Landshut überarbeitet (LEICHT 1998, schriftl. Mitteilung)

Im Anschluß erfolgt die Darstellung einer in Zusammenarbeit mit R. FÜNKNER entwickelten und erprobten Methode zur flächendeckenden Bewertung des Landschaftsbildes für die Ebene der Landschaftsrahmenplanung.<sup>304</sup> Die Methode wurde so konzipiert, daß sie nach Möglichkeit sowohl den Anforderungen hinsichtlich wissenschaftlicher Exaktheit als auch den Anforderungen aus der Praxis gerecht wird. Hierbei wurde insbesondere die Bearbeitung der Aspekte „Abgrenzung von Landschaftseinheiten“, „Leitbildentwicklung“ und „Definition der Bewertungskriterien und Wertstufen“ beachtet. Neben der Einführung „anthropogener Zonen“<sup>305</sup> ist das Bewertungsverfahren durch die Erfassung und Bewertung des Kriteriums „Eigenart“ anhand der entwickelten Haupt- und Nebenkriterien<sup>306</sup> gekennzeichnet.

In der Diskussion werden zunächst Stärken und Schwächen der untersuchten Landschaftsbild-Bewertungsverfahren auf der Ebene der Landschaftsrahmenplanung und deren Bezug zur aktuellen wissenschaftlichen Methodendiskussion dargestellt. Unter Berücksichtigung der eigenen Methode<sup>307</sup> sollen Hinweise für die Entwicklung eines methodischen Anforderungsprofils für ein flächendeckendes Bewertungsverfahren auf der Ebene der Landschaftsrahmenplanung erarbeitet werden, das eine einheitliche, naturraumübergreifende und flächendeckende Bearbeitung des Landschaftsbildes ermöglicht. Ziel ist es darüber hinaus, eine weitere, fundierte Fachdiskussion zur Thematik Landschaftsbildbewertung anzuregen.

---

<sup>304</sup> Vgl. DEMUTH; FÜNKNER 1995  
Vgl. DEMUTH; FÜNKNER 1997 (1)

<sup>305</sup> Vgl. Kap. 5.1.1 „Besonderheiten der räumlichen Gliederung im Rahmen von Landschaftsbildbewertungen im Bereich von Siedlungsräumen“

<sup>306</sup> Vgl. Kap. 5.2.1 „Bewertung der Eigenart des Landschaftsbildes“

<sup>307</sup> Vgl. Kap. 5. „Entwicklung einer alternativen Methode zur Landschaftsbildbewertung in der Landschaftsrahmenplanung“

## 2. Notwendigkeit und Einsatz von Bewertungsverfahren

### 2.1 Notwendigkeit von Bewertungsverfahren

Bewertungsverfahren haben die Aufgabe, den Bewertungsvorgang sowohl formal als auch inhaltlich zu strukturieren.<sup>308</sup> Um Bewertungen handhabbar zu machen, werden die zu untersuchenden Sachverhalte häufig abstrahiert und modellhaft dargestellt. Kennzeichen solcher Modelle ist es, daß sie nicht alle Aspekte des jeweiligen Originals erfassen - Berücksichtigung finden nur solche Gesichtspunkte, die dem Entwickler des Modells unter der modell-spezifischen Fragestellung als relevant erscheinen.<sup>309</sup>

Bewertungen sind ein wichtiger Bestandteil von Planungs- und Entscheidungsprozessen, da sie, sei es durch die Auswahl der zu untersuchenden Kriterien oder die Entscheidung über die Vorgehensweise und die einzubeziehenden Informationen, zur Operationalisierung der planungsrelevanten Aspekte dienen.<sup>310</sup>

Als erste, unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten durchgeführte Erhebung und Bewertung im deutschen Naturschutz nennen ERZ; USHER (1994, S. 131) die Studie von JENTSCH (1900) über „beachtenswerte und zu schützende Bäume, Sträucher und erratische Blöcke“<sup>311</sup> in der Provinz Ostpreußen.<sup>312</sup>

Mit dem Gutachten über Reservatsschutz von COWENTZ (1904) wurde ein entscheidender Ansatz für rechtliche, wissenschaftliche und praktische Lösungen des Gebiets- und Biotop-schutzes geliefert, auf den bis in die 60er und 70er Jahre zurückgegriffen wurde.<sup>313</sup> Erste quantifizierende Bewertungsverfahren in Naturschutz und Landespflege<sup>314</sup> wurden ab Mitte der 60er Jahre entwickelt. Hier ist vor allem die Entwicklung der Nutzwertanalyse<sup>315</sup> zu nennen, mit deren Hilfe versucht wurde, die Einfluß- und Gewichtungsfaktoren so zu systematisieren, daß eine komplexe Bewertungsproblematik in einfach zu handhabende Teilaspekte aufgelöst wird. Diese Teilaspekte werden zunächst separat bewertet und anschließend zu einem Nutzwert zusammengefaßt.<sup>316</sup>

Mit dem Inkrafttreten des 1976 verabschiedeten Bundesnaturschutzgesetzes erfuhren Naturschutz und Landschaftspflege eine Neuausrichtung, da neben Schutz und Pflege auch die

<sup>308</sup> Vgl. BECHMANN 1981, S. 106

<sup>309</sup> Vgl. CERWENKA 1984, S. 221

Vgl. JESSEL (1998, S. 142): „Modelle sind mithin ihren Originalen nicht per se zugeordnet. Sie erfüllen ihre Funktion stets nur für bestimmte Ziele, wobei das zu untersuchende Phänomen aus dem Ganzen der Wirklichkeit herausgelöst und gegenüber den nicht interessierenden Aspekten abgegrenzt wird.“

<sup>310</sup> Vgl. BECHMANN 1981, S. 103

Vgl. BECHMANN 1978, S. 13

<sup>311</sup> Durch glaziale Eisbewegungen transportierte Findlinge. (Anm. d. Verf.)

Vgl. HOHL 1981, S. 593; S. 597

Vgl. auch KUHLE; ROESRATH 1990, S. 75

<sup>312</sup> ERZ; USHER (1994, S. 7) betonen die ästhetische und ethische Motivation. Die Arbeit umfaßt die Entwicklung einer einfachen Konzeption, Typologie und Bewertungsvorgabe.

<sup>313</sup> Vgl. ERZ; USHER 1994, S. 131

<sup>314</sup> Für den Bereich der Landschaftsplanung werden in der Literatur (vgl. ERZ; USHER 1994, S. 131) u. a.

Ansätze der BFANL (1966) und von BECHMANN (1977) genannt.

Desweiteren nennt BECHMANN (1978, S. 37) verschiedene nutzwertanalytische Ansätze aus den Jahren 1963 bis 1976. In der landschaftsbezogenen Erholungsplanung nimmt KIEMSTEDT (1967) mit der Entwicklung seines V-Wert-Verfahrens eine Vorreiterrolle ein.

<sup>315</sup> Zur Erläuterung vgl. Kap. 2.4 „Bewertungsmethodische Grundlagen“

<sup>316</sup> Vgl. BECHMANN 1978, S. 21

Entwicklung als grundlegende Zielvorgabe in § 1 Abs. 1 BNatSchG aufgenommen wurde. In diesem Zusammenhang sind auch Vorsorge- und Verursacherprinzip zu nennen, die beispielsweise in der 1976 neu eingeführten Eingriffsregelung (§ 8 BNatSchG) und in der seit 1990 festgeschriebenen Umweltverträglichkeitsprüfung<sup>317</sup> zum Tragen kommen. Diese Neuerungen des Naturschutzrechtes machten eine aktivere Rolle in der Wahrnehmung und Ausgestaltung der Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege im Sinne einer modernen Landschaftsplanung möglich und nötig. Bewertungen sowohl des Naturhaushaltes als auch des Landschaftsbildes kam somit eine wachsende Bedeutung zu.

Mit Hilfe von Bewertungsverfahren werden Bewertungen formal und inhaltlich strukturiert, um ein aussagefähiges, operables Bewertungsergebnis zu liefern. Hierbei werden Wertträger (Objekte) klassifiziert, geordnet oder hinsichtlich ihres Wertes quantifiziert.<sup>318</sup>

Das bewertende Subjekt erstellt von dem zu bewertenden Objekt quasi ein modellhaft abstrahiertes, d. h. vereinfachtes Abbild, das der gewählten Aufgabenstellung gerecht werden soll. Zur Erfassung und Bewertung dieses modellhaften Abbildes der realen Umwelt legt das Subjekt die seiner Ansicht nach in Frage kommenden Kriterien und Skalierungen gemäß der Aufgabenstellung fest. Der Festlegung dieser „Randbedingungen“ des Bewertungsvorganges kommt hinsichtlich der zu erwartenden Ergebnisse eine zentrale Bedeutung zu.<sup>319</sup>

Merkmale von Modellen sind:<sup>320</sup>

- die Abbildungsfunktion (Modelle erheben nicht den Anspruch, die Wirklichkeit umfassend abzubilden)
- das Verkürzungsmerkmal (nur die für die Fragestellung relevanten Aspekte werden berücksichtigt)
- das pragmatische Merkmal (Ausrichtung auf einen Zweck)

Maßgeblich sind hierbei eine inhaltlich abgesicherte Kriterienauswahl und ein Methodenaufbau, die den Anforderungen an wissenschaftliches Arbeiten genügen und im Rahmen der jeweiligen Aufgabenstellung dazu geeignet sein müssen, fundierte Ergebnisse zu liefern. Die Aufgabe der Bewertung besteht nicht darin, in alle denkbaren Richtungen zu differenzieren, sondern - auf das Wesentliche beschränkt - zu generalisieren. Diese Generalisierung orientiert sich an der jeweiligen Aufgabenstellung. Somit wird aus der Gesamtheit der verfügbaren Informationen ein Modell entwickelt, ohne daß jedoch alle Informationen in diesem Modell enthalten sind.

Der Inhalt des Modells wird einerseits vom Wissen des Bewerbers über das zu bewertende Objekt bestimmt,<sup>321</sup> andererseits wird er von Aspekten (Filtern) wie politischen Verhält-

---

<sup>317</sup> Aufgrund der EG-Richtlinie über die „Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85//337/EWG)“ bestand die Verpflichtung zur UVP bereits seit 1985, die Umsetzung in nationales Recht erfolgte in der Bundesrepublik Deutschland jedoch erst im Februar 1990.  
Vgl. BUNGE; STORM 1988, S. 1-4

<sup>318</sup> Vgl. BECHMANN 1981, S. 106

<sup>319</sup> Vgl. JESSEL 1998, S. 243  
Vgl. SCHWAHN 1990, S. 68 ff.

<sup>320</sup> Nach JESSEL 1998, S. 142.

nissen, finanzieller und zeitlicher Situation oder organisatorischen Möglichkeiten beeinflusst. Daher kann kein Modell ein wertfreies Abbild der Realität sein, dies ist zwangsläufiges Merkmal von Bewertung.<sup>322</sup> Allerdings sollte jederzeit erkennbar sein, in welcher Form sich der Bewerter als Person einbringt. Es existiert niemals nur das eine Modell; von anderen Bewertern kann die gleiche Planungssituation unterschiedlich, aber durchaus gleichwertig abgebildet werden.<sup>323</sup>

## 2.2 Anforderungen an Bewertungsverfahren

Die kritische Auseinandersetzung über Grundsatzfragen von Bewertung (z. B. Normen, Werte) erfolgt oftmals nur im Zusammenhang mit dem eigentlichen „Bewertungsvorgang“, der Zuordnung von Wertstufen. Weitgehend ohne kritische Reflexion bleibt dabei die Auswahl von Bewertungskriterien und deren inhaltlicher Bezug zueinander (mögliche Widersprüche oder Konflikte). Bei genauerer Untersuchung lassen sich hierbei mitunter gravierende Widersprüche in den zugrundeliegenden Normen feststellen, so z. B. bei der Verwendung der Kriterien Vielfalt und Naturnähe, die bei Landschaftsbild-Bewertungsverfahren häufig Anwendung finden. Von diesem Problem einmal abgesehen, sollte es eigentlich selbstverständlich sein, das dem jeweiligen Bewertungsverfahren zugrundeliegende Wertesystem mit seinen subjektiven Wertsetzungen zu erläutern, um so das Verständnis für den Aufbau und die Methode des Verfahrens zu erleichtern.<sup>324</sup> Neben mangelnder Sensibilität für bewertungsmethodische Fragestellungen spielt in diesen Fällen sicherlich auch der Wunsch, die eigene Vorgehensweise durch Verschleierung (Berufung auf vorab festgelegte und nicht zu hinterfragende Größen, feststehende Gewichtungen etc.) unangreifbar zu machen, eine nicht zu unterschätzende Rolle.

Der aus methodischen Gründen erhobenen notwendigen Forderung nach Trennung von Sach- und Wertebene ist jedoch hinzuzufügen, daß die Erfassung der Grundlagendaten bereits durch persönliche Wertauffassungen, wissenschaftliche Hypothesen und Erwartungen geprägt ist, so daß man objektiv eigentlich nicht mehr von reinen Daten oder bloßen Fakten sprechen kann.<sup>325</sup>

Dennoch sollte sich jeder Bewerter um eine Trennung zwischen Sach- und Wertebene,<sup>326</sup> verbunden mit größtmöglicher Transparenz der Bewertungsmethode, bemühen und unum-

<sup>321</sup> Die Beziehung zwischen dem wertenden Subjekt und dem Wertträger (Objekt) wird nach BECHMANN (1981, S. 103 ff.) durch Sachkenntnis, Stellungnahme und Wertebewußtsein des Bewerbers gekennzeichnet. Vgl. POSCHMANN; RIEBENSTAHL; SCHMIDT-KALLERT 1998, S. 15

<sup>322</sup> Vgl. CERWENKA 1984, S. 221-222  
Vgl. GFELLER; KIAS 1985, S. 43  
POSCHMANN; RIEBENSTAHL; SCHMIDT-KALLERT (1998, S. 20) bezeichnen dies nicht als Mangel, sondern als das Wesen der Bewertung.

<sup>323</sup> Vgl. POSCHMANN; RIEBENSTAHL; SCHMIDT-KALLERT 1998, S. 17

<sup>324</sup> Entscheidend für die Aussagekraft der angestrebten Bewertungsergebnisse innerhalb der bearbeiteten Planungsebene ist ebenfalls die Einhaltung der Maßstäblichkeit im Rahmen der Bewertung. Auf schwerwiegende Fehler, die im Praxisalltag leider sehr häufig zu beobachten sind - „Grob messen - Differenziert bewerten“ - soll hier nicht näher eingegangen werden.

<sup>325</sup> Vgl. JESSEL 1998, S. 237

<sup>326</sup> Dies betrifft auch die Notwendigkeit einer klaren Trennung von Sein und Sollen, da Werte nicht direkt aus Wissen ableitbar sind und durch die Vermischung von Sach- und Wertebene die Gefahr eines sogenannten naturalistischen Fehlschlusses besteht.  
Vgl. JESSEL 1998, S. 233

gänglich erscheinende Wertsetzungen oder Gewichtungen als solche darstellen und erläutern. Wichtig ist die Herausarbeitung von Sachaussagen, die Werturteilen<sup>327</sup> zugrunde liegen, um zu vermeiden, daß durch die Vermischung von beiden Wertsetzungen entstehen, die aufgrund mangelnder Überprüfbarkeit zur Verschleierung der Bewertung führen und daher Ansatzpunkte für Kritik sind.<sup>328</sup>

Aus Literatur und Praxis lassen sich an Bewertungsverfahren folgende Anforderungen hinsichtlich wissenschaftlicher Exaktheit und Praxistauglichkeit formulieren:<sup>329</sup>

- **Gültigkeit (Validität):**

Das angewandte Verfahren muß für die spezielle Zielstellung geeignet sein (Treffsicherheit). In diesem definierten Rahmen müssen sich die erarbeiteten Ergebnisse als planungstauglich erweisen, und ihre Aussagen müssen Gültigkeit (Validität) beanspruchen können. Die Validität eines Verfahrens ist nach inhaltlichen und kriterienbezogenen Aspekten sowie anhand der methodischen Konzeption zu überprüfen.

- **Zuverlässigkeit (Reliabilität):**

Die Reliabilität ist Ausdruck der Zuverlässigkeit eines Bewertungsverfahrens und somit auch der Reproduzierbarkeit der erzielten Bewertungsergebnisse. Die Reliabilität drückt dabei den Grad der Genauigkeit des Verfahrens aus, während die Treffsicherheit eine Frage der Validität darstellt. Mit zunehmender Intersubjektivität steigt auch die Reliabilität des verwendeten Bewertungsverfahrens.

- **Intersubjektivität:**

Hierdurch soll gewährleistet werden, daß unterschiedliche Bearbeiter unter Anwendung des vorgegebenen Verfahrens zu den gleichen Ergebnissen gelangen.<sup>330</sup>

Eine „absolut objektive“ Bewertung<sup>331</sup> ist selbst bei Gewährleistung der Intersubjektivität nicht zu erreichen, da, wie bereits erläutert, alle Bewertungsverfahren auf normativen Setzungen beruhen, die zwangsläufig subjektiv sind.

<sup>327</sup> Werturteile beruhen auf zuvor festgelegten (als absolut gesetzten) Wertgrundsätzen und können daher nur die Gültigkeit eines Sachverhaltes unter den gegebenen Rahmenbedingungen beschreiben, nicht aber seinen Wahrheitsgehalt. Nach planerisch-fachlichen Gesichtspunkten sind dabei nicht individualistische Wertungen erheblich, in denen ein Individuum seine persönliche Werthaltung gegenüber einem Werträger (Objekt) zum Ausdruck bringt. Solche Wertaussagen besitzen keine Allgemeingültigkeit. Planungsrelevant sind Werturteile, die intersubjektive Gültigkeit bzw. Geltung beanspruchen. „Geltung als Allgemeines zielt darauf hin, vom Individuum Anerkennung zu fordern“ (BECHMANN 1981, S. 104-105), d. h. die individuellen Intentionen des Einzelnen sind einer allgemeingültigen Wertauffassung unterzuordnen. Vgl. JESSEL 1998, S. 247

<sup>328</sup> Darüber hinaus sind die dem Bewertungsvorgang zugrundeliegenden Aufgaben- bzw. Fragestellungen klar zu benennen, da eine mangelnde Unterscheidung zwischen dem Bewertungszweck und den Werträgern zu einer zirkulären Bewertung führen kann.

<sup>329</sup> Vgl. auch GRUEHN; KENNEWEG (1998, S. 169-172), die auf das Verhältnis der Gütekriterien untereinander eingehen und zu dem Schluß kommen, daß „(...) die Feststellung einer hohen Validität in gewissem Maße von der Überprüfung der übrigen Gütekriterien (...)“ entbindet. (ebd., S. 172)

<sup>330</sup> POSCHMANN; RIEBENSTAHL; SCHMIDT-KALLERT (1998, S. 67) bezeichnen solche Bewertungsverfahren, die unabhängig vom Bewerter unter Berücksichtigung des vorgegebenen Wertsystems zu vergleichbaren Ergebnissen führen, als objektiv.

<sup>331</sup> Vgl. POSCHMANN; RIEBENSTAHL; SCHMIDT-KALLERT (1998, S. 67): „Daß eine objektive Bewertung ein Widerspruch in sich ist, muß nicht erst betont werden.“

- **Nachvollziehbarkeit / Transparenz:**

Der Aufbau und die einzelnen Bewertungsschritte des verwendeten Verfahrens sollten für Außenstehende offengelegt werden und nachvollziehbar sein, da nur über eine optimale Verständlichkeit die Akzeptanz des Verfahrens und die Durchsetzbarkeit der aus ihm resultierenden Planungsaussagen zu erreichen ist.

Die Nachvollziehbarkeit stellt auch für den Bewertenden eine Hilfestellung dar - hierzu gehört zunächst eine exakte Formulierung der mit der Bewertung beabsichtigten Ziele.<sup>332</sup> Wird dieser Punkt bei bestehenden Bewertungsverfahren im Rahmen einer Überprüfung nachträglich herausgearbeitet, läßt sich häufig feststellen, daß sogenannte Mehrzielprobleme vorliegen - d. h. die gesetzten Ziele bzw. die entsprechenden Bewertungskriterien widersprechen sich zum Teil.<sup>333</sup>

- **Flexibilität:**

Flexibilität bedeutet die Anpassungsfähigkeit des Bewertungsverfahrens an unterschiedliche Besonderheiten und Erfordernisse im Rahmen von Bewertungen. Bezogen auf die Landschaftsbildbewertung muß das verwendete Bewertungsverfahren auf verschiedene Untersuchungsgebiete anwendbar sein. Modifikationen einzelner Kriterien, die zur Anpassung an die regionalen Besonderheiten erforderlich sind, sollten möglich sein, ohne das Bewertungsverfahren in seiner Verwendbarkeit insgesamt in Frage zu stellen. Die Anpassung der Eigenartskriterien an die charakteristische Eigenart sollte in Abhängigkeit von den naturräumlichen Gegebenheiten und der kulturhistorischen Entwicklung möglich bzw. im Verfahren bereits vorgesehen sein.

- **Praktikabilität:**

Hierunter ist die einfache Verständlichkeit und Anwendbarkeit zu verstehen, die zumindest dem Fachmann nach kurzer Einarbeitung in das Verfahren eine problemlose Anwendung ermöglichen sollte.

### 2.3 Skalen in der Bewertung

Im Rahmen von Bewertungen werden bestimmte Eigenschaften von Objekten (Werträgern) gemäß den definierten Wertsystemen Gütestufen zugeordnet, indem die Eigenschaften auf Skalen übertragen werden und damit eine hierarchische Beziehung zueinander erlangen.<sup>334</sup> Für diesen Zweck stehen unterschiedlich definierte Skalen zur Verfügung, die sich bezüglich der Ausgangs- und Endpunkte, der Abstände der Skalenstufen zueinander (Skalierung) und der Klassenzugehörigkeit der Objekte unterscheiden:<sup>335</sup>

---

<sup>332</sup> Vgl. ERZ; USHER 1994, S. 19

<sup>333</sup> Vgl. JESSEL 1998, S. 230-231  
Vgl. POSCHMANN; RIEBENSTAHL; SCHMIDT-KALLERT 1998, S. 15-16

<sup>334</sup> Dies trifft jedoch nicht für die Nominalskala zu.

<sup>335</sup> Die folgenden Ausführungen stützen sich hauptsächlich auf BECHMANN 1981 (S. 109 ff.) und BECHMANN 1978 (S. 331 ff.). Vgl. auch ADAM; NOHL; VALENTIN 1986, S. 51 ff.

### Nominalskala

Mit Hilfe der Nominalskala werden lediglich Objekte oder eines ihrer Merkmale klassifiziert. Zwischen den festgestellten Klassen läßt sich jedoch keine hierarchische Ordnung herstellen.

Beispiel: Heute ist es warm.

Kennzeichnend sind nach BECHMANN (1981, S. 109) zwei Eigenschaften:

- Trennschärfe der Klasseneinteilung  
Kein Objekt bzw. keine Objekteigenschaft gehört gleichzeitig zwei verschiedenen Klassen an und bekommt zwei verschiedene Maßzahlen zugeordnet.
- Vollständigkeit der Klasseneinteilung  
Jedes Objekt bzw. jede Objekteigenschaft fällt in eine der Klassen und wird tatsächlich mit einer Maßzahl belegt.

### Ordinalskala

Ordinalskalen besitzen zunächst die Eigenschaften von Nominalskalen. Zusätzlich besteht eine Ordnungsrelation zwischen den einzelnen Objekten, d. h. zwischen zwei Objekten herrscht eine Beziehung, in der entweder beide Objekte gleichwertig sind oder eines höherwertiger ist als das andere.

Allerdings kann anhand von Ordinalskalen keine Aussage über den Güteabstand zwischen zwei bewerteten Objekten getroffen werden.

Beispiel: Heute ist es wärmer als gestern.

### Kardinalskala

Zusätzlich zur Klassifizierung und Ordnung wird die Kardinalskala durch den Abstandsbegriff geprägt. Dies bedeutet, daß eine gleichmäßige Skalierung existiert, auf der die Abstände zwischen den Gütestufen der Objekte ablesbar sind.

Beispiel: Heute ist es 25 °C warm. Gestern war es 20 °C warm - also ist es heute 5 °C wärmer als gestern.

Kardinalskalen können in vier Arten unterschieden werden:<sup>336</sup>

- Absolute Kardinalskala:  
Die Maßzahl wird direkt in die Skala übernommen. Dabei kann sich die Skala an den Enden gegen unendlich bewegen oder an den höchsten und niedrigsten gemessenen Werten orientieren.

---

<sup>336</sup> Vgl. BECHMANN 1981, S. 109 ff.

- **Intervallskala:**  
Die Skala gibt Größen- bzw. Gütedifferenzen zwischen den Objekten wieder, wobei sich die Lage des Nullpunktes nicht aus den Objekteigenschaften ableiten läßt. Als Beispiel ist die Temperaturmessung zu nennen,<sup>337</sup> deren Skala vom positiven Bereich über den definierten Nullpunkt in den negativen Bereich reicht.
- **Verhältnisskala:**  
Im Gegensatz zu Intervallskalen ist bei Verhältnisskalen der Nullpunkt der Skala durch die Objekteigenschaften vorgegeben (z. B. Längen- und Gewichtseinheiten).
- **Differenzskala:**  
Die Differenzskala gleicht der Verhältnisskala - mit dem Unterschied, daß der Nullpunkt der Skala um einen Differenzwert verschoben wird. Diese Verschiebung kann u. a. aus mathematischen Gründen nötig sein - etwa wenn die Weiterverrechnung des Skalenwertes mathematisch unzulässig wäre (z. B. Division durch Null).

## 2.4 Bewertungsmethodische Grundlagen

Im Rahmen der Auseinandersetzung mit der Notwendigkeit von Bewertungsverfahren (Kap. 2.1) und den an sie gestellten Anforderungen (Kap. 2.2) ist eine Diskussion bewertungsmethodischer Grundlagen unerlässlich. In diesem Zusammenhang wird die Methodik der Nutzwertanalyse und der Fuzzy Logic vorgestellt, da hier einige grundlegende Aspekte von Bewertung zur Sprache kommen. Einen vollständigen Überblick über die verschiedenen Bewertungsmethoden kann und soll dies jedoch nicht ersetzen.

### Nutzwertanalytische Bewertungsmethode

Mit der Nutzwertanalyse<sup>338</sup> (NWA) werden die Einfluß- und Gewichtungsfaktoren so systematisiert, daß eine komplexe Bewertungsproblematik in einfache Teilaspekte aufgelöst wird; diese Teilaspekte werden zunächst separat bewertet und anschließend zum Nutzwert zusammengefaßt.<sup>339</sup>

BECHMANN (1978, S. 37) gibt eine chronologische Übersicht über die erfaßten Arbeiten zur Nutzwertanalyse bis 1976. Demnach kommen ZANGEMEISTER mit der eigentlichen Entwicklung der Nutzwertanalyse und KIEMSTEDT (1967) mit der Entwicklung des V-Wert-Verfahrens eine Vorreiterrolle zu. BECHMANN nennt jedoch u. a. folgende Kritikpunkte an ZANGEMEISTERS Version der Nutzwertanalyse, die er als NWA der 1. Generation bezeichnet:<sup>340</sup>

<sup>337</sup> Gemeint ist hierbei die Temperaturmessung in Grad Celsius - im Gegensatz zur Verwendung der Einheit Kelvin, die von einem absoluten Nullpunkt von 0 K ausgeht (Anmerk. d. Verf.).

<sup>338</sup> Vgl. ZANGEMEISTER (1971, S. 45) in BECHMANN (1978, S. 20): „Nutzwertanalyse ist die Analyse einer Menge komplexer Handlungsalternativen mit dem Zweck, die Elemente dieser Menge entsprechend den Präferenzen des Entscheidungsträgers bezüglich eines multidimensionalen Zielsystems zu ordnen. Die Abbildung dieser Ordnung erfolgt durch die Angabe der Nutzwerte (Gesamtwerte) der Alternativen.“

<sup>339</sup> Vgl. BECHMANN 1978, S. 21

<sup>340</sup> Vgl. BECHMANN 1978, S. 34

1. Die Gewichtung der Bewertungskriterien erfolgt durch konstante Faktoren. Damit lassen sich Wechselwirkungen bzw. Beziehungen zwischen den Kriterien nur unzureichend berücksichtigen, wenn diese Beziehungen von Fall zu Fall variieren.
2. Die Zielerfüllungsgrade können nur kardinal ermittelt werden. Die Wertamalgamation führt laut BECHMANN (ebd.) zu einer kardinalen Skala für die Nutzwerte.

BECHMANN (1978, S. 76 ff.) entwickelt daher die Nutzwertanalyse der 2. Generation, deren Hauptmerkmal eine variable Gewichtung und ordinale Skalierung der Bewertungskriterien untereinander ist. Damit lassen sich flexible Wertbeziehungen herstellen. Weiterhin stellt er im Rahmen der Wertamalgamation für sämtliche möglichen Aggregationskombinationen der Teilnutzwerte Verknüpfungsregeln auf, anhand derer die ordinale Wertstufe des Gesamtnutzens festgelegt wird. Die diesem Schritt zugrundegelegte Wertzuweisung setzt im Verlauf ihrer Erstellung jedoch z. B. bei Vorliegen der drei Teilnutzwerte „gering“ (2), „mittel“ (3), „gering“ (2) - im Falle einer Gleichgewichtung - voraus, daß „in Gedanken“ ein arithmetischer Mittelwert gebildet wird, der es ermöglicht, die Verknüpfungsregel so festzulegen, daß in diesem Falle das richtige Ergebnis des Gesamtnutzwertes „gering“ lautet. Dieses Ergebnis erhält man jedoch ebenfalls durch Quotientenbildung (2,3) und der anschließenden Abrundung und Zuordnung zur Gütestufe „gering“ (2). Diese Vorgehensweise wird auch bei der in Kap. 5. dargestellten eigenen Landschaftsbild-Bewertungsmethode angewandt.

Genau hier setzt jedoch die Kritik von AUHAGEN (1999, S. 93) an. Seiner Ansicht nach trifft die von BECHMANN (1978, S. 315) geäußerte Kritik (am Beispiel des V-Wertes), es würden kardinale Ausdrücke (Zahlen) zur Kennzeichnung ordinaler Skalen verwendet, um im Schritt der Wertamalgamation „(...) die unschuldig ins Spiel gekommenen kardinalen Eigenschaften (...)“ der Zahlen (BECHMANN, ebd.) zur Verrechnung zu verwenden, um kardinal skalierte Ergebnisse vorzutäuschen, auch auf das in Kap. 5 vorgestellte Verfahren zu.

Danach handelt es sich aus formaler bzw. aus mathematischer Sicht um eine falsche Vorgehensweise, da die Gütestufe „gering“ nicht mit einer Gütestufe „mittel“ verrechnet werden kann. Dies ist nur durch die kardinalen Eigenschaften der den jeweiligen Gütestufen (1-5) zugeordneten Zahlen möglich.

Eine Vortäuschung kardinal skalierte Ergebnisse, die BECHMANN am Beispiel des V-Wertes kritisiert, erfolgt jedoch bei dem genannten Bewertungsverfahren nicht, da die ordinale Skalierung erhalten bleibt. Die Quotientenbildung mit der Angabe einer Stelle hinter dem Komma wird nur als Anhaltspunkt zum Zweck der Auf- bzw. der Abrundung zur jeweils nächsten Gütestufe verwendet.<sup>341</sup> Daher erweist sich die Argumentation von AUHAGEN (ebd.) als nicht stichhaltig.

Bei Anwendung der Nutzwertanalyse besteht die Gefahr, daß durch den formalen Aufbau unter Umständen eine Wissenschaftlichkeit bzw. Genauigkeit des Verfahrens nur vorgetäuscht werden kann. Neben der formalen Bewertung ist jedoch auch der inhaltliche Aspekt maßgeblich für das Gelingen des Bewertungsvorganges, denn eine formal fehlerfreie Bewertung garantiert noch kein inhaltlich richtiges Ergebnis.<sup>342</sup>

<sup>341</sup> Vgl. hierzu Kap. 5.2.1 „Bewertung der Eigenart des Landschaftsbildes“ und Kap. 5.3 „Einschätzung der vorgestellten Methode“

<sup>342</sup> Vgl. BECHMANN 1978, S. 35

Die von BECHMANN (1978, S. 34) ebenfalls geforderte transparente und übersichtliche Darstellung des Bewertungsvorganges leidet allerdings häufig unter der Notwendigkeit, sämtliche Querbeziehungen unter den Kriterien aufzuzeigen.

Je besser also die formalen Anforderungen an eine exakte Darstellung der Wertbeziehungen und Gewichtungen befolgt werden, desto umfangreicher wird die Formalstruktur, wodurch zum einen die Nachvollziehbarkeit und zum anderen auch der inhaltliche Bezug leiden kann.

### Fuzzy Logic-Bewertungsmethoden

Hierbei handelt es sich um eine neue, mehrwertige Logik, in der Elemente ihren Klassen nicht mehr mit ja und nein oder 1 und 0 zugeordnet werden. Statt dessen gibt der sogenannte Zugehörigkeitsgrad an, bis zu welchem Grad ein Element einer bestimmten Klasse angehört. Der Zugehörigkeitsgrad wird durch eine unscharfe Zahl oder durch eine linguistische Variable, d. h. in Worten wiedergegeben. Fuzzy Logic baut auf der Mengenlehre auf, löst jedoch deren starre Grenzen auf und kombiniert die entstehenden, sich wechselseitig überlagernden Klassen (graue Mengen) regelhaft miteinander.<sup>343</sup>

Durch sogenannte Wenn-dann-Regeln werden Werte in Bezug zueinander gesetzt. Bei diesen Steuerungsanweisungen handelt es sich nicht um numerische (Grenz-) Werte, sondern um verbal formulierte Vorgaben. Die Überschneidung einzelner grauer Mengen führt dazu, daß ein bestimmter Zustand mehrere Steuerungsanweisungen gleichzeitig aktiviert.<sup>344</sup>

Fuzzy Logic ist durch folgende Aspekte gekennzeichnet:

- Arbeiten mit unscharfen Begriffen (ziemlich hoch, mittelgroß)
- Unscharfe Regeln (qualitativ ausgedrückte Wenn-dann-Regeln, Faustregeln, Erfahrungswissen)
- Verknüpfung jeweils mehrerer dieser Regeln, um eine Aussage über die durchzuführende Handlungsoption zu erzielen

Fuzzy Logic wurde zuerst in der Elektro- und Steuerungstechnik<sup>345</sup> eingesetzt. In der Landschafts- und Umweltplanung wird Fuzzy Logic hauptsächlich zur Modellierung ökosystemarer Zusammenhänge verwendet.<sup>346</sup>

---

Vgl. auch ADAM; NOHL; VALENTIN 1986, S. 60: „Die Nutzwertanalyse beseitigt nicht die prinzipiell mögliche Manipulierbarkeit von Entscheidungen, die auf Wertungen beruhen. Ihre Transparenz gibt den Betroffenen jedoch die Möglichkeit, die Entscheidungs- und Wertvorgänge nachzuvollziehen und damit Ansatzpunkte möglicher Kritik zu finden.“

<sup>343</sup> Vgl. POSCHMANN; RIEBENSTAHL; SCHMIDT-KALLERT 1998, S. 84 ff.  
Vgl. auch WITTE 1998

JESSEL (1998, S. 146-147) verweist darauf, daß es unmöglich sei, Begriffe wirklich scharf zu definieren, um die gewünschte Trennwirkung zu erreichen - diese Klarheit sei nur für die Verknüpfung der Begriffe untereinander möglich.

<sup>344</sup> Vgl. JESSEL (1998, S. 150-151): „Auf diese Weise kommen in derartigen Steuerungssystemen meist mehrere Regeln parallel zur Anwendung, wobei gleichsam aus den Wirksamkeitsbereichen aller aktivierten Regeln ein gemeinsamer „Schwerpunkt“ gebildet wird, der dann die Ausführungen bestimmt (...)“

<sup>345</sup> Vgl. POSCHMANN; RIEBENSTAHL; SCHMIDT-KALLERT 1998, S. 84  
Vgl. auch WITTE 1998  
Vgl. auch MANDL 1994

<sup>346</sup> Vgl. z. B. WOLF et al. 1996

Dieser Ansatz erscheint auch für das Gebiet der Landschaftsbildbewertung interessant und könnte unter Umständen vielversprechend sein. Von einer weitergehenden Beurteilung muß jedoch abgesehen werden, da noch erheblicher Forschungsbedarf besteht.

### **Problematik und Erforderlichkeit von Aggregationen**

In der Regel sind Aggregationen fester Bestandteil von Bewertungsverfahren. Die Zusammenfassung von Einzelinformationen beginnt bereits bei der Zusammenstellung und Auswahl der Bewertungskriterien und setzt sich fort bis hin zur Aggregation von Einzelergebnissen zu einer Gesamtaussage. Dieser Schritt ist zur Reduktion der Komplexität nötig, um mit dem Ergebnis als Grundlage für weitere planerische Entscheidungen weiterarbeiten zu können.<sup>347</sup>

Den Informationsverlust im Zuge der Wertaggregation versuchen die Fuzzy-basierten Verfahren durch die Berücksichtigung der grauen Mengen zu vermeiden, indem den ordinalen Wertstufen Zugehörigkeitsgrade zugeordnet werden. Damit werden im Prinzip zusätzliche Abstufungen zwischen den ordinalen Wertstufen geschaffen, was auf mathematisch-formalem Wege nicht möglich wäre. Detailinformationen sollen dadurch über die verschiedenen Aggregationsschritte hinweg erhalten bleiben und in die Aggregation einfließen; bei Bedarf erfolgt im Rahmen einer Defuzzifizierung die Zusammenfassung zu Mittelwerten.

Eine nutzwertanalytische Vorgehensweise erfordert ausreichend trennscharfe Wertstufendefinitionen. Durch die Definition der (flexiblen) Wertbeziehungen erhält man ordinale Wertstufen. Dieser Schritt beinhaltet jedoch, ebenso wie die o.g. Quotientenbildung, einen mit der Aggregation verbundenen Informationsverlust.

Da Bewertungsverfahren in der Regel die Wertamalgamation bzw. Aggregation zumindest von Teilaspekten vorsehen, sind die Verfahren so anzulegen, daß das Zustandekommen der einzelnen Zwischenwerte nachvollzogen werden kann. Aus inhaltlich-methodischer Sicht besteht bei der Wertamalgamation die Gefahr, daß Zwischenwerte, die zuvor differenziert erhoben wurden, zu undifferenzierten Mittelwerten verschmelzen. Diese Tendenz nimmt mit jedem weiteren Aggregationsschritt zu.<sup>348</sup>

---

Vgl. auch DOLLINGER 1997

EBERLE; DISPAN (1997) präsentieren ein Beispiel für den Einsatz in der Landschaftsbildbewertung. Eine objektive Einschätzung dieses Ansatzes kann jedoch nicht abschließend geleistet werden, da die Veröffentlichung von EBERLE; DISPAN (ebd.) eine nachvollziehbare Darstellung des entwickelten Verfahrens vermissen läßt. Die Klärung der Frage, ob durch den Einsatz von auf Fuzzy Logic basierenden Verfahren ein brauchbarer Ansatz für die Landschaftsbildbewertung zu erreichen ist, bedarf der weiteren Forschung.

<sup>347</sup> Vgl. CERWENKA 1984, S. 220 ff.

Vgl. GFELLER; KIAS 1985, S. 43-44

<sup>348</sup> Vgl. hierzu auch ADAM; NOHL; VALENTIN (1986, S. 176), die, um eine Homogenisierung der Werte zu verhindern, auf die Möglichkeit verweisen, die extremeren Stufen an beiden Enden der Skala überproportional zu berücksichtigen.

Dieses Phänomen der Häufung von Ergebniswerten im mittleren Bereich tritt auch bei der Anwendung des von HARFST; SCHARPF (1987, S. 98-112) entwickelten Bewertungsverfahrens auf. Die Ermittlung der Schutzbedürftigkeit (Aggregation von Ästhetischem Eigenwert - mit zweifacher Gewichtung und Visueller Empfindlichkeit - einfache Gewichtung) erfolgt durch Eintrag der Teilergebnisse in eine Matrix mit vorgegebenen Schwellenwerten für die Stufen der Schutzwürdigkeit. Der Grund für die Mittelung der Ergebnisse liegt hier zum einen in der Aggregation der Ergebnisse (bereits zweite Aggregationsebene), zum anderen in der Festsetzung der nicht näher erläuterten Schwellenwerte.

Das bei ADAM; NOHL; VALENTIN (ebd.) genannte Vorgehen zur Verhinderung einer Homogenisierung ist unter fachlichen Gesichtspunkten nicht vertretbar, zumal sämtliche vorherigen gezielten und inhaltlich begründeten Gewichtungen damit ihren Sinn verlieren.

Vgl. auch BIELEFELD 1990, S. 42

Wertamalgamationen sollten daher nur dann vorgenommen werden, wenn sie aus fachlich-inhaltlichen Gründen unabdingbar sind. Wertever Schneidungen mit dem Ziel, einen einzigen Endwert (Gesamtnutzen) zu erhalten, sind nicht immer sachlich sinnvoll bzw. inhaltlich gerechtfertigt. Wenn Aggregationen aus inhaltlichen Gründen nicht zu vermeiden sind, besteht dringender Bedarf nach einer transparenten Darstellung, die neben der formalen Vorgehensweise auch eine Überprüfung der inhaltlichen Aspekte ermöglicht.

JESSEL (1998, S. 264) unterscheidet in folgende Aggregationsformen:<sup>349</sup>

1. Synthesen durch logisch-rechnerische Verknüpfungen
2. Synthesen von nicht miteinander verrechenbaren Alternativkriterien<sup>350</sup>
3. begründete verbale Aggregationen mittels Wortmodellen

Aggregationen erweisen sich dann als fachlich-inhaltlich nicht haltbar, wenn beispielsweise aus dem ermittelten Gesamtwert als Schlußfolgerung Maßnahmen für einzelne Teilaspekte gerechtfertigt werden sollen. Der Gesamtwert gibt keine inhaltlichen Anhaltspunkte für die Bemessung einer differenzierten Maßnahme, da er keine detaillierten Informationen beinhaltet (z. B. über die Qualitäten der jeweiligen Flächen), die bereits zur Ermittlung eines planerisch verwendbaren Gesamtwertes „wegaggregiert“ wurden. Hier ist ein Rückgriff auf Zwischenergebnisse angebracht.

---

<sup>349</sup> Vgl. WEILAND (1994, S. 98), die in arithmetische Operation, logische Aggregation und verbale Aggregation differenziert.

<sup>350</sup> Mit dem Verfahren wird verhindert, daß einzelne aussagekräftige Bewertungsergebnisse durch Mittelwertbildung nivelliert werden und im Gesamtwert nicht mehr auftauchen. Dies erfolgt durch frei wählbare Schwellenwertsetzungen, wobei die unterhalb der Schwellenwerte liegenden Ergebnisse nicht berücksichtigt werden. Da keine Nivellierung der Werte stattfindet, kommen durch die Schwellenwertsetzung verschiedene, unter Umständen auch gegenläufige Kriterien zum Ausdruck.

Jedoch sind folgende Kritikpunkte zu berücksichtigen:

Bei der Darstellung mehrerer Schutzgüter in einer Karte kann es vorkommen, daß flächendeckend hohe Wertigkeiten dargestellt werden, die eine differenzierte Weiterarbeit (z. B. die Suche nach konfliktarmen Korridoren) nicht mehr zulassen. Dem kann nur über die Anhebung des Schwellenwertes begegnet werden. Schwellenwerte und Kategorisierung (ab welcher Ausprägung wird die höchste Wertstufe vergeben) beinhalten normative Setzungen bzw. Gewichtungen, die möglichst offen dargelegt werden müssen.

Unterhalb der definierten Schwellenwerte fallen die erhobenen Ergebnisse aus der Betrachtung und bleiben unberücksichtigt, während oberhalb des Schwellenwertes jede Differenzierung berücksichtigt wird.

## 2.5 Konsequenzen für die Landschaftsbildbewertung

Im Vergleich zu anderen naturschutzfachlichen Schutzgütern, deren Bewertungen aufgrund ihrer kardinalen Skalierbarkeit als wissenschaftlich exakt gelten, kommt dem Landschaftsbild bei der Bearbeitung vielfach eine nachgeordnete Rolle zu.<sup>351</sup> Bei der Erfassung und Bewertung des Schutzgutes Landschaftsbild existieren in Theorie<sup>352</sup> und Praxis<sup>353</sup> nach wie vor gravierende Probleme, den formellen Anforderungen an den Bewertungsvorgang, wie auch den inhaltlich-fachlichen Erfordernissen Rechnung zu tragen.

Ein Ausweg aus dieser Situation ist nur möglich, wenn Landschaftsbild-Bewertungsverfahren so konzipiert werden, daß Erfassung und Bewertung auf wenige handhabbare Größen zurückgeführt bzw. zusammengefaßt werden, die sich an den naturschutzrechtlichen Vorgaben orientieren.<sup>354</sup> Dieser Arbeitsschritt erfolgt in der sogenannten Sachebene, innerhalb welcher der zu bewertende Sachverhalt - hier das Landschaftsbild eines Untersuchungsgebietes - in seinen relevanten, an den gesetzlichen Vorgaben orientierten Aspekten erfaßt wird. Dabei ist es notwendig, die verwendeten Rechtsbegriffe inhaltlich verbindlich zu definieren, um den Anforderungen des Bundesnaturschutzgesetzes Geltung zu verleihen. Erst wenn Begriffe wie Landschaftsbild, Eigenart, Vielfalt, Schönheit<sup>355</sup> etc. per Definition greifbar gemacht und im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes einheitlich verwendet werden, ist damit zu rechnen, daß die Belange des Schutzgutes Landschaftsbild in Planungs- und Abwägungsprozesse adäquat miteinbezogen werden können und müssen.<sup>356</sup> In diesem Zusammenhang spielt die nachvollziehbare Darstellung der formalen Aspekte des Bewertungsvorganges eine wichtige Rolle; hierzu gehört auch die Definition der Ziele und der verwendeten Bewertungskriterien.<sup>357</sup>

In der Wertebene werden dem zu bewertenden Objekt (Wertträger) anhand definierter Bewertungskriterien Gütestufen innerhalb des zuvor festgelegten Wertsystems zugeordnet. Auf

<sup>351</sup> Als Konsequenz hieraus werden nach WOLF (1991, S. 176) die Stellungnahmen heutzutage immer daten- und umfangreicher, ohne jedoch an Klarheit und Exaktheit zu gewinnen. Er sieht dies als Folge der Bestrebung, mit ökologischen, wissenschaftlich fundierten Argumenten konkurrieren zu können.

<sup>352</sup> Vgl. Kap. 3. „Landschaftsbild-Bewertungsansätze“

<sup>353</sup> Vgl. Kap. 4. „Berücksichtigung des Landschaftsbildes in der Landschaftsrahmenplanung“, in dem die Praxis der Landschaftsbildbewertung in den Bundesländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Hessen und Bayern untersucht wird. Die hier dargestellten Defizite decken sich auch z. T. mit der Einschätzung anlässlich des Symposiums vom 27.1.1999 an der TU-Berlin zum „Stand der Methoden von Landschaftsanalyse- und Bewertungsmethoden in der Praxis der örtlichen Landschaftsplanung“. In Vorträgen und gemeinsamen Diskussionen mit Vertretern aus Wissenschaft und Praxis wurden im Rahmen der Fachveranstaltung zum derzeit an der TU-Berlin laufenden F+E-Vorhaben „Anforderungen und Perspektiven zur Weiterentwicklung der örtlichen Landschaftsplanung unter besonderer Berücksichtigung ihres Verhältnisses zur Agrarfachplanung“ im Auftrag des BFN vorherrschende inhaltlich-fachliche und methodische Praxisdefizite in der Landschaftsbildbewertung aufgezeigt. Gründe hierfür wurden sowohl in fehlenden wissenschaftlichen Vorgaben gesehen, die in der Praxis umsetzbar sind, als auch im Mangel an einheitlichen, anerkannten Verfahrensstandards.

<sup>354</sup> SCHRADER (1993, S. 17) verweist in diesem Zusammenhang als Vergleich auf die Rote Liste.

<sup>355</sup> Vgl. Teil A, Kap. 3. „Wahrnehmung der Landschaft durch den Menschen“  
Vgl. Kap. 5.2 „Bewertung“

<sup>356</sup> Vgl. BREUER 1991 (1), S. 199

SCHRADER (1993, S. 16) verweist zum Vergleich auf Standards zur Beurteilung anderer kompliziert erscheinender Sachverhalte und nennt als Beispiel die gesetzliche Regelung von Schmerzensgeldzahlungen. Bei der Fragestellung, wie im Falle eines Eingriffs in die Gesundheit und das Wohlbefinden - einer äußerst subjektiven Empfindung - zu entscheiden ist, bildet üblicherweise die Verwendung einer Schmerzensgeldtabelle die Grundlage. „Obwohl der Gesetzgeber hier eine nicht objektivierbare Entscheidung in die freie Überzeugung des Gerichts gestellt hat, bilden sich damit Standards heraus. Die Praxis braucht sie und benutzt sie“ (SCHRADER 1993, S. 16).

<sup>357</sup> Vgl. auch POSCHMANN; RIEBENSTAHL; SCHMIDT-KALLERT 1998, S. 17

die Bedeutung der Festlegung von Leitbildern im Rahmen der Landschaftsbildbewertung wurde bereits in Teil A, Kap. 7. „Ansätze für Schutz, Pflege und Entwicklung des Landschaftsbildes“ hingewiesen.<sup>358</sup> Eine mögliche Vorgehensweise bei der praktischen Umsetzung der Leitbilderstellung im Rahmen der Landschaftsbildbewertung, insbesondere für die Bearbeitung des Kriteriums Eigenart, wird in Kap. 5.2.1 „Bewertung der Eigenart des Landschaftsbildes“ erläutert.

Soweit erforderlich und fachlich-inhaltlich begründbar, sind Gewichtungen und Aggregationen von Bewertungsergebnissen in der Planungspraxis üblich und - trotz der oben dargelegten Bedenken - sinnvoll. Wichtig bleibt jedoch die Offenlegung der hierfür geltenden Rahmenbedingungen.

---

<sup>358</sup> Die Erarbeitung von Leitbildern erfordert vom Bewertenden zunächst eine sehr intensive Beschäftigung mit der Landschaft, die nicht durch pauschale Berechnungen nach formalen Bewertungsregeln ersetzbar ist.  
Vgl. auch BIELEFELD 1990, S. 42  
Vgl. LOSKE; CONZE; CORDES 1993, S. 16  
Vgl. ADAM; NOHL; VALENTIN (1986, S. 45): „Wer über einen Gegenstand wertend urteilen will, muß einige Sachkenntnis vom Gegenstand besitzen. Man kann eine Landschaft, von der man faktisch nichts weiß, nicht sinnvoll bewerten.“

### 3. Landschaftsbild-Bewertungsansätze

Im vorangegangenen Kapitel wurde eine Auswahl grundsätzlicher bewertungsmethodischer Fragestellungen angesprochen. Die Beschäftigung mit diesen Grundlagen bildet die Basis für die Einschätzung von Bewertungsverfahren hinsichtlich der Konstruktion ihrer formalen und inhaltlichen Aspekte.

In den folgenden Kapiteln werden die in der aktuellen Fachliteratur diskutierten Kategorisierungen von Landschaftsbild-Bewertungsverfahren in Bewertungsansätze dargestellt. Hierbei ist festzuhalten, daß keine einheitliche Auffassung über eine solche Einteilung existiert und eine Vielzahl von sich jeweils geringfügig unterscheidenden Bewertungsansätzen besteht.<sup>359</sup> Der Verfasser sieht angesichts dessen keine Notwendigkeit, den bestehenden Kategorisierungen der Bewertungsansätze eine weitere hinzuzufügen.

Vielmehr sollen die nachfolgenden Ausführungen einen Überblick über den Stand der aktuellen fachlichen Diskussion geben und Klarheit über die systematischen Zusammenhänge der verschiedenen Bewertungsansätze vermitteln. Hierzu gehört auch die Darstellung von verschiedenen Erhebungsverfahren im Rahmen nutzerabhängiger Bewertungen. Die Zuordnung einiger ausgewählter Verfahren erfolgt in dieser Arbeit nur beispielhaft.<sup>360</sup>

Die unterschiedlichen Bewertungsansätze beinhalten in der Regel deutliche Präferenzen bezüglich der Auswahl der in der Bewertung zu berücksichtigenden Kriterien. Hinter dieser Vorauswahl stehen spezielle, fachlich begründete oder auch persönlich motivierte Auffassungen. Eine Bewertung kann daher in eine bestimmte Richtung „gedrängt“ werden, wenn die Wertsetzungen nicht offen dargelegt, sondern scheinbar unbeabsichtigt in einer vorgegebenen und nicht mehr hinterfragbaren Formalstruktur verborgen werden.

Landschaftsbild-Bewertungsansätze lassen sich grundsätzlich in Nutzenbewertungen und Eignungsbewertungen unterscheiden.<sup>361</sup> Während bei der Nutzenbewertung im Bereich von Freizeit und Erholung versucht wird, den Wert der Sozialfunktion der Landschaft in monetären Kategorien auszudrücken, steht bei der Eignungsbewertung die Frage im Vordergrund, welche Räume sich durch ihr Landschaftsbild für die Regeneration des Menschen eignen bzw. einen Beitrag für die Naturerlebnis- bzw. Erholungsfunktion<sup>362</sup> leisten. Die Verwendung

<sup>359</sup> WINKELBRANDT (1997, S. 11-12) plädiert dafür, daß sich die „Methoden- und Modellbauer“ an den drei wesentlichen Ansätzen (WINKELBRANDT spricht von Grundmethodiken) orientieren sollten. Hierzu nennt er unter bezug auf NOHL (1991) Geographische Ansätze, Physiognomische Ansätze und Psychologisch-phänomenologische Ansätze.

<sup>360</sup> GAREIS-GRAHMANN (1993) kategorisiert verschiedene Bewertungsverfahren in Landschaftsbildbewertungsansätze und nimmt darüber hinaus eine Untersuchung einer großen Anzahl von Landschaftsbildbewertungsverfahren in bezug auf die berücksichtigten Landschaftselemente und Landschaftsbild-Bewertungskriterien vor. Teils ergänzende, teils differierende Einteilungen in Landschaftsbild-Bewertungsansätze und Bewertungsverfahren nehmen NOHL (1991, S. 61), HOPPENSTEDT; LANGER; STOCKS (1991, S. 35 ff.) und SCHAFRANSKI (1996, S. 51-59) vor.  
Vgl. auch SCHWAHN (1990, S. 68 ff.), der ebenfalls bestehende Landschaftsbildbewertungsverfahren auf die Verwendung von Bewertungskriterien analysiert und hierbei besonderes Augenmerk auf den normativen Charakter der Kriterienauswahl richtet.

<sup>361</sup> Vgl. HOPPENSTEDT; LANGER; STOCKS 1991, S. 37 ff.

<sup>362</sup> Als eine weitere Funktion des Schutzgutes Landschaftsbild ist die landeskundliche Funktion zu nennen. Festzuhalten ist jedoch, daß es sich hierbei weder um eine ausschließliche, noch um eine abschließende Zuordnung von Funktionen zum Schutzgut Landschaftsbild handelt, da die Ausprägung einzelner Landschaftsfunktionen in der Regel durch ein Zusammenwirken verschiedener Schutzgüter (z. B. Wasser, Boden, Klima, Fauna, Flora, ...) bestimmt ist.  
Vgl. GRUEHN; KENNEWEG 1998, S. 181-183

von Nutzenbewertungen bildet im Rahmen der Landschaftsbildbewertung eher eine Ausnahme und beschränkt sich im wesentlichen auf den sozioökonomischen Ansatz (vgl. Kap. 3.3.3). Größere Verbreitung finden Eignungsbewertungen, wobei hier zunächst in nutzerabhängige (sog. subjektivistische) und nutzerunabhängige (sog. objektivistische) Ansätze zu unterscheiden ist.

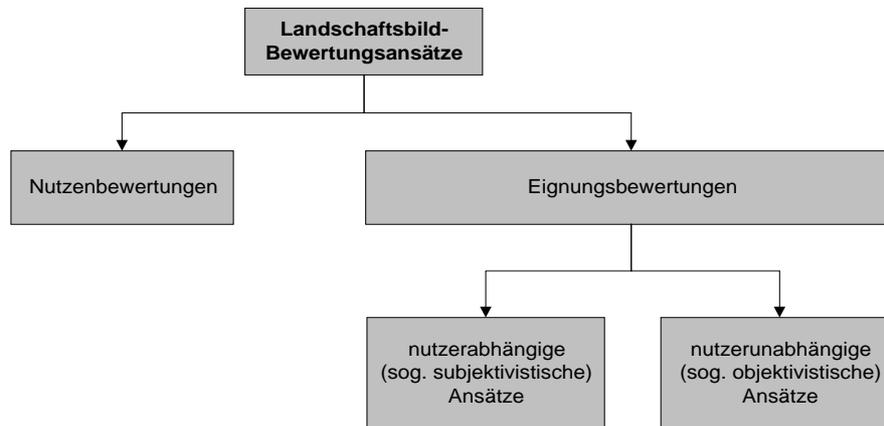


Abbildung 1: Einordnung der Landschaftsbild-Bewertungsansätze

---

Vgl. JESSEL (1998, S. 163), die Naturhaushalt und Landschaftsbild jedoch nicht als Schutzgüter bezeichnet, sondern von Schutzgutkomplexen spricht, die sich aus einzelnen Schutzgütern zusammensetzen. Im Falle des Landschaftsbildes spricht JESSEL von Wahrnehmungsebenen, die durch Vielfalt, Eigenart und Schönheit operationalisierbar sind.

### 3.1 Erhebungsverfahren im Rahmen nutzerabhängiger Landschaftsbild-Bewertungsansätze

Nutzerabhängige Bewertungsansätze, in der Landschaftsbildbewertung zielen darauf ab, durch Befragungen z. B. von potentiellen Nutzergruppen eines ausgewählten Bearbeitungsgebietes deren subjektive Beurteilung für aktuelle oder zu erwartende Landschaftszustände zu erfassen. Diese Erkenntnisse bilden die Grundlage für weitere Analysen und dienen z. T. als Argumentationshilfe für die Auswahl von Bewertungskriterien sowie für die Definition von Leitbildern. Die Einschätzung dieser Vorgehensweisen wird in Kap. 3.2.3 „Einschätzung von nutzerabhängigen Ansätzen“ diskutiert.

Nutzerabhängige Bewertungsansätze lassen sich prinzipiell in zwei Verfahrenstypen einteilen - in direkte und in indirekte Verfahren:

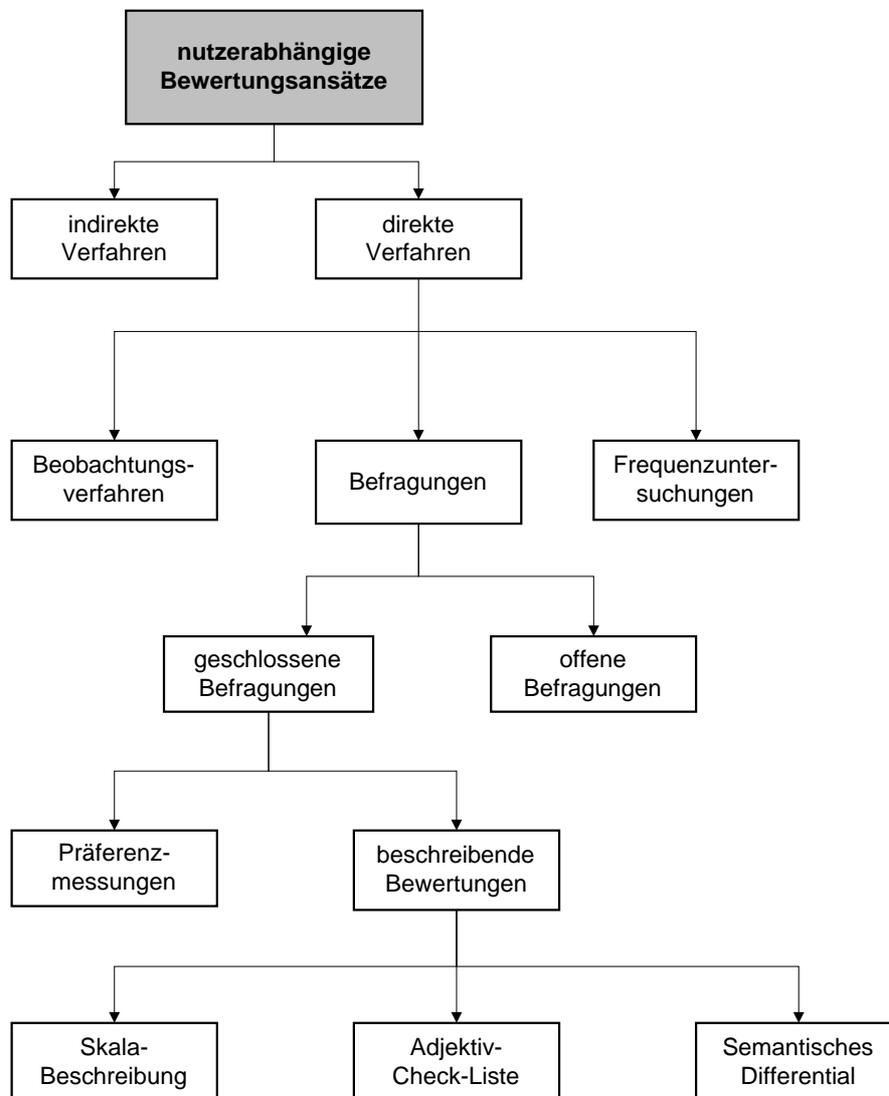


Abbildung 2: Systematische Übersicht von Erhebungsverfahren nutzerabhängiger Landschaftsbild-Bewertungsansätze (zusammengestellt nach HARFST; SCHARPF; WÖBSE 1988, S. 30 ff.)

### 3.1.1 Direkte Verfahren

Direkte Verfahren erfassen die Reaktionen der Nutzer unmittelbar vor Ort. Die Erfassung der menschlichen Verhaltensweisen wird dabei direkt vor Ort, sozusagen unter natürlichen Bedingungen, ermittelt. Im folgenden werden einige Beispiele für direkte Verfahren genannt:<sup>363</sup>

- Der Schwerpunkt von Beobachtungsverfahren liegt auf der Erfassung des Nutzerverhaltens, aus dem dann Schlußfolgerungen gezogen werden. Hierbei werden zwar die Verhaltensweisen der Nutzer bekannt, die ihnen zugrundeliegenden Motivationen können jedoch nicht ermittelt werden.<sup>364</sup>
- In Frequenzuntersuchungen sollen durch Besucherzählungen inhaltliche Schlußfolgerungen über die Nutzungsattraktivität eines Untersuchungsgebietes gezogen werden. Diese sind jedoch mit Skepsis zu betrachten, da detailliertere Aspekte, die einen maßgeblichen Einfluß auf die Attraktivität besitzen, hierbei außer acht gelassen werden. Diese Erhebungstechnik eignet sich zur Ermittlung erster überschlägiger Anhaltswerte, für eine weitergehende Verwendung und Interpretation sind sie, aufgrund der ihnen zugrundeliegenden kleinen inhaltlich-fachlichen Datenbasis jedoch nicht geeignet.
- Mit Befragungen werden Nutzer durch den Bewerter verbal oder schriftlich<sup>365</sup> direkt angesprochen. Den Befragten kann hierbei die Möglichkeit gegeben werden, im Rahmen einer offenen Befragung ihre Meinung völlig frei mit eigenen Worten zu äußern (nicht-strukturiertes Interview). Ziel dieser Befragungsmethode ist das Sammeln aktueller Meinungen und Aspekte.

Mit einer geschlossenen Befragung können in standardisierter Form Antworten bzw. Bewertungsspielräume vorgegeben werden (strukturiertes Interview); hier wird die gezielte Gewinnung von Grundlagendaten angestrebt. Aus der Form der geschlossenen Befragung lassen sich zunächst zwei Bewertungsverfahren ableiten:<sup>366</sup>

- beschreibende (deskriptive) Bewertung
- Präferenzmessung

---

<sup>363</sup> Vgl. HARFST; SCHARPF; WÖBSE 1988, S. 30 ff.

Vgl. HOPPENSTEDT; LANGER; STOCKS 1991, S. 35 ff.

<sup>364</sup> Beobachtungsverfahren werden nach Einschätzung von HARFST; SCHARPF; WÖBSE (1988, S. 32-33) in der Annahme angewandt, daß ein großer Teil der Wünsche und Bedürfnisse im Unterbewußtsein des Nutzers vorhanden ist und daher von den Befragten nur unvollständig artikuliert werden kann. Generell ist HARFST; SCHARPF; WÖBSE (1988, S. 32-33) zuzustimmen, daß es sich bei dem Beobachtungsverfahren um ein relativ aufwendiges und im Ergebnis nicht besonders aussagekräftiges Verfahren handelt. Die Annahme, die im Unterbewußtsein vorhandenen Wünsche könnten von den Nutzern nicht ausreichend artikuliert werden, wird mit einem Literaturverweis auf BRIGDEMANN 1927 begründet. Da bis zu dem Zeitpunkt der Zitierung (1988) 61 Jahre vergangen waren, und die Menschen im heutigen Medienzeitalter unter völlig veränderten gesamtgesellschaftlichen Bedingungen (z. B. Bildungsstand) leben, wird dieser argumentative Vergleich als unzutreffend bewertet.

<sup>365</sup> Dazu läßt sich auch die Evaluation über interaktive Benutzerschnittstellen an Info-Terminals zählen.

<sup>366</sup> Vgl. HARFST; SCHARPF; WÖBSE 1988, S. 35

### Befragungstechniken im Rahmen beschreibender (deskriptiver) Bewertungen

#### Skala-Befragung:

Den Testpersonen werden mehr als zwei Antwortkategorien zur Auswahl vorgegeben. Die Skala-Befragung gehört zum Selektionstyp der geschlossenen Befragung (z. B. Zuordnungsverfahren).

#### Adjektiv-Check-Liste:

Hierbei handelt es sich um eine Auflistung einer bestimmten Anzahl von Eigenschaftswörtern (Adjektiven), die im Bedeutungszusammenhang mit dem Untersuchungsobjekt stehen. Die Testpersonen sollen die Wörter auswählen, die ihrer Ansicht nach besonders treffend für die Beschreibung des Untersuchungsgegenstandes sind.

#### Semantisches Differential:

Bei der Anwendung des Semantischen Differentials soll die Wirkung der Eigenschaften des Untersuchungsobjektes auf die Testpersonen untersucht werden. Hierzu wird üblicherweise Simulationsmaterial verwendet, dessen Bewertung in der Regel anhand einer von +3 bis -3 reichenden Skala erfolgt. Das Polaritätsprofil besteht somit aus einer Reihe untereinanderstehender 7- Punkte-Skalen, an deren Enden sich jeweils ein gegensätzliches Adjektivpaar befindet. Aus den Bewertungsergebnissen der einzelnen Testpersonen wird das arithmetische Mittel gezogen - verbindet man nun die Mittelwerte auf der Skala untereinander, so entstehen ein sogenanntes Polaritätsprofil.

### Befragungstechniken im Rahmen von Präferenzmessungen:

Im Rahmen der Präferenzmessung wird die Wechselbeziehung der einzelnen Objektmerkmale (z. B. Farben, Formen, Materialien etc.) erfaßt, jedoch nicht in Form einer exakten Beschreibung. Vielmehr erfolgt die Bewertung des Gesamteindruckes als eine Art Total-Bild.

Eine häufig angewendete Präferenzmeßtechnik ist der Paarbildvergleich. Hierbei werden den Testpersonen gleichzeitig zwei Fotos zur Beurteilung vorgelegt - durch Auszählung der jeweiligen Bevorzugungen und der Bildung einer Rangordnung wird die Wertschätzung ermittelt.<sup>367</sup>

### **3.1.2 Indirekte Verfahren**

Indirekte Verfahren setzen oft Simulationen als Hilfsmittel ein, zu denen Betroffene bzw. Nutzer befragt werden. Die Befragung kann in offener oder geschlossener Form erfolgen. Neben der Vorführung von Simulationen werden jedoch auch sogenannte Erinnerungs- bzw. Vorstellungsbilder abgerufen. HARFST; SCHARPF; WÖBSE (1988, S. 31) sprechen von einer Imaginal-Präsentation, bei der auf bestimmte Baukörper oder Situationen vor Ort verwiesen wird, die den Befragten bekannt sind, zu ihrem Erfahrungswissen zählen und daher als maßgebliche Basis für die persönliche Einschätzung angesehen werden.

---

<sup>367</sup> Vgl. HARFST; SCHARPF; WÖBSE 1988, S. 39

### 3.2 Einordnung der nutzerabhängigen Landschaftsbild-Bewertungsansätze

Nachdem im vorangegangenen Kap. 3.1 die Erhebungsverfahren im Rahmen nutzerabhängiger Landschaftsbild-Bewertungsansätze dargestellt wurden, erfolgt nun eine kurze Beschreibung der eigentlichen nutzerabhängigen (sog. subjektivistischen) Ansätze. Die Ausführungen beziehen sich dabei auf die in der Literatur dokumentierten Kategorisierungen nach GAREIS-GRAHMANN (1993, S. 78 ff.) und NOHL (1991, S. 61 ff.). Ob die weite Auffächerung der einzelnen Ansätze, wie sie beispielsweise von GAREIS-GRAHMANN (ebd.) im Rahmen einer umfangreichen Literaturlauswertung vorgenommen wird, sinnvoll bzw. weiterführend bei den in der Praxis anstehenden Problemen und Fragen der Landschaftsbildbewertung ist, läßt sich kontrovers diskutieren.

Ziel der hier genannten Kategorisierung der nutzerabhängigen Ansätze sowie der in Kap. 3.3 aufgeführten nutzerunabhängigen Ansätze, und den zu jedem Ansatz zuzurechnenden einzelnen, sich wiederum fein unterscheidenden Bewertungsverfahren, ist es, die in der wissenschaftlichen Diskussion entwickelte Vielfalt im Überblick darzustellen. Die Schwierigkeit, hierbei den Überblick zu behalten, legt indes die Vermutung nahe, daß sich die wissenschaftliche Diskussion teilweise verselbständigt hat und eine gewisse Diskrepanz zu den Problemen und Notwendigkeiten der Praxis aufweist.

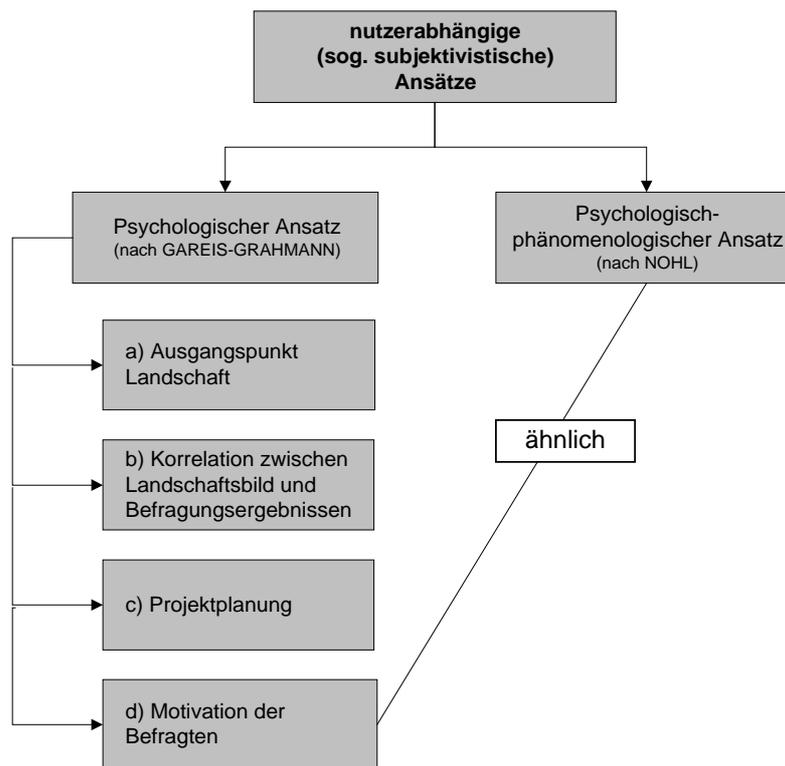


Abbildung 3: Übersicht nutzerabhängiger Landschaftsbild-Bewertungsansätze

### 3.2.1 Psychologischer Ansatz

Um eine nutzerabhängige Bewertung handelt es sich beim psychologischen Ansatz. GAREIS-GRAHMANN (1993, S. 78 ff.) unterscheidet den psychologischen Ansatz in vier Varianten, die von verschiedenen Intentionen für die Befragungen ausgehen:

#### a) Ausgangspunkt Landschaft

In Form von überwiegend offenen Befragungen sollen Landschaftsnutzer<sup>368</sup> grundsätzliche Aussagen über den Zustand der Landschaft treffen. Kennzeichnend für den von GAREIS-GRAHMANN dargestellten Ansatz und die ihm zuzuordnenden Verfahren ist die Erfassung und Berücksichtigung einer möglichst großen Anzahl von Wahrnehmungsaspekten.<sup>369</sup>

Zwar lassen sich aus solchen Befragungen grundsätzliche Erkenntnisse über Wahrnehmung bzw. Akzeptanz von landschaftsbildrelevanten Strukturen statistisch abgesichert belegen, die fachliche Verwendung solcher Ergebnisse muß jedoch, vor dem Hintergrund der Anforderungen des Bundesnaturschutzgesetzes, abgedeckt sein.<sup>370</sup> Die Ergebnisse können gegebenenfalls bei der Landschaftsbildbewertung als wichtige ergänzende Hinweise dienen, die Befragung per se als Bewertung einzusetzen, ist jedoch aus den in Kap. 3.2.3 „Einschätzung von nutzerabhängigen Verfahren“ genannten Gründen als nicht sinnvoll einzuschätzen.

#### b) Korrelation zwischen Landschaftsbild und Befragungsergebnissen

Während nach der Variante Ausgangspunkt Landschaft (s.o.) die Befragten ihr individuelles Landschaftsempfinden beschreiben, werden bei Variante b) durch geschlossene Befragungen zuvor definierte landschaftsbildrelevante Strukturen mit Hilfe des Semantischen Differentials (Punkteskala mit meist sieben Wertstufen von -3 bis +3) bewertet. Da die Bewertungsskala den negativen Bereich mit abdeckt, läßt sich auch die Ablehnung bestimmter Landschaftsstrukturen durch den Betrachter berücksichtigen. JACOB (1973) verwendet das Verfahren zur Bestimmung von Erlebnisaspekten für Waldflächen.

#### c) Projektplanung

Bei dieser Variante des Psychologischen Ansatzes<sup>371</sup> steht ein geplantes Projekt im Mittelpunkt der Befragung von Testpersonen. Dabei wird das Projektumfeld nur in dem Maße einbezogen, wie es zur korrekten Anwendung der Befragungsmethode notwendig ist.

Weit verbreitete Hilfsmittel sind Simulationen, die die Entwicklung bzw. den Endzustand des geplanten Projektes wiedergeben. Häufig werden verschiedene Simulationen zur Auswahl gestellt, und mit Hilfe einer Befragung wird die bevorzugte Alternative herausgefiltert.<sup>372</sup>

Bei dieser Vorgehensweise besteht die Gefahr, daß die Aufmerksamkeit der Betrachter auf das Eingriffsobjekt selbst gelenkt wird, ohne jedoch eine geregelte Berücksichtigung der Intensität des geplanten Eingriffs und der unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten

<sup>368</sup> Hier sind in der Regel Erholungssuchende gemeint.

<sup>369</sup> Vgl. ASSEBURG 1985, S. 237-239  
Vgl. BAUER; FRANKE; GÄTSCHENBERGER 1979, S. 37 ff.

<sup>370</sup> Vgl. Teil A, Kap. 6.2 „Berücksichtigung des Landschaftsbildes im Bundesnaturschutzgesetz“

<sup>371</sup> Hierbei handelt es sich überwiegend um geschlossene Befragungen.

<sup>372</sup> Vgl. MANN 1983, S. 615-618  
Vgl. SHEPPARD; TETHEROW 1983, S. 624-628  
Vgl. ATKINS; BLAIR 1983, S. 632-635

relevanten Eingriffsauswirkungen sicherzustellen. Grund hierfür ist, daß es sich bei den Beurteilungen um subjektive Gefallensäußerungen handelt, die je nach Ausführung der Simulationen relativ leicht beeinflussbar sind.<sup>373</sup> Für die Anwendung im Rahmen der Eingriffsregelung bietet diese Variante daher keine ausreichende methodisch-inhaltliche Fundierung zur geregelten Berücksichtigung des Landschaftsbildes.

#### **d) Motivation der Befragten<sup>374</sup>**

Bei Verfahren nach dieser Variante (geschlossene Befragung) wird ebenfalls das Semantische Differential eingesetzt. Hier werden jedoch nicht Landschaftsstrukturen bzw. -elemente bewertet, sondern hier wird die durch die Landschaft hervorgerufene Erlebniswirkung ermittelt<sup>375</sup> - zur Befragung liegen den Testpersonen Dias und Photos vor.

### **3.2.2 Psychologisch-phänomenologischer Ansatz**

Als Vertreter des psychologischen Ansatzes kann auch NOHL<sup>376</sup> gesehen werden, der jedoch vom psychologisch-phänomenologischen Ansatz spricht. Dieser Ansatz kommt der Variante „Motivation der Befragten“ des psychologischen Ansatzes nach GAREIS-GRAHMANN sehr nahe. Es wird betont, daß für die Wahrnehmung des Landschaftsbildes nicht allein die geographische Vorlage wirksam ist, sondern daß das im Kopf des Betrachters entstehende Landschaftsbild eine ästhetisch-subjektive Reaktion auf objektiv vorhandene Landschaftsstrukturen ist. Dabei wird jedoch keine starre Verbindung zwischen Landschaftsstrukturen und den ausgelösten Gefühlen postuliert.<sup>377</sup> Daher wird versucht, mit Hilfe empirisch-analytischer Untersuchungen herauszufinden, nach welchen ästhetischen Kriterien die Umwelt durch verschiedene Betrachter erlebt wird. Das Landschaftsbild wird als ästhetisch-emotionaler Widerhall auf die erlebte Landschaft aufgefaßt. Der Landschaftsbetrachter verknüpft mit den objektiv vorhandenen Landschaftsgegebenheiten seine subjektiven Erlebnisse und Bedürfnisse - durch diese subjektive Interpretation werden reale Dinge zu Phänomenen.<sup>378</sup> Je besser sich diese Bedürfnisse und Vorstellungen mit der vorgefundenen Landschaft assoziieren lassen, desto ausgeprägter ist das Gefallensurteil und damit die Bevorzugung durch den Betrachter.<sup>379</sup>

---

<sup>373</sup> Vgl. hierzu auch KNOSPE; MIROSAVLJEVITSCH-LUCYGA 1995, S. 48-49

<sup>374</sup> Vgl. GAREIS-GRAHMANN 1993, S. 82-83

<sup>375</sup> Vgl. NOHL 1980, S. 212-230

Vgl. auch die folgenden Ausführungen in Kap. 3.2.2 „Psychologisch-phänomenologischer Ansatz“

<sup>376</sup> Vgl. NOHL 1991, S. 61 ff.

<sup>377</sup> Vgl. NOHL 1993, S. 50

Vgl. NOHL; NEUMANN (1986, S. 128), die „empirisch-psychodiagnostisch“ ermittelte Landschaftsbildwerte Realnutzungstypen zuordnen. Im Rahmen von sog. „ästhetischen Bilanzierungsverfahren“ wird hierbei die Möglichkeit zum Auffinden optimaler Planungsvarianten gesehen.

<sup>378</sup> Vgl. NOHL (1993, S. 50): „Es sind diese Gestaltungskräfte der Menschen, die bewirken, daß die gleiche Landschaft aufgrund unterschiedlicher Erfahrungen, Erwartungen, Hoffnungen, Enttäuschungen usw. von verschiedenen Menschen ästhetisch oftmals unterschiedlich 'gesehen' wird.“

<sup>379</sup> Vgl. hierzu auch die Ausführungen in Teil A, Kap. 4.1 „Definition“, Fußn. 91

### 3.2.3 Einschätzung von nutzerabhängigen Ansätzen

Gemäß den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes bezieht sich der naturschutzrechtliche Auftrag für Schutz, Pflege und Entwicklung auf die jeweils naturraumspezifische charakteristische Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes.<sup>380</sup> Hierbei sind jedoch nicht die Interessen von bestimmten Nutzergruppen zu erfüllen.<sup>381</sup> Aufgrund dieser rechtlichen Vorgaben ist die alleinige Verwendung nutzerabhängiger Ansätze für die Bewertung des Ist-Zustandes des Landschaftsbildes nicht abgesichert.

Eine flächendeckende Erfassung und Bewertung des Ist-Zustandes des Landschaftsbildes durch eine Befragung vor Ort dürfte in der Praxis wegen der Größe des Untersuchungsgebietes und der Tatsache, daß Nutzer meist nur in bestimmten (schönen) Landschaftsbereichen konzentriert anzutreffen sind, kaum möglich sein, zumal hierdurch keine repräsentativen Befragungsergebnisse zu erzielen sind.<sup>382</sup> Selbst wenn die Auswahl der Personen und die Durchführung der Befragung statistisch abgesichert sind und der Befragungsaufwand durch die Vorlage von ausgewähltem Fotomaterial repräsentativer Landschaftsaufnahmen minimiert wäre, würde sich auf diesem Wege nur ein statistischer Durchschnittsgefallen ermitteln lassen, der sich von einer naturschutzfachlichen Bewertung des Landschaftsbildes definitionsbedingt deutlich unterscheidet.<sup>383</sup> Der Nutzer als Laie kennt nicht sämtliche landschaftsbildrelevanten Zusammenhänge (z. B. kulturhistorische Einflüsse) und trägt mit Gefallensurteilen (auch wenn alle Befragten zu ähnlichen Aussagen kommen sollten), aus naturschutzfachlicher Sicht, zur Verfälschung der Ergebnisse der Landschaftsbildbewertung bei.

In diesem Zusammenhang sei auf eine von NOHL (1990, S. 366-370) vorgenommene Befragung hingewiesen. Zwei getrennten Studentengruppen wurden dieselben Landschaftsbilder als Dias zur Beurteilung anhand einer vorgegebenen Kriterienliste gezeigt. Während der ersten Gruppe mitgeteilt wurde, daß es sich um begrünte Müllkippen handele, erhielt die zweite Gruppe die Information, auf den Dias seien wertvolle, unter Naturschutz stehende Biotop abgebildet. Im Ergebnis wurde die vermeintliche Müllkippe deutlich schlechter bewertet als das angebliche Biotop.<sup>384</sup>

Für (Landschaftsbild-) Bewertungen läßt sich prinzipiell festhalten, daß man nur das sehen bzw. richtig beurteilen kann, wovon man etwas weiß.

Dies trifft für Laien ebenso zu wie für Fachleute. Bei Experten kann jedoch, z. B. bei der Einschätzung des Erfüllungsgrades von Bewertungskriterien (die zwar ebenfalls subjektive Spielräume enthalten) ein größeres fachliches Hintergrundwissen und eine intensivere inhalt-

<sup>380</sup> Vgl. Teil A, Kap. 6. „Gesetzliche Grundlagen auf Bundesebene“  
Vgl. BREUER 1991 (1), S. 199

<sup>381</sup> Vgl. KRAUSE 1981 (1), S. 41

<sup>382</sup> Dagegen können lokal beschränkte Befragungen als sogenannte Akzeptanzstudien, etwa im Rahmen der Eingriffsregelung, unter bestimmten Voraussetzungen hilfreich sein.

<sup>383</sup> Vgl. Teil A, Kap. 6.2 „Berücksichtigung des Landschaftsbildes im Bundesnaturschutzgesetz“

<sup>384</sup> Vgl. NOHL (1990, S. 369): „Ob wir eine Landschaft als schön empfinden, so kann diese kleine empirische Untersuchung wohl zeigen, wird keineswegs allein bestimmt durch das, was wir sehen oder was uns von ihr durch unsere anderen Sinne zugänglich wird. Ein entscheidender Faktor ist eben auch, was wir von der Landschaft wissen (bzw. zu wissen meinen), wie die ästhetisch so unterschiedlichen Einschätzungen identischer Landschaften verdeutlichen, wenn sie als Biotop oder als Müllkippe erlebt werden.“

liche Beschäftigung mit der Thematik vorausgesetzt werden, als dies von einem fachlichen Laien erwartet werden kann.<sup>385</sup>

Zwar wird in nutzerabhängigen Bewertungsansätzen den Betroffenen weitgehende Mitwirkung im Planungs- und Entscheidungsprozeß eingeräumt, wodurch diesen die Identifikation mit den Planungen leichterfallen dürfte. Diese Tatsache führt aber nicht unbedingt zu anwendungsorientierten Ergebnissen.<sup>386</sup>

Allein durch die Anwendung von nutzerabhängigen Bewertungsansätzen sind keine planungsrelevanten Ergebnisse zu erzielen, die sich mit denen anderer Untersuchungsgebiete vergleichen lassen oder - im Rahmen der Abwägung mit anderen Belangen - eine ausreichend abgesicherte naturschutzfachliche Grundlage bieten.<sup>387</sup>

---

<sup>385</sup> Vgl. hierzu auch die Ausführungen in:  
Teil A, Kap. 6. „Gesetzliche Grundlagen auf Bundesebene“  
Kap. 2.2 „Anforderungen an Bewertungsverfahren“  
Kap. 3.4 „Konsequenzen für die Praxis“

<sup>386</sup> Vgl. KRAUSE 1991 (1), S. 75  
Vgl. hierzu auch ROWECK (1995, S. 27), der davor warnt, das „richtige Leitbild“ einfach erfragen zu wollen, da der geschichtlich belegte Auffassungswandel von Landschaft durch starke Schwankungen gekennzeichnet ist, die ein solches Vorgehen wenig sinnvoll erscheinen lassen.  
Vgl. Teil A, Kap. 2. „Historische Entwicklung des Verhältnisses des Menschen zur Landschaft“

<sup>387</sup> Vgl. Kap. 2. „Notwendigkeit und Einsatz von Bewertungsverfahren“  
Vgl. WAGNER 1997 (1), S. 51

### 3.3 Einordnung der nutzerunabhängigen Landschaftsbild-Bewertungsansätze

Verfahren, die den nutzerunabhängigen Ansätzen (sogenannte Expertenverfahren) zuzuordnen sind, erfassen das Landschaftsbild in seinen relevanten Strukturen und Faktoren anhand von verfügbaren Daten und Erhebungen vor Ort. Im Gegensatz zu den nutzerabhängigen Ansätzen gehen sie zwar nicht auf die individuelle Wahrnehmung des Nutzers ein, können aber mehr gezielte Informationen über das zu bewertende Objekt berücksichtigen. Aus der Literatur lassen sich einige gängige Ansätze wie folgt zusammenfassend darstellen.<sup>388</sup>

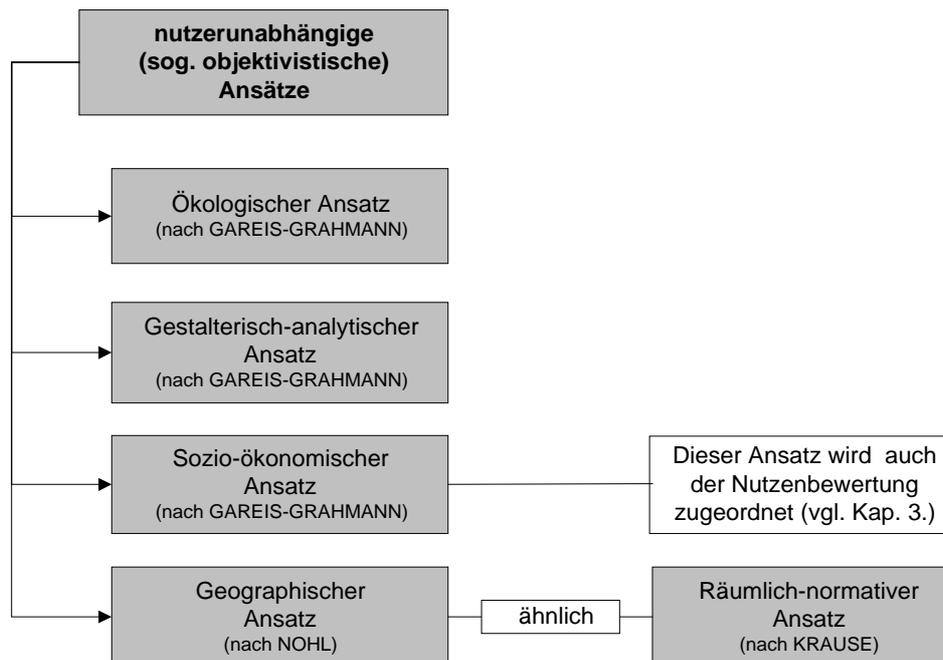


Abbildung 4: Übersicht nutzerunabhängiger Landschaftsbild-Bewertungsansätze

#### 3.3.1 Ökologischer Ansatz<sup>389</sup>

Der ökologische Ansatz stützt sich auf die These, daß der ökologische Zustand eines Naturraumes das Landschaftsbild maßgeblich beeinflusst. Verfahren, die diesem Ansatz zuzuordnen sind, gehen davon aus, daß sich zunächst unsichtbare ökologische Vorgänge in der Natur auch auf das visuelle Erscheinungsbild auswirken. Daher seien visuelle und ökologische Naturschutzziele weitgehend identisch. So werden in Bewertungsverfahren nach diesem Ansatz die ökologischen Potentiale eines Naturraumes bzw. dessen Hemerobiestufe (Grad der Naturnähe) analysiert und Schlußfolgerungen auf das Landschaftsbild bzw. die Eignung zur Erholungsnutzung gezogen.<sup>390</sup>

<sup>388</sup> Zur Untergliederung und Differenzierung der nutzerunabhängigen Ansätze vgl. die grundsätzlichen Ausführungen in Kap. 3.2

<sup>389</sup> Nach GAREIS-GRAHMANN 1993, S. 67-71

<sup>390</sup> Vgl. hierzu BORNKAMM 1980, S. 53

### 3.3.2 Gestalterisch-analytischer Ansatz<sup>391</sup>

Nach dem gestalterisch-analytischen Ansatz wird bei der Bewertung der visuelle Gesamteindruck des Landschaftsbildes betont, da eine Identifizierung der Bewohner mit der Landschaft nur möglich sei, wenn die Eigenart der Landschaft noch vorhanden ist. Inwieweit die Bewohner Heimatgefühle empfinden, hänge in hohem Maße vom Erhalt der Eigenart einer Landschaft ab. Demnach fügen sich belebte und unbelebte Landschaftsfaktoren zu einem Erscheinungsganzen mit einer bestimmten Gestalt.<sup>392</sup> Verschiedene, von GAREIS-GRAHMANN vorgestellte Bewertungsverfahren nach diesem Ansatz versuchen, über die Bewertung der visuellen Qualität einzelner Landschaftselemente und -strukturen Aussagen über das Landschaftsbild in seinem Gesamteindruck zu treffen. Die dabei zugrundegelegte einheitliche bzw. normierte Wirkung von Landschaftselementen und -strukturen läßt Ähnlichkeiten zum räumlich-normativen Ansatz erkennen.

### 3.3.3 Sozio-ökonomischer Ansatz<sup>393</sup>

Der sozio-ökonomische Ansatz stellt den Versuch dar, über eine monetäre Bewertung die Sozialfunktion einer Landschaft für Freizeit und Erholung darzustellen. In einer Gesellschaft, in der beinahe jegliches Handeln von ökonomischen Vorgaben geprägt ist, erscheint der Versuch, den Verlust von Natur und Umweltqualität als volkswirtschaftlichen Schaden auszuweisen und die entsprechenden Produktionsprozesse - gemäß dem Verursacherprinzip - monetär zu belasten, als logische Konsequenz zur Durchsetzung natur- und umweltpolitischer Interessen (Internalisierung externer Kosten).

Diese Ansicht vertritt auch HAMPICKE (1994, S. 10), der die Landschaft mit „harten Zahlen“ berechnet sehen möchte und die Landschaftszerstörung als Ergebnis unökonomischen Handelns bezeichnet. Er kritisiert, daß durch falsche Verteilung von Subventionen kein Markt für die Erzeugung oder den Erhalt öffentlicher Güter - unter diesem Begriff sind auch Schutzgüter oder Strukturen zu verstehen, die das Landschaftsbild bereichern - entstehen kann.<sup>394</sup>

Verschiedene Methoden für eine Umsetzung des sozio-ökonomischen Ansatzes nennt GAREIS-GRAHMANN (1993, S. 87 ff.). Nach diesen Methoden wird das Landschaftsbild nicht per se analysiert, sondern eher indirekt bewertet, sei es über die Qualität der Umwelt bzw. über die Kosten für eine Verringerung vorhandener Umweltstörungen, oder zur Wiederherstellung einer qualitativ hochwertigen Umwelt. Andere Verfahren, die dem sozio-ökonomischen Ansatz zugerechnet werden können, versuchen, verschiedene Funktionen mit Hilfe

<sup>391</sup> Nach GAREIS-GRAHMANN 1993, S. 71-78

<sup>392</sup> Vgl. HERINGER 1981, S. 14

Vgl. hierzu auch die Ausführungen von FELLER (1981, S. 35) zu den Kriterien Eigenart und Harmonie.  
Vgl. RICCABONA (1985, S. 105), der auf den Symbolwert der einzelnen Bildelemente hinweist.

<sup>393</sup> Nach GAREIS-GRAHMANN 1993, S. 86-91

HOPPENSTEDT; LANGER; STOCKS (1991, S. 37 ff.) hingegen ordnen den sozio-ökonomischen Ansatz in die Kategorie Nutzenbewertungsmethoden ein. Vgl. Kap. 3. „Landschaftsbild-Bewertungsansätze“

<sup>394</sup> Vgl. hierzu auch HAMPICKE (1993, S. 70): „Es gibt eine (...) Gruppe von Ressourcen, die mit Preisen gehandelt werden, jedoch eindeutig den falschen, weil sie die realen Knappheiten nicht zutreffend signalisieren, sondern verzerren.“ Seiner Auffassung nach sind Güter, wie z. B. Artenfülle und Landschaftsschönheit heutzutage deshalb so knapp geworden, „(...) weil in der Vergangenheit ökonomisch nur Tätigkeiten belohnt wurden (wie die intensive Landnutzung), die gegenüber diesen Gütern rücksichtslos waren und ihre Knappheit vermehrt haben“ (HAMPICKE 1995, S. 19).

Vgl. auch MUHAR (1995, S. 27), der sich in diesem Zusammenhang für eine Abschaffung von Marktverzerrungen durch externalisierte Kosten ausspricht.

von Formeln, z. B. nach der Zeit-Mühe-Kosten-Relation, in Verbindung zu bringen. Alle diese Verfahren werden speziell zur Bewertung des Erholungsnutzens von Landschaften eingesetzt.

### 3.3.4 Geographischer Ansatz<sup>395</sup>

Der geographische Ansatz reduziert das Landschaftsbild auf die optisch wahrnehmbaren charakteristischen Elemente und Strukturen der Landschaft. Das Landschaftsbild ist demnach nahezu gleichbedeutend mit der naturräumlichen Ausstattung, wobei die Berücksichtigung der kulturhistorischen Aspekte eher beiläufig erfolgt. Die Charakteristik einer Landschaft wird anhand von objektiv beschreibbaren Strukturen und Elementen festgehalten, es erfolgt jedoch keine explizite Berücksichtigung der Kriterien Vielfalt und Schönheit. In seiner Reduzierung auf die Berücksichtigung von visuell real erfaßbaren Aspekten stellt der geographische Ansatz eine entgegengesetzte Herangehensweise zu dem psychologischen Ansatz mit seinen verschiedenen differenzierten Varianten dar.<sup>396</sup>

### 3.3.5 Geographisch-physiognomischer Ansatz<sup>397</sup>

Dieser Ansatz bezieht subjektiv-emotionale Werte in die Bewertung des Landschaftsbildes mit ein. Es wird unterschieden in die faktisch gegebene und beschreibbare Eigenart der Landschaft und das werthaltige stimmungsgeladene Landschaftsbild, das die erlebte Landschaft zum Ausdruck bringt. Dabei wird allerdings für alle Betrachter ein verbindliches Erleben des objektiven Landschaftscharakters postuliert, wodurch jedoch nicht selten ein klischeehafter Eindruck entsteht.

Es wird eine regelhafte, starre Verbindung zwischen den objektiv vorhandenen Landschaftsstrukturen und der subjektiven Stimmung hergestellt. Dabei werden der Auslöserreiz und die daraufhin beim Betrachter erfolgende Stimmungsreaktion als fest miteinander verbunden aufgefaßt. Bei kritischer Betrachtung, könnte man zu der Auffassung gelangen, der Erlebnsvorgang beim Betrachter laufe passiv und in festgefügt Schemata ab.

### 3.3.6 Räumlich-normativer Ansatz<sup>398</sup>

Der geographisch-physiognomische Ansatz (nach NOHL 1993) ist weitgehend mit dem räumlich-normativen Ansatz gleichzusetzen. KRAUSE (ebd.) verfolgt eine räumlich-normative Herangehensweise, da seiner Ansicht nach die Bewertbarkeit von landschaftsästhetischen Kriterien und visuellen Aspekten nicht nur auf den psychologisch belegten Inhalten beruht, sondern auch anhand von Maßstäben der Allgemeingültigkeit nachzuweisen ist.<sup>399</sup>

---

<sup>395</sup> Nach NOHL 1993, S. 50  
Vgl. WINKELBRANDT 1997, S. 11-12

<sup>396</sup> Vgl. Kap. 3.2.1 „Psychologischer Ansatz“

<sup>397</sup> Nach NOHL 1993, S. 50

<sup>398</sup> Nach KRAUSE 1991 (1), S. 75 ff.

<sup>399</sup> Vgl. hierzu auch die Ausführungen in Teil A, Kap. 4.1 „Definition“ und Fußn. 91  
Vgl. ADAM; KRAUSE; SCHÄFER 1983

Als maßgebliches Kriterium für die Bewertung des Landschaftsbildes wird die Eigenart angesehen, die mit Hilfe eines sogenannten Drei-Sektoren-Modells ermittelt wird. Dieses teilt die Eigenart in drei Kategorien auf: die romantische Eigenart, die klassisch-artifizielle Eigenart und die abstrakt-funktionale Eigenart.<sup>400</sup> Diese Kategorien werden am Beispiel der Mittelrheinischen Landschaft bildlich dargestellt, indem die jeweils wesentlichen Gestaltmerkmale des Landschaftsbildes in ihren relevanten Zügen zeichnerisch abstrahiert werden.<sup>401</sup>

Für diese Bewertung nach dem räumlich-normativen Ansatz formuliert KRAUSE (1991 (1), S. 76) folgende Leitlinien:

- Erfassung des Wesensgehaltes und Bildausdruckes der Landschaft anhand festgelegter Regeln und Wertmaßstäbe
- Benennung der charakteristischen Bildmerkmale im vorhabenbezogenen Einzelfall und Einbindung visueller Landschaftsattribute in die räumlichen Gegebenheiten
- Umsetzung und Handhabbarmachung der Bildmaterie unter „legaldefinitorischen Bedingungen“ (Gesetze) für die Praxisanforderungen der Planung, Eingriffsregelung, des Gebietsschutzes u. a.

Aus Gründen der Planungs- und Entscheidungstransparenz sowie dem Verlangen nach stärkerer Planungsbeteiligung der Betroffenen plädiert KRAUSE (ebd.) dafür, die von betroffenen Nutzergruppen geäußerten Anregungen und Bedenken aufzunehmen und nach Möglichkeit als sogenannte örtliche Wertmaßstäbe zu berücksichtigen.

### 3.3.7 Einschätzung von nutzerunabhängigen Ansätzen

Nach eingehender Auseinandersetzung mit der Literatur zu den verschiedenen nutzerunabhängigen Ansätzen läßt sich folgendes Resümee ziehen:

Jeder Ansatz versucht, der Thematik „Landschaftsbild“ mit anderen Schwerpunktsetzungen (z. B. ökologischer Ansatz oder sozio-ökonomischer Ansatz) gerecht zu werden. Die Vertreter der verschiedenen Richtungen sind meist Spezialisten auf ihrem Fachgebiet. Dies führt dazu, daß die Schwerpunktsetzungen der einzelnen Ansätze eine extrem eingeschränkte Sichtweise widerspiegeln und Aspekte benachbarter Fachdisziplinen ausgeschlossen werden. Man kann hierbei fast schon von verschiedenen Ideologien sprechen, deren Konsequenz einseitige bzw. dem Bewertungsgegenstand nicht angepaßte Bewertungsverfahren sind. Die folgende kritische Einschätzung soll dies verdeutlichen:

Wie oben genannt, geht der **ökologische Ansatz** davon aus, daß der ökologische Zustand eines Naturraumes das Landschaftsbild maßgeblich beeinflusst.<sup>402</sup> In vorindustrieller Zeit war das Leben und die Arbeitsweise der Menschen unmittelbar mit den naturräumlichen Gegebenheiten verknüpft.<sup>403</sup> Es bestand ein wechselseitiger Einfluß, der dazu führte, daß

---

Vgl. KRAUSE (1991 (1), S. 75): „Hier stehen die Fragen der Artikulation von Bildattributen und der raum- und vorhabensbezogenen Umsetzung im Vordergrund. Dabei wird der als relevant eingestufte Bildgehalt als erlebnismäßig und besonders wirksam und für alle Benutzergruppen gleichermaßen verbindlich postuliert.“

<sup>400</sup> Vgl. ADAM; KRAUSE; SCHÄFER 1983, S. 22-25

<sup>401</sup> Vgl. KRAUSE 1991 (1), S. 84 ff.

<sup>402</sup> Vgl. GAREIS-GRAHMANN 1993, S. 71

<sup>403</sup> Vgl. Teil A, Kap. 2. „Historische Entwicklung des Verhältnisses des Menschen zur Landschaft“

die Landschaft zwar durch die Tätigkeit des Menschen anthropogen geprägt wurde, Leben und Arbeit ihrerseits jedoch stark durch die naturräumlichen Gegebenheiten beeinflusst und reglementiert wurden. Die Folge war in der Regel eine nachhaltige Form der Landbewirtschaftung, die aufgrund ihrer Kontinuität einer Vielzahl von Pflanzen- und Tierarten die Möglichkeit zur Besiedlung neuer Lebensräume bot. Unzweifelhaft besteht in diesem Punkt eine enge Korrelation zwischen Landschaftsbild und dem ökologischen Zustand des Naturraumes, deren gemeinsame Grundlage die angepaßte menschliche Nutzung darstellt. Hieraus jedoch den (Umkehr-) Schluß zu ziehen, der ökologische Zustand eines Naturraumes beeinflusse das Landschaftsbild, erscheint nicht zielführend.<sup>404</sup>

Der **gestalterisch-analytische Ansatz** berücksichtigt den visuellen Gesamteindruck des Landschaftsbildes. Dieser wird durch die Analyse der visuellen Landschaftsstrukturen und -elemente sowie bestehender Sichtbeziehungen ermittelt, denen willkürlich festgelegte Symbolwerte zugeordnet werden. Nach naturschutzfachlicher Einschätzung ist der gestalterisch-analytische Ansatz nicht zielführend, da aus der Bewertung einzelner Elemente und Strukturen keine nachvollziehbaren Schlüsse auf das Zusammenwirken dieser Elemente - d. h. auf die Qualität des Landschaftsbildes der Gesamtlandschaft - gezogen werden können. Darüber hinaus dürfte der Ansatz für eine flächendeckende Bewertung ungeeignet sein, da sich die Wertzuweisungen der Landschaftselemente und -strukturen wegen ihrer Anzahl und Komplexität nicht mehr nachvollziehen lassen. Die willkürlich festgelegten Wertzuweisungen von Symbolwerten zu einzelnen Bildelementen lassen Ähnlichkeiten zum räumlich-normativen Ansatz erkennen.

Der **sozio-ökonomische Ansatz** ist zur naturschutzfachlichen Bewertung des Landschaftsbildes ungeeignet, da hier die inhaltlich-methodischen Aspekte der Landschaftsbildbewertung völlig unberücksichtigt bleiben. Die Vertreter dieses Ansatzes ermitteln auf abstraktem Wege, z. B. mittels der Zeit-Mühe-Kosten-Relation, den Erholungswert einer Landschaft. Die zur Berechnung notwendigen Informationen werden zunächst durch Befragungen erhoben (Bereitschaft, Wegstrecken auf sich zu nehmen oder anfallende Kosten zu tragen). Es handelt sich also um eine Vorgehensweise, in die nutzerabhängige Elemente einfließen, die dann als Grundlage für weiterführende nutzerunabhängige Arbeitsschritte dienen. Ob die ermittelten Grundlagen (z. B. Zahlungsbereitschaft der Bürger)<sup>405</sup> in der Realität zutreffen würden, mag zunächst dahingestellt bleiben.<sup>406</sup> Als kritisch ist jedoch die Tatsache anzusehen, daß bei dieser Art der Wertermittlung auf die charakteristische Eigenart der Landschaft originär überhaupt nicht eingegangen wird, sondern aufgrund der Aussagen von Nutzern pauschal nach ökonomischen Gesichtspunkten quantifiziert wird.<sup>407</sup> Für die praktische Anwendung im Rahmen von Naturschutz und Landschaftspflege erscheint diese Vorgehens-

---

<sup>404</sup> Darüber hinaus bedeutet ein willkürlich gewählter ökologischer Zustand, der aus Gründen der Erhaltung bestimmter Pflanzen- und Tierarten interessant erscheint, wie etwa der innerhalb der Kulturlandschaft von 1860, nicht, daß es sich hierbei um einen ökologisch stabilen, geschweige denn natürlichen Zustand handelt.

<sup>405</sup> Vgl. HAMPICKE 1991, S. 114 ff.

<sup>406</sup> Auch HAMPICKE (1996) räumt ein, daß diese Ermittlung der Zahlungsbereitschaft (Contingent Valuation) stark umstritten ist. „Gesichert dürfte zum mindesten sein, daß die Zahlungsbereitschaft für schöne Landschaften und Artenvielfalt nicht bei Null liegt (...)“ (HAMPICKE 1996, S. 61).

<sup>407</sup> Vgl. BIERHALS 1984, S. 122

weise daher ungeeignet, zumal für ein größeres Untersuchungsgebiet nicht nur sämtliche landschaftsbildrelevanten Aspekte flächenhaft zu erfassen wären, sondern auch ihr Zusammenwirken monetär bewertet werden müßte.

Der **geographische Ansatz** beinhaltet als maßgebliches Element die konsequente Bewertung des Ist-Zustandes des Landschaftsbildes anhand von Landschaftselementen und Landschaftsstrukturen. Problematisch erscheint jedoch die Frage nach dem Wertmaßstab, der im Rahmen einer solchen Bewertung nicht aus dem Ist-Zustand abgeleitet werden kann.<sup>408</sup> Bestandteil der Problematik des Wertmaßstabes bzw. der Bewertung ist die Berücksichtigung von kulturhistorischen Aspekten, die bei einer ausschließlichen Betrachtung von Landschaftselementen und -strukturen nicht adäquat in die Bewertung einfließen. Unproblematisch erscheint aus naturschutzfachlicher Sicht jedoch die weitgehende Ausklammerung der ästhetischen Aspekte der Landschaftsbildbewertung.<sup>409</sup>

Die Einbeziehung subjektiv-emotionaler Werte kennzeichnet den **geographisch-physiognomischen Ansatz**. Dabei werden feste Ursache-Wirkung-Beziehungen zur Ermittlung der werthaltigen Stimmung zugrundegelegt, die diese beim Betrachter auslösen. Das heißt, es werden nicht nur die landschaftlichen Strukturen als solche analysiert, sondern auch ihre Wirkung auf den Betrachter.<sup>410</sup>

Die Zugrundelegung von Stimmungen und emotionalen Reaktionen, die beim Betrachter durch die Landschaft ausgelöst werden, stellt innerhalb von Bewertungsverfahren eine kaum handhabbare Größe dar. Werden diese Stimmungen dann durch eine Bewertungsvorschrift normiert, sind sie zwar geregelt handhabbar; ob hierdurch jedoch eine nachvollziehbare Bewertung zu erreichen ist, die den Anforderungen des BNatSchG und der Praxis gerecht wird, bleibt äußerst zweifelhaft.<sup>411</sup>

Dies trifft auch auf den inhaltlich deckungsgleichen, jedoch nach KRAUSE (1991 (1), S. 75) als räumlich-normativ deklarierten Ansatz zu. Die Unterteilung in die drei Kategorien der Eigenart, die gemäß ADAM; KRAUSE; SCHÄFER (1983, S. 22-25) nach dem **räumlich-normativen Ansatz** die Wahrnehmung und Wertschätzung des Landschaftsbildes prägen, kann leider nicht nachvollzogen werden, da die Autoren hierfür keine ausreichend schlüssige Erklärung aufzeigen. Auch auf die Rolle der Vielfalt im Rahmen der Landschaftsbildbewertung wird nicht explizit eingegangen. Eine Anwendung des sogenannten Drei-Sektoren-Modells unter Berücksichtigung der dargestellten Anforderungen an ein Bewertungsverfahren erscheint in der Praxis kaum möglich.

---

<sup>408</sup> Zur Sein-Sollen-Problematik vgl. Kap. 2.2 „Anforderungen an Bewertungsverfahren“

<sup>409</sup> Vgl. Kap. 3.4 „Konsequenzen für die Praxis“  
NOHL (1993, S. 50) hingegen kritisiert die eher beiläufige Berücksichtigung der ästhetischen Komponente.

<sup>410</sup> Als Beispiel nennt NOHL (1993, S. 50) das Landschaftselement Hängebirke, die in ihrer Wirkung Trauer auslösen würde.

<sup>411</sup> Vgl. Kap. 2.2 „Anforderungen an Bewertungsverfahren“

### 3.4 Konsequenzen für die Praxis

Welche Konsequenzen sind also aus der Auseinandersetzung mit den verschiedenen gängigen Ansätzen für eine Landschaftsbildbewertung zu ziehen?

Der bewertende Planer muß sich bewußt sein, daß der Komplex Landschaftsbild nur als Synthese aller naturräumlichen Gegebenheiten und kulturhistorischen Aspekte betrachtet werden kann, die direkt und indirekt an der Ausprägung des Landschaftsbildes beteiligt sind. Um den inhaltlich-fachlichen Anforderungen bei der Bewertung des Schutzgutes Landschaftsbild gerecht zu werden, ist es nicht sachdienlich, Verfahrensweisen aus anderen Planungsdisziplinen (z. B. Ökonomie, Ökologie) für die Anwendung auf das Landschaftsbild „zurechtzubiegen.“ Vielmehr ist eine speziell auf die Erfordernisse einer Landschaftsbildbewertung zugeschnittene Bewertungsmethodik zu entwickeln.

In der Landschaftsbildbewertung ist unbedingt auf den rechtlich definierten Rahmen des Bundesnaturschutzgesetzes abzustellen. Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes sind demnach als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung nachhaltig zu sichern.<sup>412</sup>

Die Erholungsvorsorge ist hierbei als ein Bereich der Daseinsvorsorge des Menschen aufzufassen und nicht mit der Erholungsplanung gleichzusetzen. Zwar stellt die Erholungsvorsorge unzweifelhaft eine Voraussetzung für jede Erholungsplanung dar, jedoch ergeben sich zwischen beiden häufig Konflikte. Der naturschutzrechtliche Auftrag für Schutz, Pflege und Entwicklung bezieht sich auf die jeweils standortspezifische Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, die durch natürliche und kulturhistorische Aspekte geprägt werden.<sup>413</sup> Nur als Bewertungskriterien mit einem eindeutigen Bezug zu den natürlichen und kulturhistorischen Gegebenheiten besitzen sie Aussagekraft, während eine Entkoppelung zwangsläufig zur Verfälschung führt. Ebenso sind hier nicht die Interessen von Nutzergruppen, die eine bestimmte Vielfalt, Eigenart und Schönheit anstreben, zu erfüllen.<sup>414</sup>

Folgende landschaftsbildrelevante Aspekte, die z.T. in einzelnen Ansätzen - oft fragmenthaft - schon berücksichtigt werden, sind in eine praxisnahe Landschaftsbildbewertung einzubeziehen:

- Vor dem Beginn der eigentlichen Bewertung sollte sich der Bearbeiter intensiv mit den naturräumlichen Gegebenheiten vertraut machen.<sup>415</sup> Dazu zählen neben der geomorphologischen Entwicklung auch die klimatischen Verhältnisse und die Zusammensetzung der Vegetation sowie Informationen, anhand derer sich die kulturhistorische Entwicklung nachvollziehen läßt, welche wiederum maßgeblich den jetzigen Zustand der Landschaft mitgeprägt hat.<sup>416</sup>
- Ein wichtiger Bestandteil der Einarbeitung in die Gegebenheiten des Untersuchungsgebietes ist die Überprüfung der Literaturangaben vor Ort und die visuelle Dokumentation,

---

<sup>412</sup> Vgl. Teil A, Kap. 6. „Gesetzliche Grundlagen auf Bundesebene“

<sup>413</sup> Vgl. BREUER 1991 (1), S. 198-199

<sup>414</sup> Vgl. KRAUSE 1981 (1), S. 41

<sup>415</sup> Vgl. BIELEFELD 1990, S. 42

<sup>416</sup> Vgl. FELLER 1981, S. 35

die um so ausführlicher sein sollte, je schlechter (zeitliche oder räumliche Entfernung) das Untersuchungsgebiet zu erreichen ist. Die Dokumentation durch Fotos oder Videoaufnahmen bietet eine Orientierungshilfe bei der Auswertung am Arbeitsplatz.

Das Bundesnaturschutzgesetz<sup>417</sup> nennt als Vorgabe „Schutz, Pflege und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft“:

- Die überwiegende Anzahl der Literaturquellen, die sich mit dem Thema Landschaftsbildbewertung auseinandersetzen, gestehen der **Eigenart** der Landschaft zentrale Bedeutung zu. Unterschiedliche Auffassungen gibt es jedoch darüber, was unter Eigenart zu verstehen ist bzw. welche Teilaspekte in die Bewertung der Eigenart einfließen. Oftmals werden in diesem Zusammenhang die Begriffe Harmonie und Heimat genannt, die die räumliche Identifikation der Bewohner ausdrücken sollen.<sup>418</sup> Diese Aspekte fließen zwar per se ein, lassen sich aber nicht operabel erfassen.

Im Rahmen der Operationalisierung ist es unabdingbar, das Kriterium Eigenart in Abhängigkeit von den naturräumlichen Gegebenheiten und den kulturhistorischen Einflüssen zu definieren, da diese eng miteinander verknüpft sind und sich gegenseitig beeinflussen, wobei der Zustand des Landschaftsbildes stets als ein dynamischer anzusehen ist.<sup>419</sup> Eine so definierte Eigenart gibt auch Auskunft über die Naturnähe und Natürlichkeit<sup>420</sup> bzw. Ursprünglichkeit.<sup>421</sup>

Für die Bewertung der Eigenart sind zunächst Leitbilder zu formulieren,<sup>422</sup> die als Bewertungsmaßstab dienen können und unter Berücksichtigung der naturräumlichen Gegebenheiten und der kulturhistorischen Entwicklung erstellt werden sollten. Die Einstufung innerhalb des Bewertungssystems erfolgt dann nach dem Erfüllungsgrad dieser Leitbilder.

- Die **Vielfalt** der Landschaft wird in allen bekannten Bewertungsverfahren berücksichtigt. Dabei wird in dem Bestreben um eine möglichst umfassende Berücksichtigung der Vielfalt allerdings eine Reihe verschiedenster Teilaspekte<sup>423</sup> genannt, deren Operationalisierung, im Sinne einer geregelten Handhabung zwecks Bewertung, nicht möglich erscheint.

Wichtig ist daher der Hinweis, daß sich die Vielfalt des Landschaftsbildes aus jenen Strukturen und Elementen zusammensetzt, die in ihrer Art und Ausprägung sowohl unter

<sup>417</sup> Vgl. Teil A, Kap. 6. „Gesetzliche Grundlagen auf Bundesebene“

<sup>418</sup> Vgl. HERINGER 1981, S. 21

Vgl. HARFST; SCHARPF 1987, S. 101: „Hierbei geht es um die Bestimmung dessen, was das historisch 'Gewachsene', das 'Typische' der jeweiligen LE ausmacht. Die Eigenart einer Landschaft, die nur für sie charakteristischen Strukturen setzen eine Landschaft gegenüber einer anderen ab und tragen entscheidend dazu bei, daß diese Landschaft zur 'Heimat' wird.“

<sup>419</sup> Vgl. DENECKE 1997, S. 37-38

<sup>420</sup> Vgl. FELLER 1979, S. 241

Vgl. FELLER 1981, S. 34

<sup>421</sup> Vgl. RICCABONA 1981, S. 31

<sup>422</sup> Vgl. Teil A, Kap. 7. „Ansätze für Schutz, Pflege und Entwicklung des Landschaftsbildes“  
Vgl. Kap. 5.2.1 „Bewertung der Eigenart des Landschaftsbildes“

<sup>423</sup> Z. B. Abwechslung, Überraschung, Neuheit, Anreiz zum Handeln, ...

naturräumlichen als auch unter kulturellen Gesichtspunkten landschaftsbildrelevant und typisch sind. Hierin korrespondieren die Kriterien der Eigenart und der Vielfalt.<sup>424</sup>

Um der Berücksichtigung des Kriteriums Vielfalt im Rahmen der Bewertung Rechnung zu tragen, lassen sich fünf Teilaspekte ableiten: Reliefvielfalt, Nutzungsvielfalt, Vegetationsvielfalt, Formenvielfalt und Gewässervorkommen.<sup>425</sup>

- Das in § 8 BNatSchG genannte Kriterium **Schönheit** wird zwar häufig angeführt, jedoch in keinem der dargestellten Bewertungsansätze explizit berücksichtigt, da dieser Begriff an sich als nicht operabel bzw. kaum meßbar gilt.<sup>426</sup>

Das im Bundesnaturschutzgesetz genannte Kriterium Schönheit der Landschaft ist nur im naturschutzrechtlichen Gesamtkontext der Thematik Landschaftsbild zu verstehen. Dies bedeutet, daß eine Auslegung nach ästhetischen Schönheitsidealen nicht zielführend sein kann, sondern nur über den Bezug zu den beiden Kriterien Vielfalt und Eigenart bestimmbar ist. Gemäß dieser Sichtweise kann das Landschaftsbild eines Naturraumes dann als schön gelten, wenn es der durch die natürlichen und kulturellen Aspekte geprägten charakteristischen Eigenart und Vielfalt entspricht. Schönheit stellt somit keine eigene zu erfassende Größe dar,<sup>427</sup> sondern ist vielmehr als das Ergebnis bzw. die Zusammenschau von charakteristischer Eigenart und Vielfalt anzusehen.<sup>428</sup>

Dadurch entzieht sich der Begriff der Schönheit des Landschaftsbildes im Kontext von naturschutzfachlichen Stellungnahmen der subjektiven Bewertung, wie z. B. im Rahmen von nutzerabhängigen Befragungen. Die Bewertung des Landschaftsbildes gewinnt durch die Bearbeitung nach ausschließlich naturschutzfachlichen Kriterien an Nachvollziehbarkeit und Transparenz.<sup>429</sup>

<sup>424</sup> Vgl. BREUER 1991 (3), S. 63  
HARFST; SCHARPF (1987, S. 100) sprechen von der „dinglich-räumlichen Vielfalt“.

<sup>425</sup> Vgl. Kap. 5.2.2 „Bewertung der Vielfalt des Landschaftsbildes“

<sup>426</sup> Vgl. hierzu auch Kap. 4.1.4 „Darstellung und Analyse der Auswertungsergebnisse der Brandenburger Landschaftsrahmenpläne“.

<sup>427</sup> BREUER (1991 (3), S. 63) führt hierzu aus, daß eine weitere Operationalisierung des Kriteriums Schönheit im Naturschutz ebensowenig erforderlich ist wie in der Bau- oder Kunstdenkmalpflege. Auch in diesen Fachdisziplinen ist der Schutzstatus abhängig von fachspezifischen Wertkriterien, die den Naturschutzkriterien für das Landschaftsbild (Vielfalt und Eigenart) durchaus vergleichbar sind.

<sup>428</sup> Vgl. FISCHER-HÜFTLE 1995, S. 112

Vgl. BREUER 1991 (1), S. 201

Vgl. SCHULZ 1991, S. 191

Vgl. SCHAFRANSKI 1996, S. 82

Nochmals sei in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit des dynamischen Charakters von naturschutzfachlichen Leitbildern betont.

Vgl. hierzu auch Teil A, Kap. 7. „Ansätze für Schutz, Pflege und Entwicklung des Landschaftsbildes“

<sup>429</sup> Unberührt hiervon bleibt jedoch die Vielzahl von Darstellungen und Schilderungen der Landschaft, wie sie etwa in der bildenden Kunst und der Philosophie existiert. Diesen Landschaftsbetrachtungen soll keineswegs die Daseinsberechtigung abgesprochen werden, jedoch sind sie nicht geeignet, die Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege umzusetzen bzw. die Operationalisierung von naturschutzfachlichen Bewertungskriterien sinnvoll zu unterstützen.

- Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die **Visuelle Empfindlichkeit**, die bei der Kategorisierung bestehender Bewertungsansätze zunächst nicht berücksichtigt wurde, jedoch im Rahmen der inhaltlich-methodischen Bearbeitung eine maßgebliche Rolle spielt und eine wichtige Ergänzung der gesetzlich verankerten Kriterien darstellt.

Die Visuelle Empfindlichkeit einer Landschaft liefert Anhaltspunkte für die Auswirkungen von Störungen auf das Landschaftsbild und drückt den Grad der Verletzlichkeit gegenüber solchen Störungen aus.<sup>430</sup> Zur Operationalisierung des Kriteriums der Visuellen Empfindlichkeit lassen sich die Teilaspekte Reliefformung, Vegetationsdichte und Kleinteiligkeit definieren.<sup>431</sup>

- Eine Reihe von Bewertungsverfahren berücksichtigt bei der Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes das Kriterium der **Naturnähe**. Vor dem Hintergrund, daß die Landschaften, zumindest innerhalb Europas, überwiegend kulturgeprägt sind, erscheint die Verwendung dieses Bewertungskriteriums als fachlich irreführend.<sup>432</sup>

Sofern der Begriff Naturnähe im ökologischen Sinne verwendet wird, ist damit automatisch die potentielle natürliche Vegetation<sup>433</sup> als Bezugsgröße verbunden, was wiederum, wie bereits dargestellt, nicht dem Ziel der Erfassung und Bewertung des Schutzgutes Landschaftsbild gerecht wird.<sup>434</sup>

In Nutzerbefragungen zur Landschaftsbildbewertung wird der Begriff der Naturnähe in der Regel dergestalt verwandt, daß die Befragten in ihrem individuellen Gefallensurteil den Grad der Naturnähe angeben. Gemeint ist hier jedoch nicht der Hemerobiegrad innerhalb des Untersuchungsraumes, sondern das, was die Befragten subjektiv als naturnah einschätzen. Eine einheitliche Einschätzung ist hierbei kaum zu erwarten. Außerdem wird sich ein nach diesen Gesichtspunkten als naturnah eingestuftes Landschaftsbild definitionsbedingt erheblich von einer ökologisch geprägten Bewertung unterscheiden und Zustände als naturnah beschreiben, die mit der charakteristischen Eigenart der jeweiligen

<sup>430</sup> NOHL (1991, S. 65-66) spricht in diesem Zusammenhang auch vom Abpufferungsvermögen einer Landschaft.

<sup>431</sup> NOHL (ebd.) nennt als Teilaspekte die Geländerelefformung, die Strukturvielfalt und die Vegetationsdichte der Landschaft, wobei anzumerken ist, daß der gewählte Begriff Kleinteiligkeit die Relevanz von kleineren Strukturen besser verdeutlicht als der Begriff Strukturvielfalt.  
Dies entspricht auch der von HARFST; SCHARPF (1987, S. 104-105) verwendeten Terminologie für die Teilaspekte der Visuellen Empfindlichkeit.

<sup>432</sup> Vgl. HEIDT; PLACHTER (1996, S. 201), wonach naturnahe Verhältnisse „(...) auf gerade noch 5 bis 10 % der Fläche beschreibbar und erhaltbar, auf allenfalls noch einmal 5 bis 10 % vielleicht - mit großen Anstrengungen - wiederherstellbar (...)“ sind.  
Vgl. auch KÜSTER 1995

<sup>433</sup> Über die Zusammensetzung der potentiell natürlichen Vegetation bestehen fachintern erhebliche Differenzen. In der aktuellen Diskussion spielt der Einfluß der Megafauna auf die Landschaft mit ihrer Artenzusammensetzung eine entscheidende Rolle. Vgl. hierzu BUNZEL-DRÜKE; DRÜKE; VIERHAUS (1995, S. 43-51)  
Vgl. SCHUMACHER 1995, S. 52-61

<sup>434</sup> In der Literatur zum Thema Landschaftsbild wird der Begriff der Naturnähe sehr unterschiedlich definiert. So schreibt FELLER (1981, S. 34) „Es geht uns hierbei nicht so sehr um den Grad der „Berührtheit“, sondern um die Ausstattung einer Landschaft mit natürlichen Landschaftselementen“, während RICCABONA (1981, S. 31) von der Ursprünglichkeit als dem Grad der Intaktheit der Landschaft spricht. Als Bezug gibt er die Naturlandschaft sowie die vorindustrielle bäuerliche Kulturlandschaft von 1860 an, während HARFST; SCHARPF (1987, S. 101-102) die Zeit unmittelbar nach dem 2. Weltkrieg als (statisches) Referenzstadium für ihre Leitbildentwicklung nennen und darauf hinweisen, daß Naturnähe nicht als ökologisch definierter Natürlichkeitsgrad zu sehen sei, wobei sich beim Betrachter der Eindruck von Natur einstelle. „Strukturen, bei denen eine wirtschaftliche Nutzung oder intensive Pflege nur in geringem Maße oder gar nicht erkennbar ist, vermitteln beim Betrachter den Eindruck von 'Natur' im Sinne des Selbstgewordenen, Urwüchsigen und Ungestörten“ (HARFST; SCHARPF 1987, S. 101).

Landschaft oftmals unvereinbar sind.<sup>435</sup> Daher dürfte mit der Berücksichtigung der Naturnähe keine adäquate Bewertung des Landschaftsbildes zu erreichen sein.<sup>436</sup>

---

<sup>435</sup> Vgl. Kap. 3.3.1 „Ökologischer Ansatz“

<sup>436</sup> In dem in Kap. 5. „Entwicklung einer alternativen Methode zur Landschaftsbildbewertung in der Landschaftsrahmenplanung“ vorgestellten Verfahren wird die Bewertung der Kriterien Eigenart und Vielfalt an die jeweiligen natürlichen und kulturhistorischen Gegebenheiten gekoppelt, wodurch der Aspekt Naturnähe, in Abhängigkeit von anderen landschaftsbildrelevanten Belangen, Gewicht erhält.

## 4. Berücksichtigung des Landschaftsbildes in der Landschaftsrahmenplanung

Gegenstand der nachfolgenden Kapitel ist die Überprüfung der tatsächlichen Berücksichtigung des Landschaftsbildes in der Praxis. Schwerpunktmäßig erfolgte die Untersuchung in Brandenburg anhand der Auswertung sämtlicher Landschaftsrahmenpläne, während für die Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Hessen und Bayern nur bewertungsmethodische Aspekte bearbeitet wurden.

Am Beispiel des Bundeslandes Brandenburg wurde anhand ausgesuchter Fragestellungen eine flächendeckende Überprüfung sämtlicher Landschaftsrahmenpläne<sup>437</sup> vorgenommen. Da in Brandenburg keine landesweit einheitlichen bewertungsmethodischen Vorgaben für die Landschaftsbildbewertung existieren, kam eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsmethoden zum Einsatz, die einen recht guten Überblick über die fachliche Praxis ermöglichen, zumal die Bearbeitung durch Büros aus dem ganzen Bundesgebiet erfolgte.

Durch die am 5.12.1993 wirksam gewordene Neugliederung der Brandenburger Landkreise entstanden aus den ehemals 38 Landkreisen und sechs kreisfreien Städten nunmehr 14 Landkreise und vier kreisfreie Städte.<sup>438</sup> Wegen der unterschiedlich schnellen Umsetzung der Kreisreform lag zum Zeitpunkt der Zusammenstellung des Auswertungsmaterials (97/98) die überwiegende Anzahl der Landschaftsrahmenpläne noch für das Gebiet der Alt-Kreise vor, während einige Landschaftsrahmenpläne bereits für das Gebiet der neugebildeten Landkreise erstellt waren. Aufgrund der geschilderten Umstände werden in der Literatur, je nach Umsetzungsstadium der Kreisreform in der Landschaftsrahmenplanung, mitunter differierende Angaben zur Anzahl der brandenburgischen Landschaftsrahmenpläne gemacht.<sup>439</sup>

Der Großteil der im Rahmen der vorliegenden Arbeit untersuchten 42 Landschaftsrahmenpläne war zum Zeitpunkt der Auswertung noch nicht genehmigt,<sup>440</sup> so daß meist die Zwischenberichte der Hauptstudie in der Untersuchung berücksichtigt wurden. Da jedoch aufgrund des weit fortgeschrittenen Bearbeitungsstandes davon ausgegangen werden konnte, daß sowohl die Erfassung und Bewertung der Grundlagen, wie auch die Erarbeitung der wichtigsten Planungsaussagen weitestgehend abgeschlossen waren, liegt für die folgende Evaluierung der Berücksichtigung des Schutzgutes Landschaftsbild eine gesicherte Basis vor.

Gegenstand dieser Evaluierung ist neben der Überprüfung der Berücksichtigung des Landschaftsbildes in der Praxis auch die Frage, inwieweit die bisherige wissenschaftliche Theorie- und Methodendiskussion in der Praxis Berücksichtigung findet.

---

<sup>437</sup> Die Liste der ausgewerteten 42 Landschaftsrahmenpläne (LRP) ist dem Anhang zu entnehmen. Es handelt sich hierbei um 30 LRP für Landkreise und kreisfreie Städte, 5 LRP für Naturparke, 2 LRP für Biosphärenreservate und 5 LRP für Braunkohletagebauegebiete.

<sup>438</sup> Vgl. SCHERF; VIEHRIG 1995, S. 31-35

<sup>439</sup> Vgl. beispielsweise REIN; SCHAEPE (1998, S. 376), die zu Beginn von insgesamt 56 Landschaftsrahmenplänen sprechen.

<sup>440</sup> Zeitgleich erfolgte für die bereits genehmigten Landschaftsrahmenpläne, die noch für das Gebiet der Alt-Kreise erstellt wurden, die Überarbeitung auf der Grundlage der Kreisreform. Der aktuelle Bearbeitungsstand kann von der Internetseite des Landesumweltamtes Brandenburg unter folgender Adresse abgerufen werden: [http://www.brandenburg.de/land/umwelt/b\\_f\\_sua.htm](http://www.brandenburg.de/land/umwelt/b_f_sua.htm) (Zugriff am 3.2.1999)

Weiterhin<sup>441</sup> wird die Berücksichtigung des Landschaftsbildes in der Landschaftsrahmenplanung von Mecklenburg-Vorpommern dargestellt, da dort landesweit einheitliche methodische Bewertungsvorgaben zur Bearbeitung des Schutzgutes Landschaftsbild auf der Ebene der Landschaftsrahmenplanung existieren. Hierbei beschränkt sich die Auswertung auf eine Untersuchung der vorgegebenen Bewertungsmethode, ohne auf einzelne Landschaftsrahmenpläne im Detail einzugehen. Die Fragestellungen zu planerischen Aussagen (Entwicklungsziele, Erfordernisse und Maßnahmen) wurden daher nicht bearbeitet.

In Hessen existieren keine landeseinheitlichen bewertungsmethodischen Vorgaben, jedoch werden dort landesweite, naturraumbezogene naturschutzfachliche Leitbilder erarbeitet. Gegenstand der nachfolgenden Auswertung sind die in einer Vorstufe der Leitbildentwicklung verwendeten Kriterien zur Erarbeitung schutzgutspezifischer Zielaussagen für das Landschaftsbild und die vorgenommene räumliche Abgrenzung.

Die Untersuchung der Berücksichtigung der Landschaftsbildbewertung in Bayern erfolgte am Beispiel des Landschaftsentwicklungskonzeptes (LEK) Ingolstadt, das zu Beginn dieser Arbeit den methodisch aktuellen Stand der Landschaftsrahmenplanung in Bayern repräsentierte. Hierbei handelt es sich jedoch um keine landesweit einheitlichen Bewertungsvorgaben.

#### **4.1 Brandenburg - Darstellung der besonderen Situation nach der Wiedervereinigung**

Durch die Einführung des BNatSchG in den neuen Bundesländern entstand in Brandenburg Anfang der 90er Jahre eine Situation, die einerseits durch das Fehlen einer funktionierenden Regional- und Landschaftsplanung und andererseits durch den außerordentlich hohen Nutzungsdruck angesichts beabsichtigter Bauvorhaben gekennzeichnet war. Die zentrale Lage Berlins mit seinem stetig anwachsenden Speckgürtel war hierbei eine treibende Kraft für die bauliche Entwicklung. Diese Umstände machten es notwendig, innerhalb kürzester Zeit eine Landschaftsrahmenplanung zu initiieren, die dem aktuellen bundesdeutschen Erfahrungsstand von Wissenschaft und Praxis entsprach. Gleichzeitig sollte die Gelegenheit genutzt werden, Kritik an der bisherigen bundesweiten Praxis der Landschaftsrahmenplanung aufzugreifen und bestehende Schwachpunkte bei der Konzeption der Landschaftsrahmenplanung in Brandenburg auszuräumen.<sup>442</sup>

Aus den genannten Gründen wurde bei der Initiierung der Landschaftsrahmenplanung in Brandenburg ein landesweit einheitliches Vorgehen gewählt. Die TU-Berlin<sup>443</sup> erhielt den Auftrag, das Vorhaben wissenschaftlich zu begleiten. Der Schwerpunkt der wissenschaftlichen Begleitung bestand in der gemeinsam mit dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung (MUNR) und dem Landesumweltamt (LUA) erarbeiteten Konzeption der Landschaftsrahmenplanung. Hierzu zählten Mustergliederungen für die Vorstudie und den

---

<sup>441</sup> Vgl. Kap. 4.2 „Berücksichtigung des Landschaftsbildes in der Landschaftsrahmenplanung von Mecklenburg-Vorpommern“ und Kap. 4.3 „Berücksichtigung des Landschaftsbildes in der Landschaftsrahmenplanung von Hessen“

<sup>442</sup> Näheres hierzu vgl. REIN; SCHAEPE (1998, S. 376), die eine Reihe von Kritikpunkten benennen, z. B. überproportionale Gewichtung von Analyse und Bewertung bei gleichzeitiger Vernachlässigung der Planung und Reduktion auf Aspekte des Arten- und Biotopschutzes.

<sup>443</sup> Die wissenschaftliche Betreuung wurde durch das Institut für Landschafts- und Freiraumplanung der TU-Berlin, Fachgebiet Prof. Scharpf wahrgenommen und erfolgte über einen Zeitraum von drei Jahren (6/92 bis 6/95).

Landschaftsrahmenplan-Entwurf, die nach Diskussion mit allen Beteiligten in eigens dafür durchgeführten Workshops vom MUNR als Erlaß verabschiedet wurden.

Die Landschaftsplanung wird in Brandenburg durch die §§ 3-9 BbgNatSchG geregelt. Auf der Grundlage<sup>444</sup> des Landschaftsprogramms (LAPRO) werden die Landschaftsrahmenpläne (§ 6 BbgNatSchG) als Fachpläne aufgestellt.

Planungsgebiet	Planungsträger	Maßstab	Integration in die räumliche Gesamtplanung
Großschutzgebiete (Nationalpark, Naturpark, Biosphärenreservat)	Oberste Naturschutzbehörde	1:50.000 bzw. 1:25.000	Regionalplan
Braunkohletagebau- und -sanierungsgebiete	Oberste Naturschutzbehörde	1:50.000	Braunkohlen- und Sanierungsplan, Regionalplan
Kreis, Region	Untere Naturschutzbehörden	1:50.000	Regionalplan

Tabelle 1: Übersicht über die Landschaftsrahmenplanung in Brandenburg<sup>445</sup>

Im Rahmen der Erläuterungen zu den verbindlichen Gliederungsvorgaben der Landschaftsrahmenplan-Hauptstudie erfolgte jedoch keine Festlegung der einzelnen Bewertungsmethoden, und zwar mit der Absicht, eine gleichberechtigte Anwendung von Methoden sowohl aus den alten als auch aus den neuen Bundesländern zu ermöglichen.

Diese Freiheit in der Wahl der Bewertungsmethoden führte zu einer deutlichen Variationsbreite bei den angewandten Landschaftsbild-Bewertungsmethoden, in einigen Fällen jedoch zu methodischen Schwächen und auch zu Mängeln in den Planungsaussagen.<sup>446</sup>

Aufgrund der fehlenden Vorgaben ist indes gerade die Bandbreite der zur Anwendung kommenden Bewertungsmethoden, die in den folgenden Kapiteln im einzelnen näher untersucht werden, gut geeignet, um im Rahmen einer Evaluierung einen Überblick über den aktuellen Stand der in der Praxis der Landschafts(rahmen)planung gängigen Landschaftsbild-Bewertungsmethoden zu erhalten, auf bestehende Stärken und Defizite aufmerksam zu machen bzw. die Gründe hierfür zu hinterfragen.

#### 4.1.1 Berücksichtigung des Landschaftsbildes in der Landschaftsrahmenplanung von Brandenburg

Die Berücksichtigung des Schutzgutes Landschaftsbild erfolgt im BbgNatSchG gemäß § 1 Abs. 1 unter Verweis auf die §§ 1 und 2 des BNatSchG. Konkretisierungen finden sich in § 1 Abs. 2 Nr. 1 BbgNatSchG durch die Nennung weiterer Grundsätze von Naturschutz und Landschaftspflege unter Verweis auf typische Landschaften und Naturräume Brandenburgs sowie in § 1 Abs. 2 Nr. 8 BbgNatSchG, der auf die Bedeutung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit für die naturverträgliche Erholung verweist.

<sup>444</sup> Da in Brandenburg die Aufstellung von Landschaftsprogramm (LAPRO) und Landschaftsrahmenplänen zeitgleich erfolgte, konnte das LAPRO nur entsprechend dem jeweiligen Arbeitsstand berücksichtigt werden.

<sup>445</sup> Vgl. FITTKOW (1992, S. 4) und REIN; SCHAEPE (1998, S. 375)

<sup>446</sup> Vgl. hierzu auch REIN; SCHAEPE (1998, S. 380): „Es hat sich gezeigt, daß zur besseren Vergleichbarkeit und für eine landesweite Auswertung von Landschaftsrahmenplänen, eine Vorgabe von Methoden und Legenden durch das MUNR bzw. das LUA wichtig gewesen wäre.“

Die im Rahmen der „Wissenschaftlichen Begleitung der Modellplanungen zur Landschaftsrahmenplanung in Brandenburg“ erarbeitete Mustergliederung für die Landschaftsrahmenplanung in Brandenburg und die darin enthaltenen Erläuterungen sind Hauptgegenstand der Ausführungen dieses Kapitels.

Die Mustergliederung<sup>447</sup> für Band 2 der Brandenburger Landschaftsrahmenpläne (Grundlagen, Bestandsaufnahme, Bewertung) schreibt die Darstellung der auch für die Landschaftsbildbewertung relevanten Grundlagen unter Gliederungspunkt 4. „Landschaftsökologische Grundlagen“ vor:

- Naturräumliche Grundlagen
- Geomorphologische Grundlagen
- Böden
- Grundwasser und Oberflächengewässer
- Klima - Luft
- Heutige potentielle natürliche Vegetation
- Tier- und Pflanzenwelt

Die Darstellung der landschaftsökologischen Grundlagen vermittelt in der Zusammenschau wichtige und detailreiche Grundlagenkenntnisse für das Verständnis der Entwicklung der Kulturlandschaft.

Die Bearbeitung von Gliederungspunkt 5. „Historische Entwicklung der Kulturlandschaft“ kann sich daher vorrangig auf die Darstellung der Nutzungs- und Kulturgeschichte eines Landschaftsraumes konzentrieren. Maßgeblich sind hierbei Erkenntnisse über die wichtigsten Entwicklungsstadien, da dies eine grundlegende Voraussetzung für das Verständnis der aktuellen Ausprägung des Landschaftsbildes sowie für die Erarbeitung der planerischen Entwicklungsziele darstellt.<sup>448</sup>

Unter Gliederungspunkt 8.5 wird die aktuelle und künftige Leistungsfähigkeit von Natur und Landschaft, bezogen auf das Landschaftsbild und die landschaftsbezogene, ruhige Erholung bewertet. Bei der Bearbeitung sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:<sup>449</sup>

1. Rechtliche Vorgaben:
  - Verfassung Brandenburg Artikel 39 (1), Artikel 40 (3)
  - BNatSchG, v.a. § 1 (1) Nr. 4, § 2 (1) Nr. 2, 11, 12 und 6. Abschnitt (§§ 27, 28)
  - VLaplaG, z. B. § 3 (2) Nr. 7, 8 und 9, § 4 Nr. 5
2. Umweltpolitische Vorgaben:
  - (-)
3. Vorgaben aus dem Landschaftsprogramm:
  - (sobald aufgestellt)
4. Aktueller Zustand und vorhandene Beeinträchtigungen:
  - (vgl. § 4 (1) Nr. 1 BbgNatSchG)

<sup>447</sup> Vgl. REIN; SCHARPF 1995: F+E Vorhaben „Wissenschaftliche Begleitung der Modellplanungen zur Landschaftsrahmenplanung in Brandenburg“; Materialienband Nr. 8, Erläuterungsband zu Gliederung und Inhalten der LRP-Hauptstudie, S. 22-33

<sup>448</sup> Vgl. REIN; SCHARPF 1995, ebd., S. 4-5 und S. 31-33

<sup>449</sup> Vgl. REIN; SCHARPF 1995, ebd., S. 31

## 5. Beeinträchtigung und Risiken durch geplante Vorhaben:

- (vgl. § 4 (1) Nr. 1 BbgNatSchG)

## 6. Entwicklungsziele:

- (vgl. § 4 (1) Nr. 2 BbgNatSchG)

## 7. Kartendarstellung:

- (M. 1:50.000)

Für die Erfassung und Bewertung des Ist-Zustandes des Landschaftsbildes (vgl. Pkt. 4), einschließlich der bestehenden Vorbelastungen, werden in der Erläuterung der Gliederungsvorgabe nur allgemeine Anhaltspunkte aufgeführt. Es fehlen jedoch konkrete Vorgaben, die bezüglich Kriterienauswahl und deren Operationalisierung durch die Festlegung der Skalierung, Wertstufendefinitionen sowie der inhaltlich-fachlichen Konzeption des Bewertungsvorganges eine unabdingbare Voraussetzung für eine einheitliche Bearbeitung des Schutzgutes Landschaftsbild darstellen.

Hervorzuheben ist, daß neben der ganzheitlichen Betrachtung des Landschaftsbildes (d. h. unter Berücksichtigung von z. B. Lärm- und Schadstoffbelastungen) die Koppelung der kulturhistorischen Entwicklung des Landschaftsbildes an die bestehenden naturräumlichen Gegebenheiten betont wird.

Unter Bezug auf die Ausführungen der Planungsgruppe Ökologie und Umwelt wird die Landschaftsbildbewertung anhand folgender Kriterien empfohlen:<sup>450</sup>

- **Eigenart:** Schwerpunkt bildet hierbei die Berücksichtigung der durch das Wechselspiel von natürlichen und anthropogenen Faktoren entstandenen kulturhistorischen Entwicklung mit ihren charakteristischen Landschaftsstrukturen und -elementen.<sup>451</sup>
- **Naturnähe:** Bewertungsgegenstand soll hier das Erleben natürlicher Elemente und Vorgänge sein, wobei der Begriff Naturnähe nicht ökologisch geprägt, sondern im Sinne von augenscheinlicher Ungestörtheit für den Betrachter zu verstehen ist.
- **Vielfalt:** Bewertung von Landschaftsstrukturen und Erscheinungsformen.<sup>452</sup>

Eine weitergehende methodische Präzisierung zur Erfassung und Bewertung des Ist-Zustandes des Landschaftsbildes durch verbindliche Vorgaben von Mindestanforderungen, die eine einheitliche und damit landesweit vergleichbare Bewertung des Landschaftsbildes unterstützen, erfolgt nicht.<sup>453</sup>

<sup>450</sup> Das Kriterium Schönheit wird aufgrund der mangelnden Operationalisierbarkeit nicht explizit bewertet. Bereits in Teil A, Kap. 6.2 „Berücksichtigung des Landschaftsbildes im Bundesnaturschutzgesetz“ wird dargestellt, daß die Schönheit des Landschaftsbildes durch die Zusammenschau der Kriterien Vielfalt und Eigenart zum Ausdruck kommt.

Gemäß den Vorstellungen der Planungsgruppe Ökologie und Umwelt ist das Kriterium der Naturnähe für die Landschaftsbildbewertung ebenfalls zu berücksichtigen.

Die bestehenden Probleme bei der Verwendung dieses Kriteriums werden in Kap. 3.4 „Konsequenzen für die Praxis“ angesprochen.

<sup>451</sup> Vgl. hierzu auch Teil A, Kap. 6.2 „Berücksichtigung des Landschaftsbildes im Bundesnaturschutzgesetz“, Kap. 3.4 „Konsequenzen für die Praxis“ und Kap. 5. „Entwicklung einer alternativen Methode zur Landschaftsbildbewertung in der Landschaftsrahmenplanung“

<sup>452</sup> Zu den Kriterien Naturnähe und Vielfalt vgl. auch die Ausführungen in Kap. 3.4 „Konsequenzen für die Praxis“ und Kap. 5. „Entwicklung einer alternativen Methode zur Landschaftsbildbewertung in der Landschaftsrahmenplanung“

<sup>453</sup> Ergänzend wird in den Erläuterungen zur Gliederung der Landschaftsrahmenplan-Hauptstudie auf die Möglichkeit verwiesen, daß die Kriterien der Eigenart und der Vielfalt im Widerspruch zu einander stehen können.

Vgl. REIN; SCHARPF 1995, ebd., S. 31

Auch der allgemeine, nicht weiter differenzierte Hinweis auf die Notwendigkeit der Abgrenzung von Erlebnis- bzw. Landschaftsbildräumen macht den großen Freiraum für die Planungsbüros bei der Landschaftsbildbewertung deutlich.

Die Verwendung der Begriffe Erlebnisräume und Landschaftsbildräume unterscheidet sich definitionsbedingt so deutlich, daß für die weitere Bearbeitung zwangsläufig gravierende Konsequenzen ergeben, auf die nachfolgend eingegangen werden soll.

Der Begriff Erlebnisraum verweist auf eine räumliche Abgrenzung, die unabhängig von detaillierter Berücksichtigung naturräumlicher und kulturhistorischer Aspekte nach visuell einheitlich erlebbaren Kriterien vorgenommen wird. Hierbei werden in der Regel durch den Bearbeiter einfach abzugrenzende und intersubjektiv nachvollziehbare Erlebnisräume unterschieden (z. B. Wald, Ackerlandschaft, Grünland, ...). Es findet bei der räumlichen Abgrenzung der Erlebnisräume indes keine ausreichende Berücksichtigung der prägenden, charakteristischen Eigenart der Kulturlandschaft statt, wie dies durch die Bildung von Landschaftsbildräumen bzw. Landschaftseinheiten (wie im folgenden bezeichnet) erfolgt.

Die unabhängig von den naturräumlichen Grenzen gebildeten Erlebnisräume stellen die kleinsten räumlichen Einheiten dar und dienen gleichzeitig als Bewertungseinheiten.

Bei dieser Vorgehensweise ist maximal eine Unterscheidung in Erlebnisräume wie Laub-, Nadel- und Mischwald oder Intensiv- und Extensivgrünland zu erwarten. Im Gegensatz dazu ermöglicht die nach naturräumlichen Gegebenheiten und der durch anthropogene Einflüsse geprägten kulturhistorischen Entwicklung vorzunehmende hierarchische Gliederung von Landschaftseinheiten und -untereinheiten eine weitergehende Differenzierung innerhalb der Kulturlandschaft.<sup>454</sup>

Die hierfür erforderlichen Grundlagen werden durch die Bearbeitung der Gliederungspunkte 4. „Landschaftsökologische Grundlagen“ und 5. „Historische Entwicklung der Kulturlandschaft“ der Gliederung zum Brandenburger Landschaftsrahmenplan bereits zu einem erheblichen Teil abgedeckt.

Um eine Entkoppelung der Landschaftsbildbewertung von der jeweils typischen naturräumlich, kulturhistorisch bedingten Charakteristik und Eigenart zu vermeiden, sollte die Bildung von Erlebnisräumen, die ein visuell einheitliches Erscheinungsbild besitzen, erst nach der Festlegung der Landschaftseinheiten durchgeführt werden.

In den Hinweisen zur Gliederung des Landschaftsrahmenplanes erfolgt darüber hinaus die Vorgabe,<sup>455</sup> eine Einschätzung der Beeinträchtigungen und Risiken durch geplante Vorhaben und Nutzungsänderungen auf das Landschaftsbild vorzunehmen, ohne jedoch nähere

---

Vgl. Kap. 5.2.2 „Bewertung der Vielfalt des Landschaftsbildes“, in dem auf den inhaltlichen Bezug zwischen Eigenart und Vielfalt hingewiesen und die vorrangige Bedeutung der Eigenart begründet wird.

<sup>454</sup> Am Beispiel der nördlich von Berlin gelegenen Landschaftseinheit Westbarnim mit ihren Landschaftsuntereinheiten läßt sich anschaulich aufzeigen, daß der „Erlebnisraum“ Wald sowohl auf Dünen- und Sanderflächen, auf ehemaligen Rieselfeldern, in nacheiszeitlich geprägten Trockentälern und im Bereich von Fließtälern bzw. Rinnenseen anzutreffen ist. Im Rahmen der Landschaftsbildbewertung sollte hierbei differenziert vorgegangen werden, wozu eine an die landschaftsbildtypische Charakteristik angepaßte Leitbildentwicklung geeignet ist. Bei der Landschaftseinheit Westbarnim handelt es sich um ein Teilgebiet des Untersuchungsraumes im Rahmen des Forschungsprojektes „Verfahrensentwicklung zur Bewertung des Schutzgutes Landschaftsbild für Berliner Stadtrandbereiche im Rahmen der planerischen Umweltvorsorge“. Vgl. DEMUTH; FÜNKNER 1997 (1)

<sup>455</sup> Vgl. Aufzählung auf S. 113, Pkt. 5

Hinweise zu einem geeigneten methodisch-fachlichen Vorgehen zu geben. In diesem Zusammenhang wäre beispielsweise auch, zunächst losgelöst von konkreten Planungen und Nutzungsänderungen, auf die potentielle visuelle Empfindlichkeit des Landschaftsbildes einzugehen, um die Risiken des jeweiligen Vorhabens fachlich angemessen einschätzen zu können.<sup>456</sup>

Bezugnehmend auf die Bewertung des Ist-Zustandes, und die prognostizierte zukünftige Bedeutung der Landschaftsräume sind bereits in Band 2 der Mustergliederung (Grundlagen, Bestandsaufnahme, Bewertung) Entwicklungsziele (vgl. Pkt. 6) für die einzelnen Schutzgüter darzustellen, die in diesem Stadium noch keiner internen Abwägung unterliegen.<sup>457</sup>

Die im Materialienband Nr. 8, Erläuterungsband zu Gliederung und Inhalten der LRP-Hauptstudie,<sup>458</sup> genannte Definition für die Leitlinien und Entwicklungsziele des Band 1 (Planung) der LRP-Hauptstudie<sup>459</sup> verweist zunächst auf das Leitbild des § 1 BNatSchG. Diese Vorgaben sind im weiteren für den Gesamtplanungsraum sowie für die einzelnen Planungseinheiten zu konkretisieren, wobei in den Landschaftsrahmenplänen vor allem auf die naturräumlichen Haupteinheiten oder Naturraummosaiken Bezug zu nehmen ist.

Die sich nach § 1 Abs. 1 BNatSchG ergebenden Anforderungen sind gemäß § 1 Abs. 2 BNatSchG untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Eine Abwägung der sich aus den Unterpunkten des Gliederungspunktes 8. der LRP-Hauptstudie, Band 2 (Grundlagen, Bestand, Bewertung) ergebenden Entwicklungsziele untereinander, die durchaus miteinander konfliktieren können, ist die eigentliche Planungsaufgabe innerhalb des Landschaftsrahmenplanes, während die Abwägung gegenüber den sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft durch die Regionalplanung erfolgt.

Aufgabe der Leitlinien und Entwicklungsziele ist es, sowohl Handlungsprinzipien, als auch Einzelziele, die zum Erreichen eines gewünschten Landschaftszustandes führen, zu benennen. Während die Leitbilder hierbei allgemein gehalten sind und Handlungsspielräume offen lassen, zeigen die Entwicklungsziele (Erhaltungs-, Entwicklungs- und Sanierungsziele), bezogen auf die jeweiligen Schutzgüter im Planungsraum, konkret anzustrebende Zielvorstellungen auf.

Die Entwicklungsziele definieren einen anzustrebenden Zustand für die jeweiligen Landschaftsräume und stellen die Ziele für Erhaltung, Aufwertung und Konfliktregelung dar.<sup>460</sup>

---

<sup>456</sup> Vgl. hierzu Kap. 5.2.3 „Bewertung der Visuellen Empfindlichkeit des Landschaftsbildes“

<sup>457</sup> Eine konsequente Forderung, Leitbilder als Grundlage für die Bewertung des Ist-Zustandes zu erarbeiten, die dann ebenfalls in die Formulierung der Entwicklungsziele miteinfließen und somit eine schlüssige Weiterentwicklung von Bewertung und darauf aufbauenden Planungsaussagen darstellen, fehlt.  
Vgl. auch Teil A, Kap. 7.2 „Stand der Leitbilddiskussion“

<sup>458</sup> Vgl. REIN; SCHARPF 1995: F+E Vorhaben „Wissenschaftliche Begleitung der Modellplanungen zur Landschaftsrahmenplanung in Brandenburg“; Materialienband Nr. 8, Erläuterungsband zu Gliederung und Inhalten der LRP-Hauptstudie, S. 1 ff.

<sup>459</sup> - bezogen auf das dortige Kap. 2.1 „Leitlinien und Entwicklungsziele“

<sup>460</sup> Die Verwendung des Begriffes Landschaftsraum erfolgt hier analog zur Erläuterung der Gliederung der Landschaftsrahmenplan-Hauptstudie, obgleich der Verfasser die Verwendung des Begriffes Landschaftseinheit für angebracht hält. Vgl. hierzu auch Teil A, Kap. 4. „Räumliche Abgrenzung“.

Die zu erstellenden Entwicklungsziele für das Landschaftsbild gliedern sich wie folgt:<sup>461</sup>

1. Erhaltungs- /Sicherungsziele (landschaftsgestalterischer Sicherungsbereich) für Bereiche von besonderer Bedeutung/Wertigkeit für das Landschaftsbild.
2. Entwicklungs- /Sanierungsziele für den Bereich mit bestehenden Defiziten bezüglich der Bedeutung/Wertigkeit für das Landschaftsbild bzw. für Bereiche, in denen Konfliktregelungen zwischen Naturschutz und Erholung getroffen werden müssen (landschaftsgestalterische Entwicklungsbereiche).

Die dargestellten Leitlinien und Entwicklungsziele bilden die Grundlage für die Ableitung von Erfordernissen und Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege durch die Realisierung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.<sup>462</sup> Die zum Erreichen der Entwicklungsziele notwendigen Erfordernissen und Maßnahmen sind getrennt nach Erhaltungszielen (zu schützende Landschaftsbildtypen) und Verbesserungszielen (zu entwickelnde Landschaftsbildtypen) darzustellen.

#### **4.1.2 Zusammenstellung der Themenkomplexe und Begründung der Prüffragen**

Zunächst erfolgt eine Auswahl von Themenkomplexen, die jeweils wichtige Teilbereiche abdecken und in ihrer Zusammenschau eine umfassende Einschätzung zur Berücksichtigung des Landschaftsbildes in der Landschaftsrahmenplanung von Brandenburg ermöglichen. Hierzu werden folgende sechs Themenkomplexe ausgewählt:

- Fragenkomplex A / Methodenauswahl
- Fragenkomplex B / Anforderungen hinsichtlich wissenschaftlicher Exaktheit und Praxis-tauglichkeit
- Fragenkomplex C / Leitbilder als Vergleichsmaßstab für die Bewertung des Landschaftsbildes
- Fragenkomplex D / relevante Aspekte der Bewertung
- Fragenkomplex E / Bewertungsergebnisse
- Fragenkomplex F / Planung

Die im folgenden aufgeführten Einzelfragen bieten aus Sicht des Verfassers eine geeignete Möglichkeit zur Überprüfung der Berücksichtigung des Landschaftsbildes in der Praxis. Für gewöhnlich sind die Fragen unabhängig voneinander zu beantworten. Abweichende Fälle, wie in den Komplexen A und C, in denen die positive Beantwortung einer bestimmten Frage teilweise als Voraussetzung für die Bearbeitung einer weiteren Frage festgelegt ist, sind sowohl im Text als auch in einer Übersicht dargestellt. Die ausgewählten Fragestellungen greifen die in den Teilen A und B diskutierten inhaltlich-fachlichen und bewertungsmethodischen Aspekte auf. Die zu untersuchende Problematik wird daher in der Begründung der Fragenauswahl nur kurz angerissen und im entsprechenden Kapitel näher erläutert.

---

<sup>461</sup> Vgl. REIN; SCHARPF 1995, ebd., S. 4-5 und S. 32-33

<sup>462</sup> Vgl. REIN; SCHARPF 1995, ebd., Gliederungspunkt 2.2 und 2.2.5, S. 3-5

### Fragenkomplex A / Methodenauswahl

Zunächst ist zu klären, ob eine Methode zur Bewertung des Schutzgutes Landschaftsbild existiert, die von ihrer inhaltlichen Konzeptionierung auf landschaftsbildrelevante Fragestellungen gemäß den Vorgaben durch das BNatSchG Bezug nimmt.

Unter einer Methode zur Bewertung des Landschaftsbildes wird hierbei ein regelhafter Aufbau des Erfassungs- und Bewertungsvorganges verstanden, der sich auf die landschaftsbildrelevanten Aspekte gemäß BNatSchG bezieht und erkennbar auf die Ermittlung des Ergebnisses im genannten Sinne angelegt ist.<sup>463</sup>

Frage 1: Existiert eine Methode zur Bewertung des Schutzgutes Landschaftsbild?

Durch eine inhaltlich-methodische Trennung zwischen der Bewertung des Landschaftsbildes und der landschaftsbezogenen Erholung wird eine differenzierte Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes ermöglicht.

Frage 2: Grenzt sich die Bewertung des Landschaftsbildes von der Bewertung des Themenkomplexes landschaftsbezogene Erholung ab?

Aufgrund der gravierenden Unterschiede zwischen nutzerabhängigen und nutzerunabhängigen Verfahren ist festzustellen, welcher dieser beiden Verfahrensansätze verwendet wird. Prinzipiell kann davon ausgegangen werden, daß bei ausschließlicher Anwendung eines nutzerabhängigen Verfahrens keine naturschutzfachliche Landschaftsbildbewertung nach Maßgabe des BNatSchG durchgeführt werden kann.<sup>464</sup>

Frage 3: Handelt es sich um ein nutzerunabhängiges Bewertungsverfahren?

Klärung der Frage, ob bei der Erläuterung des Bewertungsverfahrens auf bestehende, in der einschlägigen Fachliteratur publizierte Verfahren verwiesen wird, an deren Methode sich das Verfahren zu orientieren vorgibt.

Frage 4: Nimmt das Bewertungsverfahren Bezug auf existierende Verfahren, die sich in der aktuellen wissenschaftlichen Diskussion befinden?

Lassen sich Methodenbezug und inhaltlich-fachlicher Kenntnisstand bei eingehender Überprüfung bestätigen, oder wird eine gründliche Bearbeitung nur „vorgegaukelt“? Hierzu zählt beispielsweise, ob einzelne methodische Aspekte der genannten Verfahren tatsächlich aufgegriffen bzw. begründet verändert werden oder ob pauschal auf ein Verfahren (z. B. nach ADAM; NOHL; VALENTIN) hingewiesen wird, ohne daß ein realer Bezug festzustellen wäre.

Frage 5: (Wenn F. 4 = ja) Trifft der Methodenbezug bei fachlich-inhaltlicher Prüfung auch zu?

---

<sup>463</sup> Vgl. FESER 1996, S. 20

<sup>464</sup> Vgl. Teil A, Kap. 6.2 „Berücksichtigung des Landschaftsbildes im Bundesnaturschutzgesetz“  
Vgl. Kap. 3.2.3 „Einschätzung von nutzerabhängigen Ansätzen“

Gibt es für die Auswahl eines bekannten bzw. für die methodische Konzeption eines eigenen Verfahrens eine Begründung, aus der hervorgeht, warum diese Verfahrensweise gewählt wurde und worin ggf. der Vorteil gegenüber anderen liegt?<sup>465</sup>

Frage 6: Wird eine Begründung für die Wahl des verwendeten Verfahrens und seine Abgrenzung gegenüber anderen Verfahren gegeben?

Die Struktur der Fragenabfolge von Komplex A wird durch die nachfolgende Übersicht verdeutlicht. Es handelt sich hierbei um unabhängig voneinander zu beantwortende Fragen - eine Ausnahme stellt die Koppelung der Fragen 4 und 5 dar.

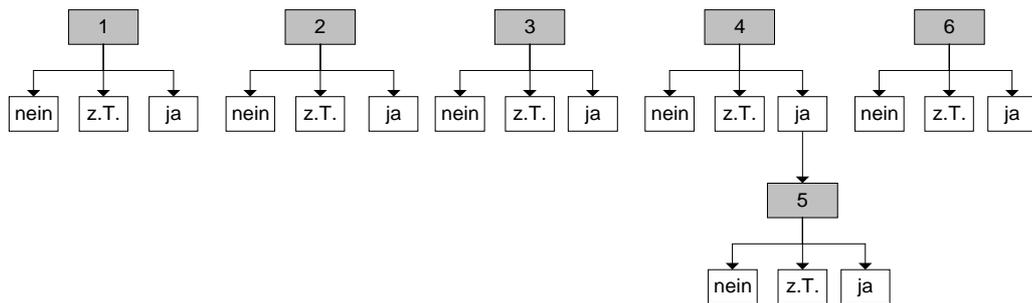


Abbildung 5: Übersicht zur Struktur von Fragenkomplex A

Durch **Fragenkomplex B / Anforderungen hinsichtlich wissenschaftlicher Exaktheit und Praxistauglichkeit** soll festgestellt werden, ob das Bewertungsverfahren die Anforderungen des exakten wissenschaftlichen Arbeitens erfüllt und gleichzeitig für den praktischen Einsatz tauglich erscheint. Maßgeblich ist in diesem Zusammenhang die bereits angesprochene Auseinandersetzung mit Grundfragen der Bewertung in ihrer formalen und inhaltlichen Konzeption. Bei Bewertungsvorgängen handelt es sich immer um modellhafte Abbildungen der Realität. Ziel ist es, nur die relevanten Fragestellungen einzubeziehen und für diese operable Bewertungsergebnisse zu erhalten - wohl wissend, daß die möglichst umfassende Berücksichtigung aller bewertungserheblichen Belange zwar theoretisch möglich, jedoch mit den Anforderungen der Praxis oftmals nur schwer vereinbar ist bzw. diesen im Wege steht. Die Konzeption eines besonders leicht praktikablen Verfahrens mit hoher Flexibilität für den Einsatz in verschiedenen Landschaftsräumen führt jedoch zu keinem sinnvollen Ergebnis, wenn die Anforderungen hinsichtlich wissenschaftlicher Exaktheit nicht weitestgehend erfüllt sind. Hier gilt es, einen Mittelweg zu wählen, um sowohl der formalen und inhaltlichen Konzeption wie auch der Forderung nach Praxistauglichkeit Rechnung zu tragen.

<sup>465</sup> Vgl. Kap. 2. „Notwendigkeit und Einsatz von Bewertungsverfahren“

Genügt das verwendete Verfahren den Anforderungen hinsichtlich<sup>466</sup>

wissenschaftlicher Exaktheit?

Frage 7: (Gültigkeit/Validität)

Frage 8: (Zuverlässigkeit/Reliabilität)

Frage 9: (Intersubjektivität)

Frage 10: (Nachvollziehbarkeit/Transparenz)

Praxistauglichkeit?

Frage 11: (Flexibilität)

Frage 12: (Praktikabilität)

Die Einzelfragen von **Komplex C** beschäftigen sich mit den der Bewertung des Landschaftsbildes zugrundeliegenden **Leitbildern als Vergleichsmaßstab für die Bewertung**.<sup>467</sup> Da einer Bewertung des Landschaftsbildes in der Regel ein Referenzzustand als Vergleichsmaßstab zugrunde liegt, mit dem der vorgefundene Ist-Zustand verglichen wird, ist zunächst festzustellen, ob Leitbilder vorhanden sind oder ob unkonkrete Angaben und Ergebnisse vorliegen, die beim Abgleich mit dem bearbeiteten Untersuchungsgebiet auf fehlende bzw. grob widersprüchliche und daher fehlerhafte Wertmaßstäbe schließen lassen.

Frage 13: Orientiert sich die Bewertung des Landschaftsbildes an Leitbildern / Wertmaßstäben, die als Vergleichsgrundlage herangezogen werden?

Für einen nachprüfaren Bewertungsvorgang ist die klare und unmißverständliche Benennung der Leitbilder als Maßstab der Bewertung eigentlich unabdingbar. Jedoch ist mitunter auch festzustellen, daß zwar explizit kein Leitbild benannt wird, jedoch aufgrund der Ergebnisse, quasi im Rückschlußverfahren, eindeutige Leitbilder als Wertmaßstab für die Landschaftsbildbewertung zu identifizieren sind. Oftmals handelt es sich hierbei um statische Leitbilder, wie etwa die vorindustrielle Kulturlandschaft von 1860.

Frage 14: (Wenn F. 13 = ja) Werden die für die Bewertung verwendeten Leitbilder / Wertmaßstäbe explizit benannt?

Für das Verständnis und die Akzeptanz der Landschaftsbildbewertung ist das nachvollziehbare Zustandekommen eines Leitbildes bzw. die Begründung für dessen Auswahl unabdingbare Voraussetzung, da es sich hierbei immer um eine normative Wertsetzung handelt, die den Bewertungsvorgang mit all seinen Details (Kriterien, Wertstufen, Gewichtungen, ...), bis hin zu den konkreten Ergebnissen, entscheidend prägt.

Frage 15: (Wenn F. 13 = ja) Wird das Zustandekommen der Leitbilder / Wertmaßstäbe nachvollziehbar dargestellt bzw. begründet?

Darüber hinaus sollen die Leitbilder unter inhaltlich-fachlichen Aspekten untersucht werden. Vor allem ist zu überprüfen, ob die charakteristische Eigenart der Kulturlandschaft bei der Entwicklung des Leitbildes berücksichtigt wurde. Die Leitbilder entsprechen den naturschutzfachlichen Anforderungen nur dann, wenn sie an die spezifische Eigenart der jeweiligen

<sup>466</sup> Vgl. hierzu die Ausführungen in Kap. 2.2 „Anforderungen an Bewertungsverfahren“

<sup>467</sup> Vgl. Teil A, Kap. 6.2 „Berücksichtigung des Landschaftsbildes im Bundesnaturschutzgesetz“  
Vgl. Teil A, Kap. 7.2 „Stand der Leitbilddiskussion“

Kulturlandschaft gekoppelt sind. Die Kulturlandschaft wird hierbei als Ergebnis einer Entwicklung betrachtet, die durch den wechselseitigen Einfluß von naturräumlichen Gegebenheiten und anthropogener Nutzung bedingt ist.

Frage 16: (Wenn F. 13 = ja) Findet dabei die charakteristische Eigenart des Landschaftsbildes der Kulturlandschaft Berücksichtigung?

Weiterhin soll geklärt werden, ob bei der Abgrenzung von räumlichen Einheiten landschaftsbildrelevante Aspekte wie die charakteristische Eigenart der Kulturlandschaft berücksichtigt werden.<sup>468</sup>

Eine unter Berücksichtigung der naturräumlichen Gegebenheiten und der kulturhistorischen Entwicklung vorgenommene hierarchische Gliederung von Landschaftseinheiten und -untereinheiten innerhalb der Kulturlandschaft ermöglicht diesbezüglich eine Differenzierung.

Frage 17: Erfolgt eine räumliche Abgrenzung von Landschaftseinheiten unter landschaftsbildrelevanten Aspekten (naturräumliche Aspekte und kulturhistorische Entwicklung)?

Frage 18: (Wenn F. 13+17 = ja) Werden für die jeweiligen Landschaftseinheiten, entsprechend ihrer unterschiedlichen charakteristischen Eigenart, differenzierte Leitbilder als Bewertungsmaßstab entwickelt?

Eine andere, häufig gewählte Form der räumlichen Abgrenzung ist die ausschließliche Bildung von Erlebnisräumen nach visuellen Kriterien entlang sogenannter Sichtkanten, die den Charakter von Bewertungseinheiten besitzen. Hierbei werden in der Regel durch den Bearbeiter einfach abzugrenzende und gut nachvollziehbare Erlebnisräume differenziert (z. B. Wald, Ackerlandschaft, Grünland, ...). Durch die Reduzierung auf Erlebnisräume wird die prägende, charakteristische Eigenart der Kulturlandschaft bei der räumlichen Abgrenzung indes nur unzureichend berücksichtigt. Aufgrund des gravierenden Unterschiedes dieser Form der räumlichen Abgrenzung gegenüber der Bildung von landschaftsbildrelevanten Landschaftseinheiten ist eine Ermittlung der Bearbeitung anhand von Erlebnisräumen in den auszuwertenden Landschaftsrahmenplänen von grundlegender Wichtigkeit.<sup>469</sup>

Frage 19: Werden ausschließlich sogenannte „Erlebnisräume“ nach visuellen Kriterien entlang von Sichtkanten als Bewertungseinheiten gebildet?

Bei der Verwendung von Leitbildern als Bewertungsmaßstab für die Landschaftsbildbewertung ist grundsätzlich in statische und dynamische Leitbilder zu unterscheiden. Statische Leitbilder beinhalten die Festlegung auf einen fest definierten Landschaftszustand. Oftmals handelt es sich hierbei um historische, bereits überkommene Entwicklungsstadien der Kulturlandschaft. Wie bereits dargestellt,<sup>470</sup> entspricht ein solches Leitbild jedoch nicht dem Wesen der Landschaftsentwicklung, die eine stete Dynamik und Veränderung, geprägt durch die anthropogene Nutzung entsprechend der jeweiligen Zeitepoche aufweist. Die Festlegung auf ein statisches Leitbild als Maßstab der Landschaftsbildbewertung bedeutet hingegen einen musealen Schutz eines Landschaftszustandes einer bestimmten Zeitepoche. Somit ist

<sup>468</sup> Vgl. Teil A, Kap. 4.2 „Räumliche Abgrenzung“

<sup>469</sup> Vgl. Kap. 4.1.1 „Berücksichtigung des Landschaftsbildes in der Landschaftsrahmenplanung von Brandenburg“

<sup>470</sup> Vgl. Teil A, Kap. 7. „Ansätze für Schutz, Pflege und Entwicklung des Landschaftsbildes“

die Klärung, ob dynamische Leitbilder verwendet werden, auch in Hinblick auf die weitere Auswertung der Untersuchungsergebnisse wichtig.

Frage 20: (Wenn F. 13 = ja) Sind die verwendeten Leitbilder / Wertmaßstäbe dynamisch?

In der Brandenburger Gliederung zur Hauptstudie der Landschaftsrahmenplanung wird bereits im Grundlagenband (Bd. 2) die Formulierung von unabgestimmten Entwicklungszielen vorgeschrieben. Ziel ist hier die Prüfung, ob eine konsequente Abstimmung zwischen den Leitbildern zur Bewertung des Ist-Zustandes und den Entwicklungszielen besteht oder ob hier klare Brüche bzw. sogar Widersprüche festzustellen sind.

Frage 21: (Wenn F. 13 = ja) Werden die Leitbilder / Wertmaßstäbe für die Bewertung bei der Formulierung der unabgestimmten Entwicklungsziele konsequent berücksichtigt?

Übersicht über die Struktur der Fragenabfolge von Komplex C. Hieraus läßt sich die Schlüsselposition erkennen, die den Fragen 13 und 17 zukommt.

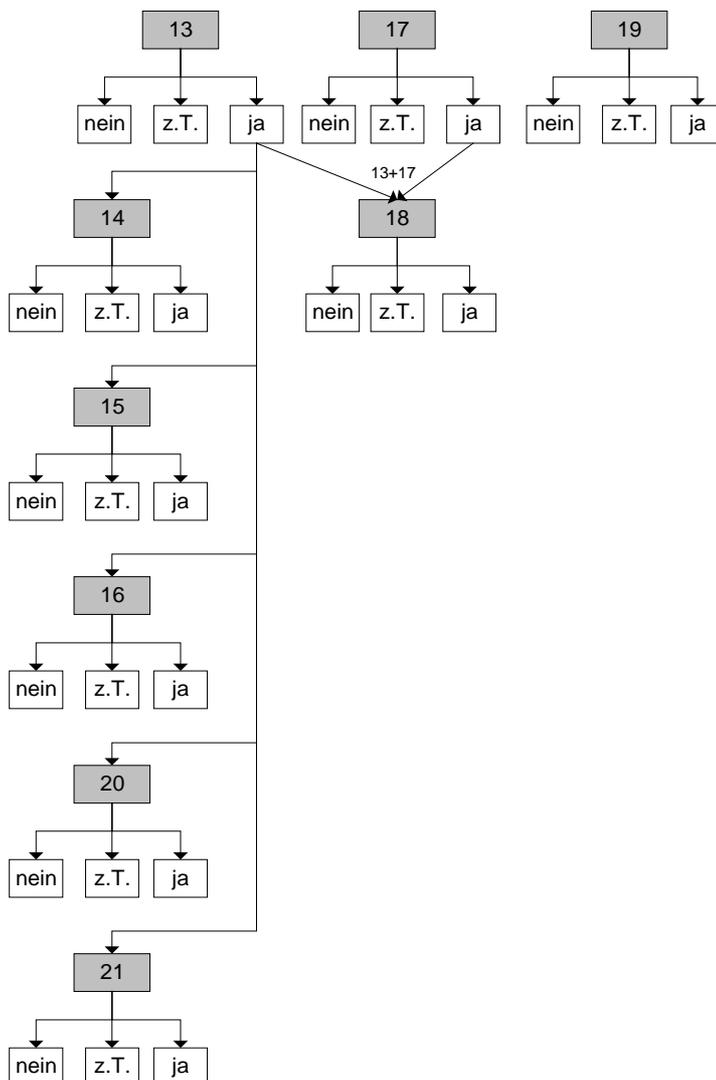


Abbildung 6: Übersicht über die Struktur von Fragenkomplex C

Durch die Fragen in **Komplex D** sollen die relevanten Aspekte der Bewertung aufgezeigt werden.<sup>471</sup>

Zunächst soll ermittelt werden, ob als Grundlage für die Landschaftsbildbewertung flächendeckende Erhebungen durchgeführt wurden, die auf eine ausreichende Gebietskenntnis schließen lassen und sicherstellen, daß nicht nur anhand von schriftlichen Unterlagen, Karten und Bildmaterial bewertet wurde.

Frage 22: Baut die Landschaftsbildbewertung auf eigenen flächendeckenden Erhebungen im Gelände auf?

Darüber hinaus ist zu prüfen, ob die Ergebnisse der gemäß Mustergliederung abzuarbeitenden Kapitel 4. „Landschaftsökologische Grundlagen“ und Kap. 5. „Historische Entwicklung der Kulturlandschaft“ bei der Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes berücksichtigt werden.

Frage 23: Berücksichtigt die Landschaftsbildbewertung ergänzend die im Rahmen des LRP-Grundlagenbandes (Bd. 2) erhobenen Materialien bzw. Daten?

Zwar fand die Erarbeitung des Landschaftsprogramms (LAPRO) parallel statt, was eine Bezugnahme erschwerte, dennoch soll überprüft werden, ob im Rahmen der Möglichkeiten eine Orientierung an den Vorgaben stattfindet.<sup>472</sup>

Frage 24: Orientiert sich das Verfahren an Vorgaben des Landschaftsprogramms?

Mit den folgenden beiden Fragen soll die Berücksichtigung der durch das BNatSchG genannten Kriterien Vielfalt und Eigenart überprüft werden.

Frage 25: Wird die Vielfalt des Landschaftsbildes bewertet?

Frage 26: Wird die Eigenart des Landschaftsbildes bewertet?

Ferner soll festgestellt werden, ob die Wechselbeziehung zwischen beiden Bewertungskriterien berücksichtigt wird und dabei eine der Eigenart angepaßte Definition zugrunde liegt. Dieser Aspekt ist insofern wichtig, als das Kriterium der Vielfalt dem der Eigenart der Kulturlandschaft entgegenstehen kann.

Frage 27: Wird eine Wechselbeziehung zwischen Vielfalt und Eigenart zugrundegelegt, die sich in ihrer Definition an der charakteristischen Eigenart des Landschaftsbildes orientiert?

Überprüfung, ob in dem Bewertungsverfahren das im BNatSchG genannte Kriterium der Schönheit des Landschaftsbildes explizit berücksichtigt wird, oder dies aufgrund mangelnder Operationalisierungsmöglichkeiten unterbleibt.

Frage 28: Wird die Schönheit des Landschaftsbildes bewertet?

---

<sup>471</sup> Vgl. Teil A, Kap. 6.2 „Berücksichtigung des Landschaftsbildes im Bundesnaturschutzgesetz“  
Vgl. Kap. 3.4 „Konsequenzen für die Praxis“

<sup>472</sup> Vgl. ARGE HALLMANN; PETERS & PARTNER 1993

Im Rahmen der Bearbeitung des Schutzgutes Landschaftsbild besteht aufgrund der Maßstabsebene (1:50.000) die Möglichkeit, die visuelle Empfindlichkeit des Landschaftsbildes gegenüber potentiellen Beeinträchtigungen grob zu ermitteln, um Anhaltspunkte für besonders sensible Bereiche zu erhalten. Dieses nicht im BNatSchG aufgeführte Kriterium ermöglicht durch Abgleich mit besonders hochwertigen Flächen die Identifizierung besonders schutzwürdiger Bereiche.

Frage 29: Wird die visuelle Empfindlichkeit des Landschaftsbildes bewertet?

Ein in der Literatur häufig genanntes Bewertungskriterium ist die Naturnähe. In der Regel wird hierunter ein auf den Betrachter naturnah wirkender Zustand verstanden - die Verwendung des Kriteriums erfolgt trotz der bestehenden Definitionsschwierigkeiten bei der Abgrenzung gegenüber der ökologisch geprägten Begriffsvariante und dem Problem der Vereinbarkeit mit dem Leitbild der Eigenart. Aufgrund der genannten Probleme wurde die Verwendung des Kriteriums bereits kritisch hinterfragt.<sup>473</sup> Bei der Auswertung der Landschaftsrahmenpläne soll daher geprüft werden, ob die Naturnähe in der Praxis als Kriterium verwendet wird.

Frage 30: Wird die Naturnähe als Bewertungskriterium verwendet?

In Theorie und Praxis existiert eine Vielzahl weiterer Bewertungskriterien, die zur Landschaftsbildbewertung herangezogen werden. Anhand der folgenden Frage soll ermittelt werden, in wie vielen der untersuchten Bewertungsverfahren, neben den genannten fünf Kriterien<sup>474</sup>, weitere Kriterien zur Anwendung kommen.

Frage 31: Werden andere Kriterien zur Bewertung des Landschaftsbildes verwendet?

Maßgebliche Bedeutung kommt der Definition der verwendeten Kriterien und deren einzelnen Wertstufen zu, da ohne klare Definitionen der Bewertungsvorgang und die erzielten Ergebnisse nicht nachvollziehbar sind.

Frage 32: Liegen für die verwendeten Bewertungskriterien klare Definitionen vor?

Frage 33: Liegen für die einzelnen Wertstufen der Bewertungskriterien klare Definitionen vor?

Prinzipiell sind im Rahmen der Bewertung verschiedene Skalierungen möglich, wobei in dem Großteil der aus der Literatur bekannten Methoden eine ordinale Skalierung verwendet wird. Bewertungsverfahren mit kardinalen Skalierungen zielen auf eine Quantifizierung von zähl- und meßbaren Landschaftselementen und -strukturen ab, denen bei einer bestimmten Anzahl eine definierte Qualität zugemessen wird. Ob diese Zergliederung in ihre Einzelbestandteile dem Wesen der Kulturlandschaft gerecht wird, ist zu bezweifeln. Insgesamt ist es von grundlegendem Interesse, einen Überblick über die Verteilung der verwendeten Skalierung zu erhalten.<sup>475</sup>

<sup>473</sup> Vgl. Kap. 3.4 „Konsequenzen für die Praxis“

<sup>474</sup> Hierunter sind die bereits erwähnten Kriterien zu verstehen: Vielfalt, Eigenart, Schönheit, Naturnähe, Visuelle Empfindlichkeit

<sup>475</sup> Vgl. Kap. 2.3 „Skalen in der Bewertung“  
Vgl. Kap. 2.4 „Bewertungsmethodische Grundfragen“  
Vgl. Kap. 2.5 „Konsequenzen für die Landschaftsbildbewertung“

Frage 34: Wurde eine ordinale Skalierung verwendet?

Frage 35: Wurde eine kardinale Skalierung verwendet?

Mitunter wird eine formal strukturierte Bewertung des Landschaftsbildes abgelehnt und statt dessen eine verbal-argumentative Vorgehensweise angewandt. Hierdurch wird jedoch die Nachvollziehbarkeit stark eingeschränkt, da meist klar definierte Kriterien als Grundlage differenzierter Ergebnisse fehlen. In diesem Zusammenhang ist von Interesse, wie groß der Anteil dieser Bewertungsverfahren in der Praxis ist.<sup>476</sup>

Frage 36: Erfolgt eine verbal-argumentative Bewertung?

#### **Fragenkomplex E (Bewertungsergebnisse):**

Gerade in der Praxis wird häufig ein einziger „Landschaftsbildwert“ verlangt, der die Wertigkeit des Landschaftsbildes prägnant und in einer leicht weiterverwendbaren Form zum Ausdruck bringen soll. Die hierfür notwendige Aggregation der Einzelwerte birgt jedoch eine Reihe von Problemen, da die erzielten Werte mit jeder Aggregationsstufe an Aussagekraft verlieren. In der Regel sind Aggregationen im Rahmen von Bewertungen bis zu einem gewissen Grade nicht vermeidbar und auch tolerierbar. Hier soll jedoch nur festgestellt werden, ob Ergebnisse der einzelnen Bewertungskriterien zu einem Gesamtwert aggregiert wurden.<sup>477</sup>

Frage 37: Findet eine Aggregation von Bewertungsergebnissen statt?

Anhand der folgenden Frage soll festgestellt werden, ob die Ergebnisse der Landschaftsbildbewertung kompatibel mit den Ergebnissen der angrenzenden Landschaftsrahmenpläne sind. Diese Fragestellung erhält ihre Bedeutung sowohl im Zusammenhang mit späteren Eingriffsvorhaben, die die Kreisgrenzen überschreiten, als auch anlässlich der Kreisreform, die eine Überarbeitung der für die Altkreise aufgestellten Landschaftsrahmenpläne erfordert.

Frage 38: Liefert das Bewertungsverfahren kompatible Ergebnisse zu angrenzenden Landschaftsrahmenplänen?

#### **Fragenkomplex F (Planung):**

Ziel dieser Überprüfung ist die Klärung der Frage, ob die Ergebnisse der Bewertung des Ist-Zustandes bei der Formulierung der Entwicklungsziele eine fachlich angemessene Berücksichtigung finden. Interessant dürfte in diesem Kontext sein, ob inhaltlich und formal gut konzipierte Bewertungsverfahren mit abgesicherten Ergebnissen bei der Formulierung der Entwicklungsziele zu einer deutlich höheren Berücksichtigung des Landschaftsbildes führen als fehleranfällige Bewertungsverfahren mit angreifbaren Ergebnissen.

Frage 39: Wurde das Landschaftsbild bei der Formulierung der Entwicklungsziele adäquat berücksichtigt?

---

<sup>476</sup> Vgl. Kap. 2.1 „Notwendigkeit von Bewertungsverfahren“  
Vgl. Kap. 2.2 „Anforderungen an Bewertungsverfahren“

<sup>477</sup> Vgl. Kap. 2.4 „Bewertungsmethodische Grundlagen“, S. 83, Abschnitt „Problematik und Erforderlichkeit von Aggregationen“

Lassen die formulierten Erfordernisse und Maßnahmen eine an der jeweiligen charakteristischen Eigenart der Kulturlandschaft orientierte Differenziertheit erkennen, die einen Bezug zum Leitbild als Bewertungsmaßstab aufweist (Schlüssigkeit)?

Frage 40: Wurden für die Belange des Landschaftsbildes angemessene, differenzierte und ausreichend exakt verortete Erfordernisse und Maßnahmen formuliert?

#### 4.1.3 Auswertungsmethode

Die Auswertung der im vorangegangenen Kapitel 4.1.2 aufgeführten Einzelfragen erfolgt für jeden der 42 Landschaftsrahmenpläne, deren Zusammenstellung dem Anhang zu entnehmen ist. Zur Verwaltung und Auswertung der Ergebnisse diente das Statistikprogramm SPSS (Version 8.0). Zwar sind im vorliegenden Fall keine komplexen statistischen Berechnungen notwendig, da im Rahmen der Auswertung flächendeckend alle Brandenburger Landschaftsrahmenpläne (Grundgesamtheit) vorliegen und somit einfache Häufigkeitsauszählungen zur Auswertung genügen. Den Ausschlag für die Verwendung von SPSS im Rahmen der Untersuchung gab die komfortable und einfache Möglichkeit der Datenverwaltung und Datenauswertung. Die Auswertung der Landschaftsrahmenpläne erfolgte bei allen Fragen durch Zuordnung zu folgenden drei Kategorien:<sup>478</sup>

1. nein (trifft nicht zu)
2. teilweise (trifft nur teilweise zu)
3. ja (trifft vollständig zu)

Die Auswertungsergebnisse lassen sich anschließend wahlweise in Tabellen- oder in Diagrammform darstellen.

	Häufigkeit	Prozent
Nein	4	9,5
Ja	38	90,5
Gesamt	42	100,0

Tabelle 2: Beispielhafte Darstellung der Ergebnisse zu Frage 1: Existiert eine Methode zur Bewertung des Schutzgutes Landschaftsbild?

#### 4.1.4 Darstellung und Analyse der Auswertungsergebnisse der Brandenburger Landschaftsrahmenpläne

Die Darstellung und Analyse der Ergebnisse erfolgt im Rahmen der vorliegenden Arbeit anhand der wichtigsten Schlüsselfragen aus den Themenkomplexen (A-F). Diese Vorgehensweise erlaubt im Überblick eine fundierte Beurteilung der Berücksichtigung des Schutzgutes

<sup>478</sup> Eine Ausnahme bildeten Fragen, deren Beantwortung nur bei positiver Antwort auf eine vorangegangene, konkret angegebene Frage vorgesehen war und die anderenfalls mit „trifft nicht zu“ erfaßt wurden.

Landschaftsbild in der Brandenburger Landschaftsrahmenplanung, ohne sich in stark differenzierte Betrachtungen einzelner Detailaspekte zu vertiefen.<sup>479</sup>

Ziel der Analyse ist es, den realen Bezug zwischen der aktuellen theoretisch-methodischen Diskussion und der Praxis aufzuzeigen. Anhand der dargestellten Stärken und Schwächen der Praxis sollen Erkenntnisse für die Verbesserung und Weiterentwicklung in Theorie und Praxis gewonnen werden.

#### **Analyse Fragenkomplex A / Methodenauswahl:**

Unter einer Methode zur Bewertung des Landschaftsbildes wird hierbei ein regelhafter Aufbau des Erfassungs- und Bewertungsvorganges verstanden, der sich auf die landschaftsbildrelevanten Aspekte gemäß BNatSchG bezieht und erkennbar auf die Findung des Ergebnisses im genannten Sinne angelegt ist.

Durch die Beantwortung der ersten Frage soll zunächst geklärt werden, ob eine Methode zur Bewertung des Schutzgutes Landschaftsbild existiert, die von ihrer inhaltlichen Konzeptionierung her auf landschaftsbildrelevante Fragestellungen gemäß den Vorgaben durch das BNatSchG Bezug nimmt. Die Auswertung ergab zunächst, daß in 90,5 % der Landschaftsbildbewertungen eine Methode existiert - jedoch zeigt das Ergebnis auch, daß bei 9,5 % der brandenburgischen Landschaftsrahmenpläne keine Methode vorliegt, was in Anbetracht dessen, daß hier die Mindestanforderungen nicht erfüllt sind, bedenklich erscheint.

Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, kann, entgegen den rechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes und des Brandenburger Naturschutzgesetzes nach gleichrangiger Berücksichtigung, faktisch von einem Ausfall der Bearbeitung des Schutzgutes Landschaftsbild ausgegangen werden.<sup>480</sup>

Positiv hervorheben läßt sich anhand des Auswertungsergebnisses, daß in 78,6 % der erfaßten Landschaftsbildbewertungen eine inhaltlich-methodische Trennung gegenüber der Bewertung des Themenkomplexes der landschaftsbezogenen Erholung vorliegt.<sup>481</sup> Durch diese Abgrenzung wird eine differenzierte, an den naturschutzfachlichen Erfordernissen der Landschaftsbildbewertung orientierte Erfassung und Bewertung des Schutzgutes Landschaftsbild möglich.

Im Gegensatz zu dem relativ hohen Anteil an nutzerabhängigen Verfahren in der wissenschaftlichen Literatur, der zu der Vermutung führen könnte, in der Planungspraxis gäbe es eine ähnlich hohe Präsenz, werden in den brandenburgischen Landschaftsrahmenplänen ausschließlich nutzerunabhängige Verfahren angewandt.<sup>482</sup> Die in Kapitel 3.2.3 geäußerten Vorbehalte gegenüber der Anwendung von nutzerabhängigen Verfahren in der Praxis werden durch dieses Ergebnis bestätigt.

Hinsichtlich der Berücksichtigung der aktuellen wissenschaftlichen Diskussion in der fachlichen Praxis<sup>483</sup> ergab die Auswertung der Untersuchungsergebnisse gravierende Defizite. Hiernach lassen *zunächst* zwei Drittel (66,7 %) der untersuchten Fälle keinen Bezug zu

---

<sup>479</sup> Das gewonnene Datenmaterial ermöglicht eine weitergehende Analyse von speziellen Fragestellungen und Einzelaspekten, die im Rahmen einer gesonderten Bearbeitung geplant ist.

<sup>480</sup> Vgl. hierzu Frage 1

<sup>481</sup> Vgl. hierzu Frage 2

<sup>482</sup> Vgl. hierzu Frage 3

<sup>483</sup> Vgl. hierzu Frage 4

existierenden Verfahren erkennen, die sich in der aktuellen wissenschaftlichen Diskussion befinden. Nur ein Drittel der Landschaftsbildbewertungen (33,4 %) nimmt hierauf überhaupt Bezug (14 Fälle). Von diesen genannten 14 Fällen trifft der Methodenbezug, nach inhaltlich-methodischer Überprüfung<sup>484</sup> tatsächlich nur in drei Fällen, nämlich 7,1 %, uneingeschränkt zu. Bei 14,3 % (6 Fälle) der überprüften Landschaftsbildbewertungen trifft der Methodenbezug zumindest teilweise, bei rund 12 % (5 Fälle) hingegen überhaupt nicht zu.

Somit nehmen *nach Überprüfung* insgesamt sogar 92,9 % der Landschaftsbildbewertungen gar keinen (78,6 %) oder nur sehr eingeschränkten (14,3 %) Bezug auf die wissenschaftliche Methodendiskussion. Diese Erkenntnis wird durch die Ergebnisauswertung für die Frage nach der Angabe einer Begründung für die Verfahrenswahl unterstützt. Hierzu machen ebenfalls 92,9 % der Landschaftsbildbewertungen keine Angaben.

Insgesamt bestätigen die durch die Auswertung der Brandenburger Landschaftsrahmenpläne gewonnenen Ergebnisse an diesem Punkt der Analyse bereits nachdrücklich die zu Beginn der vorliegenden Arbeit geäußerte These von der Diskrepanz zwischen Theorie und Praxis der Landschaftsbildbewertung.

Die möglichen Gründe für die geringe Berücksichtigung gehen aus den ausgewerteten Unterlagen nur ansatzweise hervor. Neben Defiziten bezüglich des inhaltlich-methodischen Kenntnisstandes der Bearbeiter dürfte hierzu vermutlich auch die in einigen Büros vorherrschende Auffassung beitragen, die Anwendung von derzeit wissenschaftlich diskutierten Bewertungsverfahren sei wirtschaftlich nicht vertretbar, eine offizielle Bezugnahme darauf aus Akzeptanzgründen jedoch notwendig.<sup>485</sup>

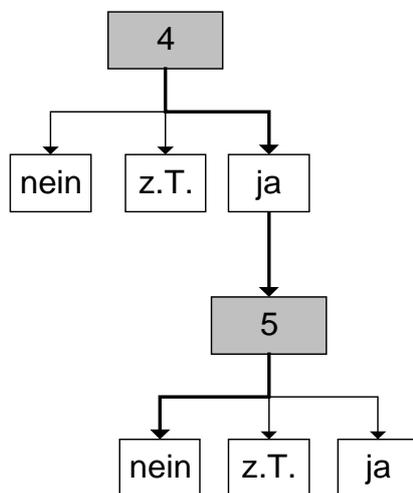


Abbildung 7: Ergebnisübersicht zu den Fragen 4 und 5

**Nimmt das Bewertungsverfahren Bezug auf existierende Verfahren, die sich in der wissenschaftlichen Diskussion befinden?**

- nur 33 % nehmen hierauf Bezug

**Trifft der Methodenbezug nach fachlich-inhaltlicher Überprüfung zu?**

- kein Bezug 78,6 %
- nur sehr eingeschränkter Bezug 14,3 %
- trifft uneingeschränkt zu 7,1 %

<sup>484</sup> Vgl. hierzu Frage 5

<sup>485</sup> Die Vorgabe eines Methodenbezuges, der jedoch nicht zutrifft, war nach Auswertung von Frage 5 bei rund 12 % der Landschaftsbildbewertungen festzustellen.

### Analyse Fragenkomplex B / Anforderungen hinsichtlich wissenschaftlicher Exaktheit und Praxistauglichkeit:

Insgesamt werden die Anforderungen hinsichtlich wissenschaftlicher Exaktheit nur zu einem geringen Teil erfüllt. Die Landschaftsbildbewertungen sind in der überwiegenden Mehrzahl sehr einfach strukturiert, teilweise ohne die geringsten inhaltlich-fachlichen sowie formalen Standards zu erfüllen, mit dem Ziel, ein einfach zu handhabendes Verfahren für die Praxis (selbst) zu entwickeln. In ca. 81 % der Fälle sind z. B. die Anforderungen hinsichtlich Validität nicht erfüllt - geradezu gegenläufig ist der Erfüllungsgrad der Anforderungen hinsichtlich Flexibilität (rund 85 %) und Praktikabilität (88 %). Durch den mangelnden Bezug auf die existierenden Grundlagen und die aktuelle Methodendiskussion bzw. deren fehlende Kenntnis entstehen Verfahren, die zwar prinzipiell methodisch sehr einfach gehalten und somit praktikabel sind, deren Ergebnisse jedoch aufgrund inhaltlich-fachlicher und formal-methodischer Schwächen nur noch sehr schwer nachvollzogen werden können. Die Gründe für den geringen Erfüllungsgrad an wissenschaftlicher Exaktheit werden anhand der Auswertungsergebnisse für die Fragenkomplexe C und D erkennbar.<sup>486</sup>

Dem steht jedoch die solide bewertungsmethodische Bearbeitung durch eine kleine Anzahl von fünf Planungsbüros gegenüber, die sowohl die Anforderungen hinsichtlich wissenschaftlicher Exaktheit als auch hinsichtlich Praxistauglichkeit zu einem recht hohen Anteil erfüllen. Auf diese Weise wird deutlich, daß es sich bei den überprüften Aspekten keineswegs um unerfüllbare bzw. praxisferne Anforderungen handelt.

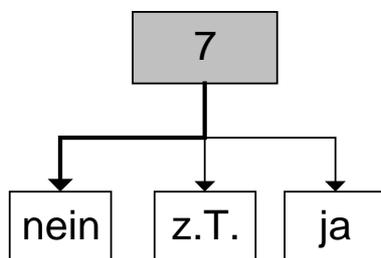


Abbildung 8: Ergebnisübersicht zu Frage 7

#### Genügt das verwendete Verfahren den Anforderungen hinsichtlich Gültigkeit / Validität?

- rund 81 % der Fälle entsprechen nicht den Anforderungen hinsichtlich Validität

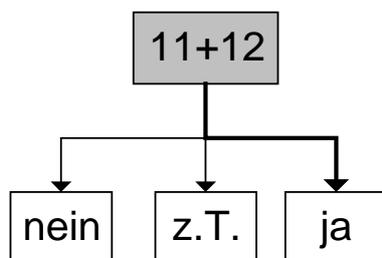


Abbildung 9: Ergebnisübersicht zu den Fragen 11 und 12

#### Genügt das verwendete Verfahren den Anforderungen hinsichtlich Flexibilität und Praktikabilität?

- hinsichtlich Flexibilität zu rund 85 %
- hinsichtlich Praktikabilität zu 88 %

<sup>486</sup> Vgl. hierzu Fragen 7-12

**Analyse Fragenkomplex C / Leitbilder als Vergleichsmaßstab für die Bewertung des Landschaftsbildes:**

Nur bei einem Drittel der Bewertungsverfahren orientiert sich die Bewertung an Leitbildern, die als Vergleichsmaßstab herangezogen werden.<sup>487</sup> Hierbei sind auch Landschaftsbildbewertungen berücksichtigt, die offiziell keine Leitbilder definieren, deren Anwendung aber augenscheinlich stattfindet, wie sich etwa im Rückschlußverfahren aus den Ergebnissen ermitteln läßt.

Eine exakte Definition von Leitbildern findet hingegen nur in rund 16 % der Fälle statt. Demgegenüber stehen insgesamt 66,7 % der Bewertungsverfahren, in denen nicht klar ist, welches Entwicklungsstadium der Kulturlandschaft als Referenzstadium verwendet wird. Bei diesen Bewertungen bleibt zwangsläufig unklar, was unter der charakteristischen Eigenart des Landschaftsbildes im Untersuchungsgebiet zu verstehen ist.<sup>488</sup>

Eine nachvollziehbare Begründung für das Zustandekommen der Leitbilder wird indes nur in 12 % der Verfahren gegeben.<sup>489</sup>

Überraschend ist der Umstand, daß sich insgesamt nur 33 % der Landschaftsbildbewertungen an Leitbildern orientieren. Dynamische Leitbilder liegen sogar nur in knapp 5 % der Fälle vor. Dem gegenüber stehen 23,8 % der Fälle, in denen statische Leitbilder, wie z. B. der Landschaftszustand unmittelbar nach dem 2. Weltkrieg, verwendet werden.<sup>490</sup>

Die Auswertung der Frage,<sup>491</sup> ob bei der Abgrenzung räumlicher Einheiten landschaftsbildrelevante Aspekte berücksichtigt wurden, etwa die naturräumlichen Gegebenheiten und die kulturhistorische Entwicklung der Landschaft, steht in engem inhaltlichen Zusammenhang mit der Verwendung von Leitbildern als Grundlage für die Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes.<sup>492</sup> In ca. der Hälfte der Landschaftsbildbewertungen (45 %) werden Erlebnisräume nach ausschließlich visuellen Kriterien entlang von Sichtachsen als Bewertungseinheiten gebildet.<sup>493</sup> Etwa ebensohäufig (50 %) erfolgt die räumliche Abgrenzung von Landschaftseinheiten anhand der naturräumlichen Gegebenheiten und der anthropogen geprägten kulturhistorischen Entwicklung.

Betrachtet man jedoch nur die Fälle, in denen sowohl Frage 13 (liegt ein Leitbild als Vergleichsmaßstab vor) als auch Frage 17 (erfolgt eine räumliche Abgrenzung unter Berücksichtigung von naturräumlichen und anthropogenen Aspekten) positiv beantwortet wird, und überprüft nun diese Fälle auf die Verwendung von differenzierten Leitbildern für die unterschiedlichen Landschaftseinheiten, so läßt sich feststellen, daß dies nur bei knapp 10 % der Bewertungsverfahren zutrifft.<sup>494</sup>

---

<sup>487</sup> Vgl. hierzu Frage 13

<sup>488</sup> Vgl. hierzu die Ausführungen zur Analyse von Fragenkomplex D

<sup>489</sup> Vgl. hierzu Frage 15

<sup>490</sup> Vgl. hierzu Frage 20

<sup>491</sup> Vgl. hierzu Frage 17

<sup>492</sup> Zu der hier angesprochenen Problematik vgl. Kap. 4.1.1 „Berücksichtigung des Landschaftsbildes in der Landschaftsrahmenplanung von Brandenburg“  
Vgl. Teil A, Kap. 4.2 „Räumliche Abgrenzung“

<sup>493</sup> Vgl. hierzu Frage 19

<sup>494</sup> Vgl. hierzu Frage 18

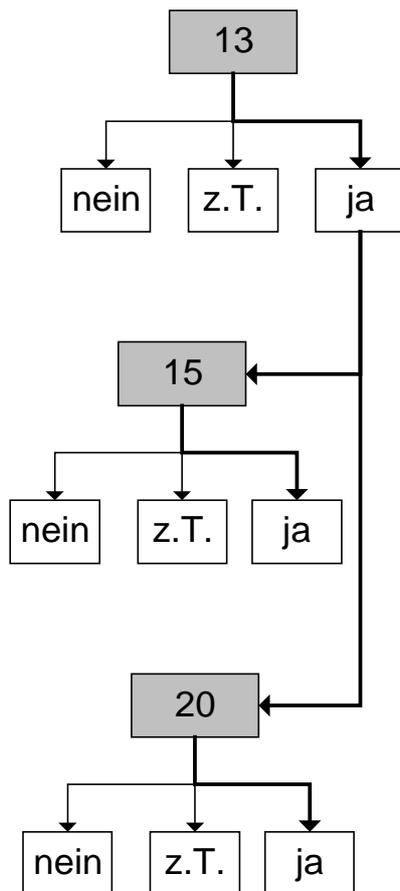


Abbildung 10: Ergebnisübersicht zu den Fragen 13, 15 und 20

**Orientiert sich die Bewertung des Landschaftsbildes an Leitbildern / Wertmaßstäben als Vergleichsgrundlage?**

- In 33 % der Verfahren orientiert sich die Bewertung an Leitbildern als Vergleichsmaßstab

**(Wenn F. 13 = ja) Wird das Zustandekommen der Leitbilder / Wertmaßstäbe nachvollziehbar dargestellt?**

- Eine nachvollziehbare Begründung für das Zustandekommen der Leitbilder erfolgt nur in 12 % der Verfahren.

**(Wenn F. 13 = ja) Sind die verwendeten Leitbilder / Wertmaßstäbe dynamisch?**

- Dynamische Leitbilder liegen nur in knapp 5 % der Fälle vor.

**Analyse Fragenkomplex D / relevante Aspekte der Bewertung:**

Eine von Praktikern oftmals geäußerte Kritik an der Landschaftsbildbewertung ist der erhebliche Zusatzaufwand, den diese verursacht, und der im Rahmen der Honorarordnung (HOAI) nicht abgedeckt sei. Vor diesem Hintergrund soll die Frage<sup>495</sup> nach Übernahme bzw. Weiterverwendung von Ergebnissen aus Kap. 4. „Landschaftsökologische Grundlagen“ und Kap. 5. „Historische Entwicklung der Kulturlandschaft“ (deren Abarbeitung aufgrund der Mustergliederung für Band 2 der Brandenburger Landschaftsrahmenpläne obligatorisch ist)<sup>496</sup> klären, ob bestehende Möglichkeiten für rationelles Arbeiten hinreichend genutzt werden. Insofern überrascht das Ergebnis, wonach in rund 64 % der Fälle durch eine konsequentere Berücksichtigung der genannten Grundlagenergebnisse eine deutliche Qualitätsverbesserung der Bearbeitung des Schutzgutes Landschaftsbild möglich wäre und sich darüber hinaus unnötiger Aufwand für Doppelerhebungen vermeiden ließe.<sup>497</sup>

<sup>495</sup> Vgl. hierzu Frage 23

<sup>496</sup> Vgl. hierzu Kap. 4.1.1 „Berücksichtigung des Landschaftsbildes in der Landschaftsrahmenplanung von Brandenburg“

<sup>497</sup> Hierzu gehört beispielsweise die Verwendung der Ergebnisse aus der Bearbeitung von Kap. 5. „Historische Entwicklung der Kulturlandschaft“ als Beitrag für die Entwicklung von Leitbildern zur Bewertung des Landschaftsbildes.

Besonderes Augenmerk galt im Rahmen der Auswertung der Landschaftsrahmenpläne der Feststellung, anhand welcher Bewertungskriterien die Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes erfolgte. Während die Aspekte Vielfalt und Eigenart in 90,5 % der Fälle berücksichtigt werden, ist in ebenso vielen Fällen keine Wechselbeziehung zwischen den Kriterien Vielfalt und Eigenart zugrundegelegt, die sich in ihrer Definition an der charakteristischen Eigenart des Landschaftsbildes orientiert.<sup>498</sup> Die hierdurch vorgenommene Entkoppelung des Kriteriums Vielfalt von der charakteristischen Eigenart des Landschaftsbildes stellt einen schwerwiegenden inhaltlich-methodischen Schwachpunkt dar, da sie eine Bewertung des Kriteriums Vielfalt zulässt, die nicht auf die naturräumlichen Gegebenheiten und die kulturhistorische Entwicklung Bezug nimmt und somit dem naturschutzfachlichen Auftrag gemäß BNatSchG nicht hinreichend gerecht wird.<sup>499</sup>

Die Naturnähe wurde in 69 % der Verfahren als Kriterium verwendet.<sup>500</sup> Dies ist angesichts der bereits in Kap. 3.4 „Konsequenzen für die Praxis“ dargestellten grundsätzlichen Schwierigkeit bezüglich einer klaren und eindeutigen Definition, die in keinem der untersuchten Landschaftsrahmenpläne befriedigend gelöst werden konnte, mit Skepsis zu beurteilen. Zudem sind durch die Verwendung von Bewertungskriterien mit unterschiedlichen zugrundeliegenden Normen und Intentionen, wie dies bei der Verwendung des Kriteriums der Naturnähe und gleichzeitiger Berücksichtigung der Aspekte Vielfalt und Eigenart geschieht, Widersprüche und Zielkonflikte vorprogrammiert, die innerhalb der Bewertung zu deutlichen Brüchen führen.<sup>501</sup>

Bezüglich der Berücksichtigung des Kriteriums Schönheit in der planerischen Praxis ergab die Auswertung der Landschaftsrahmenpläne, daß zwar in knapp 10 % eine Bewertung dieses Kriteriums erfolgte, diese jedoch weder auf einer klaren Definition des Bewertungskriteriums noch der einzelnen Wertstufen beruhte.<sup>502</sup>

Ergänzend läßt sich feststellen, daß zwar in rund 43 % der Verfahren neben den genannten Kriterien (Vielfalt, Eigenart, Naturnähe und Schönheit) eine Reihe weiterer Kriterien zur Bewertung des Landschaftsbildes verwendet wurden,<sup>503</sup> Daß das Kriterium der Visuellen Empfindlichkeit jedoch nur in rund 17 % der Verfahren durchgehend oder zumindest teilweise Berücksichtigung fand.<sup>504</sup>

Nachdem in den vorangegangenen Ausführungen auf die Verwendung der Kriterien zur Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes im allgemeinen eingegangen wurde,

---

<sup>498</sup> Vgl. Kap. 5.2.2 „Bewertung der Vielfalt des Landschaftsbildes“, in dem auf den inhaltlichen Bezug zwischen Eigenart und Vielfalt hingewiesen und die vorrangige Bedeutung der Eigenart begründet wird.

Vgl. hierzu auch die Ausführungen in Teil A, Kap. 6. „Gesetzliche Grundlagen auf Bundesebene“ die darstellen, daß die Vielfalt ihre Begrenzung in der Wechselbeziehung zur Eigenart findet. Je enger der durch die typisierende Eigenart gesteckte Rahmen ist, desto weniger Raum bleibt für die Vielfalt. Das Kriterium der Vielfalt kann demzufolge nicht dergestalt aufgefaßt werden, daß eine beliebige Steigerung zu einer Erhöhung der Wertigkeit des Landschaftsbildes führt.

<sup>499</sup> Vgl. hierzu Fragen 25-27

Vgl. Kap. 6.2 „Berücksichtigung des Landschaftsbildes im Bundesnaturschutzgesetz“

<sup>500</sup> Vgl. hierzu Frage 30

<sup>501</sup> Vgl. Kap. 2.2 „Anforderungen an Bewertungsverfahren“

<sup>502</sup> Vgl. hierzu Frage 28

<sup>503</sup> Vgl. hierzu Frage 31

<sup>504</sup> Vgl. hierzu Frage 29

Vgl. Kap. 5.2.3 „Bewertung der Visuellen Empfindlichkeit des Landschaftsbildes“

Vgl. Kap. 3.4 „Konsequenzen für die Praxis“

Vgl. NOHL 1991, S. 65-66

beschäftigt sich die Auswertung der Fragen 32 und 33 mit der Definition der Bewertungskriterien und der Wertstufen.

Diesem Teilschritt des Bewertungsvorgangs kommt, vor allem in Hinblick auf die Anforderungen an wissenschaftliches Arbeiten, eine maßgebliche Bedeutung zu. Bei 31 % der Bewertungsverfahren erfolgt jedoch keine klare Definition der Bewertungskriterien. Mitunter werden nur bruchstückhafte Zitate von verschiedenen, aus der Fachliteratur bekannten Verfahren wiedergegeben, die sich zum Teil aufgrund der willkürlichen Aneinanderreihung widersprechen und als Definition keine Hilfe für eine formale Strukturierung des Bewertungsvorgangs darstellen. Diese Ergebnisse decken sich mit den Erkenntnissen der Analyse von Fragenkomplex A.

Noch deutlicher treten diese Defizite bei der Definition der einzelnen Wertstufen der Bewertungskriterien hervor, da in 85 % der Verfahren keine bzw. keine eindeutigen Definitionen vorliegen.

Die Gründe für diesen Mangel im formalen Aufbau der Bewertung, der sich auch in der Ergebnisbeurteilung von Komplex B niederschlägt, lassen sich zum Teil in fehlenden spezifischen Kenntnissen auf dem Gebiet der Landschaftsbildbewertung vermuten. Andererseits handelt es sich hierbei jedoch auch um methodische Grundlagen, die für die Bearbeitung der anderen Schutzgüter ebenso erforderlich sind und deren Abarbeitung durch die Honorarordnung abgedeckt ist.<sup>505</sup>

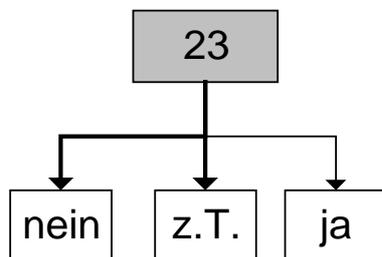


Abbildung 11: Ergebnisübersicht zu Frage 23

**Berücksichtigt die Landschaftsbildbewertung ergänzend die im Rahmen des LRP-Grundlagenbandes (Bd. 2) erhobenen Materialien bzw. Daten?**

- trifft in 11,9 % der Fälle nicht zu
- trifft in 52,4 % der Fälle nur zum Teil zu
- trifft in 35,7 % der Fälle zu

<sup>505</sup> Vgl. Kap. 2.2 „Anforderungen an ein Bewertungsverfahren“  
Vgl. Kap. 2.4 „Bewertungsmethodische Grundlagen“

**Analyse Fragenkomplex E / Bewertungsergebnisse:**

Die Aggregation von Bewertungsergebnissen ist in der Praxis weit verbreitet<sup>506</sup> und wurde in 71,4 % der Verfahren durchgeführt. Die grundsätzliche Problematik von Aggregationen wird in den Bewertungen nicht reflektiert, und nur in wenigen Ausnahmefällen werden Aggregationsvorgang und Gewichtung erläutert. Der Großteil der Landschaftsbildbewertungen geht hierauf jedoch in keiner Weise ein. In Verbindung mit den bereits dargestellten formalmethodischen und inhaltlich-fachlichen Schwächen der angewandten Bewertungsverfahren ist die Aussagekraft dieser „Landschaftsbildwerte“ häufig sehr fraglich.<sup>507</sup>

**Analyse Fragenkomplex F / Planung:**

Die o. g. Einschätzung lässt sich auch durch die Überprüfung der Berücksichtigung des Landschaftsbildes bei der Formulierung der Entwicklungsziele sowie der Erfordernisse und Maßnahmen unterstützen.<sup>508</sup> Die adäquate Berücksichtigung erfolgte nur bei 19 % der Verfahren, in etwa der Hälfte der Fälle (47,6 %) jedoch nur teilweise. Sowohl bei der Formulierung von Entwicklungszielen als auch von Erfordernissen und Maßnahmen wurden die Belange des Landschaftsbildes häufig als weniger relevant dargestellt. Oftmals wird das Landschaftsbild als unterstützender Aspekt für die Belange anderer Funktionen von Natur und Landschaft, etwa der Arten- Biotopschutzfunktion, angesehen. Prinzipiell ist hiergegen nichts einzuwenden, jedoch ist eine angemessene Berücksichtigung, die sich auch deutlich aus der vorgenommenen Erfassung und Bewertung herleiten lässt, eher die Ausnahme.

---

<sup>506</sup> Vgl. hierzu Frage 37

<sup>507</sup> An dieser Stelle sei nochmals auf die Ausführungen der Kapitel 2.2, 2.4 und 2.5 verwiesen.

<sup>508</sup> Vgl. hierzu Fragen 39-40

## 4.2 Berücksichtigung des Landschaftsbildes in der Landschaftsrahmenplanung von Mecklenburg-Vorpommern

### 4.2.1 Darstellung der Rahmenbedingungen

Nachdem im Januar 1992 das vorläufige Gutachtliche Landschaftsprogramm (M. 1:250.000) erschien, sind gemäß dem Landesnaturschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern<sup>509</sup> § 12 für die einzelnen Planungsregionen des Bundeslandes Gutachtliche Landschaftsrahmenpläne zu erarbeiten. Die Inhalte der Gutachtlichen Landschaftsrahmenpläne sind unter Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in die regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen.<sup>510</sup>

Die inhaltliche Bearbeitung der „Landesweiten Analyse und Bewertung der Landschaftspotentiale in Mecklenburg-Vorpommern“ (M. 1:50.000) erfolgte zwischen von 1993 und 1995 im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft und Naturschutz des Landes Mecklenburg-Vorpommern durch eine Arbeitsgemeinschaft von fünf Büros.

Mit dem Ziel, eine qualitativ einheitliche Basis für die Erstellung der Landschaftsrahmenpläne zu schaffen, wurde für das ganze Land die Analyse und Bewertung folgender Landschaftspotentiale<sup>511</sup> durchgeführt:

- Boden
- morphogenetische Strukturen
- Grund- und Oberflächenwasser
- Landschaftsbild
- Lebensräume

Zu den Entwicklungszielen, Erfordernissen und Maßnahmen liegen in der landesweiten Potentialanalyse keine Aussagen vor. Aufgrund dessen erfolgt im Rahmen der vorliegenden Arbeit nur die Auswertung der Landschaftsbild-Bewertungsmethode ohne Einbeziehung planerischer Aussagen.

### 4.2.2 Darstellung und Analyse der Auswertungsergebnisse

#### Analyse Fragenkomplex A / Methodenauswahl<sup>512</sup>

Im Rahmen der Landesweiten Analyse und Bewertung der Landschaftspotentiale in Mecklenburg-Vorpommern kommt eine landesweit einheitliche Methode zur Bewertung des Schutzgutes Landschaftsbild zum Einsatz. Hierbei handelt es sich um ein nutzerunabhängi-

---

<sup>509</sup> LNatG M-V in der Fassung vom 21. Juli 1998

<sup>510</sup> Vgl. LANDESAMT FÜR UMWELT UND NATUR MECKLENBURG-VORPOMMERN 1996, S. 6-11

<sup>511</sup> Der Begriff „Landschaftspotential“ wird nachfolgend analog der Nennung im Titel der landesweiten Studie verwendet, ohne vertiefend auf die hierzu existierende fachliche Diskussion einzugehen. Vgl. hierzu auch GRUEHN; KENNEWEG 1998, S. 28 ff.

<sup>512</sup> Vgl. hierzu Fragen 1-6

ges Verfahren, das sich in seiner Bewertung von dem Themenkomplex der landschaftsbezogenen Erholung abgrenzt.<sup>513</sup>

Unter Bezugnahme auf GAREIS-GRAHMANN,<sup>514</sup> wonach es sich beim Landschaftsbild um den Schnittpunkt von Ökologie, Ästhetik, Kulturgeschichte und Psychologie handelt, der als in weiten Teilen schlecht objektivierbar und kaum meßbar erscheint, wird ein eigenes Bewertungsverfahren entwickelt, das dieser Problematik gerecht werden soll.<sup>515</sup> Ziel dieser neu entwickelten Bewertungsmethode ist es, die Bewertung des Landschaftsbildes nachvollziehbar darzustellen, um auf diesem Weg den „subjektiven Faktor“ sichtbar zu machen.<sup>516</sup>

Als Grundlage der Methode werden in der Landesweiten Analyse und Bewertung der Landschaftspotentiale der geographische und der ästhetische Ansatz benannt. Während der geographische Ansatz in der aktuellen Fachliteratur bekannt und zuzuordnen ist,<sup>517</sup> kommt der sogenannte „ästhetische Ansatz“ in der einschlägigen Fachliteratur nicht vor. Im Rahmen der Landesweiten Analyse und Bewertung der Landschaftspotentiale erfolgen hierzu keine weiteren Ausführungen, so daß bezüglich der bewertungsmethodischen Kategorisierung keine weiteren Aussagen getroffen werden können.<sup>518</sup>

### **Analyse Fragenkomplex B / Anforderungen hinsichtlich wissenschaftlicher Exaktheit und Praxistauglichkeit:**<sup>519</sup>

Das vorliegende Landschaftsbild-Bewertungsverfahren weist deutliche Defizite in bezug auf die Anforderungen hinsichtlich wissenschaftlicher Exaktheit auf. In erster Linie sind hierbei Mängel in der Definition der verwendeten Begrifflichkeiten und Kriterien zu nennen. Dies beginnt bereits mit dem Inhalt und Aufbau des Analyseformblattes,<sup>520</sup> das von der Intention her eine sachliche, wertfreie Erfassung des Ist-Zustandes des Landschaftsbildes und damit die Grundlage für die spätere Landschaftsbildbewertung bilden soll, jedoch in Inhalt und Aufbau deutlich von dem Bewertungsformblatt abweicht.<sup>521</sup> Eine Definition der Erfassungs- und Bewertungskriterien (hier Kategorien genannt) Vielfalt, Naturnähe, Eigenart und Schönheit erfolgt nur ansatzweise und weist Widersprüchlichkeiten auf.<sup>522</sup> Dies gilt auch für die Unterkriterien (hier Komponenten genannt).<sup>523</sup>

Insbesondere werden die Probleme bei der Konzeption der Erfassung und Bewertung des Kriteriums Schönheit deutlich. Die Unterschiede in der Erfassung (hier Analyse genannt) an-

<sup>513</sup> Vgl. hierzu Fragen 1-3

<sup>514</sup> Vgl. GAREIS-GRAHMANN 1993, S. 5

<sup>515</sup> „Um der Problematik dieses „Schnittpunktes“ gerecht zu werden, wurde ein entsprechender Ansatz für die Analyse und die Bewertung des Landschaftsbildes gewählt. Die hierfür entwickelte Methode ist unter Berücksichtigung des geographischen und des ästhetischen Ansatzes der Landschaftsbildanalyse entstanden.“ Vgl. LANDESAMT FÜR UMWELT UND NATUR MECKLENBURG-VORPOMMERN 1996, S. 103

<sup>516</sup> Vgl. LANDESAMT FÜR UMWELT UND NATUR MECKLENBURG-VORPOMMERN 1996, S. 104

<sup>517</sup> Vgl. Kap. 3.3 „Einordnung der nutzerunabhängigen Ansätze“

<sup>518</sup> Vgl. Kap. 3. „Landschaftsbild-Bewertungsansätze“

<sup>519</sup> Vgl. hierzu Fragen 7-12

<sup>520</sup> Siehe Anhang Formblatt „Landschaftsbildpotential - Analyse“, aus: LANDESAMT FÜR UMWELT UND NATUR MECKLENBURG-VORPOMMERN 1996, S. 118

<sup>521</sup> Vgl. Anhang Formblatt „Landschaftsbildpotential - Bewertung“, aus: LANDESAMT FÜR UMWELT UND NATUR MECKLENBURG-VORPOMMERN 1996, S. 126

<sup>522</sup> Vgl. LANDESAMT FÜR UMWELT UND NATUR MECKLENBURG-VORPOMMERN 1996, S. 117-119

<sup>523</sup> Vgl. hierzu die Ausführungen zu Fragenkomplex D, in dem detaillierter auf den formalen und inhaltlichen Aufbau des Bewertungsvorgangs eingegangen wird.

hand einer verbalen Beschreibung des Zusammenspiels der Landschaftsbildkomponenten und ihrer Bewertung sind derart gravierend, daß eine Nachvollziehbarkeit nicht mehr gewährleistet ist. Sowohl die subjektive Beschreibung im Rahmen der Erfassung als auch die Verwendung der nicht näher definierten Bewertungskomponenten (Harmonie, Zäsuren und Maßstäblichkeit) sind als kritisch anzusehen.

Die Begründung, durch die Konzeption des Bewertungsverfahrens dem ästhetischen Ansatz Rechnung zu tragen, kann angesichts mangelnder Operationalisierbarkeit der berücksichtigten Aspekte nicht überzeugen.<sup>524</sup> Vor dem Hintergrund eines inhaltlich-methodischen Anforderungsprofils für Bewertungsvorgänge wird dies besonders deutlich.

Die o. g. Einschätzung bezüglich der Anforderungen an die wissenschaftliche Exaktheit trifft ebenfalls auf den formalen Aufbau des Bewertungsvorganges<sup>525</sup> zu, der zunächst aus einem vorbereitenden Bewertungsschritt besteht, innerhalb dessen der lokale Wert<sup>526</sup> und der repräsentative Wert<sup>527</sup> ermittelt werden. Die Aggregation beider Werte bildet die „vorläufige Bewertung der Schutzwürdigkeit“.

Nach Aggregation der Bewertungsergebnisse folgt der abschließende Bewertungsschritt in Form einer verbal-argumentativen Überprüfung des Ergebnisses der „vorläufigen Schutzwürdigkeit“. Dieser Schritt, in den Erläuterungen zur Bewertungsmethode als „fachliche Kontrolle“ bezeichnet, stellt einen Einflußfaktor dar, der sich der weiteren Überprüfung entzieht.<sup>528</sup>

Das Bewertungsverfahren genügt den Anforderungen hinsichtlich Praxistauglichkeit nur eingeschränkt. Während die Anforderung hinsichtlich der Flexibilität des Verfahrens<sup>529</sup> erfüllt sind, ist die Praktikabilität aufgrund des komplexen Gesamtaufbaues, der einigen Einarbeitungsaufwand erfordern dürfte, nur zum Teil gegeben.

<sup>524</sup> Vgl. LANDESAMT FÜR UMWELT UND NATUR MECKLENBURG-VORPOMMERN 1996, S. 103-104 und S. 112 ff.

Vgl. die Ausführungen in Kap. 2.2 „Anforderungen an Bewertungsverfahren“

<sup>525</sup> Vgl. hierzu die Übersicht zum Bewertungsvorgang im Anhang: „Methodische Schritte bei der Bewertung der Schutzwürdigkeit der Landschaftsbildräume“, aus: LANDESAMT FÜR UMWELT UND NATUR MECKLENBURG-VORPOMMERN 1996, S. 127

<sup>526</sup> Der lokale Wert wird auch als sogenannter innerer Wert bezeichnet und setzt sich aus den Bewertungskriterien (hier Kategorien) Vielfalt, Naturnähe und Schönheit zusammen.

<sup>527</sup> Der repräsentative Wert wird auch als sogenannter äußerer Wert bezeichnet und besteht aus dem Kriterium (hier Kategorie) der Eigenart.

<sup>528</sup> Vgl. hierzu die Ausführungen zu Fragenkomplex D

Vgl. LANDESAMT FÜR UMWELT UND NATUR MECKLENBURG-VORPOMMERN (1996, S. 133): „Durch eine Untersuchung des Landschaftsbildes in seiner Gesamtheit erfolgte verbal-argumentativ eine Überprüfung der ermittelten vorläufigen Bewertung der Schutzwürdigkeit. Dabei werden speziell Besonderheiten des Landschaftsgefüges und des ästhetischen Gesamteindrucks herausgestellt. Erfahrungen auf dem Gebiet der Landschaftsbildanalyse und -bewertung und Landeskenntnis der Bearbeiter haben bei diesem Bewertungsschritt eine besondere Bedeutung.“

<sup>529</sup> Hierunter ist beispielsweise die Übertragbarkeit des Bewertungsverfahrens auf Untersuchungsgebiete in anderen Landschaftsräumen zu verstehen. Festzuhalten bleibt jedoch auch, daß ein Bezug zu den jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten und der anthropogen geprägten kulturhistorischen Entwicklung des Untersuchungsgebietes nicht im Aufbau des Bewertungsverfahrens berücksichtigt sind. Vgl. hierzu auch die Ausführungen zu Fragenkomplex C.

**Analyse Fragenkomplex C / Leitbilder als Vergleichsmaßstab für die Bewertung des Landschaftsbildes:**<sup>530</sup>

Die Bewertung des Landschaftsbildes orientiert sich nicht an Leitbildern bzw. an Wertmaßstäben, die als Vergleichsgrundlage herangezogen werden. Auch der im Kriterienkatalog genannte Erhaltungsgrad der Kulturlandschaft mit Bezug auf den Zeitraum von 1850, als Erläuterung zum Unterkriterium (hier Komponente) der Ursprünglichkeit, läßt sich hierzu nicht heranziehen, da er im Widerspruch zu den Intentionen anderer Kriterien steht - beispielsweise dem Maß der Übereinstimmung der potentiellen mit der aktuellen Vegetation (Komponente Vegetation).

Die räumliche Abgrenzung von Landschaftseinheiten (hier Landschaftsbildräume) erfolgte unter Berücksichtigung von naturräumlichen Gegebenheiten und der durch anthropogenen Einfluß geprägten kulturhistorischen Nutzung.<sup>531</sup> Innerhalb der textlichen Darstellungen sind die Ausführungen hierzu teilweise uneinheitlich bzw. widersprüchlich. Während die Ausführungen einerseits auf die enge Verwobenheit und wechselseitige Beeinflussung von naturräumlichen und kulturhistorischen Komponenten hinweisen,<sup>532</sup> wird im Abschnitt „Abgrenzung der Landschaftsbildräume“ hervorgehoben, daß sowohl optische Barrieren als auch ästhetische Kriterien ausschlaggebend sind.<sup>533</sup> So wird dargestellt, daß die räumliche Abgrenzung von Landschaftsbildräumen erfolgt, wenn diese für den Betrachter beim Durchwandern das gleiche Erscheinungsbild besitzen.<sup>534</sup> Im selben Textabsatz wird jedoch ebenso konstatiert, daß „scharfe Naturraumgrenzen“ zur Raumabgrenzung herangezogen werden.

Wenngleich ein Ablaufdiagramm zur Landschaftsbildbewertung<sup>535</sup> existiert, das die Vorgehensweise der räumlichen Abgrenzung darstellt, führen die genannten Widersprüche zu Irritationen.<sup>536</sup>

---

<sup>530</sup> Vgl. hierzu Fragen 13-21

<sup>531</sup> Vgl. hierzu die Übersicht zum Bewertungsvorgang im Anhang: „Methodik der Analyse des Landschaftsbildpotentials“, aus: LANDESAMT FÜR UMWELT UND NATUR MECKLENBURG-VORPOMMERN 1996, S. 116  
Vgl. auch LANDESAMT FÜR UMWELT UND NATUR MECKLENBURG-VORPOMMERN 1996, S. 120-124

<sup>532</sup> Vgl. LANDESAMT FÜR UMWELT UND NATUR MECKLENBURG-VORPOMMERN (1996, S. 103): „Das Landschaftsbild ist mehr als die bloße Summe seiner Einzelteile. Durch eine naturräumlich vorgezeichnete Ordnung der Landschaftselemente sowie der im allgemeinen sich daran orientierenden menschlichen Nutzung werden Strukturen, Ensembles und Kulissen erzeugt. Das gegenwärtige Landschaftsbild in Mecklenburg-Vorpommern enthält im unterschiedlichen Grade verfremdetet natürliche Elemente, Relikte verschiedener historischer sowie moderne Siedlungs- und Nutzungsformen und ist somit Ausdruck sowohl der Naturgeschichte als auch der Kulturgeschichte.“

<sup>533</sup> Vgl. LANDESAMT FÜR UMWELT UND NATUR MECKLENBURG-VORPOMMERN (1996, S. 115): „Abweichend vom methodischen Vorgehen bei der Behandlung der anderen Landschaftspotentiale, bei denen zur Fassung der Ergebnisse die naturräumliche Gliederung des Landes Mecklenburg-Vorpommern Verwendung fand, erfolgte beim Landschaftsbildpotential eine eigenständige Raumgliederung. Das ist im wesentlichen dadurch begründet, daß zur Ausgrenzung von Landschaftsbildräumen optische Barrieren und ästhetische Kriterien maßgebend waren, die bei der naturräumlichen Gliederung keine Rolle spielen.“

<sup>534</sup> Hier fehlt jedoch ein Hinweis auf das ähnliche Vorgehen von WERBECK; WÖBSE (1980, S. 132 ff.), in dem eine räumliche Abgrenzung entlang der Sichtgrenzen vorgenommen wird, die sich für den Betrachter beim Durchschreiten entlang einer gedachten Weglinie ergeben.

<sup>535</sup> Vgl. hierzu die Übersicht zum Bewertungsvorgang im Anhang: „Methodik der Analyse des Landschaftsbildpotentials“, aus: LANDESAMT FÜR UMWELT UND NATUR MECKLENBURG-VORPOMMERN 1996, S. 116

<sup>536</sup> Hierzu gehört auch die Einführung der Kategorie Landschaftsbildtypen, die jedoch im o. g. Diagramm nicht erwähnt wird.

### **Analyse Fragenkomplex D / relevante Aspekte der Bewertung:**

Die Landschaftsbildbewertung baut auf Erhebungen vor Ort sowie auf Luftbild- und Satellitenbilddauswertungen auf.<sup>537</sup>

Bezugnehmend auf die Ausführungen der Analyse zu Fragenkomplex B, die bereits einen ersten Überblick über die verwendeten Bewertungskriterien geben, erfolgt nunmehr eine detaillierte Darstellung.<sup>538</sup> Die Bewertung des Landschaftsbildes erfolgt in zwei getrennten Bewertungsschritten und mündet durch Aggregation in einen Schutzwürdigkeitswert:<sup>539</sup>

#### 1. Vorbereitender Bewertungsschritt:

Während in der Erfassung (hier Analyse) die Kriterien Vielfalt und Naturnähe/Kulturgrad anhand der Unterkriterien (hier Komponenten) Relief, Gewässer, Vegetation, Nutzung und Siedlungen/Gebäude/Anlagen beurteilt wurden, werden im vorbereitenden Bewertungsschritt (lokaler Wert) für die genannten Kriterien jedoch andere Unterkriterien aufgeführt:

##### Vielfalt:

- Relief
- Nutzungswechsel
- Raumgliederung

##### Naturnähe:

- Vegetation
- Ursprünglichkeit
- Flora/Fauna

Unter der Bezeichnung „Elemente“ finden sich stichwortartige Definitionshinweise für die Bewertung der Komponenten. Am Beispiel der Kategorie Naturnähe läßt sich jedoch aufzeigen, daß deren Elemente „Maß der Übereinstimmung der pot. mit aktuell. Vegetation“, „Erhaltungsgrad der Kulturlandschaft (1850)“ und „Artenmannigfaltigkeit“ teilweise deutliche Widersprüche aufweisen und dadurch eine Reihe von Fragen aufwerfen.

Werden in der Erfassung (hier Analyse) für die Schönheit die Komponenten Raumgrenzen, wertvolle/störende Bildelemente, Blickbeziehungen und Gesamteindruck genannt, so sind es nun in der Bewertung (lokaler Wert) die folgenden Komponenten:

##### Schönheit:

- Harmonie
- Zäsuren
- Maßstäblichkeit

Die Eigenart wird in der Erfassung (hier Analyse) anhand der Komponenten Relief, Gewässer, Vegetation, Nutzung und Siedlungen/Gebäude/Anlagen untersucht, im vorbereitenden Bewertungsschritt (repräsentativer Wert) hingegen anhand folgender Komponenten:

<sup>537</sup> Vgl. LANDESAMT FÜR UMWELT UND NATUR MECKLENBURG-VORPOMMERN 1996, S. 11

<sup>538</sup> Vgl. LANDESAMT FÜR UMWELT UND NATUR MECKLENBURG-VORPOMMERN 1996, S. 125-133

<sup>539</sup> Siehe Anhang Formblatt „Landschaftsbildpotential - Bewertung“, aus: LANDESAMT FÜR UMWELT UND NATUR MECKLENBURG-VORPOMMERN 1996, S. 126

Eigenart:

- Einzigartigkeit
- Unersetzbarkeit
- Typik

Eine inhaltliche oder formale Begründung für die Vorgehensweise bei Aggregation der Ergebnisse des lokalen Wertes und des repräsentativen Wertes zur „Vorläufigen Bewertung der Schutzwürdigkeit“ findet nicht statt - so bleibt unklar, aus welchen Gründen die Ergebnisse für die Eigenart mit einer dreifach höheren Gewichtung einfließen.

Darüber hinaus herrscht, wie dargelegt, eine deutliche Uneinheitlichkeit der Verwendung der Kriterien (hier Kategorie) und Unterkriterien (hier Komponenten) zwischen Erfassung (hier Analyse) und Bewertung vor, so daß die Nachvollziehbarkeit des Verfahrens ernsthaft in Frage gestellt ist.

## 2. Abschließender Bewertungsschritt:

Der abschließende Bewertungsschritt soll der fachlichen Kontrolle des vorläufigen Schutzwürdigkeitswertes dienen. Von einer Kontrolle im eigentlichen Sinne kann jedoch nicht gesprochen werden, vielmehr bietet sich hier eine Möglichkeit zur Beeinflussung bisheriger Ergebnisse, die für Außenstehende nicht nachvollziehbar ist.<sup>540</sup>

Insgesamt wurde viel Mühe darauf verwendet, eine detaillierte Erfassung und Bewertung des Schutzgutes Landschaftsbild zu leisten. Der eigene Anspruch, den Gesamtkomplex Landschaftsbild möglichst umfassend zu bewerten, zielt jedoch weit über das hinaus, was auf Landschaftsrahmenplanebene (M. 1:50.000) zu leisten ist.<sup>541</sup> Um so bedauerlicher sind die genannten methodischen Mängel.

Statt dessen wäre es hilfreicher gewesen, detailliert darzulegen, welche Bewertungskriterien aus welchem Grunde herangezogen werden, diese zu definieren, um dann Unterkriterien (hier Komponenten) zu erarbeiten und ebenfalls über Definitionen faßbar zu machen. So wäre zunächst klar geworden, was erfaßt werden soll und inwieweit hierdurch relevante Aspekte des Landschaftsbildes dargestellt werden.<sup>542</sup> Als Ergänzung eignet sich eine gründliche Aufarbeitung der naturräumlichen und kulturhistorischen Grundlagen des Untersuchungsgebietes, wodurch die Entwicklung des Landschaftsbildes zu seinem heutigen Zustand deutlich wird. Eine Bearbeitung der historischen Entwicklung der Kulturlandschaft, analog zur brandenburgischen Landschaftsrahmenplanung, fehlt jedoch.

---

<sup>540</sup> Vgl. die Ausführungen in der Analyse von Fragenkomplex B

<sup>541</sup> Vgl. Kap. 2.1 „Notwendigkeit von Bewertungsverfahren“, in dem auf die Modellhaftigkeit von Bewertungsverfahren verwiesen wird.

<sup>542</sup> Zur hier angesprochenen Thematik der Leitbildentwicklung vgl. Teil A, Kap. 7. „Ansätze für Schutz, Pflege und Entwicklung des Landschaftsbildes“

Vgl. Kap. 2.5 „Konsequenzen für die Landschaftsbildbewertung“

Vgl. Kap. 3.4 „Konsequenzen für die Praxis“

### 4.3 Berücksichtigung des Landschaftsbildes in der Landschaftsrahmenplanung von Hessen

#### 4.3.1 Darstellung der Rahmenbedingungen

Gemäß § 4 Abs. 1 Hessisches Naturschutzgesetz (HENatG) wird der Landschaftsrahmenplan als eigenständiger Fachplan durch die obere Naturschutzbehörde aufgestellt. Dabei ist der Landschaftsrahmenplan rechtzeitig vor der Fortschreibung des Regionalplanes aufzustellen - die Inhalte sind Abwägungsgrundlage für die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen der Landesplanung. Als Fachplan stellt er den Zustand von Natur und Landschaft sowie die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege dar.<sup>543</sup>

Durch § 3 Abs. 2 Satz 2 des HENatG wird der Landschaftsplanung<sup>544</sup> die Aufgabe zugewiesen, Leitbilder für die verschiedenen Naturräume des Plangebietes festzulegen.<sup>545</sup>

In diesem Zusammenhang erteilte das Hessische Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz einer Arbeitsgemeinschaft von mehreren Landschaftsplanungsbüros den Auftrag, Leitbilder für die Landschaftsrahmenplanung in Hessen zu entwickeln.<sup>546</sup> Ziel war es hierbei, anhand verfügbarer Unterlagen landesweit naturraumbezogene, naturschutzfachliche Leitbilder zu erarbeiten. Hierzu wurden zunächst nach Schutzgütern getrennte Zielaussagen entwickelt, die in die Formulierung von Leitlinien für die einzelnen naturräumlichen Regionen<sup>547</sup> einfließen (vgl. Abb. 5). Im nachfolgenden Arbeitsschritt (interne Abwägung) erfolgte die Zusammenführung zu einem schutzgutübergreifenden naturschutzfachlichen Leitbild für die naturräumlichen Regionen.

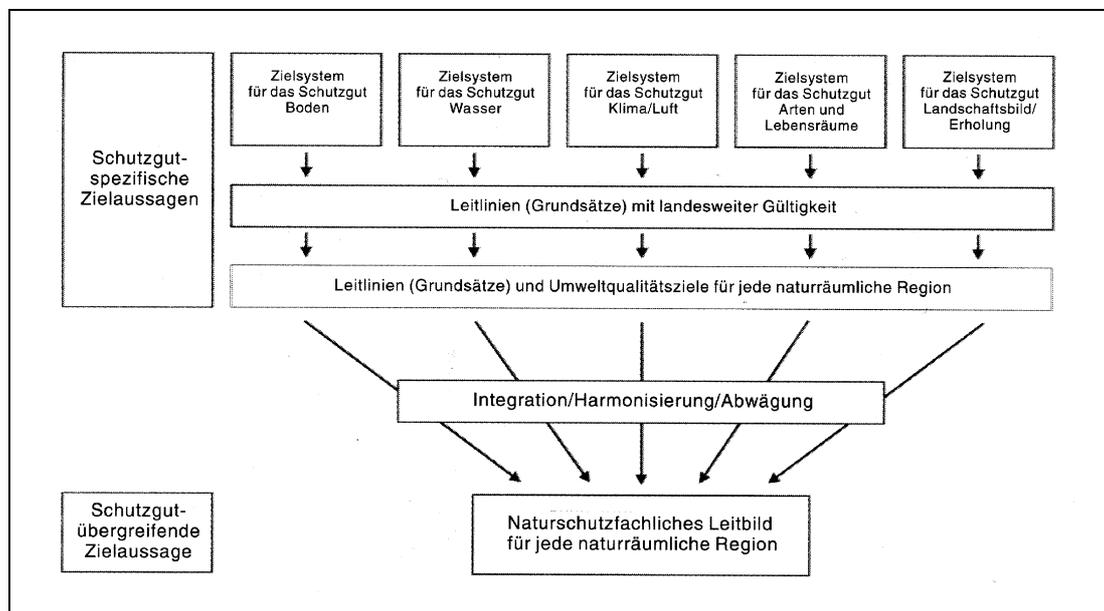


Abbildung 12: Zusammenhang zwischen schutzgutspezifischen Zielaussagen und schutzgutübergreifendem Leitbild, aus: GERHARDS 1997, S. 437

<sup>543</sup> Vgl. § 3 Abs. 1 und 2 HENatG

<sup>544</sup> Dies gilt sowohl für die örtliche (Landschaftspläne) als auch für die überörtliche Landschaftsplanung (Landschaftsrahmenpläne).

<sup>545</sup> Vgl. GERHARDS 1997, S. 436

<sup>546</sup> Vgl. ARGE 1995

<sup>547</sup> Die Verwendung des Begriffes naturräumliche Regionen erfolgt analog den Ausführungen in ARGE 1995 (Kap. A.4.2.5.1.3, S. 3), die sich auf KLAUSING 1988 beziehen.

Im Rahmen der Entwicklung von Zielaussagen für das Schutzgut Landschaftsbild wurden methodische Vorgaben zur Beurteilung erarbeitet, um eine „(...) Basis für langfristig überprüfbare und fortschreibbare Zielaussagen (...)“<sup>548</sup> zu erhalten. Insofern handelt es sich hierbei, anders als in Mecklenburg-Vorpommern, nicht um eine landesweite methodische Vorgabe zur flächendeckenden Bewertung des Landschaftsbildes. Wenngleich in Hessen keine landesweit einheitlichen Bewertungsvorgaben für das Schutzgut Landschaftsbild existieren,<sup>549</sup> wäre es aus methodischer Sicht jedoch prinzipiell denkbar und schlüssig, die hier getroffene Auswahl an Merkmalen bzw. Kriterien als Grundlage für die Erarbeitung von Zielaussagen auch für die Konzeption von konkreten Bewertungsverfahren in der Landschaftsrahmenplanung heranzuziehen.<sup>550</sup>

Aufgrund der o. g. Einschränkungen erfolgt in der vorliegenden Arbeit nur eine reduzierte Auswertung der räumlichen Abgrenzung<sup>551</sup> und der methodischen Vorgaben für die Entwicklung der Zielaussagen zum Landschaftsbild.

#### 4.3.2 Darstellung und Analyse der Auswertung

Abweichend von der Gliederung nach naturräumlichen Regionen liegt für das Landschaftsbild eine eigene Raumgliederung vor, die sich an die Arbeit von ADAM; KRAUSE; SCHÄFER (1983) anlehnt. Die dort definierten Landschaftsbildeinheiten wurden nach geomorphologischen Kriterien unter Einschluß von Faktoren der Vegetation und Besiedlung abgegrenzt. Diese Gliederung dient als Basis einer räumlichen Konkretisierung des Zielsystems für das Schutzgut Landschaftsbild.

Die im Maßstab 1:1.500.000 bestehende Gliederung von ADAM; KRAUSE; SCHÄFER (ebd.) wurde unter Verfeinerung der Grenzen auf den Maßstab 1:200.000 projiziert, wobei Abweichungen von den Grenzen der naturräumlichen Einheiten korrigiert wurden.

Nach den Ausführungen von ARGE<sup>552</sup> wurde die von ADAM; KRAUSE; SCHÄFER (ebd.) vorgenommene Charakterisierung der Landschaftsbildeinheiten für die jeweils betroffenen Naturräume überprüft, ggf. modifiziert und ergänzt.<sup>553</sup>

Zur Bewertung werden die Kriterien Vielfalt, Struktur (Ordnung), Eigenart und Natürlichkeit berücksichtigt, während das Kriterium Schönheit aufgrund mangelnder Operationalisierbarkeit nicht verwendet wird.

---

<sup>548</sup> ARGE 1995, Kap. A. 4.2.5.5, S. 17

Vgl. auch ARGE 1995, Kap. A. 4.2.5.5.3, S. 21

<sup>549</sup> GERHARDT 1999 (mündl. Mitteilung vom 19.4.1999)

<sup>550</sup> Nähere Einschätzungen zur Auswahl dieser Kriterien werden im folgenden Kapitel dargestellt.

<sup>551</sup> Vgl. hierzu die Gliederung der Landschaftsbildeinheiten von Hessen im Anhang.

<sup>552</sup> Vgl. ARGE 1995, Kap. A.4.2.5.1.3, S. 3

<sup>553</sup> Vgl. die Übersicht der Landschaftsbildeinheiten von Hessen im Anhang. Insgesamt wird jedoch letztendlich nicht völlig klar, ob im Rahmen der räumlichen Abgrenzung nach ADAM; KRAUSE; SCHÄFER (1983, S. 52-57) auch die dort dargestellte Auffassung von den „spezifischen Sensibilitäten für die drei Kategorien der Eigenart“ (romantische, klassisch-artifizielle und abstrakt-funktionale Eigenart) übernommen wird.

Vgl. hierzu auch die Ausführungen in Kap. 3.3.6 „Räumlich-normativer Ansatz“ und Kap. 3.3.7 „Einschätzung von nutzerunabhängigen Ansätzen“.

Für die Vielfalt werden allgemein verschiedene Teilaspekte genannt, ohne jedoch konkrete Teilkriterien verbindlich zu definieren (z. B. Relief-, Gewässer-, Erschließungs-, Perspektiv- und Aspektvielfalt).

Auf die Wechselbeziehung zwischen Vielfalt und Eigenart wird verwiesen, wobei die Vielfalt dem Eigenartsbegriff untergeordnet wird, da eine künstliche Vielfalt der Eigenart einer Landschaft widerspreche. Gleichzeitig soll das Kriterium jedoch als Gegenpol zum Kriterium der Strukturierung (bzw. Ordnung) hiervon unberührt bleiben, sofern es sich um die Beurteilung gleichartiger Landschaftsräume handelt.

Das Kriterium der Struktur / Ordnung wird als Maß der Orientierung berücksichtigt, die das Landschaftsbild dem Betrachter bietet. Zwar erfolgt der Verweis auf die Wechselbeziehung zwischen Ordnung und Vielfalt - konkrete Anhaltspunkte zur Operationalisierung werden jedoch nicht gegeben.

Die Eigenart wird als wesentliches Merkmal „(...) durch die in einer Landschaft unverwechselbar natur-kulturhistorisch herausgebildeten Merkmale und ihre Anordnung im Raum (...)“ (ARGE 1995, Kap. A.4.2.5.5.1, S. 18) geprägt.<sup>554</sup> Erklärtes Ziel ist der Schutz der Landschaft vor dem Verlust der charakteristischen Eigenart. Der Eigenartverlust wird durch den Vergleich des gegenwärtigen Zustandes einer Landschaft mit einem bestimmten Referenzzeitpunkt ermittelt. Unter Bezug auf ADAM, NOHL, VALENTIN (1986) wird hierzu der Zeitraum von ein bis zwei Menschengenerationen (25-50 Jahren) genannt, ab dem der Prozeß des „Sich-Abfindens“ einsetze, der mit einer geistigen Aufarbeitung einhergehe und teilweise sogar zu einer positiven Verankerung der stattgefundenen Veränderungen im Bewußtsein der Menschen führe.

Zwar ist der genannten Argumentation inhaltlich prinzipiell zuzustimmen, jedoch kann dies nicht darüber hinwegtäuschen, daß hierbei grundsätzlich ein statisches Zielsystem für das Schutzgut Landschaftsbild zugrunde liegt. Problematisch an dieser Herangehensweise ist der stete Blick zurück, der normativ konstatiert, daß von heute aus gesehen der Landschaftszustand vor 50 Jahren als höherwertig und daher anstrebenswert gilt, während in 50 Jahren der jetzige Landschaftszustand diese Rolle des Referenzzustandes einnehmen würde.

Dies würde jedoch dazu führen, die aktuellen Nutzungsansprüche und gesellschaftspolitischen Umstände der heutigen Zeit permanent zugunsten eines historischen Landschaftszustandes auszublenden, obwohl die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, die zu seiner Entstehung führten, nicht mehr existieren und von niemandem ernsthaft herbeigewünscht werden können.<sup>555</sup>

Diese Verwendung eines statischen Leitbildes ist jedoch immerhin klar benannt und daher nachvollziehbar, wenngleich von seiten des Verfassers inhaltlich-methodische Bedenken bestehen.

Die Berücksichtigung des Kriteriums Natürlichkeit besitzt, wie dies in anderen Bewertungsverfahren ebenfalls der Fall ist, keine ökologische Prägung. Vielmehr soll der Einfluß natür-

---

<sup>554</sup> Im Rahmen der Bewertung der Eigenart sind die folgenden Teilkriterien relevant: Relief / Gliederung / Strukturiertheit, Proportion / Maßstab, Dimension, Form, Oberflächenbeschaffenheit / Material, Farbe

<sup>555</sup> Vgl. vertiefend hierzu die Ausführungen in Teil A, Kap. 7.2 „Stand der Leitbilddiskussion“ und Kap. 7.3 „Fazit“

lich wirkender Landschaftselemente und Gestaltungsmöglichkeiten auf den Betrachter ermittelt werden.<sup>556</sup>

Insgesamt bleibt festzuhalten, daß die Definition und Operationalisierung der Bewertungskriterien nur ansatzweise erfolgt und daher als Grundlage für eine konkrete Weiterverwendung zur flächendeckenden Landschaftsbildbewertung in der Landschaftsrahmenplanung in der vorliegenden Form nur sehr eingeschränkt geeignet sein dürfte.

Positiv ist jedoch die konsequente Entwicklung der räumlichen Gliederung in Landschaftsbildeinheiten unter Berücksichtigung der naturräumlichen Gegebenheiten und der kulturhistorischen Entwicklung hervorzuheben. Nach einer Überarbeitung der für die Entwicklung der Zielaussagen herangezogenen Kriterien sollten die Erfassungs- und Bewertungskriterien für die Bewertung in der Landschaftsrahmenplanung konsequenterweise auf diesen aufbauen. Auf diese Weise könnte eine stärkere Vereinheitlichung der Landschaftsbildbewertung in Hessen erreicht werden.

---

<sup>556</sup> Vgl. hierzu die Ausführungen in Kap. 3. 4 „Konsequenzen für die Praxis“

#### 4.4 Berücksichtigung des Landschaftsbildes in der Landschaftsrahmenplanung von Bayern / Landschaftsentwicklungskonzept-Ingolstadt

##### 4.4.1 Darstellung der Rahmenbedingungen<sup>557</sup>

Durch das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen wurde 1976 die Bekanntmachung des Fachbeitrages Landschaftsrahmenplan in der Regionalplanung herausgegeben. Dieser stellte bislang die Grundlage für die Erarbeitung eines Fachbeitrages für die regionalen Landschaftsrahmenpläne durch die höheren Naturschutzbehörden der Bezirksregierungen dar. Die Fachbeiträge wurden von den zuständigen Regionalplanungsstellen, die bei den Bezirksregierungen für die Ausarbeitung der Regionalpläne zuständig sind, unter Berücksichtigung des Abwägungsgebotes in den jeweiligen Regionalplan integriert.<sup>558</sup>

An der bisherigen Praxis wurde unter anderem die ungleiche der Berücksichtigung der einzelnen Schutzgüter sowie die fehlende, methodisch nachvollziehbare Entwicklung der naturschutzfachlichen Ziele kritisiert.<sup>559</sup>

In diesem Zusammenhang erhielt das Bayerische Landesamt für Umweltschutz 1990 den Auftrag, für die Region Ingolstadt ein Pilotprojekt zur Fortschreibung der regionalen Landschaftsrahmenplanung durchzuführen. Anlaß hierfür war der Beschluß des Regionalen Planungsverbandes der Region Ingolstadt zur Fortschreibung des in den Regionalplan integrierten Landschaftsrahmenplanes.<sup>560</sup>

Das Landschaftsentwicklungskonzept ist das überörtliche Fachkonzept des Naturschutzes und der Landschaftspflege, in dem die wichtigsten Grundlagen aufbereitet sowie die Ziele und Maßnahmen dargestellt sind. Merkmale dieses Fachkonzeptes sind sein gutachterlicher Charakter (d. h. ohne Rechtsverbindlichkeit), seine Unabgestimmtheit mit anderen Fachbehörden und die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden.

Die Inhalte des Landschaftsentwicklungskonzeptes werden nach Abwägung mit anderen fachplanerischen Belangen in den Regionalplan integriert (Primärintegration) und erhalten dadurch ihre Behördenverbindlichkeit. Um die Integration in den Regionalplan zu erleichtern, wurde die Textfassung des Landschaftsentwicklungskonzeptes-Ingolstadt diesbezüglich angepaßt.

---

<sup>557</sup> Vgl. BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (Hrsg.) 1997, S. 5-21

<sup>558</sup> Die ursprünglichen Fachbeiträge der höheren Naturschutzbehörde traten bei dieser Form der Integration nach außen hin nicht in Erscheinung (Primärintegration).

<sup>559</sup> Vgl. BLUM; LEICHT 1994, S. 95

<sup>560</sup> Die Fortschreibung der regionalen Landschaftsrahmenplanung für die Region Ingolstadt erfolgt in Form eines eigenständigen landschaftsplanerischen Fachkonzeptes mit gutachterlichem Charakter. Das Landschaftsentwicklungskonzept ist der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Regionalplanung.

Vgl. BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (Hrsg.) 1997, S. 7

Im Rahmen der Erstellung des Landschaftsentwicklungskonzeptes (LEK) Ingolstadt waren eine Reihe von Vorgaben zu beachten. Hierzu gehörten unter anderem:<sup>561</sup>

- keine Durchführung neuer Geländeerhebungen
- nachvollziehbares, methodisches Ableiten von Zielaussagen aus vorhandenen Grundlagen und Begründung von Planaussagen
- räumliche und sachliche Differenzierung naturschutzfachlicher Ziele
- Nutzung neuer, DV-technischer Aufbereitungsmöglichkeiten zur Erleichterung einer stetigen Fortschreibung des Landschaftsentwicklungskonzeptes und der vereinfachten Visualisierung formulierter Ziele
- gute Übertragbarkeit der angewandten Methode auf andere Planungsregionen

Das LEK-Ingolstadt mit seiner angewandten Methode zur Landschaftsbildbewertung wird im Rahmen der vorliegenden Arbeit hinsichtlich der Berücksichtigung des Schutzgutes Landschaftsbild auf der Ebene der Landschaftsrahmenplanung in Bayern untersucht. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um eine landesweit gültige Methodenvorgabe.<sup>562</sup>

#### **4.4.2 Darstellung und Analyse der Auswertungsergebnisse des Landschaftsentwicklungskonzeptes-Ingolstadt**

##### **Fragenkomplex A / Methodenauswahl:**<sup>563</sup>

Die Auswertung der Frage bezüglich der Methodenauswahl (Frage 1 in Komplex A) ergab, daß eine Bewertungsmethode vorliegt, die sich von der Bewertung des Themenkomplexes der landschaftsbezogenen Erholung abgrenzt. Das Bewertungsverfahren nimmt Bezug auf existierende Verfahren, die sich in der Diskussion befinden. Dies trifft jedoch nur auf die Definitionen der Bewertungskriterien zu, während die Gestaltung des formalen Bewertungsaufbaues einem eigenen Muster folgt und keine deutlichen Bezüge zu bestehenden Verfahren aufweist. Eine Begründung für die Wahl des verwendeten Bewertungsverfahrens - hierunter ist z. B. die Nennung von besonderen Vorzügen zu verstehen - und seine Abgrenzung gegenüber anderen Verfahren, deren inhaltliche Zielsetzung oder formaler Aufbau eventuell abgelehnt wird, erfolgt nicht.

##### **Fragenkomplex B / Anforderungen hinsichtlich wissenschaftlicher Exaktheit und Praxistauglichkeit:**<sup>564</sup>

Die Anforderungen hinsichtlich wissenschaftlicher Exaktheit werden insgesamt nur zum Teil erfüllt. Verantwortlich hierfür sind Aspekte der Definition von Bewertungskriterien in Verbindung mit dem formalen Bewertungsaufbau.<sup>565</sup> Zwar liegen für die einzelnen Kriterien

---

<sup>561</sup> Vgl. BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (Hrsg.) 1997, S. 7-8

<sup>562</sup> BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (Hrsg.) 1996: Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) Region Ingolstadt; Landschaftsplanerisches Fachkonzept mit Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege für den Regionalplan; Teil Methodik;

<sup>563</sup> Vgl. hierzu Fragen 1-6

<sup>564</sup> Vgl. hierzu Fragen 7-12

<sup>565</sup> Vgl. hierzu Komplex D+E

und deren Wertstufen klare Definitionen vor, doch läßt sich dabei eine inhaltliche Einseitigkeit der Kriterien Reliefdynamik, Eigenart und Vielfalt feststellen, die nicht geeignet erscheint, den Bewertungsgegenstand Landschaftsbild adäquat zu erfassen und zu bewerten. Speziell das Bewertungskriterium der Vielfalt wird durch den Aspekt der Nutzungsformen dominiert.

Hierbei werden vorzugsweise Nutzungen berücksichtigt,<sup>566</sup> die sich ohne Geländeerhebungen aus Karten und Luftbildmaterial ermitteln lassen. Dies trifft ebenso für das Kriterium der Relieferung zu.

Durch diese Ausrichtung der formalen Bewertungsaspekte wird der Erfassungs- und Bewertungsvorgang inhaltlich deutlich eingeschränkt, so daß nur von einer begrenzten Gültigkeit und Treffsicherheit auszugehen ist. Die Zuverlässigkeit, Intersubjektivität und Nachvollziehbarkeit des Bewertungsverfahrens wird vor allem durch das Fehlen einer klar definierten und begründeten Leitbilddefinition eingeschränkt. Das dennoch als Grundlage der Bewertung vorhandene Leitbild läßt sich daher teilweise nur im Rückschlußverfahren erkennen.<sup>567</sup> Dieser Umstand führt zu Einschränkungen in den genannten Punkten der wissenschaftlichen Gütekriterien. Bezüglich der Kriterien Flexibilität und Praktikabilität erfüllt das Verfahren die Anforderungen.

#### **Fragenkomplex C / Leitbilder als Vergleichsmaßstab für die Bewertung des Landschaftsbildes:**<sup>568</sup>

Wie bereits dargestellt, existiert ein Leitbild als Grundlage zur Bewertung des Landschaftsbildes, es wird jedoch nur ansatzweise beschrieben; das Zustandekommen wird indes nicht nachvollziehbar dargestellt. Zwar erfolgt eine räumliche Abgrenzung von Landschaftseinheiten unter Berücksichtigung der natürlichen Entwicklung und der anthropogen beeinflussten kulturhistorischen Entwicklung, für diese werden jedoch keine differenzierten Leitbilder entwickelt, welche die jeweils unterschiedliche charakteristische Eigenart berücksichtigen. Das verwendete Leitbild besitzt einen festdefinierten, statischen Charakter.

#### **Fragenkomplex D / relevante Aspekte der Bewertung:**<sup>569</sup>

Eine der grundlegenden Anforderungen an die Fortschreibung der regionalen Landschaftsrahmenplanung war die Bedingung, keine neuen Geländeerhebungen durchzuführen. In Hinblick auf die Erlebbarkeit der Landschaft wird eine „Grobprüfung im Gelände“ genannt. Da über den Umfang und die Detailliertheit dieser Prüfung keine weiteren Angaben gemacht

<sup>566</sup> Vgl. hierzu BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (Hrsg.) 1996, S. 50  
Die Erfassung der erlebniswirksamen Nutzungsformen beschränkt sich auf jene, die aus der TK 50 herauszulesen sind:

- Wald
- Fließ- und Stillgewässer
- Grünland
- Heiden
- Hopfenanpflanzungen
- kleinere Siedlungsflächen, Gehöfte, Weiler

<sup>567</sup> Vgl. in diesem Zusammenhang Teil A, Kap. 7.2 „Stand der Leitbilddiskussion“  
Vgl. Kap. 4.1.2 „Zusammenstellung der Themenkomplexe und Begründung der Prüffragen“, Erläuterungen zu Fragenkomplex C

<sup>568</sup> Vgl. hierzu Fragen 13-21

<sup>569</sup> Vgl. hierzu Fragen 22-36

werden, ist davon auszugehen, daß überwiegend eine Erfassung und Bewertung aufgrund von Kartenmaterial und schriftlichen Unterlagen stattgefunden hat.<sup>570</sup>

Bezüglich der Verwendung von Grundlagenerhebungen, deren Ergebnisse beispielsweise einen Beitrag zur Leitbildentwicklung liefern können, ist anzumerken, daß dies nur in sehr geringem Umfang geschieht. Die Aufarbeitung ist im Vergleich, etwa mit den in brandenburgischen Landschaftsrahmenplänen unter Gliederungspunkt 4. „Landschaftsökologische Grundlagen“ bearbeiteten Inhalten, als recht knapp zu beurteilen. Die Bearbeitung der historischen Entwicklung der Kulturlandschaft, analog Kap. 5. der Gliederung zur Hauptstudie des brandenburgischen Landschaftsrahmenplanes, fehlt gänzlich. Ein Umstand, der angesichts der traditionellen, bäuerlich geprägten Kulturlandschaft Bayerns und der ihr sonst entgegengebrachten Wertschätzung überrascht.

#### **Fragenkomplex E / Bewertungsergebnisse:**<sup>571</sup>

Eine Aggregation der Landschaftsbild-Bewertungsergebnisse wird im Rahmen des Landschaftsentwicklungskonzeptes nicht vorgenommen. Unter Verweis auf die anfänglich in Komplex B dargestellten Kritikpunkte ist im Rahmen des LEK-Ingolstadt insgesamt nicht von einem hinreichenden Genauigkeitsgrad bei der Bearbeitung auszugehen, der geeignet ist, die naturschutzfachlichen Aspekte des Landschaftsbildes angemessen zu erfassen.

#### **Fragenkomplex F / Planung:**<sup>572</sup>

Sowohl die adäquate Berücksichtigung des Landschaftsbildes bei der Erstellung von Entwicklungszielen als auch eine (textliche) Formulierung differenzierter und exakt verorteter Erfordernisse und Maßnahmen erfolgt nicht in ausreichendem Maße.

---

<sup>570</sup> Zu den verwendeten Bewertungskriterien, deren Definition und der Erläuterung von Wertstufen vgl. Fragenkomplex B.

<sup>571</sup> Vgl. hierzu Fragen 37-38

<sup>572</sup> Vgl. hierzu Fragen 39-40

## 5. Entwicklung einer alternativen Methode zur Landschaftsbildbewertung in der Landschaftsrahmenplanung

Die unterschiedlichen Vorgehensweisen der analysierten Landschaftsbild-Bewertungsverfahren aus der Praxis weisen, trotz ihrer großen Bandbreite, übereinstimmend eine Reihe inhaltlicher sowie methodischer Defizite auf. Daher erschien es naheliegend, auch die in Zusammenarbeit mit R. FÜNKNER entwickelte und erprobte Methode zur flächendeckenden Bewertung des Landschaftsbildes für die Ebene der Landschaftsrahmenplanung<sup>573</sup> darzustellen und in einer kritischen Einschätzung zu prüfen, ob diese Methode Lösungsansätze für die bestehenden Probleme bietet.<sup>574</sup>

Da sich das Bewertungsverfahren bereits für den Einsatz auf der Ebene der Landschaftsrahmenplanung (M. 1:50.000) als praktikabel erwiesen hat, die Bearbeitung jedoch in überwiegend ländlichen Gebieten erfolgte, wurde das Bewertungsverfahren für die Anwendung im stadtnahen Umland (am Beispiel des Ballungsraumes Berlin) durch die Einführung „anthropogener Zonen“<sup>575</sup> weiterentwickelt.<sup>576</sup>

Die methodische Konzeption wurde so angelegt, daß sie möglichst weitgehend sowohl den Anforderungen hinsichtlich wissenschaftlicher Exaktheit als auch den Anforderungen aus der Praxis gerecht wird. Dies betrifft insbesondere die Bearbeitung der Aspekte Abgrenzung von Landschaftseinheiten und Leitbildentwicklung sowie die Definition der Bewertungskriterien und Wertstufen.

Kurze Charakterisierung des Bewertungsverfahrens:

- flächendeckende Bewertung des Ist-Zustandes des Landschaftsbildes
- nutzerunabhängiges Verfahren (Expertenverfahren)
- fünfstufige Bewertung (ordinale Skalierung)<sup>577</sup>
- Bewertungsverfahren mit nutzwertanalytischen Zügen, jedoch ohne vollständige Aggregation der Ergebnisse auf einen einzigen Nutzwert
- Formulierung von dynamischen Leitbildern in Abhängigkeit von den naturräumlichen und kulturhistorischen Gegebenheiten sowie von aktuellen Nutzungsansprüchen für die Bewertung der Eigenart (Haupt- und Nebenkriterien)<sup>578</sup>
- Bewertungskriterien: Vielfalt, Eigenart und Visuelle Empfindlichkeit
- Die Bearbeitung erfordert eine intensive Auseinandersetzung mit dem Untersuchungsgebiet

<sup>573</sup> Die Bewertungsmethode wurde zunächst für ein ca. 200.000 ha großes, ländlich geprägtes Bearbeitungsgebiet südlich des Harzes eingesetzt.  
Vgl. DEMUTH; FÜNKNER 1995

<sup>574</sup> Eine kritische Einschätzung erfolgt in Kap. 5.3 „Einschätzung der vorgestellten Methode“.

<sup>575</sup> Vgl. Kap. 5.1.1 „Besonderheiten der räumlichen Gliederung im Rahmen von Landschaftsbildbewertungen im Bereich von Siedlungsräumen“

<sup>576</sup> Die Bearbeitung erfolgte im Rahmen des Forschungsprojektes „Verfahrensentwicklung zur Bewertung des Schutzgutes Landschaftsbild für Berliner Stadtrandbereiche im Rahmen der planerischen Umweltvorsorge“. In der vorliegenden Arbeit wurde die Methode von DEMUTH; FÜNKNER 1997 (1) weiterentwickelt, so daß bei der Bezeichnung der räumlichen Einheiten und einzelner Wertstufen Unterschiede bestehen.

<sup>577</sup> Vgl. Kap. 5.2 „Bewertung“

<sup>578</sup> Vgl. Kap. 5.2.1 „Bewertung der Eigenart des Landschaftsbildes“

### 5.1 Abgrenzung von Landschaftseinheiten innerhalb des Untersuchungsgebietes

Anhand der naturräumlichen Gegebenheiten und der anthropogen geprägten kulturhistorischen Nutzung werden im Rahmen der räumlichen Abgrenzung Landschaftseinheiten<sup>579</sup> festgelegt, in denen einheitliche landschaftliche Charaktere vorzufinden sind. Durch eine an die Landschaftseinheiten angepaßte Leitbildentwicklung als Wertmaßstab ist es möglich, die Landschaftsbildbewertung in Bezug zur jeweiligen charakteristischen Eigenart durchzuführen. Durch den Bezug auf die naturräumlichen und kulturhistorischen Besonderheiten als Grundlage für die Berücksichtigung der charakteristischen Eigenart im Rahmen der Bewertung wird es möglich, die Ergebnisse aus verschiedenen Landschaftseinheiten bzw. verschiedenen Untersuchungsgebieten zu vergleichen. Obwohl es keine allgemeingültig definierbare Eigenart als Maßstab gibt, ist ein unter naturschutzrelevanten Gesichtspunkten sinnvoller Vergleich der Landschaftsbild-Bewertungsergebnisse dennoch möglich, indem der Erfüllungsgrad des jeweiligen Leitbildes bewertet wird. Wichtig ist hierbei eine dynamische Leitbildentwicklung, die sich nicht an historischen, statisch fixierten Landschaftszuständen orientiert.

In der räumlichen Abgrenzung von Landschaftseinheiten wird die Gesamtheit, das heißt das Zusammenwirken aller das Landschaftsbild beeinflussenden natürlichen und anthropogenen (anorganische und vitale) Faktoren<sup>580</sup> mit einbezogen. Jedoch ist die bis heute oftmals prägende Bedeutung der Landesnatur für die räumliche Landschaftsgliederung unter dem Aspekt der Landschaftsbildbewertung erhalten geblieben. Bei genauer Recherche vor Ort im Gelände läßt sich häufig feststellen, daß sich sowohl aktuelle als auch überkommene anthropogene Nutzungen an der natürlichen Ausstattung, hier insbesondere an den anorganischen Faktoren, als Voraussetzung für eine erfolversprechende Bewirtschaftung orientieren und dadurch für das charakteristische Gepräge (Eigenart des Landschaftsbildes) wie auch für die räumliche Abgrenzung gegenüber benachbarten Landschaftseinheiten maßgebliche Bedeutung haben.<sup>581</sup>

Dieser Aspekt läßt sich anhand von einigen konkreten Beispielen verdeutlichen.

So liegen im Bereich der Barnimhochfläche nordöstlich Berlins, innerhalb der Landschaftseinheit Westbarnim, eiszeitlich entstandene Sanderflächen mit geringer Eignung für landwirtschaftliche Produktion unter (ehemaliger) Rieselfeld- und Waldnutzung. Damit hebt sich die Landschaftseinheit Westbarnim deutlich gegen die Geschiebemergelflächen der Landschaftseinheit Barnimplatte mit ihrer dominierenden Ackernutzung ab. Ein weiteres Beispiel ist die Landschaftseinheit Helme-Unstrut-Niederung südlich des Harzes. Diese, entstanden durch geologische Prozesse (Auslaugung des Karstgesteins), wird aufgrund der fruchtbaren Aueböden nach kulturhistorischen Trockenlegungsarbeiten durch Zisterziensermönche bis heute vorwiegend ackerbaulich genutzt. Damit hebt sie sich markant von den

---

<sup>579</sup> Vgl. Begriffsdefinition Teil A, Kap. 4.2 „Räumliche Abgrenzung“

<sup>580</sup> Vgl. Teil A, Kap. 4.1 „Definition“

<sup>581</sup> Aus diesem Grund werden mitunter die gleichen Namensbezeichnungen wie für bei MEYNEN; SCHMITHÜSEN; GELLERT (1962, S. 16-17) genannten naturräumlichen Untereinheiten verwendet. Die nach landschaftsbildrelevanten Aspekten vorgenommenen räumlichen Gliederungen werden im folgenden als Landschaftseinheiten, die nächst kleineren Einheiten als Landschaftsuntereinheiten bezeichnet. Durch diese Klarstellung der Begriffsverwendung sollen eventuelle Irritationen durch einen parallelen Gebrauch von Bezeichnungen für räumliche Einheiten vermieden werden, wenn etwa für die Benennung der Landschaftseinheiten die bereits durch die naturräumliche Gliederung eingeführten Namen teilweise übernommen werden.

unmittelbar angrenzenden Karsthängen der Landschaftseinheit Südharzer Zechsteingürtel ab, die in ihrer Charakteristik - aufgrund der geologischen Bedingungen arm an Oberflächengewässern und fruchtbaren Böden - überwiegend durch Viehweiden, Obstkulturen und mitunter auch durch Weinanbau geprägt ist.

Die Grenzfestlegung erfolgt in der Praxis unter Verwendung sämtlicher geeigneter Grundlagen wie z. B. der naturräumlichen Gliederung, geologischer und geomorphologischer Karten sowie der kritischen Überprüfung vor Ort unter Berücksichtigung kulturhistorischer Aspekte und aktueller Nutzungen.<sup>582</sup>

### **5.1.1 Besonderheiten der räumlichen Gliederung im Rahmen von Landschaftsbildbewertungen im Bereich von Siedlungsräumen**

Das entwickelte Bewertungsverfahren für den Ist-Zustand des Landschaftsbildes im Maßstab 1:50.000 wurde im ländlichen, dünn besiedelten Raum südlich des Harzes eingesetzt und bewährte sich für diesen Zweck. Vereinzelt vorhandene städtische Siedlungen wurden von der Bewertung ausgenommen bzw. nur die Lage und die Einbettung des Ortsrandes in die umgebende Landschaft berücksichtigt.

Überträgt man das für die freie Landschaft entwickelte Bewertungsverfahren ohne Modifizierung auf stärker anthropogen geprägte Räume, so ist die Gefahr groß, das Landschaftsbild in Stadt- und Stadtrandbereichen pauschal als ohnehin zerstört - also wertlos - abzutun und die un bebauten Restflächen einer expansiven baulichen Nutzung preiszugeben. Aus naturschutzfachlicher Sicht kann es aber nicht beabsichtigt sein, Siedlungsräume gegenüber der freien Landschaft grundsätzlich abzuwerten und damit das Landschaftsbild in weiten Teilen beliebigen Veränderungen preiszugeben.<sup>583</sup> Am Beispiel des Ballungsraumes Berlin läßt sich exemplarisch aufzeigen, daß im Kernstadtbereich oftmals noch eine ganze Reihe von charakteristischen Besonderheiten (z. B. Hangkanten, Pfuhle etc.) vorhanden sind, die durch ihre Entstehungsgeschichte auf die Zugehörigkeit zur jeweiligen Landschaftseinheit verweisen.<sup>584</sup>

Durch die Berücksichtigung solcher naturräumlichen und kulturhistorischen Relikte läßt sich für den Betrachter ein Bezug zwischen Stadtbereich und Umland herstellen, der eine Sensibilisierung bzw. eine Bewußtseinsbildung für die Entstehungsgeschichte der umgebenden Kulturlandschaft anregen kann. Ebenso wie die freie (Kultur-) Landschaft sind die Siedlungsräume das Resultat der historischen wie auch der aktuellen kulturellen Entwicklung.

Der Lösungsansatz für diese Problematik der Landschaftsbildbewertung liegt - analog zur Bearbeitung der freien Landschaft - in einer präzisen und differenzierten Leitbildformulierung<sup>585</sup> für besiedelte Räume. Hierdurch wird dem stärker anthropogen geprägten Charakter Rechnung getragen, der in der Regel die naturräumlichen Aspekte dominiert.

---

<sup>582</sup> Wenn die charakteristische Eigenart des Landschaftsbildes von den definierten Kriterien abweicht, ohne daß konkrete menschliche Eingriffe dafür verantwortlich gemacht werden können, sind die Leitbilder auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls Unternaturräume mit separat definierten Leitbildern festzulegen.

<sup>583</sup> Vgl. BREUSTE 1995, S. 68-69

<sup>584</sup> Vgl. KLEYER 1996, S. 240

<sup>585</sup> Vgl. Teil A, Kap. 7. „Ansätze für Schutz, Pflege und Entwicklung des Landschaftsbildes“

Die bisherige Vorgehensweise bei der Festlegung von Landschaftseinheiten wurde daher um die Differenzierung des Untersuchungsgebietes nach seiner anthropogenen Prägung ergänzt. Die anthropogenen Zonen (aZ) wurden unabhängig von der naturräumlichen Gliederung des Untersuchungsgebietes festgelegt. Ihre Grenzen orientieren sich ausschließlich am Grad der anthropogenen Aus- bzw. Überprägung.

Insgesamt wurden am Beispiel des Berliner Umlandes drei „anthropogene Zonen“ (aZ) eingeführt, die wie folgt definiert werden:

### Zone 1:

Innenstadtgebiet mit überwiegend baulicher Prägung / Nutzung. Hier greift die Bewertungsmethode für die Landschaftsbildbewertung nicht mehr, da städtebauliche Aspekte dominieren. Daher erfolgt keine flächendeckende Bewertung, sondern eine punktuelle Aufnahme der noch vorhandenen typischen Landschaftselemente und -strukturen, anhand derer der Bezug zur Landschaftseinheit noch sichtbar ist.



Abbildung 13: Blick auf das Stadtgebiet (aZ 1) bei Niederschönhausen

### Zone 2:

Stadtrand-situation - Übergang vom Stadtgebiet zum Umland. Die Zone ist gleichermaßen geprägt durch Siedlungstätigkeit und den Einfluß naturräumlicher und kulturhistorischer Aspekte. Die Siedlungen besitzen in der Regel Wald- oder Gartensiedlungscharakter. Bei der Formulierung der Leitbilder für die Eigenart der Landschaft muß berücksichtigt werden, daß die Siedlungsräume aufgrund der anthropogen geprägten Entwicklung eine spezifische Eigenart erlangt haben, die unter Umständen als sehr hoch einzuschätzen ist. Damit sind für diese Bereiche (anthropogene Zonen) eigene, differenzierte Leitbilder zu formulieren, die von denen der Landschaftseinheit bzw. Landschaftsuntereinheit abweichen können.<sup>586</sup>



Abbildung 14: Waldsiedlungscharakter in Frohnau (aZ 2)

<sup>586</sup> Innerhalb des Untersuchungsgebietes Barnimhochfläche umfaßte die anthropogene Zone 2 auch Bereiche, die in erheblichem Maße anthropogen geprägt bzw. überprägt sind. Dies gilt vor allem für die Siedlungsachsen.

Vgl. Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg; Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz des Landes Berlin (Hrsg.) 1995: Gemeinsamer Landesentwicklungsplan für den engeren Verflechtungsraum Brandenburg/Berlin - LEP eV

**Zone 3:**

Freie Landschaft mit überwiegend ländlichen Siedlungen. Der größte Teil des Untersuchungsgebietes ist überwiegend ländlich geprägt. Der Einklang von naturräumlichen Gegebenheiten und der kulturhistorischen Entwicklung ist noch weitgehend erhalten. Der Bezug vorhandener Siedlungen zum Charakter der Landschaftseinheit ist noch mehr oder weniger stark erhalten und nachvollziehbar. Daher können Leitbilder ohne Abstufung aufgrund der anthropogenen Prägung formuliert werden.



Abbildung 15: Ackerbauliche Nutzung bei Schönfeld (aZ 3)

Durch die erläuterte Anpassung bzw. Erweiterung des in der offenen Landschaft bewährten Verfahrens soll erreicht werden, daß die Landschaftsplanung auch in Ballungsräumen dem gesetzlichen Auftrag nach Schutz, Pflege und Entwicklung des Schutzgutes Landschaftsbild besser gerecht werden kann. Für Flächen, die z. B. aufgrund ihrer verkehrsgünstigen Lage in besonderem Maße Eingriffsvorhaben ausgesetzt sind, sollen mit diesem flächendeckenden Bewertungsverfahren bereits auf der Landschaftsrahmenplanebene, gemäß dem naturschutzrechtlichen Vorsorgeprinzip, Orientierungshilfen für die spätere Bearbeitung des Schutzgutes Landschaftsbild im Rahmen der Eingriffsregelung gegeben werden.

### 5.1.2 Auswahl der Bewertungsstandorte und Abgrenzung von Bewertungseinheiten

Das Ziel der Bearbeitung im Maßstab 1:50.000 ist die flächendeckende Erfassung und Bewertung des Ist-Zustandes des Landschaftsbildes. Die Bewertungsergebnisse können nur Bestand haben, wenn überprüfbar sichergestellt ist, daß wirklich das gesamte Untersuchungsgebiet eingesehen wurde, und nicht nur einige repräsentative Landschaftsausschnitte bewertet wurden. Daher sind die Bewertungsstandorte - also die Punkte im Gelände, an denen vor Ort bewertet wird - so zu wählen, daß im Verlauf des Bewertungsvorganges das gesamte Gebiet eingesehen und erfaßt werden kann.<sup>587</sup> Die Anzahl und der Abstand der Bewertungsstandorte wird maßgeblich vom Relief bzw. von der Einsehbarkeit des Geländes bestimmt. Empfehlenswerte Bewertungsstandorte sind - soweit vorhanden - freiliegende Erhebungen.

Nach Überprüfung vor Ort und Kartenstudium lassen sich innerhalb der Landschaftseinheiten die von den Bewertungsstandorten aus eingesehenen Landschaftsbereiche als flächenhafte Bewertungseinheiten unterschiedlicher Größe festlegen. Dabei kommt die erste Bewer-

<sup>587</sup> Beispiel: Eine offene Niederungslandschaft bietet große Sichtweiten; daher genügen wenige Standorte. Eine Landschaft mit Mittelgebirgscharakter, d. h. stark reliefiert und reich strukturiert, ist schlechter einzusehen und erfordert daher eine größere Anzahl von Standorten. Im Gegensatz hierzu vgl. HARFST; SCHARPF (1987, S. 99), die nur Landschaftseinheiten abgrenzen, die von Landschaftsnutzern betretbar und damit leicht einsehbar sind: „Es sollten allerdings nur solche Landschaftseinheiten abgegrenzt werden, die von Landschaftsnutzern betretbar und damit leicht einsehbar sind (z. B. von einem Weg aus), denn als Landschaftseinheit unter dem Blickpunkt unmittelbarer Wahrnehmung können nur solche Flächen gelten, die räumlich, d. h. in verschiedenen Richtungen erlebt werden können.“

tungseinheit zustande, indem ein einheitlich zu bewertender Bereich abgegrenzt wird. Daran anschließende Bereiche, für die die zuletzt erhobenen Bewertungsergebnisse nicht zutreffen, werden als weitere, separate Bewertungseinheiten festgelegt. Dabei ist schon die Abweichung eines einzigen Wertes relevant. In den meisten Fällen werden diese Abweichungen durch Elemente bzw. Strukturen in der Landschaft (Höhenrücken, Waldränder, Geländestufen) verursacht, so daß diese zugleich die Grenzen der Bewertungseinheiten darstellen.<sup>588</sup>

In der Praxis ist es oft unumgänglich, mit dem Auto nicht erreichbare Gebiete zu Fuß zu erwandern oder unzugängliche Bereiche bzw. Flächen mit extrem eingeschränkten Sichtmöglichkeiten durch Literatur- und Kartenstudium ergänzend zu bewerten. Soweit vorhanden, können Luftbilder als Hilfsmittel genutzt werden. Grundsätzlich ist jedoch die Erfassung vor Ort nicht durch eine Bewertung vom grünen Tisch aus zu ersetzen. Wenn dies aus den genannten Gründen dennoch notwendig ist, sollte dieser Sachverhalt durch eine Anmerkung in der Ergebnisübersicht erläutert werden.

Die bei diesem Arbeitsschritt gewonnene Ortskenntnis untermauert die Glaubwürdigkeit der gesamten Arbeit und des Bearbeiters bei der Diskussion mit ortsansässigen Planern und mit betroffenen Bürgern.

---

<sup>588</sup> Vgl. auch HARFST; SCHARPF 1987, S. 98

## 5.2 Bewertung

Nach der Festlegung der Grenzen der Landschaftseinheiten im Untersuchungsgebiet erfolgt die Darstellung der verwendeten Methode zur Bewertung des Landschaftsbildes. In den folgenden Kapiteln wird die Bewertungsmethode anhand der Kriterien der Visuellen Empfindlichkeit sowie der Eigenart und Vielfalt des Landschaftsbildes dargestellt.

### 5.2.1 Bewertung der Eigenart des Landschaftsbildes

Die Eigenart einer Landschaftseinheit ist Ausdruck einer über lange Zeit gewachsenen Entwicklung. Sie ist durch ein Wechselspiel historisch-kultureller Aspekte und der jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten entstanden. Oftmals läßt der aktuelle Zustand der Landschaft noch Rückschlüsse auf inzwischen historische Nutzungsweisen und damit auf das Mensch-Natur-Verhältnis früherer Generationen zu - in der Kulturlandschaft sind verschiedene Schichten ihrer Entwicklungsgeschichte zu finden.<sup>589</sup> Dieses gleichzeitige Vorhandensein von Landschaftsstrukturen aus verschiedenen Epochen unterstreicht, daß die Landschaftsentwicklung eine Dynamik besitzt und zu keinem Zeitpunkt in der Kulturgeschichte in Form eines endgültigen Zustandes ruhte.

Als Grundlage für die Bewertung der landschaftlichen Eigenart sind zunächst Leitbilder als Wertmaßstab zu erarbeiten. Dazu werden Haupt- und Nebenkriterien (HK und NK) definiert, die für die Ausprägung der Eigenart unterschiedliche Relevanz besitzen. Als Hauptkriterien gelten jene Faktoren, die die jeweilige Landschaftseinheit in ihrer Erscheinungsform so maßgeblich prägen, daß bei einer starken Beeinträchtigung oder Beseitigung ihrer charakteristischen Ausprägung von einem Verlust der Eigenart bzw. einer weitgehenden Entwertung dieser Landschaftseinheit auszugehen ist.<sup>590</sup>

Als Nebenkriterien werden Eigenschaften definiert, die zwar ebenfalls prägend für die Landschaftseinheit sind, bei deren Verlust die charakteristische Eigenart aber immer noch zu erkennen ist.

Die zu definierenden Leitbilder stellen durchaus erreichbare Zustände (also keine Utopie) dar. Anstatt historische Landschaftszustände als Ziel zu definieren, sollte einerseits den heutigen gesellschaftlichen Bedingungen Rechnung getragen werden, andererseits aber auch die Berücksichtigung von naturräumlichen Gegebenheiten und der historisch-kulturellen Entwicklung gewährleistet sein.<sup>591</sup> Darauf aufbauend lassen sich unter Berücksichtigung des größten gemeinsamen Nenners dynamische Leitbilder erarbeiten. Hierbei kann es sich zunächst, sowohl naturschutzintern als auch gegenüber externen Planungsdisziplinen, durchaus um unabgestimmte Leitbilder handeln. Das dazu nötige Grundlagenwissen kann nur

---

<sup>589</sup> Vgl. BECKER 1997, S. 48

<sup>590</sup> „Der Verlust des spezifischen Gestaltausdruckes einer Landschaft ist stets dann besonders hoch, wenn Objekte und Strukturen verändert, entfernt oder ausgetauscht werden, in denen wesentliche Charakterzüge der herrschenden Eigenartskategorie manifest sind.“ (ADAM; KRAUSE; SCHÄFER 1983, S. 53)  
Vgl. auch HERINGER 1981, S. 20

<sup>591</sup> Vgl. auch Teil A, Kap. 7. „Ansätze für Schutz, Pflege und Entwicklung des Landschaftsbildes“

durch eine intensive Auseinandersetzung mit der Landschaft vor Ort und anhand der Literatur gewonnen werden.<sup>592</sup>

Beispiel für die Definition von Haupt- und Nebenkriterien (HK und NK) als Leitbilder für die Eigenart des Landschaftsbildes innerhalb der Landschaftseinheit Südharzer Zechsteingürtel (Landschaftsuntereinheit Zechsteingürtel):



Abbildung 16: Ausschnitt aus der Landschaftsuntereinheit Zechsteingürtel

- HK 1: Im Naturraum dominiert der Karstlandschaftscharakter mit Erdfällen und Dolinen; örtlich ragen weiße Gipsfelsen auf.
- HK 2: In Bereichen mit sanftem Relief bestimmen landwirtschaftliche Flächen mit Feldgehölzstrukturen das Landschaftsbild; in Bereichen mit kleinteiligem Relief prägen Wald- oder Trockenrasengesellschaften das Landschaftsbild.
- NK 1: Soweit vorhanden, sind Siedlungsflächen hinsichtlich Lage, Struktur und Ortsrand an die Landschaft angepaßt.
- NK 2: Die vorhandenen Verkehrswege sind für ein geringes Verkehrsaufkommen konzipiert und an das Relief angepaßt.

---

<sup>592</sup> Vgl. BIELEFELD 1990, S. 42  
Vgl. HARFST; SCHARPF 1987, S. 104

Die Bewertung der Eigenart erfolgt anhand des Erfüllungsgrades der Leitbilder für die Haupt- und Nebenkriterien, durch Zuordnung zu den nachfolgend genannten Wertstufen:

Wertstufe	Bedeutung
<b>sehr hoch (5)</b>	Entspricht dem Leitbild in allen Belangen.
<b>hoch (4)</b>	Entspricht weitestgehend dem definierten Leitbild. Der Ist-Zustand weicht geringfügig vom Leitbild ab.
<b>mittel (3)</b>	Entspricht überwiegend dem definierten Leitbild. Der Ist-Zustand weicht jedoch in einigen Bereichen deutlich vom Leitbild ab.
<b>gering (2)</b>	Entspricht dem definierten Leitbild nur noch in einigen Bereichen. Der Ist-Zustand weicht wegen der Überprägung des Landschaftsbildes erheblich vom Leitbild ab.
<b>sehr gering (1)</b>	Entspricht dem definierten Leitbild nicht oder nur noch in Ansätzen. Die Überprägung des Landschaftsbildes führt zu einem weitestgehenden Verlust der charakteristischen Eigenart.

Tabelle 3: Wertstufen-Definition für die Bewertung der Eigenart

Haupt- und Nebenkriterien werden zunächst separat aggregiert. Ziel ist eine Einordnung der Aggregationsergebnisse auf einer ordinalen Skala.

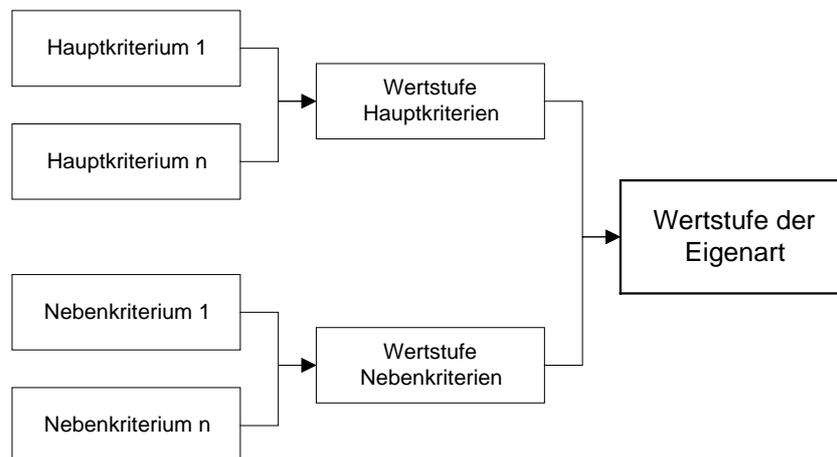


Abbildung 17: Aggregation der Wertstufen der Eigenart

Dem formalen Weg der Nutzwertanalyse<sup>593</sup> folgend wären zunächst die Wertbeziehungen unter den Kriterien festzulegen und die daraus resultierenden möglichen Wertkombinationen den (hier: fünf) Stufen einer ordinalen Skala zuzuordnen. Dieser Arbeitsschritt ist vor allem dann relevant, wenn einzelne Kriterien unterschiedlich stark in die Aggregation einfließen. Im vorliegenden Fall sind die Kriterien jedoch gleich zu gewichten. Daher wird eine vereinfachte Quotientenbildung durchgeführt,<sup>594</sup> bei der die Haupt- und Nebenkriterien zunächst separat berücksichtigt werden. In einem zweiten Schritt erfolgt auf die gleiche Weise die

<sup>593</sup> Vgl. Kap. 2.4 „Bewertungsmethodische Grundlagen“

<sup>594</sup> An dieser Stelle sei nochmals darauf hingewiesen, daß es sich bei der beschriebenen vereinfachten Vorgehensweise aus formaler, bzw. aus mathematischer Sicht um eine falsche Vorgehensweise handelt, da die Gütestufe „sehr hoch“ nicht mit einer Gütestufe „mittel“ verrechnet werden kann. Dies ist nur durch die kardinalen Eigenschaften der den jeweiligen Gütestufen (1-5) zugeordneten Zahlen möglich. Zwar kritisiert BECHMANN (1978, S. 315) diese Vorgehensweise am Beispiel der Verwendung zur Berechnung des V-Wertes als Vortäuschung kardinal skallerter Ergebnisse, jedoch erfolgt dies im vorliegenden Fall nicht. Die ordinale Skalierung bleibt erhalten, und die Quotientenbildung mit der Angabe einer Stelle hinter dem Komma wird nur als Anhaltspunkt zum Zweck der Auf- bzw. Abrundung zur jeweils nächsten Gütestufe verwendet. Vgl. hierzu auch Kap. 5.3 „Einschätzung der vorgestellten Methode“

Quotientenbildung von Haupt- und Nebenkriterien. Hier wird im Rahmen der Aggregation eine Gleichgewichtung und Zuordnung in einer ordinalen fünfstufigen Skala vorgenommen.

Die Dezimalstellen der Quotienten (in der Nutzwertanalyse als Teilnutzwerte bezeichnet) dienen der Auf- bzw. Abrundung<sup>595</sup> zur entsprechenden Stufe (Zielerfüllungsgrad) auf der Ordinalskala; es handelt sich also nicht um eine kardinale Skalierung.<sup>596</sup>

Die Gleichgewichtung wird so begründet, daß in der Regel mehr Nebenkriterien als Hauptkriterien zu definieren sind und die Hauptkriterien durch die Gleichgewichtung beider Quotienten indirekt stärker in die Bewertung einfließen. Die ermittelte Gütestufe kann entsprechend der Nutzwertanalyse als Gesamtnutzwert der Eigenart bezeichnet werden.

### 5.2.2 Bewertung der Vielfalt des Landschaftsbildes

Aufgrund seines Bedürfnisses nach Information bevorzugt der Mensch eine vielfältige Umgebung.<sup>597</sup> Dabei nimmt das Interesse des Menschen an Vielfalt jedoch nur bis zu einem gewissen Optimum zu; das bedeutet, daß eine Landschaft mit ihren Stimulusqualitäten zwischen den beiden Extremen Chaos und Monotonie liegen muß, um vom Menschen als angenehme und abwechslungsreiche Umgebung empfunden zu werden.<sup>598</sup>

Die Vielfalt einer Landschaft setzt sich aus der Anzahl unterschiedlicher Landschaftselemente und -strukturen, unterschiedlichen Flächennutzungen und kleinräumigen Reliefunterschieden zusammen. Hierbei sind die kulturhistorisch und naturräumlich begründeten Besonderheiten zu berücksichtigen, d. h. es muß ein inhaltlicher Bezug zur Eigenart hergestellt werden,<sup>599</sup> da eine Entkoppelung von der charakteristischen Eigenart die Bewertung zwangsläufig verfälschen würde. Festzuhalten ist, daß sich die Qualität des Landschaftsbildes nicht durch die bloße Anreicherung mit Strukturen bzw. Elementen steigern läßt, die keinen Bezug zu den naturräumlichen Gegebenheiten und der kulturhistorischen Entwicklung haben und durch ihren vereinheitlichenden Charakter der ohnehin fortschreitenden Uniformierung der Landschaft Vorschub leisten.<sup>600</sup> Der Bezug zwischen den Vielfaltskriterien und der Eigenart im Rahmen der Bewertung läßt sich an folgendem Beispiel aufzeigen. „Absolut“ gesehen wird z. B. im Norddeutschen Tiefland niemals eine so hohe Reliefvielfalt anzutreffen sein wie etwa im Mittelgebirge. Durch die Berücksichtigung des Bezugs zur charakteristischen Eigenart der Landschaftseinheit kann dem Norddeutschen Tiefland für entsprechende Bereiche aber ebenfalls eine (für die naturräumlichen Verhältnisse) hohe Reliefvielfalt zugesprochen werden. So könnte eine „absolute“ Reliefvielfalt, die etwa im Mittelgebirge mit sehr gering (1) bewertet würde, im

<sup>595</sup> Eine Aufrundung erfolgt bei Werten >0,49 - eine Abrundung erfolgt bei Werten >0<0,49.

<sup>596</sup> Vgl. hierzu auch Kap. 2.4 „Bewertungsmethodische Grundlagen“

<sup>597</sup> Vgl. FELLER (1981, S. 35): „Abwechslung erregen nun aber weder Situationen mit minimalen, noch solche mit einem maximalen Betrag an Neuheit, Überraschung und Unsicherheit, sondern diejenigen, die einen optimalen Zwischenwert an diesen Stimulusqualitäten bieten.“

<sup>598</sup> Vgl. Teil A, Kap. 3. „Wahrnehmung der Landschaft durch den Menschen“

<sup>599</sup> Vgl. SCHULZ 1991, S. 191

Vgl. BREUER 1991 (1), S. 199

Vgl. dazu auch HEIDT; PLACHTER 1996, S. 210

<sup>600</sup> Vgl. Teil A, Kap. 2. „Historische Entwicklung des Verhältnisses des Menschen zur Landschaft“  
Vgl. Teil A, Kap. 5. „Veränderung des Landschaftsbildes“

Norddeutschen Tiefland unter Berücksichtigung der naturräumlichen Gegebenheiten durchaus mit mittel (3) eingestuft werden.

Für die fünf Vielfaltskriterien (Vegetation, Gewässer, Nutzung, Relief, Formen) werden zunächst die Wertstufen allgemein definiert. Analog zur Bewertung der Eigenart wird jeweils eine fünfstellige Bewertungsskala angewandt. Aus diesen allgemeinen Wertstufen werden nach einem Abgleich mit den Eigenartskriterien spezifische Wertstufen für die Vielfaltskriterien innerhalb der jeweiligen Landschaftseinheit bzw. Landschaftsuntereinheit gebildet.

Diese Form der Bildung von Wertstufen für die Vielfalt ist zwar nicht frei von subjektiven Einflüssen, sie ist jedoch intersubjektiv überprüfbar und ermöglicht es, das Zustandekommen einzelner Werte nachzuvollziehen.

Die Anordnung von Wertstufen auf einer ordinalen Skala erfolgt analog zur Vorgehensweise bei der Bewertung der Eigenart. Auch hier werden die Teilkriterien (Teilnutzen) gleich gewichtet. Als Gesamtnutzen dieses Aggregationsschrittes ergibt sich die Wertstufe für die (Gesamt-) Vielfalt.<sup>601</sup>

Die Bewertung der Vielfalt des Landschaftsbildes setzt sich aus folgenden Teilkriterien zusammen:

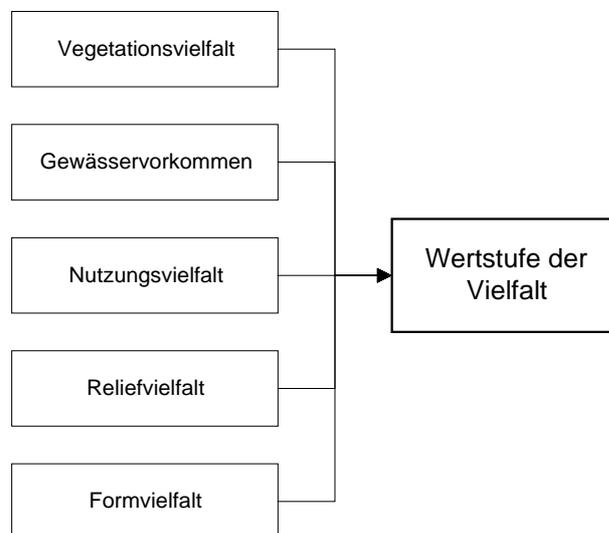


Abbildung 18: Aggregation der Wertstufen der Vielfalt

<sup>601</sup> Vgl. Kap. 2.4 „Bewertungsmethodische Grundlagen“

### **Vegetationsvielfalt**

Hierbei wird die Vegetationsvielfalt gemäß dem Charakter der Landschaftseinheit und unter Berücksichtigung anthropogener Einflüsse bewertet. Teilaspekte der Vegetationsvielfalt sind u. a. die Ausprägung differenzierter Höenschichtungen und unterschiedliche Entwicklungsstadien. Eine Entkoppelung vom jeweiligen Naturraum und seiner kulturhistorischen Entwicklung würde bei der Bewertung der Vegetationsvielfalt zwangsläufig zur Verfälschung und Nivellierung bzw. Uniformierung führen.

### **Nutzungsvielfalt**

Mit der Nutzungsvielfalt werden die verschiedenen vorhandenen anthropogenen Nutzungsformen einer Landschaft in Abhängigkeit von der charakteristischen Eigenart<sup>602</sup> bewertet. Eine größere Nutzungsvielfalt hat zwar prinzipiell positive Auswirkungen für das Erleben des Landschaftsbildes durch den Betrachter und kann absolut gesehen zur Erhöhung der Nutzungsvielfalt beitragen. Aus naturschutzfachlicher Sicht können jedoch bestimmte Nutzungen, z. B. als Industriegebiet, in ihrer Wirkung auf das Landschaftsbild zu einer negativeren Beurteilung dieses Kriteriums führen.

### **Reliefvielfalt**

Die Reliefvielfalt einer Landschaft gibt Auskunft über die natürliche Formenvielfalt des Reliefs. Hierbei wird bewertet, wie häufig der Wechsel zwischen Erhebungen und Senken ist - darüber hinaus ist die Hangneigung ein maßgeblicher Aspekt. Eine Landschaftseinheit mit hoher Reliefvielfalt ist visuell attraktiver, da sie mehr Sichtbeziehungen und Perspektiven bietet. Jedoch gilt es bei der Wertstufendefinition, auch hier den Bezug zur charakteristischen Eigenart zu beachten.

### **Gewässervorkommen**

Gewässer bereichern aufgrund ihrer Dynamik, der ständig wechselnden Ausprägung von Wasserführung, Uferlinie und Begleitvegetation das Landschaftsbild.

Bewertet wird also die Häufigkeit von Gewässern in Abhängigkeit von den naturräumlichen Gegebenheiten unter Berücksichtigung der kulturhistorischen Einflüsse.

Gewässer sind häufig nur aus der unmittelbaren Nähe einzusehen (z. B. ein Bach im Wald). Auch bei hoher Gewässerdichte kann das Gewässervorkommen daher meist nicht von einzelnen Punkten aus bewertet werden. Die Wahrscheinlichkeit, auf ein Gewässer zu stoßen, während man sich in der Landschaft fortbewegt, ist jedoch relativ groß. Um diese Problematik im Bewertungsverfahren angemessen zu berücksichtigen, wird die Bewertung vor Ort durch die Auswertung von Kartenmaterial unterstützt.

---

<sup>602</sup> Vgl. BREUER 1991 (1), S. 199

## Formenvielfalt

Die Vielfalt des Landschaftsbildes hängt u. a. von den Formen in der Landschaft ab. Die Bewertung der Formenvielfalt orientiert sich sowohl an naturräumlichen Gegebenheiten, wie topographischen Formen, als auch an der Gliederung der Landschaft, die durch die kulturhistorische Entwicklung entstanden ist (z. B. durch die Anordnung von Hecken und Baumreihen). Anthropogene Einflüsse (z. B. Wege und Straßen, Brücken, Mühlen etc.) zählen ebenfalls dazu, wobei auch hier der Einklang mit der charakteristischen Eigenart eine wichtige Rolle spielt.

Daneben beeinflussen die in der Landschaft vorkommenden Farben die Wahrnehmung des Landschaftsbildes. Da sich ihre Erscheinung in der Regel mit Tages- oder Jahreszeit ändert, werden die Farben nicht explizit bewertet. Sie werden aber unter anderem durch die Kriterien Vegetationsvielfalt und Nutzungsvielfalt indirekt berücksichtigt.

Auf den folgenden Seiten sind die allgemeinen Definitionen für die einzelnen Wertstufen der Vielfalt aufgeführt:

Vegetationsvielfalt		
	Definition	Beispiele
<b>sehr hoch</b> (5 Punkte)	Bewertungseinheiten, in denen gemäß dem Charakter des Naturraumes und unter Berücksichtigung anthropogener Einflüsse die größtmögliche Vegetationsvielfalt mit differenziert ausgeprägten Höhenschichtungen und unterschiedlichen Entwicklungsstadien vorkommt.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Naturnahe Laub- oder Mischwälder mit Jungaufwuchs - keine Monokulturen.</li> <li>Kulturlandschaften, z. B. gehölzgesäumte Flußauen, extensive Weide- und Feldwirtschaft mit Heckensystemen und Einzelbäumen bzw. Waldinseln.</li> </ul>
<b>hoch</b> (4 Punkte)	Bewertungseinheiten, in denen gemäß dem Charakter des Naturraumes und unter Berücksichtigung anthropogener Einflüsse eine große Vegetationsvielfalt mit zum Teil differenzierten Höhenschichtungen und unterschiedlichen Entwicklungsstadien vorkommt.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Waldgebiete, die überwiegend aus naturnahem Laub- bzw. Mischwald bestehen und mit vereinzelt Wiederaufforstungen von wenigen Arten durchsetzt sind.</li> <li>Kulturlandschaften, z. B. gehölzgesäumte Flußauen, überwiegend extensive Weide- und Feldwirtschaft mit Heckensystemen und Einzelbäumen.</li> </ul>
<b>mittel</b> (3 Punkte)	Bewertungseinheiten, in denen gemäß dem Charakter des Naturraumes und unter Berücksichtigung anthropogener Einflüsse eine mittlere Vegetationsvielfalt vorkommt. Die Ausprägung von Höhenschichtungen und unterschiedlichen Entwicklungsstadien ist nur in geringem Maße feststellbar.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Waldflächen, die zu großen Teilen (bis ca. 50 %) aus wenigen Arten bestehen.</li> <li>Kulturlandschaften mit dominierendem, z.T. intensivem Ackerbau und wenig Grünlandwirtschaft mit geringer Anzahl an Hecken und Einzelbäumen.</li> </ul>
<b>gering</b> (2 Punkte)	Bewertungseinheiten, in denen gemäß dem Charakter des Naturraumes und unter Berücksichtigung anthropogener Einflüsse eine geringe Vegetationsvielfalt vorkommt, wobei ein Vegetationstyp dominiert. Die Ausprägung von Höhenschichtungen und unterschiedlichen Entwicklungsstadien ist nur in geringem Maße feststellbar.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Waldflächen, die überwiegend aus wenigen Arten bestehen.</li> <li>Kulturlandschaften mit dominierendem, meist intensivem Ackerbau und wenig Grünlandwirtschaft, mit sehr geringer Anzahl an Einzelbäumen.</li> </ul>
<b>sehr gering</b> (1 Punkt)	Bewertungseinheiten, in denen gemäß dem Charakter des Naturraumes und unter Berücksichtigung anthropogener Einflüsse eine sehr geringe Vegetationsvielfalt vorkommt. Eine Ausprägung von Höhenschichtungen und unterschiedlichen Entwicklungsstadien ist nicht feststellbar.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Waldflächen, die ausschließlich aus Monokulturen bestehen.</li> <li>Leergeräumte Agrarlandschaften mit nur wenig differenziertem, intensivem Ackerbau ohne Heckenstrukturen und Einzelbäume.</li> </ul>

Tabelle 4: Definitionen der einzelnen Wertstufen der Vegetationsvielfalt

<b>Nutzungsvielfalt</b>		
	<b>Definition</b>	<b>Beispiele</b>
<b>sehr hoch (5 Punkte)</b>	Bewertungseinheiten mit einer sehr hohen Anzahl unterschiedlicher anthropogener Nutzungsformen, die durch ihren Bezug zur naturräumlichen Ausstattung und zu historischen Wirtschaftsweisen dem Landschaftsbild ein charakteristisches regionales Gepräge verleihen.	Kulturlandschaften <ul style="list-style-type: none"> <li>• mit differenzierter Landwirtschaft, d. h. Anbau verschiedener Ackerfrüchte; Weiden- und Wiesenwirtschaft mit Hecken-systemen und Brachflächen wechseln einander ab</li> <li>• mit Einzelhöfen und kleinen Dörfern</li> <li>• mit an die landschaftlichen Gegebenheiten angepassten Landstraßen und Feldwegen</li> <li>• mit naturnahen Flächen wie z. B. Flußauen oder naturnahen Waldflächen</li> </ul>
<b>hoch (4 Punkte)</b>	Bewertungseinheiten mit vielen verschiedenen anthropogenen Nutzungsformen, die durch ihren Bezug zur naturräumlichen Ausstattung und zu historischen Wirtschaftsweisen dem Landschaftsbild in weiten Bereichen ein charakteristisches regionales Gepräge verleihen.	Kulturlandschaften <ul style="list-style-type: none"> <li>• mit differenzierter Landwirtschaft, d. h. Anbau verschiedener Ackerfrüchte, Weiden- und Wiesenwirtschaft mit Heckensystemen</li> <li>• mit größeren und kleineren Dörfern</li> <li>• mit an die landschaftlichen Gegebenheiten angepassten Landstraßen und Feldwegen</li> <li>• mit kleineren naturnahen Flächen, wie z. B. Bachläufen, kleineren naturnahen Waldflächen</li> </ul>
<b>mittel (3 Punkte)</b>	Bewertungseinheiten mit einigen anthropogenen Nutzungsformen, die durch ihren Bezug zur naturräumlichen Ausstattung und zu historischen Wirtschaftsweisen dem Landschaftsbild in einigen Bereichen ein charakteristisches regionales Gepräge verleihen. Einige Nutzungsformen dominieren.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kulturlandschaften mit überwiegendem Anbau von Ackerfrüchten, nur wenigen Grünlandflächen, kleineren und größeren Dörfern einschließlich Verkehrsflächen</li> <li>• Größere zusammenhängende Waldflächen beeinflussen die Nutzungsvielfalt</li> </ul>
<b>gering (2 Punkte)</b>	Bewertungseinheiten, in denen Bezüge zu naturräumlicher Ausstattung und historischen Wirtschaftsweisen fast völlig fehlen. Einzelne Nutzungsformen dominieren.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kulturlandschaften mit dominierendem großflächigem Ackerbau (Monokulturen)</li> <li>• Störende Siedlungs- und Gewerbeflächen prägen das Landschaftsbild.</li> <li>• Große zusammenhängende Waldflächen beeinflussen die Nutzungsvielfalt.</li> </ul>
<b>sehr gering (1 Punkt)</b>	Bewertungseinheiten, in denen eine Nutzungsform den Charakter des Landschaftsbildes maßgeblich prägt. Bezüge zu naturräumlicher Ausstattung und historischen Wirtschaftsweisen sind nicht mehr vorhanden.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kulturlandschaften mit fast ausschließlicher Nutzung durch großflächigen Ackerbau (Monokulturen)</li> <li>• Naturräume mit dominierender Nutzung für Siedlungs-, Gewerbe- und Verkehrsflächen</li> </ul>

Tabelle 5: Definitionen der einzelnen Wertstufen der Nutzungsvielfalt

<b>Gewässervorkommen</b>	
	<b>Definition</b>
<b>sehr hoch (5 Punkte)</b>	Bewertungseinheiten, in denen Gewässer - dem Charakter des Naturraumes entsprechend - in größtmöglicher Häufigkeit vorkommen und - unter Berücksichtigung kulturhistorischer Aspekte - möglichst naturnah erhalten sind und dadurch das Landschaftsbild maßgeblich prägen.
<b>hoch (4 Punkte)</b>	Bewertungseinheiten, in denen Gewässer - dem Charakter des Naturraumes entsprechend - häufig vorkommen und - unter Berücksichtigung kulturhistorischer Aspekte - meist naturnah erhalten sind, das Landschaftsbild aber nicht mehr dominieren.
<b>mittel (3 Punkte)</b>	Bewertungseinheiten, in denen Gewässer - dem Charakter des Naturraumes entsprechend - zwar vorkommen, durch anthropogene Einflüsse aber bereits stark überprägt sind.
<b>gering (2 Punkte)</b>	Bewertungseinheiten, in denen - dem Charakter des Naturraumes entsprechend - wenige Gewässer vorkommen, die aufgrund anthropogener Einflüsse nur in Ansätzen naturnah sind.
<b>sehr gering (1 Punkt)</b>	Bewertungseinheiten, in denen - dem Charakter des Naturraumes entsprechend - keine Gewässer vorkommen oder vorhandene Gewässer anthropogen so überprägt sind, daß sie das naturräumliche Erscheinungsbild negativ beeinflussen.

Tabelle 6: Definitionen der einzelnen Wertstufen des Kriteriums Gewässervorkommen

<b>Relieffvielfalt</b>		
	<b>Definition</b>	<b>Beispiele</b>
<b>sehr hoch (5 Punkte)</b>	Bewertungseinheiten mit sehr vielen verschiedenen Reliefformen, die aufgrund ihrer außergewöhnlich vielfältigen Morphologie die Aufmerksamkeit des Betrachters auf sich ziehen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausgeprägte Berg- und Hügellandschaften mit steilen Abhängen, Schluchten, offenliegenden Felsen, Höhlen</li> </ul>
<b>hoch (4 Punkte)</b>	Bewertungseinheiten mit vielen verschiedenen Reliefformen, die aufgrund ihrer facettenreichen Morphologie dem Betrachter ein abwechslungsreiches Bild bieten.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Berg- und Hügellandschaften mit abwechselnden Geländeformen, wie Bergkuppen, Hängen, verschiedenartigen Talausformungen</li> </ul>
<b>mittel (3 Punkte)</b>	Bewertungseinheiten mit unterschiedlichen Reliefformen, wobei wenige Formtypen dominieren und das Landschaftsbild prägen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hügellandschaften mit ausgeprägten Kuppen, aber flacheren Hängen, die mit kleineren ebenen Flächen abwechseln</li> </ul>
<b>gering (2 Punkte)</b>	Bewertungseinheiten mit wenigen Reliefformen, wodurch für den Betrachter ein sehr einheitliches Bild entsteht.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flachere Plateau- oder Niederungsländschaften, die durch wenige schwache Erhebungen (z. B. Dünen) aufgelockert werden</li> </ul>
<b>sehr gering (1 Punkt)</b>	Bewertungseinheiten, in denen ausschließlich eine Reliefform dominiert, wodurch für den Betrachter ein monotones Bild entsteht.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vollkommen ebene Plateau- oder Niederungsländschaften ohne erkennbare Erhebungen</li> </ul>

Tabelle 7: Definitionen der einzelnen Wertstufen der Relieffvielfalt

<b>Formenvielfalt</b>	
	<b>Definition</b>
<b>sehr hoch (5 Punkte)</b>	Bewertungseinheiten mit einer sehr großen Formenvielfalt, die sowohl durch natürliche Gegebenheiten (z. B. topographische Formen) als auch durch die Gliederung der Landschaft mit kulturhistorischen Strukturen und Elementen geprägt ist (z. B. durch die Anordnung von Hecken und Baumreihen). Vorhandene anthropogen entstandene Strukturen fügen sich in das Formenspiel der Landschaft ein.
<b>hoch (4 Punkte)</b>	Bewertungseinheiten mit einer großen Formenvielfalt, die in weiten Teilen sowohl durch natürliche Gegebenheiten (z. B. topographische Formen) als auch durch die Gliederung der Landschaft mit kulturhistorischen Strukturen und Elementen geprägt ist (z. B. durch die Anordnung von Hecken und Baumreihen). Vorhandene anthropogen entstandene Strukturen fügen sich meist in das Formenspiel der Landschaft ein.
<b>mittel (3 Punkte)</b>	Bewertungseinheiten mit einer mittleren Formenvielfalt, die jedoch nur in abgegrenzten Teilbereichen existiert. Sowohl bei den topographischen Formen als auch bei der Gliederung der Landschaft mit kulturhistorischen Strukturen und Elementen (z. B. durch die Anordnung von Hecken und Baumreihen) herrschen einige Formen vor. Vorhandene anthropogen entstandene Strukturen fügen sich nur teilweise in das Formenspiel der Landschaft ein.
<b>gering (2 Punkte)</b>	Bewertungseinheiten mit einer geringen Formenvielfalt - es dominieren überwiegend wenige Strukturen und Elemente. Vorhandene anthropogen entstandene Strukturen fügen sich nur ausnahmsweise in das Formenspiel der Landschaft ein.
<b>sehr gering (1 Punkt)</b>	Bewertungseinheiten ohne abwechslungsreiche Formenvielfalt, die einen monotonen Zustand vermitteln. Vorhandene anthropogen entstandene Strukturen stören das Formenspiel der Landschaft deutlich.

Tabelle 8: Definitionen der einzelnen Wertstufen der Formenvielfalt

### 5.2.3 Bewertung der Visuellen Empfindlichkeit des Landschaftsbildes

Im Gegensatz zu den bisher dargestellten Bewertungskriterien Vielfalt und Eigenart des Landschaftsbildes, die beide einen Bezug zu den naturräumlichen Gegebenheiten und der kulturhistorischen Entwicklung aufweisen und deren Bewertungsergebnisse den visuellen Wert des Landschaftsbildes im Sinne einer Qualitätsmessung wiedergeben, handelt es sich bei der Bewertung der Visuellen Empfindlichkeit um die Ermittlung der potentiellen Verletzlichkeit des Landschaftsbildes.

Die Visuelle Empfindlichkeit einer Landschaft gibt Anhaltspunkte für die Auswirkungen von potentiellen Störungen auf das Landschaftsbild und drückt den Grad der Verletzlichkeit gegenüber solchen Störungen aus.<sup>603</sup> Zur Operationalisierung des Kriteriums der Visuellen Empfindlichkeit lassen sich die Teilaspekte Reliefierung, Vegetationsdichte und Kleinteiligkeit heranziehen.<sup>604</sup>

Auf diese Weise sollen bereits im kleinen Maßstab 1:50.000 Anhaltspunkte für mögliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes gegeben werden. Maßgeblicher Indikator für die Visuelle Empfindlichkeit des Landschaftsbildes ist die Strukturierung der Landschaft innerhalb der jeweiligen Bewertungseinheit. In einem stark strukturierten, in sich geschlossenen

<sup>603</sup> NOHL (1991, S. 65-66) spricht in diesem Zusammenhang auch vom Abpufferungsvermögen einer Landschaft.

<sup>604</sup> NOHL (ebd.) nennt als Teilaspekte die Geländere reliefierung, die Strukturvielfalt und die Vegetationsdichte der Landschaft, wobei anzumerken ist, daß der gewählte Begriff Kleinteiligkeit die Relevanz von kleineren Strukturen besser verdeutlicht als der Begriff Strukturvielfalt.  
Dies entspricht auch der von HARFST; SCHARPF (1987, S. 104-105) für die Teilaspekte der Visuellen Empfindlichkeit verwendeten Terminologie.  
Vgl. auch Kap. 3.4 „Konsequenzen für die Praxis“

Landschaftsbild wirkt sich ein baulicher Eingriff in der Regel weniger gravierend aus als in einer weithin einsehbaren Landschaft. Die Visuelle Empfindlichkeit einer Landschaftseinheit steht also in Relation zu ihrer Überschaubarkeit.

Die Ermittlung der Visuellen Empfindlichkeit erfolgt anhand der Kriterien Reliefierung, Vegetationsdichte und Kleinteiligkeit, deren Wertstufen für jede Bewertungseinheit aggregiert werden.

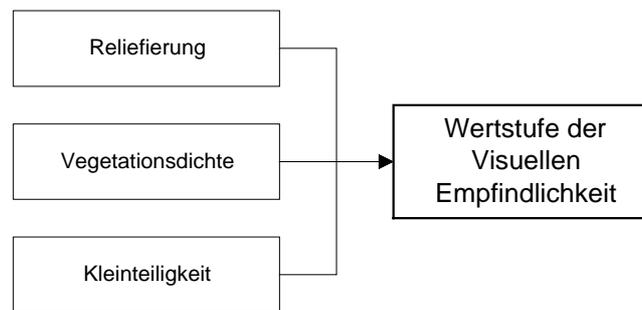


Abbildung 19: Aggregation der Wertstufen der Visuellen Empfindlichkeit

### Reliefierung

Bewertungseinheiten mit einer ausgeprägten Reliefierung (große absolute Höhenunterschiede) weisen eine geringere Visuelle Empfindlichkeit gegenüber möglichen Eingriffen auf.

### Vegetationsdichte

Bewertungseinheiten mit einem sehr hohen Bedeckungsgrad (prozentualer Anteil) durch baumartige Vegetation weisen eine geringere Visuelle Empfindlichkeit gegenüber möglichen Eingriffen auf.

### Kleinteiligkeit

Bewertungseinheiten mit einer ausgeprägten kleinteiligen Strukturierung weisen eine geringere Visuelle Empfindlichkeit gegenüber möglichen Eingriffen auf. In das Kriterium der Kleinteiligkeit fließen eine Vielzahl von strukturellen Merkmalen ein, z. B. aus den Bereichen Geomorphologie, Vegetation und anthropogene Nutzung.

Bei der Bewertung von Waldflächen darf allerdings die Summe der zahlreich vorhandenen vertikalen Strukturen (Bäume) nicht unmittelbar mit einer geringen Visuellen Empfindlichkeit gleichgesetzt werden. Bei großflächigen Beständen einer Altersstufe und einheitlicher Höhengichtung ist, vor allem bei geringem oder fehlendem Unterwuchs, von einer erhöhten Visuellen Empfindlichkeit auszugehen. Gerade wegen des homogenen Erscheinungsbildes dieser Waldflächen ohne erkennbare gliedernde Strukturen erweisen sich potentielle Eingriffe, wie z. B. Schneisenschlag, sowohl für den im Wald als auch für den außerhalb stehenden Betrachter als sehr gravierend.

In der folgenden Übersicht sind die Definitionen der Wertstufen für die Visuelle Empfindlichkeit aufgeführt:

<b>Visuelle Empfindlichkeit</b>			
	<b>Reliefierung</b>	<b>Vegetationsdichte</b>	<b>Kleinteiligkeit</b>
<b>sehr hoch (5 Punkte)</b>	Innerhalb der Bewertungseinheit existiert fast kein Relief. Die absoluten Höhenunterschiede betragen höchstens 10 m.	Die Bewertungseinheit weist einen Bedeckungsgrad durch baumartige Vegetation bis zu 10 % auf.	Die Bewertungseinheit ist kaum strukturiert. Weitläufige, monotone Flächen ohne erkennbare Differenzierung bezüglich der nutzungsbedingten Strukturen, Höhengschichtung der Vegetation und der Geomorphologie prägen das Landschaftsbild.
<b>hoch (4 Punkte)</b>	Die absoluten Höhenunterschiede innerhalb der Bewertungseinheit betragen bis zu 25 m.	Die Bewertungseinheit weist einen Bedeckungsgrad durch baumartige Vegetation von 10 % - 20 % auf.	Die Bewertungseinheit ist nur gering strukturiert. Großflächige Nutzungen beherrschen das Landschaftsbild. Eine Differenzierung bezüglich der nutzungsbedingten Strukturen, Höhengschichtung der Vegetation und der Geomorphologie ist in Ansätzen vorhanden.
<b>mittel (3 Punkte)</b>	Die absoluten Höhenunterschiede innerhalb der Bewertungseinheit betragen zwischen 25 und 50 m.	Die Bewertungseinheit weist einen Bedeckungsgrad durch baumartige Vegetation von 20 % - 40 % auf.	Die Bewertungseinheit ist durch unterschiedliche Strukturen bezüglich der Nutzung, Höhengschichtung der Vegetation und der Geomorphologie gegliedert und weist sichtbare Differenzierungen auf.
<b>gering (2 Punkte)</b>	Das Landschaftsbild der Bewertungseinheit ist durch starke Reliefierung geprägt. Die absoluten Höhenunterschiede betragen zwischen 50 und 75 m.	Die Bewertungseinheit weist einen Bedeckungsgrad durch baumartige Vegetation von 40 % - 60 % auf.	Die Bewertungseinheit ist durch unterschiedliche Strukturen bezüglich der Nutzung, Höhengschichtung der Vegetation und der Geomorphologie räumlich deutlich gegliedert und weist in den meisten Bereichen sichtbare Differenzierungen auf.
<b>sehr gering (1 Punkt)</b>	Das Landschaftsbild der Bewertungseinheit ist durch eine besonders hohe Reliefenergie geprägt. Die absoluten Höhenunterschiede betragen über 75 m.	Die Bewertungseinheit weist einen Bedeckungsgrad durch baumartige Vegetation von über 60 % auf.	Die Bewertungseinheit ist durch unterschiedliche Strukturen bezüglich der Nutzung, Höhengschichtung der Vegetation und der Geomorphologie räumlich deutlich gegliedert und weist in sämtlichen Bereichen markante Differenzierungen auf.

Tabelle 9: Definitionen der einzelnen Wertstufen der Visuellen Empfindlichkeit

### 5.3 Einschätzung der vorgestellten Methode

Anliegen der Entwicklung und Erprobung einer flächendeckenden Landschaftsbild-Bewertungsmethode ist es, die Voraussetzungen für eine adäquate Berücksichtigung des Schutzgutes Landschaftsbild auch in anthropogen stärker überprägten Bereichen zu schaffen.

Im Rahmen der in der vorliegenden Arbeit vorgestellten Bewertungsmethode werden zunächst die inhaltlich relevanten Teilaspekte zur Thematik Landschaftsbildbewertung herausgearbeitet. Die gewählte Vorgehensweise trägt zwar grundsätzlich nutzwertanalytische Züge, ist jedoch aus folgenden Gründen nicht als Nutzwertanalyse (NWA) zu bezeichnen:

- Es werden zwar Teilaspekte aggregiert (z. B. die Unterkriterien zur Vielfalt), die Kriterien werden aber nicht zu einem Gesamtnutzwert (z. B. einem Landschaftsbildwert) zusammengefaßt.
- Die Wertamalgamation erfolgt nicht nach der Vorgehensweise der NWA 2. Generation; die Wertstufen der Unterkriterien werden durch Quotientenbildung und Rundung auf einer ordinalen Skala aggregiert.<sup>605</sup>
- Da inhaltlich begründet keine flexiblen Wertbeziehungen zu definieren sind, entspräche die Vorgehensweise nach BECHMANN<sup>606</sup> formal gesehen der Nutzwertanalyse der 1. Generation. BECHMANN'S Argumentation folgend ist jedoch eine kardinale Skalierung der Wertstufen ein Kennzeichen der NWA 1. Generation, während hier ordinale Wertstufen verwendet werden.<sup>607</sup> Die ordinale Skalierung betrachtet BECHMANN als Eigenschaft seiner Weiterentwicklung zur NWA 2. Generation; demnach wäre das vorgestellte Bewertungsverfahren keiner Methode eindeutig zuzuordnen.

Die definierten Kriterien werden z.T. in Unterkriterien gegliedert und nach einem fünfstufigen ordinalen Wertstufensystem nutzerunabhängig mit Hilfe eines sogenannten „Expertensystems“ bewertet. Die Gründe für diese Entscheidung werden in Teil A, Kap. 3.2.3 „Einschätzung von nutzerabhängigen Ansätzen“ und in Kap. 3.3.7 „Einschätzung von nutzerunabhängigen Ansätzen“ erläutert.

Eine der wichtigsten Anforderungen an ein Landschaftsbild-Bewertungsverfahren, die Vergleichbarkeit der Bewertungsergebnisse von verschiedenen Landschaftseinheiten, wird durch folgende Schritte erreicht:

- Für die Eigenart werden Leitbilder definiert, die sich an den jeweiligen naturräumlichen sowie kulturhistorischen Gegebenheiten orientieren.

<sup>605</sup> Begründung vgl. Kap. 3. „Landschaftsbild-Bewertungsansätze“

Hier setzt jedoch die von BECHMANN (1978, S. 315) geäußerte Kritik (am Beispiel des V-Wertes) an, es würden kardinale Ausdrücke (Zahlen) zur Kennzeichnung ordinaler Skalen verwendet, um im Schritt der Wertamalgamation „(...) die unschuldig ins Spiel gekommenen kardinalen Eigenschaften (...)“ der Zahlen zur Verrechnung zu verwenden.

Die mathematische Unkorrektheit (Verrechnen von Ordinalzahlen bzw. Rangplätzen) ist dem Verfasser zwar bekannt, jedoch wird sie im vorliegenden Fall aus den in Kap. 2.4 „Bewertungsmethodische Grundlagen“ und Kap. 5.2.1 „Bewertung der Eigenart des Landschaftsbildes“ dargestellten Gründen als inhaltlich gerechtfertigt angesehen, da die Quotientenbildung in diesem speziellen Fall mit einer Gleichgewichtung der Bewertungskriterien einhergeht und im Anschluß wieder eine Einstufung in ordinale Rangstufen erfolgt.

<sup>606</sup> BECHMANN 1978, S. 52 ff.

<sup>607</sup> BECHMANN (1978, S. 55) bezeichnet die Kardinalität als eines der Hauptmerkmale der Nutzwertanalyse der 1. Generation. ADAM; NOHL; VALENTIN (1986, S. 55-56) halten dem entgegen, daß auch eine Bewertung auf ordinalem oder nominalem Niveau erfolgen kann, indem die Alternativen jedes Kriteriums unter Rückgriff auf die Zielerträge in eine Reihenfolge gebracht werden.

- Das Kriterium Vielfalt wird in bezug zur charakteristischen Eigenart und damit in Abhängigkeit von deren Leitbildern bewertet.<sup>608</sup>

Durch den Bezug auf die naturräumlichen und kulturhistorischen Besonderheiten als Grundlage für die Berücksichtigung der charakteristischen Eigenart im Rahmen der Bewertung, wird die Vergleichbarkeit der Ergebnisse aus verschiedenen Landschaftseinheiten bzw. verschiedenen Untersuchungsgebieten möglich. Obwohl es keine allgemeingültig definierte Eigenart als Maßstab gibt, ist ein unter naturschutzrelevanten Gesichtspunkten sinnvoller Vergleich der Landschaftsbild-Bewertungsergebnisse dennoch möglich, indem der Erfüllungsgrad des jeweiligen Leitbildes bewertet wird. Wichtig ist hierbei eine dynamische Leitbildentwicklung, die sich nicht an historischen, statisch fixierten Landschaftszuständen orientiert.

Das Kriterium der Vielfalt wird durch fünf Unterkriterien in seinen wesentlichen Aspekten erfaßt. Durch die Anpassung an das Leitbild der Eigenart wird der Bezug dieses Kriteriums zur Charakteristik des Untersuchungsgebietes sichergestellt.

In vorangegangenen Arbeiten wurde das vorgestellte Bewertungsverfahren zunächst in ländlich geprägten Gebieten angewandt, wobei städtische Siedlungsräume ausgeschlossen waren. Daher erfolgt im Rahmen der methodischen Weiterentwicklung die Einführung sogenannter anthropogener Zonen, um charakteristische naturräumlich und kulturhistorisch bedingte Ausprägungen von Siedlungsflächen zu berücksichtigen und entsprechend zu differenzieren, wodurch pauschale Abwertungen vermieden werden.<sup>609</sup>

Als Kritikpunkte am dargestellten Verfahren sind zunächst der Erhebungsaufwand durch die notwendigen Kartierungen vor Ort und die Auswertungen der thematischen Literatur und Kartengrundlagen zu nennen - auch bedarf es einigen Aufwandes für die Einarbeitung in die Bewertungsmethode. Nach Einschätzung des Verfassers ist der Arbeitsaufwand für die Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes jedoch vergleichbar mit dem bei anderen Schutzgütern üblichen Arbeitsumfang. Der Aufwand für die Einarbeitung in die Bewertungsmethode ist nicht durch deren besondere Komplexität bedingt, sondern dadurch, daß vorhandene Spielräume für eine subjektive Beeinflussung der Bewertung durch ein Mindestmaß an Routine minimiert, bzw. der Bearbeiter hierfür sensibilisiert werden muß. Dies betrifft insbesondere den Aspekt der Leitbildentwicklung, die Formulierung der Haupt- und Nebenkriterien sowie die Anpassung der „allgemeinen Wertstufen“ der Bewertungskriterien für die Vielfalt an die Wertstufen der charakteristischen Eigenart.

In diesem Bereich ist das Verfahren bezüglich der Anforderungen hinsichtlich wissenschaftlicher Exaktheit angreifbar, denn genau hier divergieren die inhaltlich-fachlichen und die formalen Anforderungen im Rahmen der Landschaftsbildbewertung.

Eine absolut eindeutige Wertstufendefinition, die in jedem Fall intersubjektivität garantiert, läßt sich für die Kriterien Vielfalt und Eigenart nicht erreichen, da der Bezug zur jeweiligen Landschaftseinheit maßgeblich für die Inwertsetzung sein muß, um dem inhaltlich-fachlichen

---

<sup>608</sup> Vgl. Kap. 5.2.2 „Bewertung der Vielfalt des Landschaftsbildes“

<sup>609</sup> Die Entwicklung des methodischen Konzeptes und die praktische Umsetzung erfolgten am Beispiel des Untersuchungsgebietes Barnimhochfläche, wobei drei Kategorien unterschiedlicher anthropogener Prägung - sogenannte anthropogene Zonen (kurz: aZ) - gebildet wurden, denen jeweils eine differenzierte Leitbilddefinition für die Eigenart der Landschaftseinheiten bzw. -untereinheiten zugrunde liegt.

Aspekt (Landschaftsbild) gerecht zu werden. Aus diesem Grund wurde z. B. die Definition von Haupt- und Nebenkriterien (Leitbildern für die Bestimmung der Eigenart) vorgenommen, die hinsichtlich Anzahl und Inhalt unterschiedlich ausfallen können. Die Zuordnung der Wertstufen erfolgt hier über den Erfüllungsgrad.

Die Art der Wertstufenentwicklung für die Vielfalt ist zwar nicht völlig frei von subjektiven Einflüssen, diese sind jedoch intersubjektiv überprüfbar. Das Zustandekommen einzelner strittiger Werte kann nachvollzogen und gegebenenfalls diskutiert werden.

Zu einer deutlichen Verfälschung der Bewertung der Vielfalt würde jedoch eine Entkoppelung von der charakteristischen Eigenart führen, da sich die Qualität des Landschaftsbildes nicht durch die bloße und wahllose Anreicherung mit Strukturen bzw. Elementen steigern läßt, die keinen Bezug zu den naturräumlichen Gegebenheiten haben. Dies würde der ohnehin fortschreitenden Uniformierung der Landschaft Vorschub leisten.

Daß bei der vom Verfasser verwendeten ordinal skalierten Bewertungsmethode im Vergleich zu einer kardinalen Bewertung Abweichungen vorkommen können, bringt diese Vorgehensweise mit sich und soll auch nicht bestritten werden.<sup>610</sup> Neben dem formalen Bewertungsaspekt ist der inhaltliche Aspekt (hier: die landschaftsbildrelevanten Kriterien) maßgeblich für das Gelingen des Bewertungsvorganges, denn eine formal fehlerfreie Bewertung ist noch kein hinreichender Garant für ein inhaltlich richtiges Ergebnis.<sup>611</sup>

Folglich gestaltet sich die Landschaftsbildbewertung problematisch, da die Entwicklung eines Bewertungsverfahrens, welches sowohl den formalen als auch den inhaltlich-fachlichen Anforderungen des Untersuchungsgegenstandes vollkommen gerecht wird, noch nicht geleistet werden konnte. Der hier beschrittene Weg soll eine möglichst umfassende Berücksichtigung landschaftsbildrelevanter Aspekte ermöglichen - mit der Einschränkung, daß die Bewertung statt „absolut intersubjektiv“ lediglich als „intersubjektiv nachvollziehbar“ bezeichnet werden kann.

Inhaltlich wirklich entscheidend für die Bewertung ist die Festlegung der Unterkriterien (z. B. Kleinteiligkeit, Vegetationsdichte und Reliefierung), die gemeinsam zur Bildung des Hauptkriteriums (z. B. hier: Visuelle Empfindlichkeit) herangezogen werden sollen. Dies gilt auch bei einer „reinen“ Nutzwertanalyse, für deren Kriterienfestlegung BECHMANN<sup>612</sup> eine intersubjektiv nachvollziehbare, inhaltliche Begründung fordert. Die Weiterverarbeitung der Teilergebnisse - sei es nach dem von BECHMANN dargestellten, relativ aufwendigen Verfahren oder dem hier gewählten „unkorrekten“ Weg - ist nur eine Frage der Ausführung und führt zum gleichen Ergebnis.<sup>613</sup>

Abschließend bleibt anzumerken, daß in dem vorgestellten Bewertungsverfahren kein Gesamtwert erzielt wird, da auf die Bildung eines kompakten Landschaftsbildwertes aus den mit

---

<sup>610</sup> Es liegt eine ordinale Skalierung und keine Messung in „physikalischen Dimensionen“ vor (mit Ausnahme eben der Reliefierung und Vegetationsdichte), wie dies bei einer kardinalen Skalierung der Fall wäre. Daraus läßt sich jedoch nicht automatisch der Schluß ziehen, die Definitionen seien unscharf und ließen keine hinreichend eindeutige Zuordnung der Wertstufen zu.

<sup>611</sup> Vgl. BECHMANN 1978, S. 35

<sup>612</sup> Vgl. BECHMANN 1978, S. 31

<sup>613</sup> BECHMANN (1978, S. 87 ff.) gelangt über die Festlegung der Aggregationsform, die Definition der Bildmengen und die Festlegung von Wertbeziehungen schließlich zur relativen Gewichtung der Teilaspekte. Im Falle einer Gleichgewichtung sämtlicher Teilaspekte - wie in der dargestellten Weise vorgenommen - ist für die alternative Vorgehensweise das gleiche Ergebnis zu erwarten.

der Aggregation verbundenen Problemen (Mittelwertbildung)<sup>614</sup> verzichtet wird. Eine Möglichkeit, um beispielsweise hochwertige und gleichzeitig empfindliche Bereiche zu identifizieren, bietet die Overlaytechnik.

Durch die vorgestellte Bewertungsmethode können für das jeweilige Untersuchungsgebiet flächendeckend praxisrelevante Ergebnisse erzielt werden. Damit stellt die entwickelte Methode für die Berücksichtigung des Landschaftsbildes in der Landschaftsrahmenplanung sowie als Orientierungshilfe für die örtliche Planungsebene ein geeignetes Arbeitsinstrument dar.

---

<sup>614</sup> Vgl. hierzu Kap. 2.4 „Bewertungsmethodische Grundlagen“, Abschnitt: Problematik und Erforderlichkeit von Aggregationen

## 6. Abschließende Diskussion

### 6.1 Aktuelle Berücksichtigung des Landschaftsbildes in der Landschaftsrahmenplanung - Fazit

Die Auswertung der Landschaftsbild-Bewertungsmethoden in der Landschaftsrahmenplanung der ausgewählten Bundesländer zeigt den Stand der dortigen Praxis auf. Ihre Stärken und Schwächen<sup>615</sup> wurden im einzelnen bereits dargestellt; dennoch bleibt die Frage nach den eigentlichen Gründen für die Defizite offen.

Aufgrund persönlicher Erfahrungen ist festzustellen, daß die Thematik Landschaftsbild viele Personen (Laien und Fachleute) oft direkt anspricht und generell auf ein großes Interesse stößt. Es wäre daher zu erwarten, daß die Bearbeitung des Landschaftsbildes in der Landschaftsrahmenplanung große Beachtung findet. Die Realität in der Praxis stellt sich jedoch abweichend dar.

Die Schwierigkeiten in der methodischen Konzeption von Landschaftsbild-Bewertungsverfahren dürften zu einem nicht unerheblichen Teil von dem unmittelbar subjektiv-emotional geprägten Zugang des Menschen (der Bearbeiter) einerseits und den abstrakten, rechtlichen und bewertungsmethodischen Anforderungen einer fachlich fundierten Erfassung und Bewertung andererseits geprägt sein.

Es besteht die Notwendigkeit, im Rahmen eines zwangsläufig nur modellhaften Bewertungsverfahrens<sup>616</sup> jene Teilaspekte zu selektieren, die für eine naturschutzfachliche Erfassung und Bewertung relevant sind. Diese Abstraktion ist erforderlich, um eine operationalisierbare Bearbeitung unter fachlichen Gesichtspunkten sicherzustellen.

Das hierfür notwendige und in Teil A der vorliegenden Arbeit im Überblick dargestellte Grundlagenwissen, wie auch die Kenntnis der bewertungsmethodischen Grundlagen (Teil B), stehen vielfach konträr zu dem eher unmittelbar und daher teilweise emotional geprägten Zugang von Laien und auch Fachleuten zum Landschaftsbild.

Diese grundlegende Problematik zeigt sich nach Ansicht des Verfassers in Theorie und Praxis der Landschaftsbildbewertung. So beruhen beispielsweise viele wissenschaftlich-theoretische Verfahren die Berücksichtigung auf einer nutzerabhängigen Bewertung. Die bestehenden Möglichkeiten, mittels differenzierter Erhebungsverfahren<sup>617</sup> im Rahmen nutzerabhängiger Bewertungen Gefallensurteile verschiedener Gruppierungen (statistischer Durchschnittsgefallen) einzubeziehen, wurden ausführlich dargestellt.<sup>618</sup>

---

<sup>615</sup> In den Fällen, in denen Planungsbüros mehrere Landschaftsrahmenpläne bearbeitet haben, läßt sich insgesamt feststellen, daß der jeweils letzte Landschaftsrahmenplan bei der Beurteilung qualitativ am besten bewertet wird. Diese Qualitätsverbesserung kann sicherlich unterschiedliche Gründe haben; hierzu könnten beispielsweise auch personelle Veränderungen bei der Bearbeitung oder der Einfluß der Genehmigungsbehörden gehören, jedoch ist auch ein gewisser „Lerneffekt“ bei der Bearbeitung des Schutzgutes zu verzeichnen, der auf eine verstärkte inhaltlich-fachliche Auseinandersetzung mit dieser Thematik zurückzuführen sein dürfte.

<sup>616</sup> Zur Modellhaftigkeit von Bewertungsverfahren vgl. Kap. 2.1 „Notwendigkeit von Bewertungsverfahren“

<sup>617</sup> Vgl. Kap. 3.1 „Erhebungsverfahren im Rahmen nutzerabhängiger Landschaftsbild-Bewertungsansätze“

<sup>618</sup> Zum Durchschnittsgefallen vgl. auch Teil A, Kap. 2. „Historische Entwicklung des Verhältnisses des Menschen zur Landschaft“, S. 8  
Vgl. Teil A, Kap. 6.2 „Berücksichtigung des Landschaftsbildes im Bundesnaturschutzgesetz“, Abschnitt Fazit;  
Vgl. Teil A, Kap. „Eingriffsregelung“, S.36 ff.

Die Auswertung der Praxis zeigt hingegen, daß in der Landschaftsrahmenplanung von Brandenburg nutzerabhängige Bewertungen keine Anwendung finden. Statt dessen ist in der Praxis ein deutlicher Trend zur Verwendung von Bewertungskriterien festzustellen, die den „ganzheitlichen Charakter“ der Landschaftsbildbewertung sicherstellen sollen (z. B. Heimat, Harmonie, ...).<sup>619</sup> Hierzu gehört auch die relativ große Beliebtheit von verbal-argumentativen Bewertungsverfahren (in Brandenburg immerhin 52,4 %). Die verbalen Beschreibungen lassen häufig eine persönliche Beziehung und Wertschätzung des Landschaftsbildes erkennen - jedoch fehlen hierbei in der Regel exakt definierte Bewertungskriterien und Wertstufen. Diese Verfahren genügen daher oftmals nicht den (nüchternen) Anforderungen hinsichtlich wissenschaftlicher Exaktheit, als Voraussetzung für eine gerichtliche Überprüfbarkeit. Diese stellt indes die Grundlage für eine gleichberechtigte Berücksichtigung gegenüber anderen Schutzgütern gemäß § 1 BNatSchG dar.

In der vorliegenden Arbeit wird deutlich, daß für eine naturschutzfachliche Bearbeitung des Landschaftsbildes fundierte Grundlagenkenntnisse notwendig sind, deren Umfang mit dem für andere Schutzgüter (z. B. Wasser, Boden, ...) durchaus vergleichbar ist. Damit hebt sich eine naturschutzfachliche Bearbeitung des Schutzgutes Landschaftsbild deutlich von einer spontanen Beurteilung durch Feststellung von Gefallen oder Nichtgefallen des Betrachters ab.

Die in der Untersuchung aufgezeigten Schwachstellen in der Praxis der Erfassung und Bewertung des Schutzgutes Landschaftsbild waren zwar teilweise vorher zu vermuten,<sup>620</sup> allerdings gab es hierzu bislang keine konkreten Untersuchungen. Anhand der Analyse der einzelnen Themenkomplexe lassen sich die Stärken und Schwächen der Landschaftsbildbewertung in der Praxis der Landschaftsrahmenplanung in den bearbeiteten Bundesländern nunmehr detailliert darstellen.

So wird deutlich, auf welchen Gebieten eine Verbesserung des Kenntnisstandes in der Praxis anzustreben ist, bzw. inwieweit eine stärkere Vereinheitlichung<sup>621</sup> der formal-methodischen und inhaltlich-fachlichen Grundlagen<sup>622</sup> sinnvoll ist. Die Untersuchung der fachlichen Praxis der Landschaftsbildbewertung am Beispiel der Landschaftsrahmenplanung des Bundeslandes Brandenburg ist insofern besonders aufschlußreich, als die bearbeitenden Büros aus verschiedenen Teilen der Bundesrepublik stammen und aufgrund des Fehlens landesweit einheitlicher Methodenvorgaben eine bunte Palette verschiedener Verfahren zur Anwendung brachten.

---

<sup>619</sup> Vgl. HERINGER 1981, S. 19  
Vgl. FELLER 1981, S. 35

<sup>620</sup> Die hier dargestellten Defizite decken sich auch z. T. mit der Einschätzung anlässlich des Symposiums vom 27.1.1999 an der TU-Berlin zum „Stand der Methoden von Landschaftsanalyse- und -Bewertungsmethoden in der Praxis der örtlichen Landschaftsplanung“. In Vorträgen und gemeinsamen Diskussionen mit Vertretern aus Wissenschaft und Praxis wurden vorherrschende inhaltlich-fachliche und methodische Praxisdefizite in der Landschaftsbildbewertung aufgezeigt. Gründe hierfür wurden sowohl in fehlenden Vorgaben seitens der Wissenschaft, die in der Praxis auch umsetzbar sind, als auch im Mangel von einheitlichen, anerkannten Verfahrensstandards gesehen.

<sup>621</sup> Vgl. hierzu auch Kap. 2.5 „Konsequenzen für die Landschaftsbildbewertung“

<sup>622</sup> Auf die Rolle der im Rahmen der „Wissenschaftlichen Begleitung der Modellplanungen zur Landschaftsrahmenplanung in Brandenburg“ erarbeitete Mustergliederung und ihre Bedeutung für die Landschaftsbildbewertung, wird in Kap. 4.1.1 „Berücksichtigung des Landschaftsbildes in der Landschaftsrahmenplanung von Brandenburg“ eingegangen.

In Mecklenburg-Vorpommern hingegen wurde eine landeseinheitliche Methode vorgegeben, um auf der Ebene der Landschaftsrahmenplanung dem Entstehen einer Vielzahl von Landschaftsbild-Bewertungsmethoden mit kaum vergleichbaren Ergebnissen vorzubeugen. Dieser Ansatz gab Anlaß, das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern in die vorliegende Untersuchung einzubeziehen. In Hessen besteht zwar keine Vorgabe einer landesweiten Bewertungsmethode, jedoch existiert mit der verbindlichen Vorgabe zur Entwicklung naturschutzfachlicher Leitbilder für das Schutzgut Landschaftsbild auf der Ebene der Landschaftsrahmenplanung hierfür ein wichtiger Grundstock.

Generell sind die Bestrebungen, eine Vereinheitlichung der Landschaftsbildbewertung zu erreichen, als Schritt in die richtige Richtung zu unterstützen. In Verbindung mit einer stärkeren methodisch-inhaltlichen Fundierung wird so zukünftig eine verbesserte Berücksichtigung des Landschaftsbildes in der Landschafts(rahmen)planung erreichbar sein.

## **6.2 Ergebnisse - Notwendige Schritte für eine bewertungsmethodische Weiterentwicklung**

Die folgenden Ausführungen nehmen in ihrer inhaltlichen Gliederung Bezug auf die thematische Zusammenstellung der Fragenkomplexe (A-F) zur Auswertung der Bewertungsverfahren. Es lassen sich einige grundsätzliche Probleme herausfiltern, zu denen die in Kap. 5. dargestellte Methode aus Sicht des Verfassers geeignete Lösungsbeiträge bietet. Bezüglich der wichtigsten inhaltlichen und bewertungsmethodischen Aspekte soll somit die gezielte Weiterentwicklung einer Landschaftsbild-Bewertungsmethode in folgenden Punkten angeregt werden:

- Sicherstellung eines Methodenstandards zur Bewertung des Landschaftsbildes, der durch seine inhaltliche Konzeption auf landschaftsbildrelevante Fragestellungen gemäß den Vorgaben durch das Bundesnaturschutzgesetz Bezug nimmt. Voraussetzung hierfür ist ein regelhafter Aufbau des Erfassungs- und Bewertungsvorganges, der auf die Findung des Ergebnisses im genannten Sinne angelegt ist.
- Inhaltlich-methodische Trennung zwischen der Bewertung des Landschaftsbildes und der landschaftsbezogenen Erholung. Dies stellt die Grundlage für eine differenzierte Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes dar.
- Aufgrund der bereits mehrfach angesprochenen Bedenken bei der Anwendung nutzerabhängiger Bewertungsverfahren sollte grundsätzlich die Verwendung einer nutzerunabhängigen Methode erfolgen.
- Inhaltlich-fachliche Grundlagenkenntnisse aus dem Bereich der wissenschaftlichen Fachliteratur sind in die Bearbeitung einzubeziehen. Ein Abweichen hiervon ist gegebenenfalls nachvollziehbar zu begründen. Nach gegenwärtigem Wissens- und Methodenstand kann derzeit noch kein bestimmtes Verfahren empfohlen werden, das sowohl den formalen als auch den inhaltlich-fachlichen Anforderungen vollkommen gerecht wird.<sup>623</sup>

---

<sup>623</sup> Zur Divergenz der inhaltlich-fachlichen und formalen Anforderungen im Rahmen der Landschaftsbildbewertung vgl. Kap. 2.4 „Bewertungsmethodische Grundlagen“, S. 83  
Vgl. auch Kap. 5.3 „Einschätzung der vorgestellten Methode“

- Wichtiger Indikator für die Qualität des Bewertungsverfahrens und für die Weiterverwendbarkeit der Ergebnisse ist die Berücksichtigung der Anforderungen hinsichtlich wissenschaftlicher Exaktheit und Praxistauglichkeit.
- Der Bewertung des Landschaftsbildes liegt ein Leitbild als Vergleichsmaßstab zugrunde, mit dem der vorgefundene Ist-Zustand des Landschaftsbildes verglichen wird. Der Entwicklung dieses Leitbildes als Grundlage für die Bewertung der charakteristischen Eigenart kommt eine zentrale Bedeutung zu. Hierbei sind naturräumliche Gegebenheiten, die kulturhistorische Entwicklung und aktuelle Nutzungsansprüche unter dem größtmöglichen gemeinsamen Nenner zu einem dynamischen Leitbild zusammenzufassen.<sup>624</sup> Bei der Leitbildentwicklung sollte es sich weder um ein Festhalten an überkommenen (statischen) historischen Landschaftszuständen, noch um eine utopische Vision ohne Bezug zur Wirklichkeit handeln. Verständnis und Akzeptanz der Landschaftsbildbewertung hängen maßgeblich von dem nachvollziehbaren Zustandekommen bzw. von der Begründung für die Festlegung auf ein bestimmtes Leitbild ab. Diesem Umstand ist unter Bezugnahme auf die Anforderungen hinsichtlich wissenschaftlicher Exaktheit Rechnung zu tragen, da es sich hierbei um eine normative Wertung handelt, die den Bewertungsvorgang in seinen Details, bis hin zu konkreten Ergebnissen, entscheidend prägt.
- Leitbilder, die den genannten Anforderungen gerecht werden, bilden eine geeignete Grundlage für die Formulierung von Entwicklungszielen im Rahmen der Landschaftsplanung.
- Bei der Konzeption des Bewertungsverfahrens ist die Auswahl der Bewertungskriterien auf die unter inhaltlich-fachlichen Gesichtspunkten relevanten Aspekte zu begrenzen. Hierbei sollte neben den Kriterien Vielfalt und Eigenart in jedem Falle auch die Visuelle Empfindlichkeit berücksichtigt werden,<sup>625</sup> die sowohl als hinreichend exakt definierbar und operationalisierbar gelten kann. Wichtig ist die bereits dargestellte Berücksichtigung einer Wechselbeziehung zwischen den Kriterien Eigenart und Vielfalt. Über den Erfüllungsgrad der Leitbilder der Eigenart werden die Ergebnisse aus verschiedenen Landschaftseinheiten vergleichbar. Eine Erweiterung des Kriterienkataloges sollte nach Möglichkeit nicht erfolgen, um die Vergleichbarkeit der Bewertungsergebnisse sicherzustellen und den Bearbeitungsaufwand zu begrenzen.
- Die klare Definition der verwendeten Bewertungskriterien und Wertstufen kann als hinreichend genaue Grundlage für eine ordinal skalierte Bewertung dienen. Hierbei können verbal-argumentative Ausführungen zu Erläuterungszwecken ergänzend verwendet werden. Scheingenauere Quantifizierungen durch kardinal skalierte Bewertungen werden dem Untersuchungsgegenstand nicht gerecht und sind daher abzulehnen.

---

<sup>624</sup> Hierzu zählt auch eine dem Schutzgut Landschaftsbild angemessene räumliche Abgrenzung in Landschaftseinheiten unter Berücksichtigung des Grades der anthropogenen Beeinflussung.

Vgl. hierzu Teil A, Kap. 4.2 „Räumliche Abgrenzung“

Vgl. auch Kap. 5.1.1 „Besonderheiten der räumlichen Gliederung im Rahmen von Landschaftsbildbewertungen im Bereich von Siedlungsräumen“

Vgl. auch Kap. 5.1.2 „Auswahl der Bewertungsstandorte und Abgrenzung von Bewertungseinheiten“

<sup>625</sup> Der Verzicht auf die Verwendung des Kriteriums Schönheit aus Gründen mangelnder Operationalisierbarkeit wurde bereits in Kap. 3.4 „Konsequenzen für die Praxis“ begründet.

Schließlich sollen die Ergebnisse die naturschutzfachliche Diskussion zur Thematik Landschaftsbild dahingehend anregen, daß landschaftsbildrelevante Aspekte verstärkt inhaltlich aufgegriffen, die grundlegende Auseinandersetzung hiermit gesucht, Konventionen gebildet und vereinheitlichende methodische Lösungen für die Praxis angestrebt werden.

## 7. Zusammenfassung

Die Arbeit vermittelt in Teil A zunächst einen allgemeinen Überblick über die wichtigsten Grundlagen zur Thematik Landschaftsbild. Im Gegensatz zu einer Vielzahl von Veröffentlichungen zur Landschaftsästhetik mit künstlerischem oder philosophischem Schwerpunkt wird das Thema Landschaftsbild vor dem Hintergrund einer landschaftsplanerischen Bearbeitung auf der Grundlage des gesetzlichen Auftrages durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dargestellt.

Aufbauend auf der inhaltlichen Heranführung, beschäftigt sich Teil B mit den methodischen Grundlagen der Landschaftsbildbewertung und gibt mit einer Übersicht über die bestehenden Ansätze von nutzerabhängigen und nutzerunabhängigen Methoden einen kurzen Überblick über den Stand der theoretisch-methodischen Diskussion.

Nachfolgend wird die Berücksichtigung des Schutzgutes Landschaftsbild in der fachlichen Praxis, am Beispiel der Landschaftsrahmenplanung ausgewählter Bundesländer (Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Hessen und Bayern), anhand gezielter Fragestellungen untersucht. Im Anschluß erfolgt die Darstellung einer neu entwickelten Methode zur flächendeckenden Bewertung des Landschaftsbildes für die Ebene der Landschaftsrahmenplanung.

In der Diskussion werden zunächst Stärken und Schwächen der untersuchten Landschaftsbild-Bewertungsverfahren auf der Ebene der Landschaftsrahmenplanung und deren Bezug zur aktuellen wissenschaftlichen Methodendiskussion dargestellt. Unter Berücksichtigung der neu entwickelten Methode werden Hinweise für die Entwicklung eines methodischen Anforderungsprofiles für die Landschaftsbildbewertung auf der Ebene der Landschaftsrahmenplanung erarbeitet.

Die vorliegenden Ergebnisse sollen die naturschutzfachliche Diskussion zur Thematik Landschaftsbild dahingehend anregen, daß landschaftsbildrelevante Aspekte verstärkt inhaltlich aufgegriffen, das methodische Profil der Bewertung geschärft und Vereinbarungen über vereinheitlichende methodische Lösungen für die Praxis angestrebt werden.

## 8. Anhang

### 8.1 Literaturverzeichnis

#### Zitierte Literatur:

- ADAM, K.; KRAUSE, C. L.; SCHÄFER, B. 1983: Landschaftsbildanalyse: Methodische Grundlagen zur Ermittlung der Qualität des Landschaftsbildes, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, H. 25; Hrsg. BFANL; Bonn;
- ADAM, K.; NOHL, W.; VALENTIN, W. 1986: Bewertungsgrundlagen für Kompensationsmaßnahmen bei Eingriffen in die Landschaft; Schr. R. Naturschutz und Landschaftspflege in Nordrhein-Westfalen; Hrsg. MURL des Landes NW; Düsseldorf;
- ADAM, T. 1996: Mensch und Natur: das Primat des Ökonomischen; Entstehen, Bedrohung und Schutz von Kulturlandschaften aus dem Geiste materieller Interessen; in: Natur und Landschaft 4/96, S. 155-159; Hrsg. BFN; Bonn; Kohlhammer Verlag; Köln;
- ARBEITSGRUPPE EINGRIFFSREGELUNG DER LANDESANSTALTEN/ -ÄMTER UND DES BUNDESAMTES FÜR NATURSCHUTZ 1995: Empfehlungen zum Vollzug der Eingriffsregelung Teil II; Inhaltlich-methodische Anforderungen an Erfassungen und Bewertungen;
- ARBEITSGEMEINSCHAFT LANDSCHAFTSRAHMENPLANUNG HESSEN / ARGE LRP HESSEN 1995: Leitbilder für die Landschaftsrahmenplanung in Hessen (Abschlußbericht); im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz; Bensheim;
- ARGE HALLMANN; PETERS & PARTNER 1993: Landschaftsbild-Brandenburg; Dokumentation, Bewertung und Entwicklung von Leitvorstellungen zum Landschaftsbild in Brandenburg auf der Grundlage der naturräumlichen Gliederung als Beitrag zum Landschaftsprogramm; im Auftrag des Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg;
- ARNHEIM R. 1978: Kunst und Sehen; Neufassung; de Gruyter Verlag; Berlin, New York
- ASSEBURG, M. 1985: Landschaftliche Erlebniswirkungsanalyse und Flurbereinigungsmaßnahmen; in: Natur und Landschaft 6/85, S. 235-239; Hrsg. BFANL; Bonn; Kohlhammer Verlag; Köln;
- ATKINS, J.T.; BLAIR, W. 1983: Die I-220 am Cross-Lake, Louisiana: Visuelle Auswirkungen verschiedener Trassen einer Fernstraße; in: Garten und Landschaft 8/83, S. 632-635; Hrsg. DGGL; Callwey Verlag; München;
- AUHAGEN, A. 1999: Landschaftsbild bewerten; Buchbesprechung in: Naturschutz und Landschaftsplanung 3/99, S. 93; Verlag Eugen Ulmer; Stuttgart;
- BACHER, S. 1998: Kulturhistorische Landschaftselemente in Brandenburg - Entwässerungssysteme am Beispiel des Oderbruchs; Dissertation (unveröffentlichte Fassung) am FB 8 der TU-Berlin;
- BASTIAN, O.; SCHREIBER, K.-F. 1994: Analyse und ökologische Bewertung der Landschaft; Gustav Fischer Verlag; Jena; Stuttgart;
- BAUER, F.; FRANKE, J.; GÄTSCHENBERGER, K. 1979: Flurbereinigung und Erholungslandschaft; Empirische Studie zur Wirkung der Flurbereinigung auf den Erholungswert einer Landschaft; Schriftenreihe des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Reihe B: Flurbereinigung Heft 68; Landwirtschaftsverlag, Münster-Hiltrup;
- BAUR, C. 1992: Die Landschaftsmalerei des 19. Jahrhunderts und die Heimatschutzbewegung als Vorläufer von Natur- und Denkmalschutz; in: Laufener Seminarbeiträge 4/92; Beiträge zu Natur- und Heimatschutz, S. 21-30; Hrsg. ANL; Laufen;
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (Hrsg.) 1996: Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) Region Ingolstadt; Landschaftsplanerisches Fachkonzept mit Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege für den Regionalplan; Teil Methodik; Projektbearbeitung Planungsbüro Schaller; im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen; München;

- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (Hrsg.) 1997: Landschaftsentwicklungskonzept Region Ingolstadt; Projektbearbeitung Planungsbüro Schaller; im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen; Schriftenreihe des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz, Heft 140; München;
- BECHMANN, A. 1978: Nutzwertanalyse, Bewertungstheorie und Planung; Beiträge zur Wirtschaftspolitik Bd. 29; Hrsg. E. TUCHTFELDT; Verlag Paul Haupt; Bern; Stuttgart;
- BECHMANN, A. 1981: Grundlagen der Planungstheorie und Planungsmethodik; Eine Darstellung mit Beispielen aus dem Arbeitsfeld der Landschaftsplanung; UTB-1088; Verlag Paul Haupt; Bern; Stuttgart
- BECK, R. 1996: Die Abschaffung der Wildnis; in: KONOLD, W. (Hrsg.) 1996: Naturlandschaft - Kulturlandschaft; S. 27-44; ecomed Verlag; Landsberg;
- BECKER, W. 1997: Die Eigenart der Kulturlandschaft; Bedeutung und Strategien für die Landschaftsplanung; Dissertation (unveröffentlichte Fassung) am Institut für Landschaftsentwicklung der TU-Berlin;
- BFANL 1991: Landschaftsbild - Eingriff - Ausgleich; Handhabung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung für den Bereich Landschaftsbild; Hrsg. BFANL; Bonn; Landwirtschaftsverlag; Bonn-Bad Godesberg;
- BIELEFELD, U. 1990: Zum Beitrag der Erholungsplanung; in: Garten u. Landschaft 1/90, S. 41-49; Hrsg. DGGL; Berlin; Callwey Verlag; München;
- BIERHALS, E. 1984: Die falschen Argumente?; Naturschutz-Argumente und Naturbeziehung; in: Landschaft + Stadt 1-2/84, S. 117-126; Eugen Ulmer Verlag; Stuttgart;
- BLANCHARD, M. E. 1986: Landschaftsmalerei als Bildgattung und der Diskurs der Kunstgeschichte; in: SMUDA, M. 1986: Landschaft; Suhrkamp Taschenbuch-Materialien 2069; S. 70-86; Suhrkamp Verlag;
- BLUM, P.; LEICHT, H. 1994: Beispiele für die Formulierung und Umsetzung von Leitbildern, Umweltqualitätszielen und Umweltstandards: auf regionaler Planungsebene am Beispiel des Regionalen Landschaftsentwicklungskonzepts für die Planungsregion Ingolstadt (LEK Region 10); in: Laufener Seminarbeiträge 4/94, S. 95-104; Hrsg. ANL; Laufen;
- BORGEEST, C. 1977: Das sogenannte Schöne. Ästhetische Sozialschranken; S. Fischer Verlag; Frankfurt (Main)
- BORNKAMM, R. 1980: Hemerobie und Landschaftsplanung; in: Landschaft + Stadt, 2/80, S. 49-55; Eugen Ulmer Verlag; Stuttgart;
- BRÄMER, M. 1998: Das Bambi-Syndrom; Vorläufige Befunde zur jugendlichen Naturentfremdung; in: Natur und Landschaft 5/98, S. 218-222; Hrsg. BFN; Bonn; Kohlhammer Verlag; Stuttgart;
- BREUER, R. 1980: Die Bedeutung des § 8 BNatSchG für Planfeststellungen und qualifizierte Genehmigungen nach anderen Fachgesetzen; in: Natur und Recht 3/80, S. 89-101;
- BREUER, W. 1991 (1): Flurbereinigung - aus der Sicht einer Fachbehörde für Naturschutz; in: Landschaftsbild-Eingriff-Ausgleich, S. 197-204; Hrsg. BFANL; Bonn; Landwirtschaftsverlag; Bonn-Bad Godesberg;
- BREUER, W. 1991 (2): 10 Jahre naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in Niedersachsen; in: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/91, S. 43-59; Hrsg. Niedersächsisches Landesverwaltungsamt; Hannover;
- BREUER, W. 1991 (3): Grundsätze für die Operationalisierung des Landschaftsbildes in der Eingriffsregelung und im Naturschutzhandeln insgesamt; in: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/91; Beiträge zur Eingriffsregelung, S.60-68; Hrsg. Niedersächsisches Landesverwaltungsamt ; Hannover;
- BREUER, W. 1993 (1) : Windkraftanlagen und Eingriffsregelung oder: Kann denn Windkraft Sünde sein?; in: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 5/93; Beiträge zur Eingriffsregelung II, S. 152-160; Hrsg. Niedersächsisches Landesamt für Ökologie; Hannover;

- BREUER, W. 1993 (2): Erfolgskontrollen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen; Bedarf und Anforderungen; in: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 5/93; Beiträge zur Eingriffsregelung II, S. 181-186; Hrsg. Niedersächsisches Landesamt für Ökologie; Hannover;
- BREUSTE, J. 1995: Stadtlandschaften; Wandel und Perspektiven einer Kulturlandschaft; in: Laufener Seminarbeiträge 4/95; Von der historischen Kulturlandschaft zur Landschaft von morgen, S. 63-74; Hrsg. ANL; Laufen;
- BROCKHAUS 1987: -Enzyklopädie in 24 Bänden; 19. völlig Neubearb. Aufl.; Bd. 2 Apu-Bec; S. 217-219; Bd. 13 Lah. - Maf.; S. 46; Mannheim;
- BROGGI, M. 1995: Aspekte der Nachhaltigkeit und Rolle regionalisierter Betrachtungsweisen; in: Laufener Seminarbeiträge 4/95; Von der historischen Kulturlandschaft zur Landschaft von morgen, S. 101-110; Hrsg. ANL; Laufen;
- BRUNS, D. 1992: Bewertung historischer Kulturlandschaften; in: Garten und Landschaft 6/92, S. 28-32; Hrsg. DGGL; Berlin Callwey Verlag; München;
- BUCHNER, W. 1992: Naturschutz und Brauchtum - ein rechtliches Konfliktfeld?; in: Laufener Seminarbeiträge 4/92; Beiträge zu Natur- und Heimatschutz, S. 100-104; Hrsg. ANL; Laufen;
- BUCHWALD, K.; v. KÜGELGEN, B. 1978: Beurteilung von Flächennutzung und Flächennutzungswandel in der Bundesrepublik Deutschland aus umweltpolitischer Sicht; in: BUCHWALD, K.; ENGELHARDT, W. 1980: Handbuch für Planung und Schutz der Umwelt; Die Umwelt des Menschen, Bd. 1, S. 186-216; Hrsg. BUCHWALD, K.; ENGELHARDT, W.; BLV; München;
- BUCHWALD, K. 1978: Landschaft - Begriff, Elemente, System; in: BUCHWALD, K.; ENGELHARDT, W. 1978: Handbuch für Planung und Schutz der Umwelt; Die Belastung der Umwelt, Bd. 2, S. 1-23; Hrsg. BUCHWALD, K.; ENGELHARDT, W.; BLV; München;
- BUCHWALD, K. 1980: Die Zuweisung ökologischer Funktionen an Räume; Chancen einer Realisierung und Restriktionen; in: Landschaft + Stadt 1/80, S. 1-7; Eugen Ulmer Verlag; Stuttgart;
- BUCHWALD, K. 1996: Landschaften als Gegenstand nutzungs- und umweltbezogener Planungen; in: BUCHWALD, K.; ENGELHARDT, W. (Hrsg.) 1996: Umweltschutz - Grundlagen und Praxis, Bd. 2, S. 1-37; Bewertung und Planung im Umweltschutz; Hrsg. BUCHWALD, K.; ENGELHARDT, W.; Economia Verlag; Bonn
- BUNDESMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN (Hrsg.) 1998: "AGENDA 2000" - Vorschläge der Kommission; Welche Zukunft hat die europäische Landwirtschaft?; Internetveröffentlichung (Zugriff am 23.1.1999): [http://www.europa.eu.int/en/comm/dg06/ag2000/agprop/mot\\_de.htm](http://www.europa.eu.int/en/comm/dg06/ag2000/agprop/mot_de.htm)
- BUNGE, T.; STORM, P.-C. (Hrsg.) 1988: Handbuch der Umweltverträglichkeitsprüfung; Losebl.-Ausg., Stand 1/94; Erich Schmidt Verlag; Berlin;
- BUNZEL-DRÜKE, M.; DRÜKE, J.; VIERHAUS, H. 1995: Wald, Mensch und Megafauna in: LÖBF-Mitteilungen 4/95, S. 43-51 Hrsg. Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (LÖBF) Recklinghausen;
- BURCKHARDT, L. 1990: Ästhetik und Ökologie - die Erfindung der Landschaft; in: werk und zeit Nr. 3, S. 22-26;
- BURCKHARDT, L. 1991: Künftige Landschaftsbilder; in: Garten und Landschaft 3/91, S. 25-29; Hrsg. DGGL; Berlin; Callwey Verlag; München;
- BURCKHARDT, L. 1995: Landschaft ist transitorisch; Zur Dynamik der Kulturlandschaft; in: Laufener Seminarbeiträge 4/95; Von der historischen Kulturlandschaft zur Landschaft von morgen, S. 31-36; Hrsg. ANL; Laufen;
- BURMEISTER, J. 1988: Der Schutz von Natur und Landschaft, Eine juristische und rechtstatsächliche Untersuchung; in: Umweltrechtliche Studien, Bd. 2; Düsseldorf;
- CERWENKA, P. 1984: Ein Beitrag zur Entmythologisierung des Bewertungshokuspokus; in: Landschaft + Stadt 4/84, S. 220-227; Eugen Ulmer Verlag; Stuttgart;

- CONRAD, A. 1994: Umweltbelastungen im Mittelalter; Dargestellt an der Landwirtschaft und an der Waldnutzung; Werkstattberichte des Instituts für Landschaftsökonomie, Heft Nr. 46; Hrsg. Bechmann, A.; Berlin;
- DARMER, G. 1985: Das Dorf im Wandel; in: Landschaft + Stadt 2/85, S. 81-91; Eugen Ulmer Verlag; Stuttgart;
- DEMUTH, B. 1995: Flächendeckende Erfassung des Landschaftsbildes; Methodik und aktuelle Visualisierungstechniken; Diplomarbeit am Institut für Landschaftsentwicklung; TU-Berlin; unveröffentlicht;
- DEMUTH, B.; FÜNKNER, R. 1995: Landschaftsbild und Multimedia; Zusammenfassung zweier Diplomarbeiten am Institut für Landschaftsentwicklung; TU-Berlin; unveröffentlicht;
- DEMUTH, B.; FÜNKNER, R. 1996: Multimedia in der Landschaftsplanung; in: Garten u. Landschaft 11/96, S. 19-22; Hrsg. DGGL; Berlin; Callwey Verlag; München;
- DEMUTH, B.; FÜNKNER, R. 1997 (1): Verfahrensentwicklung zur Bewertung des Schutzgutes Landschaftsbild für Berliner Stadtrandbereiche im Rahmen der planerischen Umweltvorsorge; Abschlußbericht des Projektes der Berlin-Forschung (95 - 97); TU-Berlin, Institut für Landschaftsentwicklung; unveröffentlicht;
- DEMUTH, B.; FÜNKNER, R. 1997 (2) : Landschaftsbildbewertung und Multimedia; elektronisches Buch auf CD-ROM im Adobe Acrobat (PDF) - Format mit Animationen, Photos und Videos; in: Landschaftsentwicklung und Umweltforschung; Schriftenreihe im Fachbereich Umwelt und Gesellschaft, Nr. CD 1;
- DENECKE, D. 1997: Quellen, Methoden, Fragestellungen und Betrachtungsansätze der anwendungsorientierten geographischen Kulturlandschaftsforschung; in: Kulturlandschaftspflege; Beiträge der Geographie zur räumlichen Planung; S. 35-49; Hrsg.: SCHENK, W.; FEHN, K.; DENECKE, D.; Verlag Gebr. Borntraeger; Berlin; Stuttgart;
- DER TAGESSPIEGEL 1998: Die Opfer der Erzeugungsschlacht; 2.4.1998; S. 36; Berlin;
- DEUTSCHER RAT FÜR LANDESPFLEGE (Hrsg.) 1997: Leitbilder für Landschaften in peripheren Räumen; H. 67, Schriftenreihe des DRL; Hrsg. Deutscher Rat für Landespflege;
- DINNEBIER, A. 1996: Die Innenwelt der Außenwelt; Die schöne Landschaft als gesellschaftstheoretisches Problem; in: Landschaftsentwicklung und Umweltforschung; Schriftenreihe im Fachbereich Umwelt und Gesellschaft, Nr. 100; Hrsg. Fachbereich 7, Umwelt und Gesellschaft, der TU-Berlin;
- DOLLINGER, F. 1997: Zur Anwendung der Theorie der geographischen Dimensionen in der Raumplanung mittels Geographischer Informationstechnologie; Internetveröffentlichung (Zugriff am 12.7.1998): <http://www.sbg.ac.at/geo/agit/papers97/dollinger/dollinge.htm>;
- EBERLE, D.; DISPAN, J. 1997: Verknüpfung von Landschaftsbildindikatoren durch Fuzzy-Logik; Reihe Werkstattberichte zur Angewandten Geographie, H. 7; Hrsg. Lehrstuhl f. Angewandte Geographie, Geographisches Institut der Universität Tübingen;
- EBERSBACH, H. 1985: Rechtliche Aspekte des Landschaftsverbrauchs am ökologisch falschen Platz; UBA-Berichte 1/85; Berlin;
- EGGEBRECHT, B. 1996: Das Naturraumpotential; Zur Rekonstruktion einer geographischen Fachprogrammatis in der Landschaftsplanung; Beiträge zur Kulturgeschichte der Natur, Bd. 4; Hrsg. Eisel, U.; Trepl; L.; Berlin,
- EISEL, U. 1989: Gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen der Landschaftsplanung; Vorlesungsskript; Hrsg. FB 14, TU Berlin;
- ELLENBERG, H. 1990: Bauernhaus und Landschaft in ökologischer und historischer Sicht; Ulmer Verlag; Stuttgart;
- EUROPÄISCHE KOMMISSION 1998: "AGENDA 2000" - Verordnungsvorschläge der Kommission vom 18. März 1998 zur Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik: Bewertung der finanziellen Auswirkungen der Kommissionsvorschläge zur Reform der gemeinsamen Agrarpolitik Agenda 2000; 2000 - 2006; Internetveröffentlichung (Zugriff am 23.1.1999): [http://europa.eu.int/comm/dg06/ag2000/regprop/eval\\_de.pdf](http://europa.eu.int/comm/dg06/ag2000/regprop/eval_de.pdf)

- ERZ, W. 1980: Naturschutz - Grundlagen, Probleme und Praxis; in: BUCHWALD, K.; ENGELHARDT, W. 1980: Handbuch für Planung und Schutz der Umwelt; Die Bewertung und Planung der Umwelt, Bd. 3, S. 560-573; Hrsg. BUCHWALD, K.; ENGELHARDT, W.; BLV; München;
- ERZ, W.; USHER, M. B. (Hrsg.) 1994: Erfassen und Bewerten im Naturschutz; UTB für Wissenschaft: Große Reihe; Verlag Quelle & Meyer; Heidelberg; Wiesbaden;
- EWALD, K. C. 1996: Traditionelle Kulturlandschaften; Elemente und ihre Bedeutung; in: Naturlandschaft - Kulturlandschaft; Die Veränderung der Landschaften nach der Nutzbarmachung durch den Menschen; S. 99-120; Hrsg. KONOLD, W.; ecomed Verlag; Landsberg;
- FALTER, R. 1992: Für einen qualitativen Ansatz zur Landschaftsästhetik; in: Natur und Landschaft 3/92, S.99-104; Hrsg. BFANL; Bonn; Kohlhammer Verlag; Köln;
- FELLER, N. 1979: Beurteilung des Landschaftsbildes; in: Natur und Landschaft 7/8/79, S. 240-245; Hrsg. BFANL; Bonn; Kohlhammer Verlag; Köln;
- FELLER, N. 1981: Beurteilung des Landschaftsbildes; in: Laufener Seminarbeiträge 7/81; Beurteilung des Landschaftsbildes, S. 33-39; Hrsg. ANL; Laufen;
- FESER, A. 1996: Das Recht im juristischen Denken; Das hermeneutische Prinzip als allgemeine Denkweise juristischer Methodik von der Regelbildung bei der Normsetzung bis zur Regelkonkretisierung durch den Richter; Nomos Universitätschriften; Recht, Bd. 202; Nomos Verlag; Baden-Baden;
- FINCK, P.; HAUKE, U.; SCHRÖDER, E. 1993: Zur Problematik der Formulierung regionaler Landschafts-Leitbilder aus naturschutzfachlicher Sicht; in: Natur und Landschaft 12 /93, S. 603-607; Hrsg. BFN; Bonn; Kohlhammer Verlag; Köln;
- FINCK, P.; HAUKE, U.; SCHRÖDER, E. et al. 1997: Naturschutzfachliche Landschafts-Leitbilder; Rahmenvorstellungen für das Nordwestdeutsche Tiefland aus bundesweiter Sicht; Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz H. 50/1; Hrsg. BFN; Bonn; Landwirtschaftsverlag; Münster;
- FINKE, P. 1986: Landschaftserfahrung und Landschaftserhaltung; Plädoyer für eine ökologische Landschaftsästhetik; in: SMUDA, M. 1986: Landschaft; Suhrkamp Taschenbuch-Materialien 2069; S. 266-298; Suhrkamp Verlag; Frankfurt;
- FISCHER, H. 1985: Naturwahrnehmung im Mittelalter und Neuzeit; in: Landschaft und Stadt 3/85, S. 97-110; Eugen Ulmer Verlag; Stuttgart;
- FISCHER-HÜFTLE, P. 1985: Die rechtliche Tragweite der Landwirtschaftsklauseln; in: Laufener Seminarbeiträge 1/85; Rechts- und Verwaltungsaspekte der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, S. 48-53; Hrsg. ANL; Laufen;
- FISCHER-HÜFTLE, P. 1993: Rechtliche Aspekte bei der Beurteilung des Landschaftsbildes; in: Berichte der ANL Nr. 17, S. 75-81; Hrsg. ANL; Laufen;
- FISCHER-HÜFTLE, P. 1995: Rechtliche Aspekte bei der Beurteilung des Landschaftsbildes; in: Der Wind das himmlische Kind; Wiesenfelder Reihe Heft 14, S. 111-121; Hrsg. Bund Naturschutz in Bayern e.V.;
- FISCHER-HÜFTLE, P. 1997: Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft aus der Sicht eines Juristen; in: Natur u. Landschaft 5/97, S. 239-244; Hrsg. BFN; Bonn; Kohlhammer Verlag; Köln;
- FITTKOW, C. 1992: Landschaftsrahmenplanung in Brandenburg; in: REIN, H.; SCHARPF, H. 1995: F+E Vorhaben "Wissenschaftliche Begleitung der Modellplanungen zur Landschaftsrahmenplanung in Brandenburg"; Materialienband Nr. 1, Dokumentation der Auftaktveranstaltung „Landschaftsrahmenplanung Brandenburg“ am 3.6.1992 in Potsdam;
- FLACH, W. 1986: Landschaft; Die Fundamente der Landschaftsvorstellung; in: SMUDA, M. 1986: Landschaft; Suhrkamp Taschenbuch-Materialien 2069; S. 11-28; Suhrkamp Verlag; Frankfurt;

- FREI, H. 1992: Historische Kulturlandschaft als Zeugnis der Geschichte; in: Laufener Seminarbeiträge 4/92; Beiträge zu Natur- und Heimatschutz, S. 72-73; Hrsg. ANL; Laufen;
- GANZERT, C. 1996: Die Landwirtschaft zwischen Natur und Markt; in: Naturlandschaft - Kulturlandschaft; Die Veränderung der Landschaften nach der Nutzbarmachung durch den Menschen; S. 77-98; Hrsg. KONOLD; ecomed Verlag; Landsberg;
- GAREIS-GRAHMANN, F.-J. 1993: Landschaftsbild und Umweltverträglichkeitsprüfung. Analyse, Prognose und Bewertung des Schutzgutes Landschaft nach dem UVPG; Beiträge zur Umweltgestaltung: A, Bd. 132; Erich Schmidt Verlag; Berlin;
- GASSNER, E. 1989: Zum Recht des Landschaftsbildes; in: Natur und Recht 2/89, S. 61-66; Parey Verlag; Hamburg; Berlin;
- GASSNER, E.; WINKELBRANDT, A. 1990: UVP Umweltverträglichkeitsprüfung in der Praxis, Methodischer Leitfaden; 1. Aufl.; Franz Rehm Verlag; München;
- GASSNER, E. 1995: Das Recht der Landschaft; Neumann Verlag; Radebeul;
- GERHARDS, I. 1997: Leitbilder für die Landschaftsrahmenplanung - dargestellt anhand von Überlegungen für Hessen; in: Natur und Landschaft 10/97, S. 436-443; Hrsg. BFN; Bonn; Kohlhammer Verlag; Stuttgart;
- GERTZ, M. 1997: Das Ökokonto in der Bauleitplanung; Verfahren zur Effektivierung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung?; Diplomarbeit am Institut für Landschaftsentwicklung; FB 7; TU-Berlin; in: Schriftenreihe Arbeitsmaterialien zur Landschaftsplanung, Bd. 4; Hrsg.: KENNEWEG, H.; HERBERG, A.; Berlin;
- GFELLER, M.; KIAS, U. 1985: Bewertungshokuspokus oder Versuch zur Verbesserung der Entscheidungsfindung bei unvollständiger Datenlage?; in: Landschaft + Stadt 1/85, S. 42-44; Eugen Ulmer Verlag; Stuttgart;
- GRUEHN, D.; KENNEWEG, H. 1998: Berücksichtigung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege in der Flächennutzungsplanung; Ergebnisse aus dem F+E-Vorhaben 80806011 des Bundesamtes für Naturschutz; Angewandte Landschaftsökologie H. 17; Hrsg. Bundesamtes für Naturschutz; Bonn-Bad Godesberg;
- HAAREN v., C. 1991: Leitbilder oder Leitprinzipien?; in: Garten und Landschaft 2/91, S. 29-34; Hrsg. DGGL; Berlin; Callwey Verlag; München;
- HALBRITTER, G. 1994: Möglichkeiten der Umsetzung des Leitbildes einer dauerhaft-umweltgerechten Entwicklung in die praktische Umweltpolitik; in: Laufener Seminarbeiträge 4/94; S. 25-38; Hrsg. ANL; Laufen;
- HAMPICKE, U. 1991: Naturschutz-Ökonomie; in: UTB für Wissenschaft: Uni-Taschenbücher 1650; Verlag Ulmer;
- HAMPICKE, U. 1993: Naturschutzökonomie und Kulturlandschaftswandel; in: BÖCKER, R.; KOHLER, A. (Hrsg.): Die Zukunft der Kulturlandschaft; S. 67-78; Hrsg. R. Böcker und A. Kohler; Verlag Margraf; Weikersheim;
- HAMPICKE, U. 1994: Was ist Landschaftsökonomie?; in: Garten u. Landschaft 1/94, S. 9-12; Hrsg. DGGL; Berlin; Callwey Verlag; München;
- HAMPICKE, U. 1995: Ökonomische Perspektiven und ethische Grenzen künftiger Landnutzung; in: Laufener Seminarbeiträge 4/95; Von der historischen Kulturlandschaft zur Landschaft von morgen, S. 11-20; Hrsg. ANL; Laufen;
- HAMPICKE, U. 1996: Der Preis einer vielfältigen Kulturlandschaft; in: Naturlandschaft - Kulturlandschaft; Die Veränderung der Landschaften nach der Nutzbarmachung durch den Menschen; S. 45-76; Hrsg. KONOLD, W.; ecomed Verlag; Landsberg;
- HARD, G. 1973: Die Geographie; Eine wissenstheoretische Einführung; Sammlung Götschen Band 9001; Verlag Walter de Gruyter; Berlin; New York;
- HARFST, W.; SCHARPF, H. 1987: Landschaftsplanerische Modelluntersuchung im Rahmen der Flurbereinigung Dill-Sohrschied (Rhein-Hunsrück-Kreis); Synopse und Teil III; im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten Rheinland Pfalz;

- HARFST, W.; SCHARPF, H.; WÖBSE, H. H. 1988: Erlebnisqualität baulicher Strukturen in Fremdenverkehrsgemeinden; unveröffentlicht;
- HEIDT, E.; PLACHTER, H. 1996: Bewertungen im Naturschutz: Probleme und Wege zu ihrer Lösung; in: Bewerten im Naturschutz; Ein Beitrag zur Begriffsbestimmung und Neuorientierung in der Umweltplanung; Dokumentation der bundesweiten Fachtagung v. 27.-28.2.96; S. 193-252; Hrsg.: Verein der Freunde u. Förderer der Akademie für Natur- und Umweltschutz;
- HEISSENHUBER, A. 1995: Künftige Landbewirtschaftung flächendeckend oder nur mehr auf Agrarinseln?; in: Laufener Seminarbeiträge 4/95; Von der historischen Kulturlandschaft zur Landschaft von morgen, S. 121-130; Hrsg. ANL; Laufen;
- HERINGER, J. 1981: Landschaftsbild - Eigenart und Schönheit; in: Laufener Seminarbeiträge 7/81; Beurteilung des Landschaftsbildes, S. 12-22; Hrsg. ANL; Laufen;
- HERINGER, J.; PREISS, H.; ZIELONKOWSKI, W. 1986: Natur und Landschaft im Wandel; Anhang zu Berichte der ANL 10/86; Hrsg. ANL; Laufen;
- HOHL, R. (Hrsg.) 1981: Die Entwicklungsgeschichte der Erde; Brockhaus Nachschlagewerk Geologie; 7. Auflage; VEB F. A. Brockhaus Verlag; Leipzig;
- HOISL, R.; NOHL, W.; ZEKORN, S.; ZÖLLNER, G. 1987: Landschaftsästhetik in der Flurbereinigung; Materialien zur Flurbereinigung H. 11; Hrsg. Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten; München;
- HOISL, R.; NOHL, W.; ZEKORN-LÖFFLER, S. 1991: Verprobung des Verfahrens zur landschaftsästhetischen Vorbilanz; Materialien zur ländlichen Neuordnung - Heft 27; Hrsg. Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten; München;
- HOPPENSTEDT, A.; LANGER, A.; STOCKS, B. 1991: Landschaftsbild - Ermittlung der Empfindlichkeit, Eingriffsbewertung sowie Simulation möglicher zukünftiger Zustände; Schriftenreihe Forschung Straßenbau und Straßenverkehrstechnik, Heft 610; Hrsg. Bundesminister für Verkehr, Abt. Straßenbau; Bonn;
- HOPPENSTEDT, A.; LANGER, H.; MÜLLER, H. et al. 1993: Das Landschaftsschutzgebiet als Planungsinstrument eines umfassenden Landschaftsschutzes; Forschungsbericht (Vorhaben 10109010) des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit; Hrsg. Umweltbundesamt; Berlin; Erich Schmidt Verlag; Berlin;
- JACOB, H. 1973: Zur Messung der Erlebnisqualität von Erholungswaldbeständen; Eine experimentalpsychologische Analyse als Beitrag zur Umweltgestaltung; in: Landschaft + Stadt; Beiheft 9; Ulmer Verlag; Stuttgart;
- JESSEL, B. 1993: Zum Verhältnis von Ästhetik und Ökologie bei der Planung und Gestaltung von Landschaft; in: Berichte der ANL Nr. 17, S. 19-29; Hrsg. ANL; Laufen;
- JESSEL, B. 1994 (1): Einführung in die Themenstellung und Ergebnisse des Seminars; in: Laufener Seminarbeiträge 4/94; S. 5-10; Hrsg. ANL; Laufen;
- JESSEL, B. 1994 (2): Methodische Einbindung von Leitbildern und naturschutzfachlichen Zielvorstellungen im Rahmen planerischer Beurteilungen; in: Laufener Seminarbeiträge 4/94, S. 53-64; Hrsg. ANL; Laufen;
- JESSEL, B. 1995 (1): Dimensionen des Landschaftsbegriffs; in: Laufener Seminarbeiträge 4/95; Von der historischen Kulturlandschaft zur Landschaft von morgen, S. 7-10; Hrsg. ANL; Laufen;
- JESSEL, B.; TOBIAS, K. 1998: Die Planungsrechtsnovelle - Symptom für den Zeitgeist?; Zur Neufassung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung durch die Novellierung des Baugesetzbuches; in: Natur und Landschaft 4/98, S. 155-158; Hrsg. BFANL; Bonn; Kohlhammer Verlag;
- JESSEL, B. 1998: Landschaft als Gegenstand von Planung; Theoretische Grundlagen ökologisch orientierten Planens; Beiträge zur Umweltgestaltung Bd. A 139; Erich Schmidt Verlag; Berlin;
- KAISER, T. 1994: Der Landschaftswandel im Landkreis Celle; Zur Bedeutung der historischen Landschaftsanalyse für Landschaftsplanung und Naturschutz; Schriftenreihe

- Beiträge zur räumlichen Planung Nr. 38; Uni Hannover; Institut f. Landschaftspflege und Naturschutz; Hannover;
- KIEMSTEDT, H.; SCHARPF, H. 1989: Erholungsvorsorge im Rahmen der Landschaftsplanung; in: Deutscher Rat für Landespflege; Heft 57 November 89;
- KITTELBERGER, C. 1986: Struktur - Entwicklungsprobleme deutscher Landschaften; Die Kunstlandschaften des Südwestens; unveröffentlichtes Manuskript;
- KLEYER, M. 1996: Urbanisierungsprozesse in der Kulturlandschaft; Neue Kulturlandschaften; in: Naturlandschaft - Kulturlandschaft; Die Veränderung der Landschaften nach der Nutzbarmachung durch den Menschen; S. 229-242; Hrsg. KONOLD; ecomed Verlag; Landsberg;
- KNOSPE, F.; MIROSAVLJEWITSCH-LUCYGA, A. 1995: Landschaftsbildbewertung; in: Landschaftsarchitektur 5/95, S. 48-49; Thalacker Verlag; Braunschweig;
- KOLODZIEJCOK, K.-G.; RECKEN, J. 1977: Naturschutz, Landschaftspflege und einschlägige Regelungen des Jagd- und Forstrechts; Ergänzbares Kommentierung und Sammlung der nationalen und internationalen Rechtsgrundlagen der Sicherung von Natur und Landschaft, des Artenschutzes, des Wildschutzes sowie der Erhaltung des Waldes; 34. Ergänzungslieferung, Stand 3/98; Berlin;
- KOLODZIEJCOK, K.-G. 1992: Die naturschutzrechtlichen Eingriffs- und Ausgleichsregelungen, ihre Zielsetzungen und Systematik; in: Natur und Recht 7/92, S. 309-312;
- KONOLD, W.; SCHWINEKÖPER, K.; SEIFFERT, P. 1992: Landschaftsökologische Leitbilder; in: Garten und Landschaft 6/92, S. 33-38; Hrsg. DGGL; Berlin; Callwey Verlag; München;
- KONOLD, W.; SCHWINEKÖPER, K.; SEIFFERT, P. 1993: Szenarien für eine Kulturlandschaft im Alpenvorland; in: BÖCKER, R.; KOHLER, A. (Hrsg.): Die Zukunft der Kulturlandschaft; Verlag Margraf; Weikersheim;
- KONOLD, W.; SEIFFERT, P.; SCHWINEKÖPER, K. 1995: Analyse und Entwicklung von Kulturlandschaften; Das Beispiel Westallgäuer Hügelland; ecomed Verlag; Landsberg;
- KONOLD, W. 1996: Der Preis einer vielfältigen Kulturlandschaft; in: Naturlandschaft - Kulturlandschaft; Die Veränderung der Landschaften nach der Nutzbarmachung durch den Menschen; S. 121-136; Hrsg. KONOLD, W.; ecomed Verlag; Landsberg;
- KRAUSE, C. L. 1981 (1): Landschaftsbild und Landschaftsplanung; in: Laufener Seminarbeiträge 7/81; Beurteilung des Landschaftsbildes, S. 40-50; Hrsg. ANL; Laufen;
- KRAUSE, C. L.; MRASS, W.; WINKELBRANDT, A. 1985: Gedanken zu Aufgaben, Inhalten und zur Gliederung des Landschaftsrahmenplanes; in: Natur und Landschaft 2/85, S. 54-58; Hrsg. BFANL; Bonn; Kohlhammer Verlag; Köln;
- KRAUSE, C. L. 1991 (1): Lösungsansätze zur Berücksichtigung des Landschaftsbildes in der Eingriffsregelung im Spannungsfeld zwischen Theorie und Praxis; in: Landschaftsbild-Eingriff-Ausgleich, S. 75-95; Hrsg. BFANL; Bonn; Landwirtschaftsverlag; Münster-Hiltrup;
- KRAUSE, C. L.; KLÖPPEL, D. 1996: Landschaftsbild in der Eingriffsregelung; Hinweise zur Berücksichtigung von Landschaftsbildelementen; Ergebnisse aus dem F+E - Vorhaben 808 01 139 des Bundesamtes für Naturschutz; Angewandte Landschaftsökologie Heft 8; Hrsg. BFN; Bonn;
- KRETSCHMER, H.; v. ALVENSLEBEN, R. (1993): Visuelle Landschaftsbildbewertung - Instrument zur Planung der Flurgestaltung in Ostdeutschland?; in: Mitt. Ges. Pflanzenbauwiss. 6/93, S. 245-248;
- KUHLE, M.; ROESRATH, C. 1990: Geographie und Geologie der Hochgebirge; Alpin Lehrplan 11; Hrsg. Deutscher Alpenverein (DAV) in Zusammenarbeit mit dem Oesterreichischen Alpenverein (OeAV); BLV Verlag; München; Wien; Zürich;
- KÜSTER, H. 1995: Geschichte der Landschaft in Mitteleuropa von der Eiszeit bis zur Gegenwart; Verlag Beck; München;
- KÜSTER, H. 1998: Das Dorf zwischen den Zeiten; in: Garten und Landschaft 6/98, S. 29-32; Hrsg. DGGL; Berlin; Callwey Verlag; München;

- LANDESAMT FÜR UMWELT UND NATUR MECKLENBURG-VORPOMMERN (Hrsg.) 1996: Landesweite Analyse und Bewertung der Landschaftspotentiale in Mecklenburg-Vorpommern; Textzusammenfassung;
- LASSEN, D. 1979: Unzerschnittene verkehrsarme Räume in der Bundesrepublik Deutschland; in: Natur und Landschaft 10/79, S. 333 ff.; BFANL; Bonn; Kohlhammer Verlag; Köln;
- LASSEN, D. 1987: Unzerschnittene verkehrsarme Räume über 100 km<sup>2</sup> Flächengröße in der Bundesrepublik Deutschland; Fortschreibung 1987; in: Natur und Landschaft 12/87, S. 532-535; Hrsg. BFANL; Bonn; Kohlhammer Verlag; Köln;
- LASSEN, D. 1990: Unzerschnittene verkehrsarme Räume über 100 km<sup>2</sup> - eine Ressource für die ruhige Erholung; in: Natur und Landschaft 6/90, S. 326-327; Hrsg. BFANL; Bonn; Kohlhammer Verlag; Köln;
- LAUTENSACH, H. 1938: Über die Erfassung und Abgrenzung von Landschaftsräumen; in: PAFFEN, K. (Hrsg.) 1973: Das Wesen der Landschaft; S. 20-38; Wissenschaftliche Buchgesellschaft; Darmstadt;
- LECKE-LOPATTA, T. 1990: Zur Ermittlung der Größe von Ausgleichsflächen; in: Landschaft und Stadt 4/90, S. 130-135; Stuttgart;
- LEHMANN, H. 1950: Die Physiognomie der Landschaft; in: PAFFEN, K. (Hrsg.) 1973: Das Wesen der Landschaft; S. 39-70; Wissenschaftliche Buchgesellschaft; Darmstadt;
- LEICHT, H. 1991: Freizeit, Erholung und Wintersport - aus der Sicht einer beurteilenden Naturschutzbehörde; in: Landschaftsbild-Eingriff-Ausgleich, S. 211-218; Hrsg. BFANL; Bonn; Landwirtschaftsverlag; Münster-Hiltrup;
- LESER, H. 1978: Landschaftsökologie; 2. verb. Aufl.; Uni-Taschenbücher, Bd. 521; Ulmer Verlag; Stuttgart;
- LESER, H. 1982: Der ökologische Natur- und Landschaftsbegriff; in: ZIMMERMANN, J. (Hrsg.) 1982: Das Naturbild des Menschen; S. 74-117; Wilhelm Fink Verlag; München;
- LOIDL, H. J. 1981: Landschaftsbildanalyse - Ästhetik in der Landschaftsgestaltung; in: Landschaft und Stadt, 13, Heft 1; Stuttgart;
- LOSKE, K. H.; CONZE, K. J.; CORDES, U. 1993: Das landschaftsökologische Leitbild für die Lippeaue zwischen Lippstadt und Lippborg; in: LÖLF-Mitteilungen 4/93, S. 10-19; Hrsg. LÖLF; Recklinghausen;
- MANDL, P. 1994: Räumliche Entscheidungsunterstützung mit GIS: Nutzwertanalyse und Fuzzy-Entscheidungsmodellierung; Internetveröffentlichung (Zugriff am 2.8.1998): <http://dwst02.edvz.sbg.ac.at/geo/agit/papers94/mandel.htm>;
- MANN, R. 1983: Einschätzung visueller Folgen der Entwicklung eines Küstengebietes; in: Garten und Landschaft 8/83, S. 615-618; Hrsg. DGGL; Berlin; Callwey Verlag; München;
- MARZELLI, S. 1994: Zur Relevanz von Leitbildern und Standards für die ökologische Planung; in: Laufener Seminarbeiträge 4/94; S. 11-23; Hrsg. ANL; Laufen;
- MEßERSCHMIDT, K.; (Hrsg.) 1991: Bundesnaturschutzrecht; Entscheidungen; Loseblattausgabe mit CD-ROM; 29. Ergänzungslieferung Stand Dez. 98; Verlag C. F. Müller;
- MEßERSCHMIDT, K.; (Hrsg.) 1977: Bundesnaturschutzrecht; Kommentar zum Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege; Loseblattausgabe; 35. Ergänzungslieferung Stand 7/99; Verlag C. F. Müller; Heidelberg;
- MEYER, W. H. 1991: Bewertung von Landschaftsstrukturen für Erholung; Diplomarbeit an der TU Berlin, FB 14; Hrsg. TU-Berlin, FB 14;
- MEYNEN, E.; SCHMITHÜSEN, J.; GELLERT, J. et al. 1962: Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands, Bd. 1 und 2; Hrsg. Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung; Selbstverlag; Bonn-Bad Godesberg;
- MILCHERT, J. 1995: Sichtbare Wunden; in: Garten und Landschaft 9/95, S. 28-30; Hrsg. DGGL; Berlin; Callwey Verlag; München;

- MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND RAUMORDNUNG DES LANDES BRANDENBURG; SENATSVERWALTUNG FÜR STADTENTWICKLUNG UND UMWELTSCHUTZ DES LANDES BERLIN (Hrsg.) 1995: Gemeinsamer Landesentwicklungsplan für den engeren Verflechtungsraum Brandenburg/Berlin - LEP eV;
- MRASS, W.; WINKELBRANDT, A. 1984: Gedanken zum Auftrag und zur Stellung des Landschaftsrahmenplanes; in: Natur und Landschaft 7/8/84; Hrsg. BFANL; Bonn; Kohlhammer Verlag; Köln;
- MÜLLER, G. 1975: Zur Geschichte des Wortes Landschaft; in: WALLTHOR, A. H. v.; QUIRIN, H. (Hrsg.) 1975: Landschaft als interdisziplinäres Forschungsproblem; Veröffentlichungen des Provinzialinstitutes für Westfälische Landes- und Volksforschung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, Reihe 1, H. 21, S. 4-12; Münster;
- MUHAR, A. 1995: Plädoyer für einen Blick nach vorne; Was wir aus der Geschichte der Landschaft nicht für die Zukunft lernen können; in: Laufener Seminarbeiträge 4/95; Von der historischen Kulturlandschaft zur Landschaft von morgen, S. 21-30; Hrsg. ANL; Laufen;
- MURL 1986: Landschaftsplanung in Nordrhein-Westfalen, Gliedernde und belebende Landschaftselemente, Anleitung zur Bewertung; Hrsg. Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen; Düsseldorf;
- MURL 1990: Natur 2000 in Nordrhein-Westfalen, Leitlinien und Leitbilder für Natur und Landschaft im Jahr 2000; überarbeitete Fassung März 1994; Hrsg. Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen; Düsseldorf;
- NAGEL, W. 1984: Die Waldflächen im Wandel der Zeit; in: Unser Wald, S. 19-22; Hrsg. Bundesverband der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V.; Bonn;
- NAWRATH, A. 1993: Probleme der Leitbildentwicklung im Rahmen der kommunalen Landschaftsplanung; Diplomarbeit am Institut für Landschaftsentwicklung der TU-Berlin;
- NEEF, E. 1955/56: Einige Grundfragen der Landschaftsforschung; in: PAFFEN, K. (Hrsg.) 1973: Das Wesen der Landschaft; S. 113-141; Wissenschaftliche Buchgesellschaft; Darmstadt;
- NOHL, W. 1980: Ermittlung der Gestalt- und Erlebnisqualität; in: BUCHWALD, K.; ENGELHARDT, W. 1980: Handbuch für Planung, Gestaltung und Schutz der Umwelt; Bewertung und Planung der Umwelt, Bd. 3, S. 212-230; Hrsg. BUCHWALD, K.; ENGELHARDT, W.; BLV Verlag; München; Bern; Wien;
- NOHL, W. 1981: Der Mensch und sein Bild der Landschaft; in: Laufener Seminarbeiträge 7/81; Beurteilung des Landschaftsbildes, S. 5-11; Hrsg. ANL; Laufen;
- NOHL, W. 1982 (1): Über den praktischen Sinn ästhetischer Theorien in der Landschaftsgestaltung - dargestellt am Beispiel der Einbindung baulicher Strukturen in die Landschaft; in: Landschaft und Stadt 2/82, S. 49-55; Stuttgart;
- NOHL, W.; NEUMANN, K.-D. 1986: Landschaftsbildbewertung im Alpenpark Berchtesgaden - Umweltpsychologische Untersuchungen zur Landschaftsästhetik; MAB-Mitteilungen, H. 23; Hrsg. Dt. Nationalkomitee für das UNESCO-Programm „Der Mensch und die Biosphäre“; Bonn;
- NOHL, W. 1990: Zur Rolle des Nicht-Sinnlichen in der landschaftsästhetischen Erfahrung; in: Natur und Landschaft 7-8/90, S. 366-370; Hrsg. BFANL; Bonn; Kohlhammer Verlag; Köln;
- NOHL, W. 1991: Konzeptionelle und methodische Hinweise auf landschaftsästhetische Bewertungskriterien für die Eingriffsbestimmung und die Festlegung des Ausgleichs; in: Landschaftsbild - Eingriff - Ausgleich, S. 59-73; Hrsg. BFANL; Bonn; Landwirtschaftsverlag; Bonn;
- NOHL, W. 1993: Anforderungen an landschaftsästhetische Untersuchungen - dargestellt am Beispiel flußbaulicher Vorhaben; in: Berichte der ANL Nr. 17, S. 49-64; Hrsg. ANL; Laufen;
- NOHL, W. 1995: Die Landschaft von morgen im Spiegel menschlicher Bedürfnisse und Werthaltungen; in: Laufener Seminarbeiträge 4/95; Von der historischen Kulturlandschaft zur Landschaft von morgen, S. 55-62; Hrsg. ANL; Laufen;

- ONGYERTH, G. 1993: Erfassung und Schutz historischer Kulturlandschaftselemente als Aufgabe der Denkmalpflege; Zum denkmalkundlichen Ansatz "Landschaftsmuseum"; in: Berichte der ANL Nr. 17, S. 65-73; Hrsg. ANL; Laufen;
- OTTO, A. 1994: Zur methodischen Einbindung von Leitbildern und naturschutzfachlichen Zielvorstellungen in die gemeindliche Landschaftsplanung; in: Laufener Seminarbeiträge 4/94; S. 47-52; Hrsg. ANL; Laufen;
- PABST, J. 1998: Kulturhistorische Landschaftselemente in Brandenburg - Mauern als Freiraumbegrenzung; Typisierung und Darstellung der Konstruktionsprinzipien Brandenburger Freiraummauern; Dissertation (unveröffentlichte Fassung) am FB 8 der TU-Berlin;
- PAFFEN, K. 1953: Der Landschaftsbegriff als Problemstellung; in: PAFFEN, K. (Hrsg.) 1973: Das Wesen der Landschaft; S. 71-112; Wissenschaftliche Buchgesellschaft; Darmstadt;
- PENKER, G. 1986: Leitbilder der Landschaft; in: Garten und Landschaft 11/86, S. 23-27; Hrsg. DGGL; Berlin; Callwey Verlag; München;
- PERPEET, M. 1983: Das Landschaftserlebnis als humanökologisches Problem; Ein Beitrag zur Untersuchung des Landschaftserlebnisses und zur Bewertung der Erlebnislandschaft; Diplomarbeit am Institut für Landespflege und Weltforstwissenschaft der Albert-Ludwig Universität Freiburg;
- PETERS, W. 1989: Zur Bestimmung von Ausgleich und Ersatz in Natur und Landschaft - Möglichkeiten und Grenzen des Einsatzes standardisierter Bewertungsverfahren; Werkstattberichte H. 28; TU-Berlin; Hrsg. A. Bechmann; Berlin;
- PETERS, J. 1996: Alleén und Pflasterstraßen als kulturgeschichtliche Elemente der brandenburgischen Landschaft; Dissertation am FB 8 der TU-Berlin; unveröffentlicht;
- PFADENHAUER, J. 1991: Integrierter Naturschutz; in: Garten u. Landschaft 2/91, S. 13-17; Hrsg. DGGL; Berlin; Callwey Verlag; München;
- PHILIPP, H.-J. 1997: Brandenburgische Landbewohner und Agrarlandschaftsausschnitte; Ergebnisse einer explorativen Studie zur Gemarkungskennntnis, -nutzung und -bewertung; ZALF-Berichte Nr. 30; Müncheberg;
- POSCHMANN, C.; RIEBENSTAHL, C.; SCHMIDT-KALLERT, E. 1998: Umweltplanung und Bewertung; Perthes Verlag; Gotha;
- REICHELT, G. 1979: Landschaftsverlust durch Straßenbau; in: Natur und Landschaft, H. 10/79, S. 335-338; Hrsg. BFANL; Bonn; Kohlhammer Verlag; Köln;
- REICHSNATURSCHUTZGESETZ (RNG) v. 25.10.58: in: Hessische Verfassungs- und Verwaltungsgesetze, Stand Mai 1966; Nr. 179 a-e; Hrsg. FUHR, E.; PFEIL, E.; Verlag C. H. Beck; Berlin;
- REIN, H.; SCHAEPE, A. 1998: Landschaftsrahmenplanung in Brandenburg; Neue Wege in der Landschaftsplanung; in: Natur und Landschaft, H. 9/98, S. 375-380; Hrsg. BFN; Bonn; Kohlhammer Verlag; Stuttgart;
- REIN, H.; SCHARPF, H. 1995: F+E Vorhaben "Wissenschaftliche Begleitung der Modellplanungen zur Landschaftsrahmenplanung in Brandenburg"; Dokumentation - Teil II; Materialien zur Landschaftsrahmenplanung, Band 1-12; TU Berlin, Institut für Landschaftsentwicklung; Hrsg. Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg in Zusammenarbeit mit dem Landesumweltamt Brandenburg;
- RICCABONA, S. 1981: Landschaftsästhetische Bewertungsprobleme; in: Laufener Seminarbeiträge 7/81; Beurteilung des Landschaftsbildes, S. 23-32; Hrsg. ANL; Laufen;
- RICCABONA, S. 1985: Die Praxis der Landschaftsbildbewertung an Fließgewässern; in: Revitalisierung von Fließgewässern; Reihe Landschaftswasserbau Bd. 5, S. 85-121; 2. erweiterte Auflage; Hrsg. Institut für Wassergüte und Landschaftswasserbau der TU-Wien;
- RICCABONA, S. 1991: Die Praxis der Landschaftsbildbewertung bei komplexen, flächenhaften Eingriffen im Bergland aus der Sicht des Sachverständigen; in: Landschaftsbild-Eingriff-Ausgleich, S. 37-57; Hrsg. BFANL; Bonn; Landwirtschaftsverlag; Münster-Hiltrup;

- RIEDEL, W. 1983: Landschaftswandel ohne Ende; Hrsg. Institut für Regionale Forschung und Information im Dt. Grenzverein e.V.; Husum;
- RINGLER, A. 1987: Gefährdete Landschaft; Lebensräume auf der Roten Liste; Eine Dokumentation in Bildvergleichen; BLV Verlag; München;
- RONELLENFITSCH, M. 1986: Rechts- und Verwaltungsaspekte der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen; in: Natur und Recht 7/86, S. 284-290; Parey Verlag; Hamburg; Berlin;
- ROWECK, H. 1995: Landschaftsentwicklung über Leitbilder?; in: LÖBF-Mitteilungen 4/95, S. 25-34; Hrsg. Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (LÖBF); Recklinghausen;
- RUNGE, K.; et al. 1990: Bibliographie zur Geschichte der Landschaftsplanung; Werkstattberichte des Instituts für Landschaftsökonomie, Heft Nr. 29; Hrsg. Bechmann, A.; Berlin;
- SACHVERSTÄNDIGENRAT FÜR UMWELTFRAGEN 1987: Umweltgutachten 1987; Hrsg. Bundesminister f. Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit; Bonn;
- SARTORIUS 1994: Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der Bundesrepublik Deutschland; Stand 15.09.1995; Verlag C.H. Beck; München;
- SCHAFRANSKI, F. 1996: Landschaftsästhetik und räumliche Planung; Materialien zur Raum- und Umweltplanung, Bd. 85; Hrsg. Fachbereich Architektur / Raum- und Umweltplanung / Bauingenieurwesen, Universität Kaiserslautern;
- SCHEMEL, H.-J. 1994: Anforderungen an die Aufstellung von Umweltqualitätszielen auf kommunaler Ebene; in: Laufener Seminarbeiträge 4/94; S. 39-46; Hrsg. ANL; Laufen;
- SCHERF, K.; VIEHRIG, H. (Hrsg.) 1995: Berlin und Brandenburg auf dem Weg in die gemeinsame Zukunft; Perthes Länderprofile; Justus Perthes Verlag; Gotha;
- SCHILLING, H. 1994: Zur Bewertung des Landschaftsbildes innerhalb der Eingriffsregelung; Diplomarbeit am Institut für Landschafts- und Freiraumentwicklung an der TU Berlin;
- SCHMIDT, A. 1994: Vom Reichsnaturschutzgesetz zu Natur 2000 in NRW; in: LÖLF-Mitteilungen 1/94, S. 16-19; Hrsg. LÖLF; Recklinghausen;
- SCHMITHÜSEN, J. 1963: Was ist eine Landschaft?; in: PAFFEN, K. (Hrsg.) 1973: Das Wesen der Landschaft; S. 156-174; Wissenschaftliche Buchgesellschaft; Darmstadt;
- SCHNEIDER, H. J. 1981: Deutsche Landschaft; Insel-Verlag; Frankfurt/M.
- SCHOLZ, E. 1962: Die naturräumliche Gliederung Brandenburgs;
- SCHRADER, C. 1993: Normen und Standards im Naturschutz - Kein Widerspruch?; Mitteilungen aus der NNA 6/93, S. 14-18; Hrsg. Norddeutsche Naturschutzakademie Hof Möhr; Schneverdingen;
- SCHÜNEMANN, U. 1992: Zisterzienserklöster - Veränderung von Naturqualität durch Klosterwirtschaft?; Werkstattberichte des Instituts für Landschaftsökonomie, Heft Nr. 38; Hrsg. Bechmann, A.; Berlin;
- SCHULTZE, J. H. 1955: Die Naturbedingten Landschaften der Deutschen Demokratischen Republik; VEB Geographisch-kartographische Anstalt Gotha;
- SCHULZ, K. U. 1991: Flurbereinigung - aus der Sicht eines Amtes für Agrarstruktur; in: Landschaftsbild - Eingriff - Ausgleich, Handhabung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung für den Bereich Landschaftsbild, S. 185-195; Hrsg. BFANL; Bonn; Landwirtschaftsverlag; Münster;
- SCHUMACHER, W. 1995: Offenhaltung der Kulturlandschaft; in: LÖBF-Mitteilungen 4/95, S. 52-61; Hrsg. Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (LÖBF); Recklinghausen;
- SCHWAHN, C. 1990: Landschaftsästhetik als Bewertungsproblem; Zur Problematik der Bewertung ästhetischer Qualität von Landschaft als Entscheidungshilfe bei der Planung von landschaftsverändernden Maßnahmen; Schriftenreihe Beiträge zur räumlichen Planung Nr. 28; Uni Hannover; Institut f. Landschaftspflege und Naturschutz; Hannover;

- SHEPPARD, S. R. J.; TETHEROW, T. 1983: Einschätzung visueller Folgen von Tagebauvorhaben im Alton-Kohlrevier; in Garten und Landschaft 8/83, S. 624-628; Hrsg. DGGL; Berlin; Callwey Verlag; München
- SIEFERLE, R. P. 1986: Entstehung und Zerstörung der Landschaft; in: SMUDA, M. 1986: Landschaft; Suhrkamp Taschenbuch-Materialien 2069; S. 238-265; Suhrkamp Verlag; Frankfurt;
- SMUDA, M. 1986: Natur als ästhetischer Gegenstand und als Gegenstand der Ästhetik; Zur Konstitution von Landschaft; in: SMUDA, M. (Hrsg.) 1986: Landschaft; Suhrkamp Taschenbuch-Materialien 2069; S. 44-69; Suhrkamp Verlag; Frankfurt;
- SPODE, H. 1988: Der moderne Tourismus - Grundlinien seiner Entstehung und Entwicklung vom 18. bis zum 20. Jahrhundert; in: Moderner Tourismus - Tendenzen und Aussichten, Materialien zur Fremdenverkehrsgeographie, Bd. 17; Hrsg. D. Storbeck; Trier;
- STEININGER, C. 1992: Kunst und Natur; in: Laufener Seminarbeiträge 4/92; Beiträge zu Natur- und Heimatschutz, S. 69-71; Hrsg. ANL; Laufen;
- SUKOPP, H. et al. 1985: Umweltverträglichkeitsprüfung für raumbezogene Planungen und Vorhaben; Verfahren, methodische Ausgestaltung und Folgerungen; Schriftenreihe des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Reihe A: Angewandte Wissenschaft H. 313; Landwirtschaftsverlag; Münster-Hiltrup;
- TREML, M. 1992: Eine Wurzel - viele Blüten; Zur Geschichte der Heimat- und Naturschutzbewegung; in: Laufener Seminarbeiträge 4/92; Beiträge zu Natur- und Heimatschutz, S. 13-20; Hrsg. ANL; Laufen;
- TROLL, C. 1966: Landschaftsökologie als geographisch-synoptische Naturbetrachtung; in: PAFFEN, K. (Hrsg.) 1973: Das Wesen der Landschaft; S. 252-267; Wissenschaftliche Buchgesellschaft; Darmstadt;
- UMWELTBUNDESAMT 1997: Daten zur Umwelt; Der Zustand der Umwelt in Deutschland Ausgabe 1997; Hrsg. Umweltbundesamt; Erich Schmidt Verlag; Berlin;
- WAGNER, J. M. 1997 (1): Zur Entwicklung und Anwendung von Bewertungsverfahren im Rahmen der Kulturlandschaftspflege; in: Kulturlandschaftspflege; Beiträge der Geographie zur räumlichen Planung; S. 49-59; Hrsg.: SCHENK, W.; FEHN, K.; DENECKE, D.; Verlag Gebr. Borntraeger; Berlin; Stuttgart;
- WAGNER, J. M. 1997 (2): Zur emotionalen Wirksamkeit der Kulturlandschaft; in: Kulturlandschaftspflege; Beiträge der Geographie zur räumlichen Planung; S. 59-66; Hrsg.: SCHENK, W.; FEHN, K.; DENECKE, D.; Verlag Gebr. Borntraeger; Berlin; Stuttgart;
- WEEBER, H. 1986: In der Landschaft bauen; Callwey Verlag; München;
- WELLHÖFER, P.R. 1981: Grundstudium Allgemeine Psychologie; Enke Verlag; Stuttgart
- WENZEL, J. 1991: Über die geregelte Handhabung von Bildern; in: Garten und Landschaft 3/91, S. 19-24; Hrsg. DGGL; Berlin; Callwey Verlag; München;
- WERBECK, M.; WÖBSE, H. H. 1980: Raumgestalt- und Gestaltanalyse zur Beurteilung optischer Wahrnehmungsqualitäten in der Landschaftsplanung; in: Landschaft und Stadt 3/80, S. 128-140; Stuttgart;
- WEILAND, U. 1994: Strukturierte Bewertung in der Bauleitplan-UVP; Ein Konzept zur Rechnerunterstützung der Bewertungsdurchführung; Hrsg.: Verein zur Förderung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) e.V.; Verlag Dortmunder Vertrieb für Bau- und Planungsliteratur; Dortmund;
- WIELAND, D. 1990: Bauen und Bewahren auf dem Lande; 7. Auflage; Hrsg. Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz; Bonn;
- WINKELBRANDT, A. 1981: Entwicklung von Instrumenten zur Beschränkung von Veränderungen in Natur und Umwelt; in: Natur und Landschaft 10/81, S. 386-388; Hrsg. BFANL; Bonn; Kohlhammer Verlag; Köln;
- WINKELBRANDT, A. 1997: Naturschutzfachliche Maßstäbe für die Bewertung des Landschaftsbildes; in: NNA Berichte H. 3/97, S. 9-17; Hrsg. Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz; Schneverdingen;

- WITTE, A. 1998: Einsatz von wissensbasierten Systemen und Fuzzy Sets bei Umweltverträglichkeitsuntersuchungen in der Verkehrsplanung; Internetveröffentlichung (Zugriff am 5.8.1998): <http://osiris.iemar.tuwien.ac.at/~corp/html/witte.htm>;
- WÖBSE, H. H. 1981: Landschaftsästhetik - Gedanken zu einem einseitig verwendeten Begriff; in: *Landschaft und Stadt* 4/81, S. 152-160; Stuttgart;
- WÖBSE, H. H. 1984: Erlebniswirksamkeit der Landschaft und Flurbereinigungsuntersuchung zur Landschaftsästhetik; in: *Landschaft und Stadt* 1/2/84, S. 33-54; Stuttgart;
- WÖBSE, H. H. 1991 (1): Flurbereinigung - aus der Sicht eines Gutachters; in: *Landschaftsbild-Eingriff-Ausgleich*, S. 205-208; Hrsg. BFANL; Bonn; Landwirtschaftsverlag; Münster-Hiltrup;
- WÖBSE, H. H. 1991 (2): Kulturlandschaftsschutzgebiet - eine neue Schutzkategorie bei der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes; in: *Natur und Landschaft* 7/8/91, S. 400-402; Hrsg. BFANL; Bonn; Kohlhammer Verlag; Köln;
- WÖBSE, H. H. 1991 (3): Landschaftsästhetik und ihre Operationalisierungsmöglichkeiten bei der Anwendung des § 8 Bundesnaturschutzgesetz; in: *Landschaftsbild-Eingriff-Ausgleich*, S. 31-35; Hrsg. BFANL; Bonn; Landwirtschaftsverlag; Münster-Hiltrup;
- WÖBSE, H. H. 1992: Historische Kulturlandschaften in: *Garten und Landschaft* 6/92, S. 9-13 Hrsg. DGGL; Berlin; Callwey Verlag; München;
- WOLF, R. 1991: Freileitungen, Straßen und Bahnlinien - aus der Sicht einer Naturschutz-Bezirksstelle; in: *Landschaftsbild-Eingriff-Ausgleich*, S. 173-184; Hrsg. BFANL; Bonn; Landwirtschaftsverlag; Münster-Hiltrup;
- WOLF, W. et al. 1996: Geoökologische Analyse eines Gebietes in Berlin-Buch; Zusammenfassung der Ergebnisse des Projektes (Stand: Juni 1996); Geographisches Institut der Humboldt-Universität zu Berlin; Internetveröffentlichung (Zugriff am 6.2.1999): [http://www2.rz.hu-berlin.de/inside/geoinf/gk/texte/p\\_buch.html](http://www2.rz.hu-berlin.de/inside/geoinf/gk/texte/p_buch.html);
- ZACHARIAS, T. 1992: Die Entdeckung der realen Natur in der Renaissance; in: *Laufener Seminarbeiträge* 4/92; Beiträge zu Natur- und Heimatschutz, S. 31-33; Hrsg. ANL; Laufen;
- ZETTLER, L. 1993: Überlegungen zum Wandel von Dorf und Landschaft; in: *Berichte der ANL* Nr. 17, S. 13-18; Hrsg. ANL; Laufen;
- ZILLENBILLER, E. 1996: Kulturlandschaft - Erbe und Auftrag; Entwicklungsphasen von der Natur- zur Kulturlandschaft; Verlag Regionalkultur; Ubstadt-Weiher;
- ZÖLLNER, G. 1989: Landschaftsästhetische Planungsgrundsätze für die Flurbereinigung und ihre Vereinbarkeit mit ökologischen und ökonomischen Anforderungen; Doktorarbeit am Lehrstuhl für Ländliche Neuordnung und Flurbereinigung der Technischen Universität München, Heft 12; München;
- ZÖLLNER, G. 1991: Ästhetische Leitbilder in der Flurbereinigung; in: *Garten und Landschaft* 3/91, S. 30-34; Hrsg. DGGL; Berlin; Callwey Verlag; München;

**Weiterführende Literatur:**

- BARTELS, D. 1968: Zum Landschaftsbegriff; in: PAFFEN, K. (Hrsg.) 1973: Das Wesen der Landschaft; S. 175-201; Wissenschaftliche Buchgesellschaft; Darmstadt;
- BECHMANN, A. 1980: Problematik und Lösungsversuche in Erholungsgebieten; in: BUCHWALD, K.; ENGELHARDT, W. 1980: Handbuch für Planung und Schutz der Umwelt; Die Bewertung und Planung der Umwelt, Bd. 3, S. 317-344; Hrsg. BUCHWALD, K.; ENGELHARDT, W.; BLV; München;
- BRAUN, G. 1993: Grundlagen der visuellen Kommunikation; 2. überarbeitete Auflage; Bruckmann Verlag; München;
- BRINK, A.; WÖBSE, H. H. 1989: Die Erhaltung historischer Kulturlandschaften in der Bundesrepublik Deutschland; Untersuchung zur Bedeutung und Handhabung von § 2 Abs. 1 Nr. 13 BNatSchG; Untersuchung im Auftrag des BMU; Hannover;
- BUCHWALD, K.; ENGELHARDT, W. (Hrsg.) 1978: Handbuch für Planung, Gestaltung und Schutz der Umwelt; Die Belastung der Umwelt, Bd. 2; Hrsg. K. Buchwald, W. Engelhardt; BLV Verlag; München; Bern; Wien;
- BUCHWALD, K.; ENGELHARDT, W. (Hrsg.) 1980: Handbuch für Planung, Gestaltung und Schutz der Umwelt; Bd. 3, Bewertung und Planung der Umwelt; Hrsg. K. Buchwald, W. Engelhardt; BLV Verlag; München; Bern; Wien;
- CAROL, H. 1957: Grundsätzliches zum Landschaftsbegriff; in: PAFFEN, K. (Hrsg.) 1973: Das Wesen der Landschaft; S. 142-155; Wissenschaftliche Buchgesellschaft; Darmstadt;
- DEIXLER, W. 1982: Zur Meßbarkeit der Landschaft in: Natur u. Landschaft 3/82, S. 83-86; Hrsg. BFANL; Bonn; Kohlhammer Verlag; Köln;
- FECHNER, R. 1986: Natur als Landschaft; Zur Entstehung der ästhetischen Landschaft Europäische Hochschulschriften, Reihe 18; Bern; Frankfurt; New York;
- GASSNER, E. 1990: Rechtliche Anforderungen an die landschaftspflegerische Begleitplanung; in: Laufener Seminarbeiträge 5/90, S. 9-13; Hrsg. ANL; Laufen;
- GASSNER, E. 1993: Methoden und Maßstäbe für die planerische Abwägung; Köln;
- GILDEMEISTER, R. 1997: Erholungsvorsorge in der Landschaft - ein ungeliebtes Kind; in: Natur u. Landschaft 6/97, S. 291-292; BFN; Bonn; Kohlhammer Verlag Köln;
- GRANÖ, J. G. 1935: Geographische Ganzheiten; in: PAFFEN, K. (Hrsg.) 1973: Das Wesen der Landschaft; S. 3-19; Wissenschaftliche Buchgesellschaft; Darmstadt;
- GRÖNING, G.; HERLYN, U. (Hrsg.) 1990: Landschaftswahrnehmung und Landschaftserfahrung; Arbeiten zur sozialwissenschaftlich orientierten Freiraumplanung Bd. 10; Sauer Verlag; München;
- GROTHER, H.; MARKS, R.; VUONG, V. 1979: Die Kartierung und Bewertung gliedernder und belebender Landschaftselemente im Rahmen der Landschafts- und Freiraumplanung; in: Natur und Landschaft 11/79, S. 375-381; Hrsg. BFANL; Bonn; Kohlhammer Verlag; Köln;
- HAASE, J.; SCHWAHN, C. 1992: Windenergie und Ästhetik der Landschaft; Ästhetische Landschaftsverträglichkeit von Windenergieanlagen und Windenergieparks (Beispiel Wesermarsch); im Auftrag des Landkreises Wesermarsch, Teil I-III; Bunderhee; Göttingen;
- HARFST, W.; MÖNNECKE, M., SCHARPF, H. 1991: Gutachten Landschaftsbildbewertung im Stadtraum; Entwicklung eines Verfahrens zur Landschaftsbildbewertung im bebauten Bereich der Hansestadt Lübeck; Hannover;
- HEINDL, E.; LANDZETTEL, W. 1991: Heimat - ein Ort irgendwo?; Materialien zur ländlichen Neuordnung, H. 28; Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten; München;
- HERINGER, J. K. 1980: Wert und Bewertung landschaftlicher Eigenart; in: Berichte der Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege 4/80, S. 60-75; Hrsg. ANL; Laufen;

- HOISL, R.; NOHL, W.; ZEKORN-LÖFFLER, S. 1992: Flurbereinigung und Landschaftsbild - Entwicklung eines landschaftsästhetischen Bilanzierungsverfahrens; in: Natur und Landschaft 3/92, S. 105-110; Hrsg. BFANL; Bonn; Kohlhammer; Köln;
- HOPPENSTEDT, A.; STOCKS, B. 1991: Visualisierung bzw. Simulation von Landschaftsbildveränderungen; in: Landschaftsbild-Eingriff-Ausgleich, S. 97-120; Hrsg. BFANL; Bonn; Landwirtschaftsverlag; Münster-Hiltrup;
- HUTTENLOCHER, F. 1949: Versuche kulturlandschaftlicher Gliederung am Beispiel von Württemberg; in: PAFFEN, K. (Hrsg.) 1973: Das Wesen der Landschaft; S. 433-443; Wissenschaftliche Buchgesellschaft; Darmstadt;
- JESSEL, B. 1995 (2): Ist künftige Landschaft planbar?; Möglichkeiten und Grenzen ökologisch orientierter Planung; in: Laufener Seminarbeiträge 4/95; Von der historischen Kulturlandschaft zur Landschaft von morgen, S. 91-100; Hrsg. ANL; Laufen;
- KELLER, H. 1962: Die Kunstlandschaften Frankreichs; in: Sitzungsberichte der Wissenschaftlichen Gesellschaft d. Goethe-Universität Frankfurt/M., Bd. 1; Wiesbaden;
- KLINK, H.-J. 1967: Die naturräumliche Gliederung als ein Forschungsgegenstand der Landeskunde; in: PAFFEN, K. (Hrsg.) 1973: Das Wesen der Landschaft; S. 466-493; Wissenschaftliche Buchgesellschaft; Darmstadt;
- KOPP, D. 1982: Naturräumliche Grundlagen der Landnutzung am Beispiel des Tieflandes der DDR; Akademie-Verlag; Berlin;
- KRAUSE, C. L. 1980: Inhaltliche und methodische Ansätze für den staatlichen Landschaftsbildschutz; Eine planungsbezogene Interpretation der Vorgehensweise in Frankreich; in: Natur und Landschaft 11/80, S. 407-413; Hrsg. BFANL; Bonn; Kohlhammer Verlag; Köln;
- KRAUSE, C. L. 1981 (2): Landschaftsbildforschung und Umsetzung der Ergebnisse; in: Natur und Landschaft 10/81, S. 373-376; Hrsg. BFANL; Bonn Kohlhammer Verlag Köln;
- KRAUSE, C. L. 1991 (2): Die Praxis der Landschaftsbilderfassung am Beispiel Straßenbau; in: Landschaftsbild-Eingriff-Ausgleich, S. 121-141; Hrsg. BFANL; Bonn; Landwirtschaftsverlag; Münster-Hiltrup;
- KRAUSE, C. L. 1996: Das Landschaftsbild in der Eingriffsregelung; Hinweise zur Berücksichtigung von Landschaftsbildelementen; in: Natur und Landschaft 6/96, S. 239-245; Hrsg. BFN; Bonn; Kohlhammer Verlag; Köln;
- LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (Hrsg.) 1993: Leitbilder für die Brandenburgischen Großlandschaften
- LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) 1988: Fibel zum Landschaftsverbrauch; Schritte zur Verringerung des Verbrauchs im Siedlungsbereich; in: Untersuchungen zur Landschaftsplanung, Band 15; Hrsg. LfU Baden-Württemberg; Karlsruhe;
- LAUER, T. 1992: Bauen als Beheimatung; in: Laufener Seminarbeiträge 4/92; Beiträge zu Natur- und Heimatschutz, S. 80-82; Hrsg. ANL; Laufen;
- LAUTENSACH, H. 1952: Methodische Grundgedanken zum geographischen Formenwandel; in: PAFFEN, K. (Hrsg.) 1973: Das Wesen der Landschaft; S. 444-465; Wissenschaftliche Buchgesellschaft; Darmstadt;
- LEITL, G. 1997: Landschaftsbilderfassung und -bewertung in der Landschaftsplanung - dargestellt am Beispiel des Landschaftsplanes Breitung-Werneshausen in: Natur u. Landschaft 6/97, S. 282-290; BFN; Bonn; Kohlhammer Verlag Köln;
- MARKS, R. 1975: Zur Landschaftsbewertung für die Erholung; in: Natur und Landschaft 8/975, S. 222-227; Hrsg. BFANL; Bonn; Kohlhammer Verlag; Köln;
- MARTENS, U. 1993: Zur Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe bei der Begründung der Schutzwürdigkeit nach § 13 Abs. 1 BNatSchG in der Verwaltungspraxis; in: Berichte der ANL Nr. 17, S. 121-124; Hrsg. ANL; Laufen;
- MAULL, O. 1925: Zur Geographie der Kulturlandschaft; in: PAFFEN, K. (Hrsg.) 1973: Das Wesen der Landschaft; S. 289-314; Wissenschaftliche Buchgesellschaft; Darmstadt;

- MECKLEIN, W. 1965: Entwicklungstendenzen der Kulturlandschaft im Industriezeitalter; in: PAFFEN, K. (Hrsg.) 1973: Das Wesen der Landschaft; S. 392-422; Wissenschaftliche Buchgesellschaft; Darmstadt;
- MÉTRAUX, A. 1986: Ansichten der Natur und Aisthesis; Einige kritische Bemerkungen zum Landschaftsbegriff; in: SMUDA, M. 1986: Landschaft; Suhrkamp Taschenbuch-Materialien 2069; S. 215-237; Suhrkamp Verlag; Frankfurt;
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND RAUMORDNUNG DES LANDES BRANDENBURG (Hrsg.) 1995: Landschaftsplanerisches Gutachten Engerer Verflechtungsraum Brandenburg - Berlin;
- MUNR (Hrsg.) o.J.: Natur und Landschaft in Brandenburg; Potsdam
- NEEF, E. 1967: Die theoretischen Grundlagen der Landschaftslehre; Verlag VEB Hermann Haack, Geographisch-Kartographische Anstalt; Gotha; Leipzig;
- NEISS, T. 1994: Kulturlandschaftspflege im landesweiten Biotopverbund - Naturschutz in Nordrhein-Westfalen; in: LÖLF-Mitteilungen, 1/94, S. 12-15; Hrsg. LÖLF; Recklinghausen;
- NIEMANN, F. 1993: Bewertung des städtisch geprägten Landschaftsbildes; Methode der Hamburger Landschaftsbildbewertung; in: BÖHME, C.; PREISLER-HOLL, L. 1993: Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung; Hrsg. Deutsches Institut für Urbanistik; Berlin;
- NOHL, W. 1982 (2): Zur Anwendbarkeit umweltsychologischer Erkenntnisse in der Planung; in: Landschaft und Stadt 4/82, S. 159-164; Stuttgart;
- NOHL, W. 1983: 30 Thesen zu einer anderen Ästhetik; in: Natur und Landschaft 2/83, S. 18-22; Hrsg. BFANL; Bonn; Kohlhammer Verlag; Köln;
- NOHL, W. 1988: Philosophische und empirische Kriterien der Landschaftsästhetik in: INGENSIEP, H. W.; JAX, K. (Hrsg.) 1988: Mensch, Umwelt und Philosophie, S. 33-49 Wissenschaftsladen Bonn;
- NOHL, W. 1996: Halbierter Naturschutz; in: Natur und Landschaft 5/96, S. 214-219; Hrsg. BFN; Bonn; Kohlhammer Verlag; Köln;
- OLSCHOWY, G. (Hrsg.) 1978: Erhaltung wertvoller Kulturlandschaften; in: Natur- und Umweltschutz in der Bundesrepublik Deutschland, S. 812-817; Hamburg; Berlin;
- PEPER, H.; WINKELBRANDT, A. 1989: Zur Methodik der Landschaftsbilderfassung und -bewertung für Umweltverträglichkeitsprüfungen - am Beispiel von Retentionsmaßnahmen im Raum Breisach; in: Natur und Landschaft 7/8/89, S. 303-308; Hrsg. BFANL; Bonn; Kohlhammer Verlag; Köln;
- RICHTER, E. 1981: Rechtliche Aspekte der Landschaftsbildbewertung; in: Laufener Seminarbeiträge 7/81; Beurteilung des Landschaftsbildes, S. 51; Hrsg. ANL; Laufen;
- SCHILLER, J.; KÖNZE, M. 1995: Verzeichnis der Landschaftspläne und Landschaftsrahmenpläne in der Bundesrepublik Deutschland; in: Schriftenreihe f. Landschaftspflege u. Naturschutz Heft 5; Landschaftsplanverzeichnis 11. Fortschreibung; Gesamtausgabe; Bundesamt für Naturschutz; Bonn;
- SCHLÜTER, O. 1928: Die analytische Geographie der Kulturlandschaft; in: PAFFEN, K. (Hrsg.) 1973: Das Wesen der Landschaft; S. 315-321; Wissenschaftliche Buchgesellschaft; Darmstadt;
- SCHOLZ, D. 1993: Erkenntnis durch die Sinne - Zur ästhetischen Wirkung der Landschaft; Beiträge zur räumlichen Planung, Bd. 35; Hrsg. Fachbereich Landschaftsarchitektur und Umweltentwicklung, Universität Hannover;
- SCHULTZE, J. H. 1970: Landschaft; in: PAFFEN, K. (Hrsg.) 1973: Das Wesen der Landschaft; S. 202-219; Wissenschaftliche Buchgesellschaft; Darmstadt;
- SCHWAHN, C. 1995: Ästhetik in der Bewertung; in: Garten und Landschaft 9/95, S. 23-27; Hrsg. DGGL; Berlin; Callwey Verlag; München;
- SEDLMAYER, D. 1994: Beispiele für die Formulierung und Umsetzung von Leitbildern, Umweltqualitätszielen und Umweltstandards: - im Landschaftspflegekonzept Bayern; in: Laufener Seminarbeiträge 4/94; S. 113-122; Hrsg. ANL; Laufen;
- SENSTADTUM 1994: Landschaftsprogramm einschließlich Artenschutzprogramm 1994

SENSTADTUM 1994: Flächennutzungsplan Berlin 1994

TSCHARNER v., B. 1983: Pflege und Entwicklung des Landschaftsbildes in den Vereinigten Staaten; in: Natur und Landschaft 3/83, S. 605-606; Hrsg. BFANL; Bonn; Kohlhammer Verlag; Köln;

UHLIG, H. 1956: Formales und funktionales Gefüge der Kulturlandschaft; in: PAFFEN, K. (Hrsg.) 1973: Das Wesen der Landschaft; S. 367-391; Wissenschaftliche Buchgesellschaft; Darmstadt;

WALDENFELS, B. 1986: Gänge durch die Landschaft; in SMUDA, M. (Hrsg.) 1986: Landschaft, S. 29-43; Suhrkamp Taschenbuch Materialien; Suhrkamp Verlag; Frankfurt (Main)

WINKELBRANDT, A. 1991: Anforderungen der Eingriffsregelung an die Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes; Zusammenfassende und bewertende Aspekte der Tagung; in: Landschaftsbild - Eingriff - Ausgleich, Handhabung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung für den Bereich Landschaftsbild, S. 229-232; Hrsg. BFANL; Bonn; Landwirtschaftsverlag; Münster;

WÖBSE, H. H. 1994: Schutz historischer Kulturlandschaften; Schriftenreihe Beiträge zur räumlichen Planung Nr. 37; Uni Hannover; Institut f. Landschaftspflege und Naturschutz; Hannover;

WÖBSE, H. H. 1996: Erfassung und Bewertung des Erlebnispotentials; in: BUCHWALD, K.; ENGELHARDT, W. (Hrsg.) 1996: Umweltschutz - Grundlagen und Praxis; Bewertung und Planung im Umweltschutz; S. 121-133; Economica Verlag; Bonn;

## 8.2 Übersichten

### Verzeichnis der brandenburgischen Landschaftsrahmenpläne:

#### Landkreise:

1. Pritzwalk
2. Perleberg
3. Kyritz / Wittstock
4. Neuruppin
5. Rathenow
6. Nauen
7. Gransee
8. Oranienburg
9. Barnim (Eberswalde, Bernau)
10. Märkisch-Oderland (Bad Freienwalde, Seelow, Strausberg)
11. Templin
12. Prenzlau
13. Angermünde, Schwedt
14. Brandenburg Stadt
15. Brandenburg Land
16. Belzig
17. Potsdam Land
18. Potsdam Stadt
19. Jüterbog
20. Luckenwalde
21. Zossen / Königswusterhausen
22. Lübben
23. Luckau [DSW], Calau [OSW]
24. Fürstenwalde
25. Beeskow
26. LRP Oder-Neiße  
(Stadt Frankfurt Oder, Landkr. O.-S. / Altkreis  
Eisenhüttenstadt, Landkr. S.-N. / Altkreise Guben +  
Forst)
27. Cottbus
28. Spremberg
29. Senftenberg
30. Elbe-Elster

**Naturparke:**

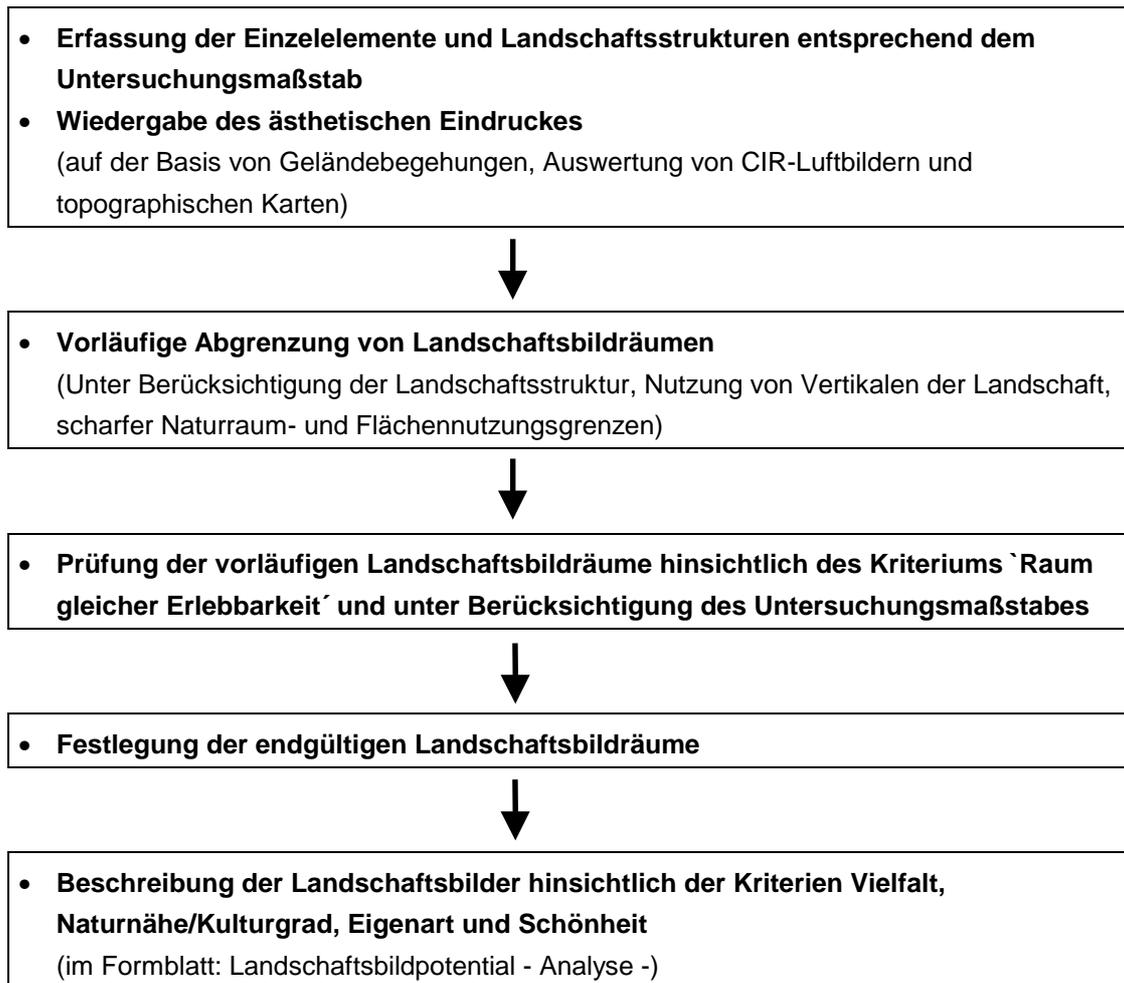
1. NP Elbtalau
2. NP Märkische Schweiz
3. NP Uckermärkische Seen
4. NP Unteres Odertal
5. NP Niederlausitzer Heidelandschaft

**Biosphärenreservate:**

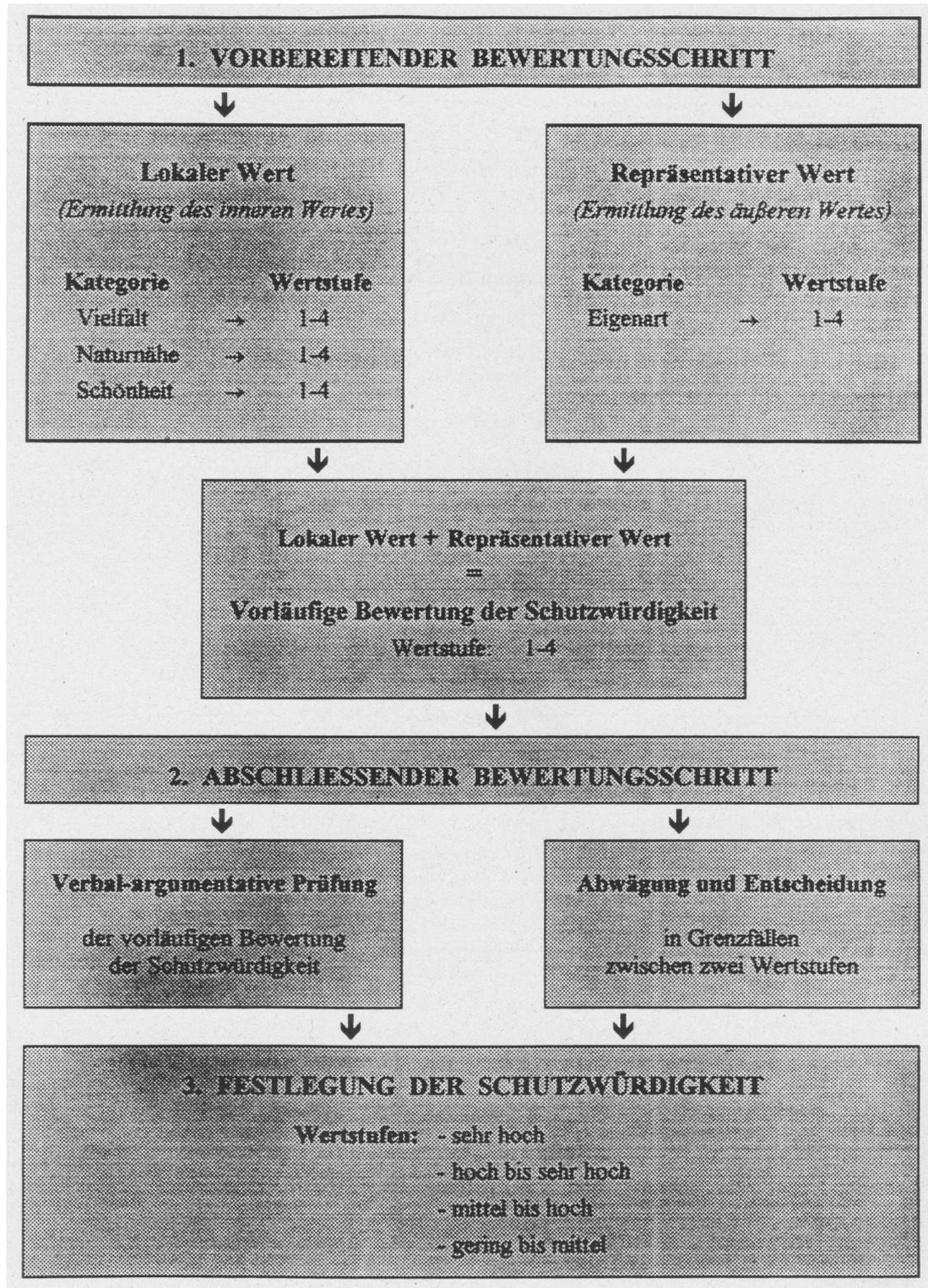
1. BR Schorfheide Chorin
2. BR Spreewald

**Braunkohletagebauegebiete:**

1. BTG Senftenberg
2. BTG Schlabendorf / Seese
3. BTG Gräbendorf / Grafenhain
4. BTG Cottbus / Jänschwalde
5. BTG Welzow



Übersicht zum Bewertungsvorgang: „Methodik der Analyse des Landschaftsbildpotentials“,  
aus: LANDESAMT FÜR UMWELT UND NATUR MECKLENBURG-VORPOMMERN 1996,  
S. 116



Übersicht zum Bewertungsvorgang: „Methodische Schritte bei der Bewertung der Schutzwürdigkeit der Landschaftsbildräume“, aus: LANDESAMT FÜR UMWELT UND NATUR MECKLENBURG-VORPOMMERN 1996, S. 127

<b>Landschaftsbildpotential - Analyse</b>			
Landschaftsbildbezeichnung:		Bildtyp:	Blatt / Bild-Nr.:
<b>Kategorien Komponenten</b>	<b>1.1 Vielfalt (Elementvielfalt und Anordnung der Landschaftselemente im Raum)</b>	<b>1.2 Naturnähe/ Kulturgrad (Grad des anthropogenen Veränderung bzw. Einpassung von Kulturrelementen)</b>	<b>1.3 Eigenart (Besonderheiten der Komponenten im Vergleich mit anderen Landschaftsräumen)</b>
2.1 Relief	<i>Neigungsverhältnisse mit Anordnung und Abfolge im Landschaftsraum</i>	<i>Ausprägung und anthropogene Veränderung/ Überprägung der Reliefformen</i>	<i>Genetischer Typ der Reliefformen, Besonderheiten</i>
2.2 Gewässer	<i>Nennung der Gewässer und ihre Orientierung im Landschaftsraum</i>	<i>Beschreibung des Zustandes der Gewässer (Naturnähe/Ausbaugrad), anthropogene Störungen</i>	<i>Besonderheiten der Gewässer (Erscheinungsform, Lage, Gewässergüte)</i>
2.3 Vegetation	<i>Nennung von Wäldern/Forsten, Gehölzen/Alleen/Einzelbäumen, Röhrichten und ihre Verteilung im Landschaftsraum</i>	<i>Ausprägung bzw. anthropogene Veränderung der landschaftstypischen Vegetation</i>	<i>Besonderheiten der Vegetation (Pflanzengesellschaften, Einzelformen)</i>
2.4 Nutzung	<i>Nutzungsarten und deren Verteilung im Landschaftsraum (Nutzungsverhältnisse/Nutzungsmuster)</i>	<i>Intensität der Bewirtschaftung</i>	<i>Besonderheiten der Nutzungen, Spezialisierungen</i>
2.5 Siedlungen/ Gebäude/ Anlagen	<i>Nennung und Verteilung der Siedlungen sowie der landschaftsbildwirksamen Anlagen und Gebäude</i>	<i>Beschreibung der Siedlungsformen, des Baumaterials und der Bauweisen von landschaftsbildwirksamen Anlagen/Gebäuden</i>	<i>Besonderheiten der Siedlungen/Gebäude/ Anlagen</i>
<b>1.4 Schönheit (Zusammenstellung der Landschaftsbildkomponenten)</b>			
2.6 Raumgrenzen	<i>Aufführung von markanten Grenzen des Landschaftsraumes bzw. Kulissen der Teillandschaftsräume</i>		
2.7 Wertvolle/strebende Bildelemente	<i>Benennung von wertvollen, schönheitsbestimmenden Elementen und Strukturen, die zur Aufwertung des Landschaftsbildes führen sowie von Störungen und Mißklängen im Landschaftsbild; konkrete Bezeichnung und Lokalisierung</i>		
2.8 Blickbeziehungen	<i>Beschreibung von besonderen Blickbeziehungen/Ausblicken</i>		
2.9 Gesamteindruck	<i>Benennung der landschaftsästhetischen Gesamtwirkung</i>		

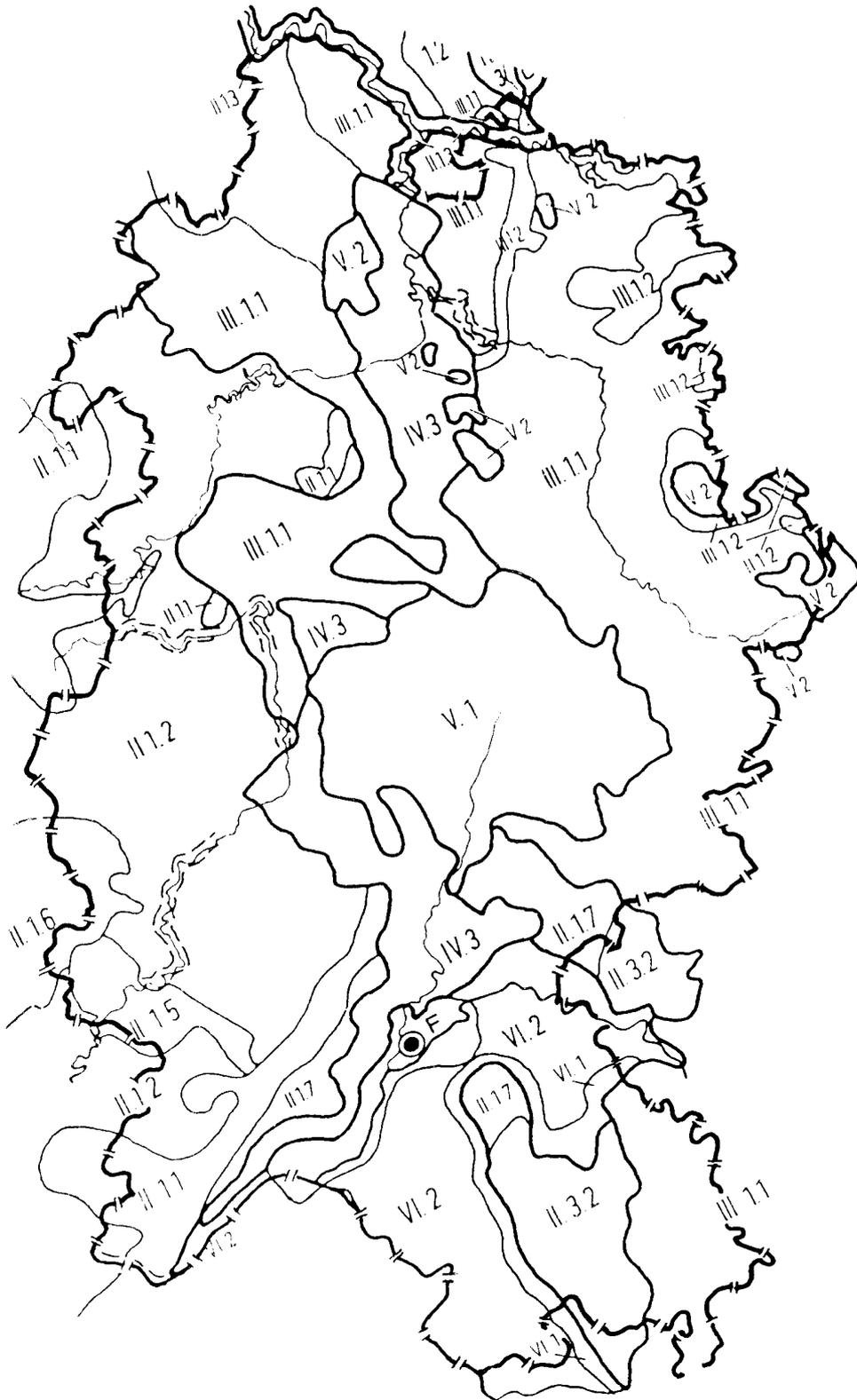
Formblatt „Landschaftsbildpotential - Analyse“, aus: LANDESAMT FÜR UMWELT UND NATUR MECKLENBURG-VORPOMMERN 1996, S. 118

LANDSCHAFTSBILDPOENTIAL - BEWERTUNG -					
Landschaftsbildbezeichnung:			Bild-Typ:	Blatt / Bild-Nr.:	
<b>LOKALER WERT</b>					
Kategorien	Komponenten	Elemente	Einschätzg.	Summe	Abgeleiteter Wert
<b>1. Vielfalt</b>	1.1 Relief	Bewegtheit Kontraste, Formen			
	1.2 Nutzungswechsel	Kleinteiligkeit, Vielfalt Wechselhäufigkeit			
	1.3 Raumgliederung	Wirkung linearer, punkt. u. räumlicher Elemente			
<b>2. Naturnähe</b>	2.1 Vegetation	Maß der Übereinstimmung pot. mit aktuell. Vegetation			
	2.2 Ursprünglichkeit	Erhaltungsgrad der Kulturlandschaft (1850)			
	2.3 Flora/Fauna	Artenmannigfaltigkeit (z. B in Saumgesellsch.)			
<b>3. Schönheit</b>	3.1 Harmonie	Stimmigkeit der Nutzungen in der Landschaft			
	3.2 Zäsuren	Einbettung von Ortschaften Wirkung von Nutzungsgrenzen			
	3.3 Maßstäblichkeit	Logik von Strukturen in Landsch./Orientierung			
<b>REPRÄSENTATIVER WERT</b>					
Kategorien	Komponenten	Relationen	Einschätzung = Wert		
<b>4. Eigenart</b>	4.1 Einzigartigkeit	Besonderheiten und Seltenheit von Landschafts- formen innerhalb eines größeren Raumes			
	4.2 Unersetzbarkeit	Landschaftsformung war an spezielles Zusammen- spiel natürl. und anthrop. Verhältnisse gebunden			
	4.3 Typik	Landschaftsform bestimmt Typik einer Region wichtig für die Charakteristik der Region			
<b>Gesamtwert (lokal + repräsentativ)</b>					
<b>Vorläufige Bewertung der Schutzwürdigkeit</b>					
<b>VERBAL-ARGUMENTATIVE ÜBERPRÜFUNG DER BEWERTUNG</b>					
Besonderheiten	Beschreibung und Bewertung				
Vielfalt Naturnähe Schönheit Eigenart					
<b>Abschließende Bewertung der Schutzwürdigkeit</b>					

Landesweite Analyse und Bewertung der Landschaftspotentiale im Auftrag des Umweltministeriums M-V  
(Stand .....

Formblatt „Landschaftsbildpotential - Bewertung“, aus: LANDESAMT FÜR UMWELT UND  
NATUR MECKLENBURG-VORPOMMERN 1996, S. 126

**Landschaftsbildeinheiten von Hessen, nach ADAM; KRAUSE; SCHÄFER (1983)  
verändert (Maßstab ca. 1:1.000.000)**



Entnommen aus: ARGE 1995, Kap. A.4.2.5, S. 4

**Gliederung der Landschaftsbilder Hessens nach geomorphographischen Kriterien**

nach ADAM; KRAUSE; SCHÄFER (1983, S. 56-57) - nicht in Hessen vorkommende Einheiten sind nicht genannt:

II. MITTELGEBIRGSRUMPFSCROLLENLAND

1. Rheinisches Schiefergebirge

- 1.1 Altflächenreste in den Hochlagen und Härtlingsrücken
- 1.2 Gebiete mit hoher Reliefenergie, insbesondere in Talrandbereichen
- 1.3 Durchbruchtäler
- 1.5 Beckenzonen (Mittelrhein. Becken, Limburger Becken)
- 1.6 Vulkanische Bergländer (Westerwald)
- 1.7 Berg- und Hügelländer im Übergangsbereich zum Mittelgebirgsrumpfschollenland zu den Deckgebirgsstufenlandschaften

3. Odenwald

- 3.2 Zonen außerhalb der Hochflächen

III. MITTELGEBIRGSSTUFENLAND

1. Schicht und Schichtflächenland

- 1.1 Landterrassen (Schichtflächen) aus Sandstein des Buntsandstein und des Keuper
- 1.2 Landterrassen aus tonig-mergeligen Sedimenten

IV. TERTIÄRE HÜGELLÄNDER

3. Hessische Senke

V. VULKANISCHE BERGLÄNDER UND EINZELFORMEN AUSSERHALB DES SCHIEFERGEBIRGES

1. Vogelsberg
2. Vulkanische Kuppen, Bergländer und Hochplateaus der osthessischen Senke

VI. OBERRHEINISCHE TIEFEBENE

1. Vorbergzone
2. Talebene mit Aue und Niederterassenplatten sowie Niederrungenzonen

**Entnommen aus: ARGE 1995, Kap. A.4.2.5, S. 5**